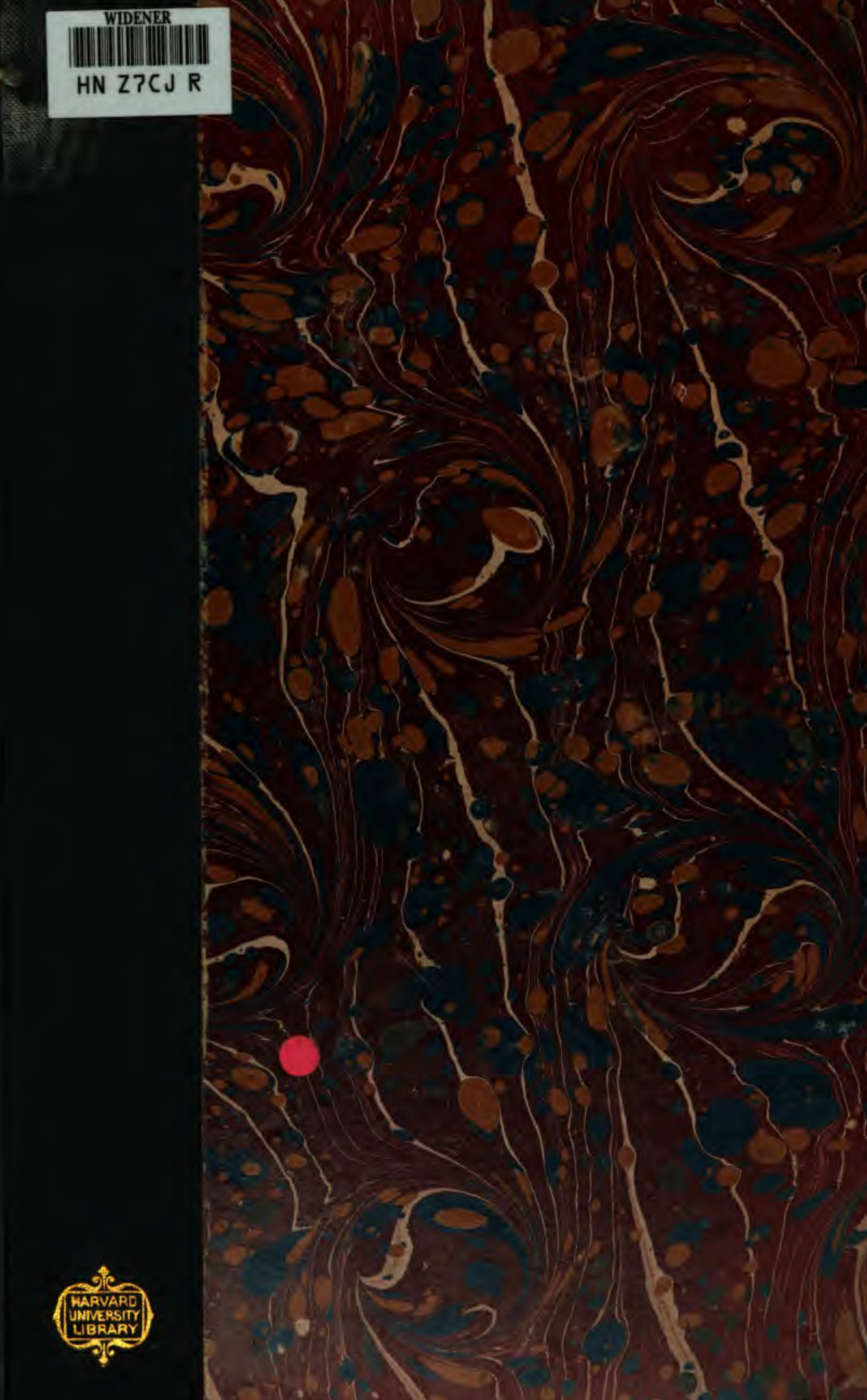


WIDENER
HN Z7CJ R
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Die Stadt

Würzburg im Bauernkriege

von

Martin Cronthal,
Stadtschreiber zu Würzburg.

Nebst einem Anhang:

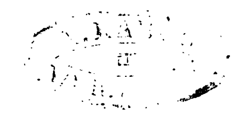
Geschichte des Kitzinger Bauernkriegs

von

Hieronymus Hammer,
Bürger von Kitzingen.

Herausgegeben im Auftrag
des
historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg
von

Dr. Michael Wieland,
z. Zt. Beneficiat in Hofheim.



WÜRZBURG
1887.
Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz (vorm. Thein).

Verlag des historischen Vereines von Unterfranken.

Einleitung.

Als der Unterzeichnete im Jahre 1885 mit der Geschichte Hofheims (Arch. des hist. Ver. Bd. XXIX.) sich beschäftigte und allenthalben Umfrage nach bezüglichem Materiale hielt, hörte er von einem Confrater, Herr geistl. Rath Betz in Stadtlauringen besitze einen Manuscriptenband aus dem Kloster Bildhausen, und enthalte dieser Band neben einer kurzen Chronik der Bischöfe von Würzburg auch eine Beschreibung des Bauernkriegs; vielleicht dass sich Brauchbares darin finde. Die gestellte Bitte um Ueberlassung des Manuscriptenbandes wurde unter dem 5. Mai 1885 mit liebenswürdiger Herzlichkeit gewährt.

Es fand sich darin für den nächsten Zweck, den der Unterfertigte verfolgte, zwar nur weniges; dafür aber entschädigten ihn mehrere werthvolle Perlen fränkischer Geschichte, von denen er in dem vorliegenden Buche einstweilen einige dem Leser zur Beschauung darbietet, sich vorbehaltend, die übrigen bei späterer Gelegenheit auszustellen.

Der Manuscriptenband — Rück und Eck in Schweinsleder gebunden und mit grünem Schnitt — besteht aus 38 Lagen von je 3 und 1 Lage von 6 Bogen sehr schönen, guten, gelblichen Papiers, das als Wasserzeichen einen springenden Hirsch hat. Die Höhe des Papiers beträgt 30, die Breite

$19^1/_2$ cm. Der Rand ist mit Ausnahme der Blätter, welche mit der kurzen Chronik der Bischöfe beschrieben sind, ringsum mit einer schwarzen Linie abgegrenzt. Es fehlt der allgemein übliche Titel und jegliche Zahlbezeichnung der Folien bezw. der Seiten. Das Vorsetzblatt zu Anfang ist das ursprüngliche.

Die kurze Chronik der Bischöfe ist der älteste Eintrag in das Buch und beginnt mit der Ueberschrift:

De civitate Wirceburgn: nomine et ejus conditoribus

und behandelt dies Kapitel auf 4 Seiten; dann folgt sogleich:

Sanctus Chilianus primus Episcopus Wirceburgensis.

Alles aber, was von ihm und seinen Nachfolgern bis auf Friedrich von Wirsberg einschlüssig gesagt wird, besteht einzig aus dem Fries'schen Argumentum, wie es in der Ausgabe von Ludewig der Geschichte eines jeden Bischofs vorangesetzt ist, und aus dem Fries'schen Kundspruche, der das Ende der Geschichte eines jeglichen Bischofs bildet. Zu einzelnen Geschichten sind von einer Hand, welche die Reihe der Bischöfe von Julius an bis auf Anselm Franz von Ingelheim fortführte, Zusätze beigefügt.

Dann folgt von einer dritten Hand:

Summari und gantz kurtze verzeichnus der nahmen geschlechts, regiments und jahrzeiten der bischoffen zu Wurtzburg durch M. Lorentz Friesen secretar:

bis auf Melchior von Zobel, dessen Todesjahr aber nicht genannt ist, und:

Incipit catalogus Episcoporum Herbipolensium ex chronicis et priuilegiis ejusdem Ecclesiae per Johannem Trithemium diligentissime comportatus.

Eine vierte Hand bringt dann das Verzeichniss der Domherren etc. unter der Regierung eines jeden Bischofs und Memorabilia dieser Regierungen bis zum Tode des Bischofs Julius. Dann erscheint wieder die dritte Hand mit dem Eintrag:

Ritterliche Anlag,

welche unsere umfangreiche II. Beilage bildet; nach diesem Eintrag folgen 4 leere Blätter, nach denen 1—2 Blätter herausgerissen sind, so dass unser Manuscript mit dem Ende des dritten Artikels der bischöflichen Verhandlung mit den Bürgern von Würzburg beginnt und alles das berichtet, was nachfolgendes Buch sowie die übrigen Beilagen und der Anhang bieten.

Von der nämlichen Hand kommt nun:

Stett, flecken, dörffer des stifts Wurtzburg beneben denen, so hierinnen benannt aber dem stift Wurtzburg nicht zuständig, und nach dem Alphabet gesetzt sind.

Es folgt noch immer von der nämlichen Hand:

Collationes omnium dignitatum et beneficiorum, quas Episcopus Herbipolensis cum praeposit., decan. etc. Abbatibus etc. suae dioeces. confert, nec non quaedam collationes Archiepiscopi Moguntini et Episcopi Bambergensis

und

Registrum literarum et privilegiorum, quae in capitulo et custoria majoris Ecclesiae Herbipolensis continentur;

aber das Verzeichniss der Collationen selbst ist von einer ganz anderen Hand und das Registrum nur auf 11 ½ Seiten von der Hand, welche den Titel schrieb, ausgefüllt; das übrige hat der Schreiber der Collationen weitergeführt.

Das Verzeichniss der Archivalien selbst umfasst 40 Seiten und schliesst mit

Item d. brief helt, dz d. capitel hat auf jeglich mltr zoll d. oblei gesetzt VI sch. hell. bis in 2000 ℔ dz capitel bezalt . observa pro memoria.

Forma poenalis.

Dem Bande nach zu urtheilen ist nun etwa eine Lage ausgerissen und kommt ein Vorsetzblatt von ganz anderem Papier mit dem Wasserzeichen A K.

Die Geschichte des Manuscriptenbandes liegt ganz in ihm selber. Angelegt wurde er zu Lebzeiten des M. Fries, und was unsere Geschichte angeht, so war sie kurz nach dem Jahre 1528 bereits verfasst, wie aus der Bemerkung »heutigs tags« auf Seite 111 hervorgeht; die späteren Einträge erstrecken sich bis in die Regierungszeiten von Melchior von Zobel, Julius Echter von Mespelbrunn und Anselm Franz von Ingelheim.

Im Jahre 1789 erscheint der Band zu Schweinfurt im Besitze eines jüdischen Antiquars, von dem der Abt Nivard Schlimbach zu Bildhausen ihn kaufte. »Hoc manuscriptum emit F. Nivardus Abbas Swinfurti a judaeo antiquario 1789« — schrieb Abt Nivard auf das erste Blatt und klebte auf die innere Seite des Einbanddeckels sein mit dem Klosterwappen combinirtes Familienwappen und kennzeichnete den Band als Antiquitates Herbipolenses. Tom. V.*)

---

*) Von Abt Nivards Hand steht nach dem Kundspruch auf Bischof Friedrich von Wirsberg noch geschrieben:

»Nota . Zu Kloster Seligenstadt in der dortigen Bibliothek wird auch die vorgeschriebene nämliche kurze Geschicht aufbewahret, nur mit dem Unterschied, dass selbige ganz deutsch verfasset, am Titelblatt die Wappen des Bischof Julius sowohl als hernach aller andern Bischofen gemalte Wappen beigefüget seyen, sodann annoch der Lob- und Kuntspruch Bischof Julius als das Ende dabei stehe: Diese ist geschrieben von Adam Karln Burger zu Wirzburg 1580. Titelblatt: Kurz Register oder Geschichtbüchlein aller von des heiligen Kiliani Gezeiten an bis hierher gewesenen Bischoven zu Wirzburg und Herzogen zu Franken und der fürnehmsten Handlung, so sich bei jeder Regierung begeben und zugetragen mit angehenkten schönen Lob- und Kuntsprüchen mit Fleiss zusam gebracht im Jahr des Herrn 1580.

Auf dem 2. Blatt stehet einer seiten die Wappen Bischof Julii, wie schon erwehnt, uf der andern seiten aber die Wappen der stadt Wirzburg in der Mitte . Oben stehet: den erbarn, fürsichtigen und wolweisen Herrn Burgermeister und Rat der stadt Wirzburg. Unter den

Aus dem Nachlasse dieses letztes Abtes von Bildhausen kamen die Antiq. Herbip. Tom. V. in den Besitz seiner Verwandten und einer von ihnen, der erst jüngst verstorbene Herr Dr. Nivard Schlimbach zu Stadtlauringen, machte sie am 3. März 1855 seinem Pfarrer, dem jetzigen geistl. Rathe Joseph Betz, zum Geschenke. Reverendissimo Domino, Domino parocho clementissimo nec non sapientissimo scholarum inspectori hujus temporis Laureopoli Josepho Betz donat ad memoriam benignam hunc librum Nivardus Schlimbach, med. pract, Laureopoli 3. Martii 1855.«

Aber wer ist der Autor der in dem Manuscriptenbande gebotenen Mittheilungen aus der Geschichte Würzburgs zur Zeit des Bauernkriegs? Wer immer die nachfolgenden Blätter mit einiger Aufmerksamkeit liest, wird am Ende angekommen unbedenklich sagen: der Autor kann niemand anders sein als der damalige Stadtschreiber Würzburgs — Martin Cronthal; und so klar und zwingend sind die sich ergebenden inneren Kriterien, dass der Unterzeichnete fast Bedenken trägt, eigens auf dieselben hinzuweïsen.

Unser Autor ist bei den Rathssitzungen, Gesandtschaften, Verhandlungen immer selbst zugegen gewesen, und sind ihm die Rathsprotokolle, Urkunden, Briefschaften und Bürgerverzeichnisse vorgelegen; er war also mindestens einer des Raths. Aber er hat classische und juridische Bildung und das weist auf den Stadtschreiber hin, den einzigen Mann im Collegium, der solche haben musste. Und noch mehr: der Autor besitzt den vom Hofmeister an den Stadtschreiber geschickten Zettel, er kann die mündliche Antwort des Stadt-

---

Wappen: durch Adam Karln Burgern doselbsten mit Fleiss zusammengetragen und verfertigt im Jahr des Herrn 1580.

NB. Dieses Buch hab dahier in meinen Händen und selbst eingesehen . Nivard Abt . 1793.«

schreibers genau wiedergeben und hat den Brief des Domdechants an die Adresse des Stadtschreibers (S. 2, 7, 24 und 50); er verflicht (S. 30) von den eingereichten schriftlichen Beschwerden der einzelnen Viertel die unglimpflichsten in seine Mittheilungen und weiss, dass der Stadtschreiber das Prädicat »gnädiger Herr«, welches man dem Bischofe versagen wollte, dennoch heimlich in dem betreffenden Schreiben stehen liess (S. 55). Die Rathsprotokolle sind, wie sich der Unterzeichnete mit eigenen Augen überzeugte, vom Anfange des Jahres 1525 nur bis zum Gründonnerstage [13. April] incl. geführt und findet sich von diesem Tage an bis nach Bewältigung der Empörung in ihnen kein einziger Eintrag vor; trotzdem hat unser Autor die genaueste Kenntniss von allen Verhandlungen und die ein- und auslaufenden Briefschaften liegen ihm vor; über einen schlecht geschriebenen Zettel macht er seine launige Bemerkung (S. 26). Das alles weist doch auf den Stadtschreiber als Autor mit unverkennbarer Deutlichkeit hin. Von ihm aber ist das betreffende M. S. nicht geschrieben, wie die Vergleichung mit seiner Handschrift in den Rathsprotokollen sofort ergibt.

Wem aber gehörte die Hand, welche in dieser Einleitung als die dritte bezeichnet wird und die in schönen, gleichmässigen Zügen und besserer Rechtschreibung noch vor dem Tode des Bischofs Melchior von Zobel das Original (und wo mag dieses sein?) mit Hinweglassung der ins Deutsche übersetzten Declaration des Viti Nichten (S. 115) abschrieb? Der Unterzeichnete dachte an einen Sohn des Stadtschreibers, weil er aus einem Schnörkel nach dem Amen der Geschichte des Kitzinger Bauernkriegs den ersten und letzten Buchstaben des Namens Cronthal herauslesen zu können glaubt; ob mit Recht, dafür wagt er keine Bürgschaft zu leisten. Auffallend bleibt immerhin, dass die manchmal höchst flüchtig hingeworfenen, conceptartigen und verworrenen Schilderungen vom Abschreiber, der zu seiner Arbeit sich sichtlich Zeit

liess, mit wahrhaft kindlicher Pietät copiert wurden und dass er nicht wagte, selbst naheliegende Mängel zu verbessern.

Ueber Martin Cronthal lässt sich nur weniges berichten. Es erscheint dem Unterfertigten höchst wahrscheinlich, dass er ein Bruder des bischöflich Würzburgischen Weppners, Siegelträgers, Secretärs und späteren Rathes Nikolaus Cronthal von Dettelbach war, der mit seiner Gemahlin Margaretha geb. Rosch 1496 die Kreuzbruderschaft und das Armenhaus zu Stadtschwarzach stiftete und 1521 noch am Leben war.*) Nach Ausweis der Rathsprotokolle wurde er in der Sitzung von Montag am Abend Elisabeth [17. Nov.] anno 1511 durch den Rathsverwandten Johann Steymetz vor anderen Bewerbern in Vorschlag gebracht, welchem Vorschlag der Rath beipflichtete. Am Freitag praesentationis Mariä [21. Nov.] dess. Js. wurde der neue Stadtschreiber in Pflicht genommen.

Seine Verwendbarkeit, Tüchtigkeit und Thätigkeit ist aus den nachfolgenden Blättern genugsam ersichtlich. Die Ansichten Martin Cronthals über die Bewegung im J. 1525 sind gesunde und werden dem Bischof gerecht (S. 24, 40, 114, 115); er ist gläubiger Katholik, rathet und hilft das Heiligthum St. Kilians vor den freien Knechten wohl verwahren und steuert zu den 500 fl. bei, welche den Silberdurst dieser Landsknechte stillen sollten (S. 65). Wohl war er auch jener im Rathe, dem Fries genauen Bericht verdankt**). Eine Aeusserung, die Cronthal dem Domherrn Michael von Seinsheim gegenüber that und von diesem anders ausgelegt wurde, als sie gemeint war, wurde ihm verderblich. Man hinterbrachte sie dem Bischof und so kam es, dass Martin Cronthal unter den 40 Bürgern war, welche auf dem Schlosse eingekerkert und erst nach beinahe neun-

---

*) Vgl. Gropp. Coll. I. 14—26.

**) Fries. Gesch. d. Bauernkrieges in Ostfranken. I. 214.

wöchentlicher Gefangenschaft gegen Urphede entlassen wurden. Er ward vom Bischofe seines Amtes entsetzt und erscheint im Rathsprotokoll sein Nachfolger Martin Hoffmann als eigens vom Bischof designirt.

Der Umstand, dass man seine ganze frühere Thätigkeit und die von ihm gebrachten Opfer gar nicht in Anschlag brachte, die harte Behandlung der von ihm so sehr geliebten und vielfach entschuldbaren Stadt, die gegen ihn verübte Denunciation, die ausgestandenen Schrecken, die Leiden und Aengste der Gefangenschaft, die schweren Bedingungen der Urphede, die folgenden schweren Massnahmen gegen die Unterthanen (S. 65. 66. 77. 78. 85. 86. 87. 89 ff. 93. 114) und die Amtsentsetzung bewirkten mehr und mehr eine Verbitterung, welche am Schlusse seiner Geschichte eine nahezu unchristliche Gestalt gewinnt, obwohl er einsieht, dass er zu ungeduldig geworden, und Gott um Verzeihung seiner Sünde anfleht.

Ist nicht auch diese in unserer Geschichte eingewobene Biographie des Stadtschreibers Martin Cronthal ein Beweis für seine Autorschaft?

Was die Schreibung betrifft, so hielt man sich an die für die Fries'sche Ausgabe massgebenden Regeln. Veränderungen erlaubte man sich keine, auch wenn die betreffende Stelle offenbar in unfertiger oder verstümmelter Gestalt vorlag, ausser wenn die entsprechende Correktur sich gleichsam von selbst ergab, und dann und wann muss ein in Klammern eingeschaltetes Wörtchen dem Leser zum leichteren Verständniss dienen.

Das Orts- und Personen-Register wird zur leichteren Verwerthung des im vorliegenden Buche enthaltenen geschichtlichen Materials mit Nutzen gebraucht werden können.

Und nun übergibt der Unterzeichnete dieses Werk, gewissermassen eine Ergänzung zu dem unseres M. Fries und mit ihm in so grosser Uebereinstimmung — denn die ver-

hältnissmässig wenigen Textesvarianten erklären sich durch Verschiedenheit der Lesung, Verschreibung und Ueberspringung einer Zeile beim Abschreiben sowie aus dem Umstande, wer von beiden gerade Concept oder Original einer Urkunde vor sich hatte, sehr leicht — allen Freunden der fränkischen Geschichte mit dem Wunsche, dass diese so eingehende Schilderung der Verhältnisse Würzburgs in jener drangsalvollen Zeit auch ihr Interesse in Anspruch nehmen möge.

Zum Schlusse spricht der Unterzeichnete den Herren kgl. Universitätsprofessor Dr. Theodor Henner und kgl. Reichsarchivrath Dr. August Schäffler für ihre eifrige Bemühung um die Herausgabe dieser Geschichte sowohl als für ihre gütige Beihilfe, und ebenso dem Herrn Bürgermeister Hofrath Dr. Steidle und Herrn Sekretär Wittmann für die gütige Vermittlung der Aufschlüsse aus dem städtischen Archiv den innigsten Dank aus.

Hofheim, 10. Juli 1887.

Dr. Michael Wieland,
Beneficiat.

I.

Die Stadt Würzburg im Bauernkriege.

Von dem Beginn der bäurischen Empörung hatte Bischof Konrad zu Würzburg von Seite des schwäbischen Bundes zeitig Kunde erhalten, und als ihm durch seinen Amtmann zum Reichelsberg, Jörg von Rosenberg, Meldung zugekommen war, dass die Bauern in der Rothenburger Landwehr sich zusammenrotteten und sich hören liessen, in Bälde nach Würzburg zu ziehen, schrieb er an den Statthalter zu Mainz sowohl als an den Pfalzgrafen Ludwig um Rath und Hilfe. Ebenso trat er in Unterhandlung mit seiner Ritterschaft und mit dem schwäbischen Bunde.

Die heimliche Meuterei Hanns Bermeters und seines Anhangs veranlassten den Bischof, mit seinen Bürgern zu Würzburg in Unterhandlung zu treten, um zu erfahren, wessen er sich zu dieser Stadt versehen könnte. Mit dieser Verhandlung waren der Hofmeister Sebastian von Rothenhahn und Philipp von Herbstatt betraut worden.

Der Hofmeister hatte, was er mit den Bürgern verhandeln wollte, in fünf Artikel zusammengefasst, welche also lauteten:*)

»Unser gnediger herre von Wirtzburg achtet von nötten, das »zur beratschlagung der gegenwör, die wider der bauern versamlung, »an der Tauber liegend, furgenommen werden solle, nachvolgend »artikel furderlich zu bewegen sind . hierumb begert seine furstlich »gnaden, das ihr, burgermeister, rathe, viertailmaister und sechser, »sampt etlichen andern verstendigen aus der gemainde und von »wegen derselbigen solche artikel eylend bedenkt, auch euren rathe »und gutbedunken seinen furstlichen gnaden zum furderlichsten ent»decket, damit sein furstlich gnaden, auch die herren des thumb»capitels sich gemainem nutz zu gut, was furzunehmen sey, dester »eher entschlissen mogen . zum ersten: wa die bauern in das »furstenthumb Wirtzburg eintringen, auch sich bey Wirtzburg naheten, »was ordnung itz ufzurichten sey, dardurch man etliche entbörische »leute, so gemainen nutze dieser stat gern umbstiessen und entbörung »machten, mit ziemlichen leydlichen strafen verhinderen mogt . zum

*) Bis hierher Ergänzung des Herausgebers für den im Manuscript fehlenden Anfang.

»andern: nachdem unser gnediger herre etlicher geruster burger»schaft neben anderen fursten, so uf die gemelten bauren zu ziehen »gedenken, zu dem veldzug bedorfen wurd, ist seiner furstlichen »gnaden begere, verstendigt zu werden, wie viel hundert man ir »seinen gnaden zuschicken kontet, also das die stat dannoch zu der »wöre notturftiglich besetzt pleybe . zum dritten: mit was ord»nung eines yeden inwoners der stat mel und koren *) zu be»sichtigen, auch der weiter versehung schirst möcht bestelt wer»den; dergleichen (zum vierten) wo feuer auskem, mit was »ordnung ettlich dasselbig zu leschen, und die andern mit ihren »wehren die statt zu befrieden, solten eingetheilt werden . item wo »die reisigen, so von meinem gnedigen herrn beschrieben und zum »theil möchten erfordert, bei den burgern zu stellen, mochten einge»theilt **) werden.«

Item nach uberantwortung dieser articel hat der hofmeister diesen nachfolgenden zettel dem stattschreiber geschrieben:

»Lieber stattschreiber . mein gnediger herr mag wol leiden, dass »jede viertelmeister ihren vierteln verwandte gar oder einestheils und »sie das bedunkt, uf morgen zusammenfordern und denen in jedem »viertel besonder die articel, so ich euch schriftlich durch des Friessen »jungen, Melchior genannt, neulich geschickt hab, zu berathschlagen »und ihren rath guet bedunken, darauf unserm gn. hrn. zum furder»lichsten eröffnen . sein f. gn. erbeuten sich auch, wo die viertel»meister meinen fürtrag nicht wol gemerkt hetten, dass sein gnad »mich und andere uf ihr begern solches bey der zunft oder viertel »abermahlen will erzehlen lassen; doch muss seiner frst. gn. das »noch heint angezeigt werden . wollen sie aber das ihren vierteln »selbst anzeigen, lest es mein gnediger herr auch gern geschehen . das »alles, bitt ich, wollet schirst dem burgermeister und viertelmeistern »thun anzeigen, sich darnach haben zu richten.«

Uf solchs sind hernach geschrieben person in die viertel zu gehen verordnet gewesen, nemlich gen Sandt, Bastheim, Gauchheim ***) und übern Main: herr Bastian von Rotenhan ritter, hofmeister, herr Johannes von Guttenberg, dumdechant, herr Michel von Sainsheim, dumherr, und herr Georg von

---

*) Bis hierher ist der Inhalt der Artikel entnommen der »Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von M. Lorenz Fries«, herausgegeben von Dr. August Schäffler und Dr. Theodor Henner I. 66. Und nun geben wir unserm Manuscript das Wort.

**) Fries hat l. c. »untergebracht.«

***) Jedenfalls identisch mit dem bei Fries häufig vorkommenden »Gainheim«.

Gnottstatt von unsers gnedigen herrn und capitel wegen, Philip Heissner burgermeister, Jorg Spon und Georg Gannshorn von raths wegen; und dann im Heiger (Hauger), Bleichethor, Dietricher und Kresser viertel: graff Johannes von Reineck probst, herr Heinrich von Würtzburg, beede dumherrn, herr Philip von Herbilstatt, ritter und Claus von Tettelbach auch von unsers gn. hrn. und capitels, und von raths wegen Johann Wagenknecht burgermeister, Conrad Ochsner, Claus Schmidt und Martin Crontal stattschreiber, und in allen vierteln obgemelter massen bericht der aufrurigen sachen und was mit der bauerschaft gehandelt und unterricht der zugeschickten articeln fleissig geschehen mit zusagung, die von Wurtzburg in ihren beschwerden gnediglich zu hören und sich darin halten und zu erzeigen.

Darauf und damit solchem furnehmen und articuln desto stattlicher nachkommen und gelebt, aufruhr und unrathe, die etlich des lossen gesinds gern angericht, verhuet wurd, verordent der rath, dass man alle nacht sechzig weppner zum Grunbaum haben und nachts umgehen und fleissig aufsehen haben sollt, aufruhr und anders, das sich zu unruhe ereugen wurd, zu stellen.

Vf den donnerstag nach dem Palmtag [13. April 1525] haben ein rath und viertelmeister uf unsers gnedigen herrn fürhalten articeln antwort zugeben in schriften, wie hernach folgt.

»Uf des hochwirdigen fürsten und herrn unsers gnedigen herrn »von Wurtzburg zugeschickte articel geben burgermeister und rath »seiner f. gn. nachfolgende antwort, untertheniglich bittend, die »gnediglich zu vernehmen.*)

»Uf den ersten dass sie leiden mögen, wo etlich in der statt »Wurtzburg aufruhrig erfunden und sich eigenwilligs furnehmens »entporten, dass dieselben alle, wer die weren, niemands ausge»schlossen, mit einer ziemlichen burgerlichen straf am leib gestraft »wurden.

»Uf den andern articel des veldzugs halben, wie viel hundert »man seinen gnaden schicken könt aus den burgern von Wurtzburg**), »ist ihr antwort, dass ein geringe burgerschaft hie, die zu besatzung »der wach und aller andern notdurft hilflich und verbunden, und die »stadt weitleufig, auch viel geistlicher und freyer leut hie sitzen, die

---

*) »Seiner f. gn.« u. »untertheniglich bittend, die gnediglich zu vernehmen« fehlt bei Fries.

**) Der Satz »wie viel hundert man — burgern von Wurtzburg« fehlt bei Fries.

»nichts thun; darum ihnen hochbeschwerlich und in diesen ge»schwinden leuften gar nit fuglich zu thun ist, jemand von den »burgern hinauszuschicken und dannoch gemein statt zu besetzen.

»Zum dritten versehung des melbs und korns halben zu be»sichtigen und versehung zu bestellen, ist ihr antwort: wo ihne »unser gnedige herrschaft befehlen, wollen sie allenthalben korn und »mehl besichtigen und was notdurftig ist, helfen bedenken, doch dass »weder mel noch korn aus der statt verkauft noch gefurt, sonder zu »notdurft gemeiner statt gebraucht und in alleweg das brod in die »statt gefuhrt und geantwort werde.

»Zum vierten ordnung des feuers halben sagen burgermeister »und rath, dass vor etlichen vergangenen jahren burgermeister, rath »und viertelmeister ein ordnung furgenommen mit notdurftiger »unterricht, wie ein rath und viertelmeister fur gut ansehen, wie »solches alles, auch die letzte und anders darzu dienend, bestellt »sollt werden, unserm gnedigen herrn bischof Lorentz sel. löblicher »gedechtnus, auch unsern gnedigen herrn des capitels schriftlich »uberantwort; ihne ist aber uf mehrmals erfordern bisher kein ant»wort worden . die bitten sie nochmals untertheniglich mit dem er»bieten, was darzu dienlich, ihres vermögens getreulich mit helfen zu »thun.

»Zum funften der reissigen halb, die bei den burgern einzu»theilen, sagen sie, dass ihnen solches ganz beschwerlich und nicht »zu thun in ansehung der geschwinden leuft, itzt vor augen; aber »unsers gnedigen herrn hofgesind und amtleut, die wissen ihr herbrig »und bescheid; dann die burgerschaft dieser zeit in keinem vorrath*) »weder mit habern, heu, stro oder anderm versehen sind . und bitten »darauf unsern gnedigen herrn von Wurtzburg, auch unsere gnedigen »herrn des capitels untertheniglich, diese ihr antwort in ansehung »der geschwinden leuft, itzt vor augen, gnediglichen anzunehmen und »derselben landschaft zu beschreiben und ein tag furzunehmen; als»dann wollen sie mit derselben seiner f. gn. landschaften unser an»liegen und beschwernus mit ihne seinen f. gn. untertheniglich fur»bringen, in hoffnung, wo solche gemeine beschwernus gehört mit »zimlichen einsehung und nachlassung, dass alsdann in seiner f. gn. »land und furstenthum kein entporung oder aufruhr entstehen, son»dern vorkommen werd.«

Dergleichen antwort gaben auch die andern viertel alle, allein dass sie ihre bas geschickt höcher angezogen und ernstlicher gestellt hatten . hierauf sind uf den Charfreitag [14. April] in offenem rath und in gegen viertelmeister, ausschus

*) »In keinem vorrath« fehlt bei Fries.

und etlich anderer in den vierteln, die sich eigens furnehmens dargethan, erschienen von bischof und capitels wegen: herr Sebastian von Rotenhan, ritter, doctor, hofmeister, der cantzler doctor Johann Brieff, Georg von Gnottstatt, herr Johannes von Guttenberg, dumdechant, graf Johannes von Rieneck und herr Johannes von Lichtenstein, dumherr; und hat der hofmeister aus befehl und von wegen des bischofs und capitels furbracht:

»Sein gnediger herr hett des raths und viertel antwort »uf die articel, jungst ihm behendigt, gehört und ihm be- »fohlen, seiner gnaden gemuth zu eröffnen. Uf den ersten »articel*), der entbörung halb die aufruhrige zu strafen, liess »ihm sein gnad gefallen, ob jemand aufruhrig erfunden »wurd, dieselben inhalt der gegenantwort zu strafen.

»Uf den andern articel, des hinausziehen halb, gefiel »seiner gnaden auch; hätt wol bedacht, dass die statt weit- »leufig und nach notdurft zu besetzen viel leut bedurft; »darum wolt sein gnad sie dismals erlassen; doch der tröst- »lichen zuversicht, ob sich hinach nothsachen zutrugen und »sein gnad begert, ihne mit zimlicher hilf nicht zu verlassen, »wie andere seiner gnaden statt, volk und unterthanen ge- »horsam hilflich zu sein.

»Uf den dritten articel, besichtigung und versehung »korn und melbs halben, sehe sein gnad für gut an, dieweil »die herrn des obern raths, darinnen von geistlichen und »burgern sessen, das vormals gethan hetten, dass sie es »nachmals theten, damit kein mangel geschehe, vleissig zu- »vorkommen.

»Zum vierten, der feuerordnung halb, sagt er: der »bischof mocht leiden, dieweil ein alte ordnung vormals der- »halben gegeben, aber verlegt und sie nicht haben finden »können, es nach derselben alten ordnung zu halten und »der neuen copien zu geben; so dann die entbörische sach »sich zur besserung und stillung geziehen, wolt sein gnad »helfen und daran sein, solchs nach dem besten zu versehen »und aufzurichten.

»Uf den fünften articel, der gereisigen halben, sagt »sein gnad, dass es seiner gnaden will und meinung nie ge- »wesen sei, auch noch nicht sei, einen reisigen zeug hieher

*) Die Artikel haben bei unserm Autor vielfach eine andere Fassung als bei Fries; sie zeichnen sich durch grössere Bestimmtheit und Reichhaltigkeit aus, was besonders vom 5. u. 6. und auch von der Antwort der Würzburger auf die Artikel gilt.

»zu fordern und domit die burger zu beschweren; aber »seiner gnaden begern sei, ob geringe zahl reisige uf seiner »gnaden erfordern hieher kommen, als uf einmal 2, 3, 4, 5, »10, 15 und dergleichen hieher geritten kemen, die zu schutz- »ung land und leut zu gebrauchen, darob kein scheu zu »haben, die ein und durch zu lassen; dann er wolt weder »zwei- oder dreihundert hieher bescheiden und sie in keinen »weg gefehrlich uberlegen.

»Des evangeliums halb sei sein gnad bezichtigt, er ver- »hindere das evangeliumpredigen, mit begehr, das frei pre- »digen zu lassen . sagt sein gnad, man thu ihm unrecht, »dann er habs nie gewehrt, so man das evangelium nach »dem buchstab und rechten verstand gepredigt, sondern das »zu thun, doch darneben befohlen, zenkisch und aufrührig »meinung sich zu enthalten . sein gnaden hab auch sich allent- »halben bearbeit, nach gelerten predigern viel geschrieben, »die gern gehabt, alsdann samt einem domcapitel mit dem »Poliander bittlich gehandelt, hie zu bleiben, mit verheisung, »seinen sold zu bessern, ihm geschenk darzu zu thun; hat »aber nicht bleiben wollen, vielleicht ander seiner anliegend »halben, und wär ihr schuld nicht, wie er dann öffentlich »auf der canzel sich entschuldigt . und nachdem itzt ein »prediger im dom wär, versehe er sich, er predigt das »evangelium rechtgeschaffen; und ob es von jedermann »gleich nit verstanden, wär vielleicht unser unverstand schuld, »dann unser gnediger herr erbeut sich, das evangelium frei »predigen zu lassen, zu gestatten und nicht zu verhindern, »doch dass man sich entporischer und aufruhriger articel »enthielt.

»Des begerten landtags halben sagt sein genad, wär »nicht darwieder, möchts wol erleiden, wolt auch derhalb »ein landtag furnehmen, dass man uf montag Misericordia »domini schierst hinein kommen und alsdann eines jeden »anliegend und beschwerd hören und sich gnediglich ver- »nehmen, zimlich, leidlich und dergestalt halten wollt, dass »sich jemands einiger unbilliger beschwerd von seiner gnad »beclagen dörft.

»Verner lies sein gnad anzeigen, wie sein gnad den von »Nurnberg und andern geleit zugeschrieben in die Frank- »furter mess; nun wären sie hinabkommen, sollten nun »wieder herauf begleit werden; begert sein f. gn. kein be- »schwerung darob zu haben, ob sein gnad die hieher ver- »gleiten lies, sie einzulassen samt seiner gereisigen 30, 40

»oder 50 pferd, ihren nachtsold hie zu haben und ferner »ihres wegs zu zihen, und das nicht abzusagen.«

Ferner sagt der hofmeister: »Es gingen noch etliche im »harnisch hinwieder und fur, was sein gnad nicht wol ge»fellt . begehrt sein gn. unterrichtung, was sich sein gn. »zu den burgern zu Wurtzburg versehen sollt etc. und dies »meines gnedigen herrn gnediges gesinnen und antwort »gueter meinung zu verstehen, sich als getreue unterthanen »gegen seiner gnaden zu halten . wollt sein gnad auch thun »wiederum alles, das seinen gnaden zu thun geburte etc.«

Also traten die herrn aus, und unteredten sich burgermeister, räthe, viertelmeister, rechenmeister und andere von dem ausschuss und entschlussen sich nachfolgender antwort; die ward ihne vom stattschreiber mundlich gegeben und also: »ein rath, viertelmeister, rechenmeister »und andere nehmen unsers gnedigen herrn bewilligung der »angezeigten articel, durch den hofmeister erzehlet, unter»theniglich an; aber der andern articel halben, wie sie ver»nommen, hetten sie etlicher mas beschwerd . und erstlich »des landtags halben, dass der allererst uber vierzehen tag »sollt furgenomen werden, bedünkt sie zu lang sein; der »entbörung und leuft halben, itzt vor augen, wär besser, dass »es noch heint könnt geschehen . darum wär ihr demutig »bitt, den tag neher furzunehmen und nemlich uf montag »nach Quasimodogeniti [24. April] hie zu Wurtzburg einzu»kommen und zum sachen zu greifen; dass auch unser »gnediger herr das landvolk beschreib und hieher zu kommen »versichere, ihne auch angezeigt werde, warum sie be»schrieben, und solchs ausschreiben einem rath und viertel»meister wer und ehe es ausgieng, ein copei zugeschickt »werde, damit sie den gemeinen mann dester eher stillen »mögen.

»Des geleits halben aus Frankfurter mess wollen sie nit »hindern, sundern furt gehen lassen, wie vor alter her»kommen ist.

»Der andern reisigen halben, so unser gnediger herr zu »schutzung seiner f. gn. stift, land und leut je zu zeiten be»schreibe und geriten kommen, woll man es (nit) wehren, 5, »6, 10 oder 15 pferd ungefehrlich einlassen, ein nachtsold hie »zu haben und dann fort zu reiten, doch nur zu zweyen »thoren, als das Rennweger und Bruckenthor, und zu andern »nicht als aus verursachung der geschwinden leuft halben, »ietzt vor augen.

Burgermeister, rath und viertelmeister brachten auch den rathen an, »wie etliche geistliche, munch und closter»jungfrauen ihr wein und getreid aus der statt fremden ver»kauften, wär nicht billig noch leidlich; dann so sich ein »unfall zutrug, mocht gemeiner statt an versehung merk»licher nachtheil und daraus nichts guets erwachsen; hetten »sie das ihr herein geflöhet, wollten sie hie sein und also »verkaufen, sollten sie auch hinauszihen . darum eines raths »unterthenig bitt, solchs zuvorkommen und nicht zu ge»statten.

Das getreid und melb allenthalben zu besichtigen, ist den räthen die antwort gegeben: »ein rath, viertelmeister »und andere sehen fur gut an, dass solche besichtigung ge»schehe durch die des raths, viertelmeister und etliche aus der »gemein, und dass ihne einer von unsern gnedigen herrn des »capitels zuzugeben werde, als sie sich dann dess alsbalden »vereinigt, und dass ein viertelmeister, einer des capitels und »einer des raths geben, und dass die viertelmeister einen »rechenmeister und einen ausschuss zu ihnen nehmen und »solchs thun sollen; und ist die besichtigung also auf den »Osterabend geschehen.

»Zu dem, dass der hofmeister von wegen und aus befehl »des bischofs hat anbracht, wie sein gn. wurd bericht, dass »noch etliche burger in harnisch her und dar gingen und »lufen, wesst nit, in was meinung, und begert ihn zu be»richten, wess er sich zu einen burgern versehen sollt — »sagen burgermeister, rath und viertelmeister, sie haben hie»vor seinen f. gn. und capitel zugesagt, dass sie bei ihne »ihr guet, leib und leben lassen; dergleichen habe ihr gnedige »herrschaft ihne hinwiederum auch gnedige zusagung gethan; »dess wären die burgermeister noch urbittig . aber uber »solche zusagung hetten etliche aus ihrer gnedigen herr»schaft sich von ihne gethan samt den ihren; wessten sie »nit, in was gestalt und wess sie sich zu ihnen versehen »sollten . aber sie wollten sich gegen ihrer gnedigen herr»schaft als fromme unterthanen halten der unterthenigen »hoffnung, solche herwiederum zu gewarten . item dass die »Wurtzburger her und dar gehen sollen etc., darzu sagen sie, »dass es keiner gefehrlichen meinung geschehe; denn sie »hetten alle nacht etwo viel wepner zum Grefen(eck)hart, an »den thoren und anderswo mit befehl, getreu vleissigs auf»sehen zu haben zu beschutzung dieser statt, unser gnedigen »herrschaft und den burgern zu guet, als denn in diesen ge»schwinden leuften die notdurft erfordert . sein gn. solltens

»auch keiner andern meinung verstehen, dann sie wollten »sich nit anders halten, dann seiner gn. gehorsame unterthane »die sach gern gut sehen.«

Und der obgeschrieben articel halb wurden hofmeister, räthe, herrschaft mit burgermeister, rath, viertelmeistern und andern eins; allein des landtags halben konten sie nit eins werden; aber copei des ausschreibens zum landtag wurd ihnen zugeschickt, also lautend:

»Conrad von gottes gnaden bischof zu Wurtzburg und herzog »zu Franken den ersamen unseren lieben getreuen burgermeister und »rath in unser statt Wurtzburg unsern grus zuvor*).

»Ersame und liebe getreue . nachdem sich itzund in unserm »furstenthum allenthalben beschwerlich, unerhört aufruhren und »empörung ereugen, darinnen etlich unser verwante und unterthane, »auch andere zu uns und unsern stift gehörig sich auch aufruhrig »beweisen und verfuhren lassen, uber das ihrenthalb einig clag oder »beschwerd, dass wir ihrer entpörung ursach geben, nicht furbracht »oder wir dagegen gehört werden; wann aber dermassen entpörung »und aufruhr, wo die nit gestillt und abgewendt, nicht allein uns, »sondern unsern land und leuten verdürblich und schedlich ist, »haben wir mit unsers dumcapitels, auch ander unserer trefflichen »räthe zeitigen räthe**) beschlossen und bewogen, unser und unsers »stifts landschaft zu uns zu fordern, mit und neben denselben mit »hechsten vleiss zu berathschlagen, wie solch empörung und aufruhr »zu stillen und hinfuro zuvorkommen weren, darinnen dann und an »aller billigkeit bei uns kein mangel erscheinen soll . begern dem»nach an euch gnediglich und wollen, dass ihr zwen oder drey »verstendige aus unser statt und amt***) auf Misericordia domini »[30. April] schirst zu nacht her in unser statt Wurtzburg zu uns »verordnen wollt, andern tags in unser canzlei zu fruer zeit zu er»erscheinen, die mit andern unsers stifts stett, leuten und amtver»wanten obgemelter gestalt uns und euch allen zu guet getreulich zu »halten und zu bedenken, auch berathschlagen zu helfen, wie der»massen aufruhr und emporungen zu begegnen sei . wo ihr dann »einige beschwerden zu haben vermeint, die euch wieder recht und »billigkeit auferlegt sein soll, die wollet uns alsbald auch furbringen, »darauf wir uns gnediglich und dermassen gegen euch erweisen und »erzeigen wollen, dass ihr euch an allen dem, das recht und billig »ist, von uns nicht zu beclagen haben sollt . und domit ihr auch

*) Dieser Passus fehlt bei Fries.

**) Fries l. c. I. 85 hat richtiger »zeitlichem rathe«.

***) Für »auss unser statt und amt« hat Fries l. c. »aus euch«.

»solchen tag desto stattlicher besuchen möcht, geben wir euch von »euer gewarsam aus, darzu, darauf und darvon bis wieder in euer »gewarsam unser frey, stark, sicher gleit allenthalben in unserm »furstenthum an enden, do wir zu vergleiten haben, fur uns und »alle die unsern, der wir ungefehrlich mechtig seind, in craft diss »briefs ohngefehrde, der zuversicht, ihr auf solchen tag unausbleiblich »erscheinen und das best bei uns und unserm stift thun sollt . das »wollen wir gegen euch wiederum in gnaden erkennen.

»Datum am Osterabend [15. April] anno 1525«*).

Desselben tags ist das getreid laut vorigs beschluss besichtigt und wie vor versammleten rath und denen aus der gemein funden und angezeigt worden: ob 10713 malter korns und melbs . darauf dozumahl beschlossen, dass die stift und clöster anfahen sollen und jeder den vierten theil seines getreids aufmachen lassen, damit der schad nit allein über rath und viertel ging, sondern sie auch mit leiden hetten . desgleichen haben sie sich dazumahl ververeinigt und entschlossen, dass man kein wein, getreid oder melb den fremden aus der statt verkaufen sollt, es wer dann die statt genugsam versehen, darauf die kornmesser acht haben und solche anzeigen sollten; es ist auch des obgemelten ausschreibens copei in die viertel geschickt, dann sie wollten alle handlung wissen . binnen solcher handlungen, so zu Wurtzburg, wie obsteht, beschehen, schrieben die haufen viel und mancherlei zu den stetten, doerfern und flecken, allenthalben sie in ihr netz auch zu zihen, wie dann erstmals den von Eyvelstatt, nemlich Jacob Kohl, Hanns Marckart und etc. beschahe, welche samstags den Osterabent [15. April] drey gen Wurtzburg zum burgermeister und rath verordneten . liesen doselbst diese meinung anbringen, wie sie von ihren herrn und freunden zu Eyvelstatt gefertigt wären, werbung zu thun, mit der bitt, sie guetwillig zu verhören und treuen rath mitzutheilen, und sagten:

»Denen zu Eyvelstatt wer zu drey mahlen von der ver»sammlung der bauern geschrieben, ob sie zu ihn kommen, »das evangelium helfen handhaben und der gerechtigkeit »beistand zu thun, dass sie als christliche bruder sich zu »ihne fugen sollten etc. . welche f.(ragen) hetten sie den herrn »des capitels furgedragen, ihrer hulf und trosts begert . und

*) Fries hat: »datum in unser stat Wirtzburg uf sambstag den Osterabend«.

»wiewol ihne viel zusagung geschehen, leib und leben bei »ihnen zu lassen, so wer doch ihne weder hulf noch trost »begegnet, machten sich auf den steinhaufen (meinten den »steinhansen) wär wenig frag nach ihne . nun wär ihne der »verrat brief zukommen, den hetten sie ihre herrschaft »noch nicht sehen lassen . das hett sie verursacht, zu ihne »zu schicken, rede derhalben mit ihne zu haben, das sie »dann itzo gethan; und hetten aber von ihne nichts anders »erlernen mögen, denn sie gesagt, sie wollten niemand zu »sich zwingen; welcher aber aus freyem willen zu ihnen »käme, das evangelium und gerechtigkeit handhaben zu »helfen, den nähmen sie an als ihren christlichen bruder. »begerten darauf getreuen rath ihne mitzutheilen, wess sie »sich hierinnen halten und wess sie sich auch zu den von »Wurtzburg, ob sie genötigt wurden, versehen sollten.«

Dess riethen ihne burgermeister und rath des landtags zu erwarten.

Dazumahl als sich die sachen dermassen zutrugen und sich die sachen und leuft täglich je lenger je erger ereugten, liessen sich die vom ausschuss einmüthiglich und öffentlich hören und vernehmen, was gehandelt und mit einer gemeinde wissen zu thun . des und anders, so die von dem ausschuss eigenwillig furnahmen, erschrack ein rath nit wenig, merkten zeitlich, dass die ausschuss keinen gueten willen machen, noch zu vertrag und der sachen stillung dienen wurd.

Des andern Ostertags [17. April] haben die von Ochsenfurt einem rath geschrieben, zwen ihrer rathsfreund Hannsen Wolff und Jobst Herolt sambt dem stattschreiber mit geschickt, die zeigten an: »wie sie bericht, dass ein gemeiner »landtag von dem bischof furgenommen . nu besorgen sie »sich, sie möchten darzu nicht erfordert werden; und darum »ihr bitt, so das unterlassen, ein rath sollt ihr aus freund»licher nachbarschaft gedenken und nicht vergessen und »handlen, damit sie auch darzu erfordert wurden . sie »brachten auch an, wie etlich ihr nachbauern gern sich zu »ihnen theten, wo sie auch die angenommen, wollten ob »acht oder zehentausent menschen zu ihnen bracht haben; »die hetten sie mit gueten worten bisher abgewiesen, do»heim bei ihren weibern und kindern auch gutern zu bleiben. »so die noth erfordert, wollten sie dannoch sich nit ver»lassen; mit viel erbietens ihres nachbarlichen und freund»lichen diensts und willens«.

Darauf wurd ihnen ungefehrlich diese meinung geantwort:

»Ein rath hat ihr anbringen gehört und freundlicher »meinung verstanden . sie sollten sich auch alles freundlichen »willens zu ihnen getrösten und versehen; und wo sie nicht »zum landtag beschrieben wurden, wollten sie ihrer bitt »eingedenk sein und begern, sie auch zu erfordern . doch »wo es ihne gefiel, wär ihr rath, vor ein capitel darum auch »zu ersuchen.

»Zum andern ihrer nachbauern halben, die sie ange- »sucht hetten, zu ihnen ein zuzukommen, sehe ein rath für »gut an, sie mit gueten worten aufzuhalten bis zu ernanten »landtag, wie ein rath bei einer gemeind auch gethan, so »viel sie gekönt, gestillt; der hoffnung, so sie und andere »landschaft in ihrer beschwerd gehört, unser gnediger herr »sollt sich, wie sein gnad zugesagt, zu abwendung derselben »gnediglich und also erweisen, damit seiner gnaden und »stifts verwande sich keiner unbilligen beschwerd von seiner »f. gn. beclagen dörft und die sachen allenthalben zu frieden »kommen.«

Des tags hat der abt zu S. Steffan begert, ein truhen mit etlichen briefen und anderem hinter einen rath zu treuen handen zu entpfahen . ist abgeschlagen und durch mehrer theil beschlossen, aus ursachen, dass es einem rath zu nachtheil, sie auch darum kommen möchten.

Des dritten Ostertags [18. April] kamen zwen Stattlauringer, brachten ein brief, vom schultes, burgermeister und rath doselbsten ausgangen; der wurd vor rath verlesen, inhaltend: »wie sich ein hauf bauern zu Bildhausen zu- »sammengethan, das closter eingenommen, sie mit wehrender »hand gefordert, zu ihne zu kommen, das evangelium helfen »aufzurichten, und um rath gebeten.«

Darauf entschluss sich ein rath dieser antwort:

»Es sei schwer in diesen sachen zu rathen; aber die- »weil ein landtag von unserm gnedigen herrn furgenommen »laut seiner gnaden ausschreiben, dess man ihnen copei »gabe . dess wollten die von Wurtzburg erwarten, der hoff- »nung, so die gemeine landschaft in ihrem gebrechen ge- »hört, es sollt allenthalben zu frieden und stillung solcher »aufruhr dienen . sehen auch fur das best an, dass sie solches »ihren freunden anzeigen, solchen tag auch besuchen sollten »und zwischen der zeit gedult tragen und ihr gemein mit »guten worten auch stillen.«

Es brachten auch die von Haug einem rath an, »wie »die pfaffen zu Haug ihren stift und hofe mit buchsen, »wehren und anderm wol versehen und verwahrt hetten, auch

»viel stein in stift lassen tragen; möcht leuth (leicht?) zu ihnen »bracht und grosser schad einer gemeind daraus entstehen«. ist davon mancherlei geredt und entlich beschlossen worden, etlich vom rath und aus ihrem viertel uf zehen oder zwölf person nach essens zu fordern, solchs zu besichtigen, und wie man das erfund, alsdann weitter davon zu handlen, und darzu geordent: Conradt Ochsner, Hannsen Wittstatt, Claus Friederichen und Chilian Ochsner . darneben wurd beschlossen, »dass man etlich wechter, die redlich sind, in stift »schicken, aufsehen zu haben, und dass der stift ihn lohnen »solt; desgleichen dass man zwen redliche menner uf den »hohen thurm bei dem Galgenthor aus den vier vierteln in »der statt verordnen, tag und nacht darauf zu bleiben, »questen und andere zeichen sich zu vereinigen, ob ichts »geferlichs vernommen, alsdann warnung zu thun . item »(dass) das Rennwegthor zugeschlossen, das Galgenthor aber »offengelassen werde . doselbst solt man von 4, 5 bis in »15 reisiger aus und ein lassen, ein tag und nacht unge»fehrt zu Wurtzburg in der statt zu bleiben und drüber »nicht; welche reuter man allwegen zu abends dem burger»meister, wie viel der herein kommen, anzuzeigen« . es kamen auch die jenseit Mains fur rath, beclagten sich, »sie wären »ubel versehen; besorgten, ihnen mögt unversehens durch »Wiesenfelders und anderer herrn zu s. Burkhart höfe »schaden zugefügt werden« . wurd derhalb geredt, »dass »guet wär, des Wiesenfelders inner thor, so er für sich neu»lich gemacht, auch den chor zu sanct Burkhardt zuzumauern«, und beschlossen, solchs zu besichtigen und furzunehmen. desgleichen begehrten die inwohner obgemelt, mehr schrenk (schranken), einen bei s. Lienhardt*), ein bei Woltzen haus und einen bei der Wenck und dann ein ketten bei Cuntz Hirten haus zu machen . ist uf vielfeltig ihr ansuchen beschlossen zu thun . ferner wurd diss tags beschlossen, »die »handwerksleut und hecker allenthalben in vierteln zu be»schicken, desgleichen die burgerssöhn, so noch unver»pflicht wären, und dass man von denselben pflicht »nehmen, damit man wüsste, wess man sich zu ihnen ver»sehen sollt, nemlich dergestalt, dass sie bei ihren meistern »und burgerschaft stehen, ihnen in ihren nöten hilf und »beistand thun wolten, und dass ein jeder solchs zu thun »dem burgermeister mit treuen an ayd statt globen solt;

---

*) Wohl die im Archiv des hist. Ver. XV. 1. S. 69 sub 8 erwähnte Kapelle.

»welcher das nit thun wollt, (sei) in der statt nicht zu dulten«. item die von Hassfurt haben burgermeister und rath auch angesucht, geschrieben und zwen ihrer rathsfreund mitgeschickt, mundlich ihr beschwerd fürgetragen; unter andern, »dass entbörung unter ihnen wär, dass sich auch unser »gnediger herr unterstunde, seinen cast bei ihne zu leeren, »hinweck zu fuhren und dergleichen andere sein ambt zu »versehen, wär ihnen schwer; besorgten, die gemeind bei »ihnen wurden das nit leiden noch gestatten« . baten um rath und gericht, wie sie sich hierin halten sollten.

Dess liess ihnen ein rath durch gemeinen beschluss anzeigen: »der furgenommen landtag wär nit fern; dess woll »ein rath erwarten, ihr beschwert furzutragen, in zuversicht, »so ein rath und landschaft in ihren beschwerden gehört, »unser gn. herr wurd nachlassung und milderung ihrer be»schwerden erzeigen und dermassen, dass sich niemands dess »beclagen und die sachen allenthalben zu gueter einigkeit »und frieden kommen sollt . das sollten sie auch thun und »domit abscheiden.«

Der bischof (liess) des vierten Ostertags [19. April] durch sein schultheisen begehren, ihm zwen geng auf der muhlen am Main zu seiner gnaden notturft zu mahlen einzugeben. ist verwilligt und darbei beschlossen worden, sein gnad zu bitten, zu verfuegen, dass »die bech unverhindert von herr »Conradt von Grumbach und munch zu Maybronn, der ein »sondere muhl gemacht, vor nit gewest, dahin das wasser »könn gelassen werden, oder dass er vergönnen wolt, dass »die burger das selbsten holen möchten.«

Item die von Neuenstatt unter Saltzburg schickten Hannsen Seyfrieden den alten und sonst noch zwen, auch etliche aus der zent und ambt kamen mit ihne, brachten ein credenz mit begehr, sie zu unterrichten, wie sie sich als die hauptstatt in diesen aufruhrigen geschwinden leuften hielten . darauf antwort ihne ein rath zu Wurtzburg: »dass »sie ihne den bischof ihren gn. herrn in diesen aufruhrigen »geschwinden leuften mit solchem anhaltlichen vleiss, damit »solch aufruhr gestillt und nit allein ihne, sondern einer »ganzen gemein landschaft zu guet gehandelt und erlangt, »das er entlich bewilligt, einen gemeinen landtag zu halten, »der wär fürgenommen uf sontag Misericordia domini [30. April]. »aldo sollten alle seiner gn. und stifts verwanden in ihren »beschwerden gnediglich gehört und, so viel leidlich, abge»wendt und dergestalt, dass sich niemands unbilligs fur»nehmens gegen seinen gnaden beclagen solt; wie dann solches

»alles seiner gnaden ausschreiben angezeigt . desselben tags »wolten sie erwarten, hetten auch bishero also ihr gemeind »aufgehalten und gestillt; das mochten sie auch thun, der »hoffnung, die sachen wurden auf solchen angesetzten tag »zu gueten frieden kommen . und darauf erboten sie sich, »was sie ihn zu freundlichen willen thun kunten, weren sie »geneigt, dass sie sich auch alles gueten zu ihnen versehen »sollten, dann sie je zusammengehalten und eines herrn »weren«.

Dergleichen antwort ist von dem rath zu Wurtzburg in gleichem fall den von Zellingen, Erelbronn und den von Bischoffshaim vor der Röhne gegeben worden.

Es beschloss auch des obgemelten tags der oftgemelt rath zu Wurtzburg: »den bischof zu erinnern und bei seiner »gn. anzubringen der zweyer geng halb uf der muhl, dass sie »die sein gn. zustehen lassen wolten: daneben zu bitten, das »wasser, wie obsteht, in die statt zu verschaffen, damit man »die bachmuhlen zur notturft ausgebrauchen möcht; auch »wie burgermeister und rath von etlichen uf dem land ange»sucht, und demnach besser wär, dass der landtag, so zu »lang hinausgesetzt, näher und kürzer angestellt würd. »weiter dass viel red durch den gemeinen man hin und »wieder gingen, und dass sein gnad ein bolwerk, auch etlich »viel buchsen gegen der statt gericht, wie sie nit anders »merken könnten, denn zu gemeiner statt beschedigung. »desgleichen obs sein gnd. auch gefellig, deucht sie guet »sein, dass man etlich aus Wurtzburg und andern stetten zu »der bauerschaft verordnen und schicken solt, mit ihne zu »reden und handeln, dass sie abzugen, des landtags, der vor »augen, erwarteten; alsdann solt die sach zu ruh und gueten »frieden jedem theil leidlich bracht werden.«

Darneben wurden diss tags vorigem beschluss nach alle handwerksgesellen, der ob fünfthalbhundert was, zu pflichten angenommen; und wiewol etliche sold forderten, wurd beschlossen, ihnen nichts zu geben; welcher nicht bleiben wolt, hinfahren zu lassen.

Item es wurden uf jeden land wehr thurn noch ein man verordnet, die hörner haben, questen ausrecken und anders thun solten, so sich etwas begäb, wie sie sich dess vereinigten, dardurch sich ein jeder, was auswendig der statt vorhanden, dester bas, wie dem zu begegnen, vereinigen könten; des gleichen unter den thoren auch beschehen solt.

Der abt zu S. Steffan sucht abermahlen bei einem rath an, seins closters brief und andere cleinot in verwahrung

zu nehmen, die meinung, ob ein statt noth anging, das anzugreifen . ist abgeschlagen und beschlossen, damit unverworen zu sein.

Nachfolgends uf donnerstag nach Ostern [20. April] sind uf dem berg erschienen: Philps Heissner burgermeister, Hanns Frank, Jorg Spon, Claus Friderich, Claus Hoffmann und der stattschreiber von raths wegen, und dann Balthasar Würtzburger, Hanns Schneider und Jörg von Wurmbs, Steffan Diemer (Dietmer), Hanns Fleischmann, Ludwig Brendlin (Brendle) von der viertel und gemein wegen, haben bei seiner gn. die oberzehlten beschluss der muhlen, wasser und ansuchung um rath etlicher von den stetten halb etc. und was sie ihnen geantwort, anzeigten etc . Solches gefiel dem bischof ganz wol; sagt: »es dörft sich auch niemand von »ihme besorgen, dass er ichts in ungnad gegen imands fur»nehmen würd ohn besonder gros ursach; sondern er wolt »uf angesetzten tag ihr aller irthum und beschwerd hören, »sich darinnen also halten und erweisen, dass sich niemands »einiger beschwerd beclagen dörft« . letztermahlen zeigten die gesanden ihme bischof an »wie viel und mancherlei red »der ungewehnlichen rüstung halb, die taglichs uf dem berg »geschehe, giengen; baten dess gnedigen bericht« . darzu sagt der bischof: »er bekent, dass er sein geschütz allent»halben im schloss, wo es noth war, geordnet; aber nicht »zu nachtheil, sondern zu beschützung der statt, burger und »schloss und ihn allen zu gut und dergestalt, dass er ver»hoff, wo ichts thetlichs gegen ihn furgenommen, sie damit »abzuweisen; solten es auch keiner andern meinung verstehen. »dann er meint es gut; wolt auch alles seins vermögens zu »den burgern setzen; versehe sich auch desgleichen wieder»umb zu ihne« . darneben ward von der handlung, so sich nechsten tags davor zu s. Affra verloffen, geredt, do man denn zugreif und einfall gethan, etlichen wein aus dem keller gezogen etc., welches dann einem rath und viertelmeister nicht lieb; wessten doch nit, wie solches mochte vorkommen, und baten um rath . darauf sein gnad sagt, » er wer geneigt, »solchs helfen vorzukommen, und vermeint, dass ein rath, »viertelmeister und rechenmeister, auch andere redliche »menner in vierteln, die gern ruhe, fried und einigkeit sähen, »sich mit einander unterreden und einer einigen meinung »und verstands sich vereinigten: zweifelt ihne nicht, der»selben weren mehre dann der, die entbörung und aufruhr »begehrten, und dass auf einen tag ein jedes viertel sein »inwohner verbot, mit denselben handelt; welche bei den

»friedsamen bleiben wolten, solten uf ein seiten treten, und »die nicht das thun wolten, uf die andern seiten; und so »alsdann die aufruhrigen erfunden wurden, sie zu strafen »oder sie zur statt hinaus zu weisen, so lang bis diese auf-»ruhr gestilt; wolten sie aber hernach ihr fuhrnehmen ab-»stellen, möchten sie wieder hineingelassen werden; und wo »solch vereinigung geschähe, zweifelt sein gnaden nicht, sie »wohl und friedlich bei einander stehen und bleiben würden.«

Ferner ward darzumahl bei sein gn. gueter meinung und raths weis gehandelt: »wo es sein gn. fürtreglich sein »bedeucht, dass etliche von Wurtzburg und andern stetten »zur bauerschaft geordnet und geschickt würden, mit den-»selben zu handeln, ihr gemuth zu erlernen und sonderlich »des furgenommenen landtags halb, ob sie dess erwarten »und die sach bei ihnen in einen stillstand bringen möcht«. sagt sein gnad, »er besorgt, es wer vergeblich; dann er »hett die von Buttarth hereingefordert mit zusagung, sie »nichts entgelten zu lassen etc.; aber sie hetten die antwort »geben, sie wären itzt im zug, hetten sich zu der bauerschaft »verpflicht, könnten nicht von ihne zihen; aber sein gnad »wolt das nit abschlahen, sich darob bedenken und einem »rath seiner gnaden gemuth hierinnen eröffnen; mochten »rath und viertelmeister auch thun«.

Beschliesslich ist sein gn. erinnert, »warum sie Wurtz-»burg die statt meide, zu seinen berg nit hinab komme; sein »gnad dörf sich doch nit besorgen; hetten ihne zugesagt, »leib und guet bei seiner gn. zu lassen; wolten sie nach-»thun mit demütiger bitt, sich seiner burger und statt nit »so gar zu entäussern« . sagt sein gnad, »wann die auf-»ruhr, so hernieder, wär gestillt, so wolt sein gnad gern »herabkommen und alles sein vermögen zu der statt und »burgern setzen; aber in solcher entbörung wolt er sich auf »dem schloss enthalten keiner bösen meinung, sondern den »sachen allenthalben zu guet; es möcht sein gnaden sonst »schmach oder anders von den aufruhrern begegnen und »daraus nichts guets folgen . so aber die vereinigung, wie »gemelt, geschähe, wolt er herabkommen; sie solten auch »ein sichern zugang zu ihm hinauf ufs schloss und herab »haben« . domit ist man also abgescheiden.

Nachfolgends uf freytag nach Ostern [21. April] wurden neben ganzem rath viertelmeister, rechenmeister und die vom ausschuss zusammen erfordert und ihnen alle handlung, wie sich die den nechsten tag zuvor (vor) dem bischof zuge-getragen, vorgelesen und nottürftiglich angezeigt, darauf

ferner gehandelt und durch mehrer theil beschlossen, »dass »man die unruhigen und aufruhrigen bürgerlich strafen und »sodann dieselben zur statt hinaus zu weisen, bis so lang »die sachen zu frieden kommen, alsdann dieselben uf ihr »ansuchen wiederum einzulassen.

»Item dass die viertelmeister ihre viertelsverwante uf »sontag den nechsten frühe ungefehrlich zu 4 und 5 horen »zusammen fordern und verbieten, sie befragen solten; »welche friedlich leben und gern ruhe haben, wie unser »gnediger furgeschlagen, solten uf ein seiten treten, die »andern uf die andern seiten; welche aber aufruhrig er»funden, solten hinausgewiesen werden: doch solt ihnen die »statt unverboten sein, und wo sie's abstellen, wieder ein»gelassen werden«.

Solchem befehl ist nicht nachkommen, wie es dann ein rath gern gut gesehen und ihr vermögen darzu gethan hetten.

Item es wurd auch mit gemeiner folg beschlossen, zu den bauern nach des bischofs meinung zu schicken, ob man bei ihnen einen friedlichen anstand erlangen möcht; und wurd in summa dazumahl alle sach nach gelegenheit der zeit wol betrachtet und bewogen, wohin diese leuft schicken wurden; derhalb dann von nöten geacht, gut ordnung furzunehmen mit wissen und verwilligung des bischofs . aber ob es gleich in einem viertel uf eine guete meinung bracht ward, doch allweg durch etlich uneinige buben vergift und wieder zurückgetrieben.

Samstag nach Ostern [22. April] erschienen vor rathe Anshelm Schrautenbach von Carlstatt und andere mehr von raths und gemeind wegen daselbst, uberantwort ein schrift, so ihnen von der versammlung zu Aura zukommen; zeigt daneben an, wie sich die leuft geschwind und fertig ereugten, und sie jedoch gern als from leut thun wolten und willens (wären), bei Wurtzburg als der hauptstatt zu bleiben; bat um rath. darauf ihnen wie andern obgemelten auch antwort gegeben und mit etlichen worten darbei fuglich furgehalten, »was den »von Carlstatt vergangen landtags Turkenzugs halben ange»stelt, gehandelt, dass gemeiner statt Wurtzburg nit zu ge»ringen ungnaden gereicht; solt hie nit zum argen, sonder »zu einer erinnerung gedacht sein . verantworten sie ufs »glimpflichst, es wäre ihrer gemeinde nicht lieb; wollten hin»fur thun alles, das einem rath geliebt« . und also mit danksagung und dem erbieten abgeschieden, »bei den ihren vleiss

»anzukehren, nichts dann was zum frieden dient, bei ihnen (zu) »verschaffen und furdern.«

Es wurd auch uf anzeig doctor Niclas von Hanau, dass es des bischofs guetbedunken und rath wär, die statt Ochsenfurth, Gerolzhoffen, Carlstatt, Tettelbach, Arnstein und Volkach beschrieben, dass ein jede zwen redliche menner aus ihne uf sontag nachmittags zu Wurtzburg einzukommen verordnet, lauts einer schrift, an sie beschehen, wie hernach geschrieben:

»Unser freundlich dienst zuvor, besondere gueten freund*) . aus »bewegung der geschwinden leuft und entborung, itzt vor augen, »haben wir in besten furgenommen, zu der bauerschaft**) etlich »person von raths und gemeind wegen***) zu schicken und mit »ihne zu handeln, ob wege zu finden, sie zu stillen, fried, einigkeit »und ein stillstand bis nach erscheinung künftigs furgenommenen »landtags bei ihn zu erlangen, und daneben bewegen, dass es guet »were, dass ihr mit andern stetten und stifts verwandten†) auch »darbei weret . darum unser fr. bitt, wollet zwen verstendig aus »euch zu uns verordnen uf morgen sontags zu zwu horen nachmittag »hie zu erscheinen, furter das best helfen zu berathschlagen, was »mit der bauerschaft zu handlen sei und je das nit absagen . wollen »wir fr. verdienen . bitten dess euer schriftlich antwort.††).

»Dat. uf samstag nach Ostern [20. April] anno 25.«

Herr Philipp Suppan zu Haug, Matthias Meun zum Neumünster, beede dechant, und h. Eberhardt von Grumbach, chorherr zu s. Burckhardt, haben diss tags vor einem rath anbracht, »wie etliche sich hören liessen, die pfaffen zu er»schlagen; läg an worten nit viel, so die werk nicht hin»nach folgen« . baten freundlich unterricht, »was eines raths »gemut und sie sich getrosten solten; dann sie achten nit »dafür, dass es eins raths will oder meinung wär« . ist ihn darauf geantwort: »es sei einem rath wieder und nicht lieb, »wär ihr gemuth nichte, gegen ihne oder einen geringern »ichts thetliches furzunehmen; hetten bisher ihres vermögens »gestillt, wolten es hiefur mit vleiss auch thun . doch trieben »etliche geistliche viel dorichter rede: man solt den burgern »die köpf abschlagen, hetten es wol verdient, wurd auch

---

*) Fries apostrophirt l. c. 134: »ehrsame und weise besonder gute freunde«.

**) Fries hat: »zu der versamlung der bauerschaft«.

***) Hiefür liest man bei Fries: »aus uns, dem rathe und gemeinde«.

†) Fries hat: »mit andern stetten, des stifts verwandten«.

††) Dieser Satz fehlt bei Fries.

»geschehen; gäben dardurch ursach zu solchem und anderm; »blieb billich vermieden«.

Es wurd einem rath angezeigt, wie herr Heinrich von Wurtzburg, domherr, seinen bruder Caspar, dechant zu s. Burckhardt, etlich getreid und wein verkaufen wolt, schuld damit zu bezahlen; solcher ursach halb, dermassen felschlich fürgewendt, wolts ein rath und viertelmeister nit gestatten bis nach angesetztem landtag. der schultes zu Randersacker samt seinen verwanten sucht auch wie andere rath, dann sie willens wären bei der landschaft und bischof zu bleiben. ist ihne uf solch ihr anmuthen wie andern (geantwort), still zu stehen, anheims bis nach dem angestelten landtag zu bleiben. desgleichen hatten bei einem rath zu Wurtzburg die zehen dörfer am Main als: Retzbach, Ober- und Niederleinach, Zellingen, Erelbronn, Thungersheim, beid Hochheim und Zell in der gassen auch rath gesucht, wie sie sich halten solten, mit erbietung, bei den von Wurtzburg zu bleiben. den ist geantwort: »des landtags zu erwarten und »wie man zu dem haufen schicken wolt, möchten sie auch »mithelfen. dess sind sie abgeschieden, jemand aus ihne »auch darzu zu verordnen«.

Item es wurden des tags aus denen des raths in jedes viertel zwen verordnet, zu versuchen, obgemelts des bischofs erbieten genedig und guetlichs begern anzuzeigen, darinnen in mancherlei weg kein fleiss zu sparen, nichts unterlassen, so zu fried ersprieslich sein möcht. das den sontags Quasimodogeniti [23. April] mit allem fleiss und nach der leng samt eines raths und viertelmeister begern, des bischofs darauf gegeben antwort und ferner anmutung beschehen, und darneben zwu copien der brief von den versammlungen zu Aura und Bildhausen uberschickt, öffentlich verlesen worden, alles zu fruher tagszeit. dess alles theten die gesanten samt den viertelmeistern nach mittag relation in offenem rath uf meinung, dass sich ihre inwohner uf solches alles guetwillig erboten und sonderlich des meisten theiles sich dermassen theilen und drennen zu lassen guetwillig hören lassen, domit nur fried wurd gemacht, wie dann solches und anders articelsweis aufgezeichnet und öffentlich verlesen worden was, welchs doch alles nach mittag, als die unruhigen voll wurden, die viertelsverwanten und gemein loss gepöfel zusammen kamen, verendert wurd, sich keineswegs drennen wolten; und derhalben ist man den andern articeln auch nit nachkommen.

Als aber, wie obsteht, bei der gemeind in vierteln an-

bracht, geschahen von etlichen viel und mancherlei clag und rede, »wie die reissige viel im veld erstochen, derhalb die »metzlerknecht nit mehr hinaus wolten; möcht mit der »zeit grossen mangel an fleisch und nichts guets gebern; sie »ritten auch durch die weingärten und den samen, theten »merklichen grossen schaden; (wäre) nicht zu leiden; darumb »wolt unser gnediger herr, dass man des landtags erwarten »solt, billig solchs abzustellen, auch verschafft werden, würd »sonst nichts gutes daraus« . desgleichen sagten sie, »wie »der bischof ein wagen voll zutdrich uf unser frawenberg »hätt lassen fuhren uf meinung, die mit pulver, schwefel, bech »und andern zu fullen, damit die statt Wurtzburg und »burger zu verbrennen und zu verderben; begerten, ein »rath solt solchem verdacht zuvorkommen, den bischof um »gnedigen bericht, wess sie sich zu ihm versehen, ansuchen, »das abzustellen bitten . item der munch von Grumbach »(habe) 5675 h buttern in weg fuhren lassen in meinung »die zu verkaufen; besorgt ein rath, der bischof wurd (sie) »uf den berg fuhren lassen; darum kaufen sie die in gewön»lichem werth uf fursorg«.

Und als ein rath zu Würtzburg dem haufen zu Aura und Aw geschrieben, ihn zu vergönnen, dass sie etlich aus ihnen in ihre leger schicken möchten, freundlich gesprech und handlung mit ihn zu haben, dieselben darzu vergleiten etc., welche schrift also lautet:

»Unser freundlich willig dienst, erbar, fürsichtig und weis be»sonder guete freund . wir sind willens, etliche aus uns mit andern »verordneten von etlichen stätten des stifts zu euch zu kommen un»gefehrlich in zweyen tagen, mit euch zu reden und zu handlen, »unser gemuth und meinung zu erkennen zu geben und herwieder»um das euer zu hören und zu vernehmen; und so es euch fuglich »wär, möcht ihr uns bei diesem boten schriftlich verständigen, »auch uns und die, so mit uns zu euch kommen werden, zu euch »und wieder von euch versichern . desgleichen solt ihr auch wiederum »von uns gesichert sein, und uns das nit abschlagen; wollen wir »freundlich verdienen . bitten hiebei euer freundlich antwort . die »genad und fried gottes sei mit euch«.

»Dat. ut s.«.

Darauf gaben hauptleut und räth der versammelten haufen der bauerschaft zu Aw im leger diese antwort.

»Gnad und fried in Christo . lieben bruder , inhalts euers »schreibens haben wir verlesen, wie ihr willens seit, mit etlichen »stetten uns zuzuschicken, mit uns zu besprechen, begert derhalb »sicherung von uns und zu uns . sagen wir euch craft dieser schrift

»frey sicher gleit zu, also dass ihr versichert sein solt von und zu »uns von allen den unsern, so wir ohngefehrdt mechtig sein . diss »zu wahrer urkund haben wir diesen brief mit unsern gewohnlichen »insigel beschlossen«.

»Datum sont. Quasimodogeniti [23. April).«

Welcher brief vor rath, viertelmeistern, auch denjenigen, so zu solcher schickung von den stetten gen Wurtzburg kommen, neben einem brief, was man bei dem haufen handlen solt, verlesen worden, der ihnen dann wolgefiel, darein verwilligten etc. . darnach sind uf montag nach Quasimodogeniti [24. April] hinauszuziehen verordnet worden, nemlich gen Aw: Claus Schmitt des raths, Jorg von Wurm viertelmeister, Stefan Sorg rechenmeister und Hanns Glunk vom ausschuss von den von Wurtzburg wegen; Stefan Lesch von Geroltzhofen, Hanns Schwann von Volkach, Claus Hermann von Carlstatt, Hanns Kolb von Arnstein, Jorg Heinmehr von Randersacker und Anthoni Kranch von Erelbronn.

Und dann gen Aura: Claus Friederich des raths, Hanns Bräutigam viertelmeister, Jorg Tyff rechenmeister, Caspar Volkmar vom ausschuss zu Wurtzburg; Jorg Schwartz von Geroltzhofen, Wolf Kraus von Volkach, Ditz Hofsteger von Carlstatt, Philips Pfister von Arnstein, Fritz Kehler von Randersacker und Hanns von Retzbach — diesen dozumal offentlich aldo befohlen, was sie mit der versamlung handeln und reden sollten, dess auch ein schriftlicher bericht gegeben, also lautend:

»Lieben herrn, freund und bruder in Christo . burgermeister, rath, »viertelmeister und gemeinde der statt Wurtzburg und anderer stätt ge»schickten hie entgegen wünschen euch, den hauptleuten und ganzer »versamlung, die gnad und fried gottes und bitten euch mit allem »vleiss und als geschickte in unserm anbringen, wie die uns be»fohlen, unverdrieslich, freundlich und guetwillig zu hören*).

»Erstlich so bitten wir euch, uns freundl. zu berichten, was »euch zu diesem schweren zug und furnehmen geursacht hab.

»Zum andern, ob nicht weg zu finden weren, euers furnehmens »friedlichen stillstand und ruhe zu haben, wie und in was gestalt »solches zu thun euch leidlich, was dann die von Wurtzburg und »andere stätt, auch wir die geschickte darzu dienstlich, hiflich und »redlich alles vermögens sein können, solt mit allem vleiss beschehen

*) Fries l. c. schreibt: »Lieben herren und freunde . wir als geschickte von wegen der von Wirtzburg und ander stette unsers gnedigen herrn von Wirtzburg bithen euch, uns in unserm anbringen, uns bevolhen, gutwilliglich zu vernehmen.«

»damit gottlicher, christlicher fried und bruderliche einigkeit aufge»richt und erhalten würd.

»Zum dritten, so wollen wir euch freundl. meinung nicht »bergen, dass unser gnediger herr von Wurtzburg uf vleissig an»halten der von Wurtzburg mit beclagung ihres und eines ganzen »lands grosser, unleidlicher beschwerung erlangt, dass sein f. gn.*) »einen gemeinen landtag furgenommen und ernannt uf nechstkünftigen »sontag Misericordia domini [30. April] zu Wurtzburg einzukommen »und montag darnach zur handlung zu greifen, mit vertrostlicher »zusagung, uf denselben tag aller seines stifts verwanten beschwerden »und mängel zu hören, sich mit milderung und nachlassung, so viel »immer muglich, gnediglich also halten und erweisen, dass sich nie»mands einiger unbilliger beschwerth von seinen gn. beclagen dörft; »des haben die von Wurtzburg zu warten seiner gnaden vor etlichen »tagen zugesagt . und wo es euch gelegen und zu thun, ist unser »freundl. und bruderl. bitt, ihr wollet binnen solches tags geruhet »sitzen, uf denselben tag auch erscheinen, euer beschwerd und was »hierinnen zu thun und zu rathen, mit ihne und andern stifts ver»wanten doselbst furtragen, der hoffnung, gott der allmechtig soll »sein gnad verleihen, damit gemeine beschwerth abgewendt und alle »sach zum besten und friedlichen wesen kommen sollen, dann die »von Wurtzburg und andere stätt, auch wir je gern hilflich und »furderlich sein, friedlich wesen aufzurichten und das zu handlen, »das dem evangelio nicht entgegen sei; freundlich und in bruder»licher lieb bittend, uns dis unsers anbringens. das treuer, gueter »meinung geschieht, nicht zu verargen, und was euer gemuth »hierinnen ist, uns auch zu erkennen geben, und so es euers gemuths »wer, uf furgenommen landtag zu erscheinen. alsdann, so ihr begert, »weren wir erbutig, bei unserm gnedigen herrn ihn sicherheit und »geleit zu solchem tag zu erlangen, der hoffnung. es soll ihne nicht »abgeschlagen werden«.

Solche schrift und anders, auch wer zur legation verordnet, ist dem bischof furgetragen worden und daneben gebetten, sie schriftlich zu vergleiten, darneben auch ein mundlich gleit zu geben . dabei sind gewest Philips Heissner, burgermeister und (der) stattschreiber . das dann alles also geschehen, bewilligt und durch den bischof zu vollstrecken befohlen worden . es sind auch dazumahl sein gn. andere beschwerth furgetragen, als nemlich der reutter und zuedrich halb als obsteht . darauf antwort gefallen, »dass sein gn. »kein reutter draussen hab denn zehen pferd, solten etlichen

*) Die Worte »erlangt, das sein f. gn.« fehlen bei Fries.

»habern ins schloss geleiten; hielt nicht dofur, dass die jemand »beschedigen weder am leib noch am guet; het dess sun»derlichen befehl gethan, wolt getrewlich darvor sein . aber »es möcht sich etwa begeben, so man nach den reutern »schuss, dass sie um sicherheit willen abwegs und durch die »weingerten zu fliehen benottigt würden; man solt solch »schiessen unterlassen, wurd solchs auch nit beschehen«. der zudrig halben antwort er, »dass ihm unrecht beschehe, »wo er solches anders dann zu beschutzung schloss und statt »brauchen zu lassen vorhaben solt, aufgelegt wurd; soltens »auch nicht anders verstehen . als auch dazumahl angeregt »wurd, wie mancherlei fel und mangel bei den becken in »Wurtzburg brods halb sich zutrug, mit bitt, zu vergönnen, »dass rath und viertelmeister jemand aus ihnen wehlen und »ordnen möchten, brod zu besichtigen, der gemeind schaden »in solchen zuvorkommen, dieweil der oberrath, der hievor »solches geordnet, dieser zeit nit in wesen wär: welches alles »sein gn. nach dem besten zu thun und furzunehmen be»willigt, doch dass sie seinen schultes auch darzu nähmen«.

Diese antwort uf beschehene werbung von dem bischof wurd alles uf mittwochen nach Quasimodogeniti [26. April] in versammelten rath eröffnet, darneben auch vom stattschreiber angezeigt, »wie sich bischof Conradt so gnediglich »und demutiglich erboten; wo er ein vihehirt wär, genug »und mehr denn zuviel« . darauf nichts desto minder dazumahl etlich antworten, »sie dörften des schultheisen nicht, »woltens wol ohn ihne ausrichten« . darauf wurden zu getreidmeistern geordnet: Hanns Wytstatt, Jorg Seyler aus denen des raths; Hanns Schneider, Endres Mörder, Peter Tuchle, Hanns Mayer, Steffan Mahler und Jacob Cleinschnitz, und befohlen, »wie sie das getreid geben lassen solten, nem»lich um 1 fl. anfenglich, darnach um 24 ß bei den »burgern, die es verkaufen wolten, zu fassen, so sie es »anders hingeben wolten; nachfolgend bei den geistlichen, »doch solten sie nach ihrem gutdunken solche satzung »mindern, mehren etc.« . es wurd auch durch einen rath in Schwaben, Hessen, Bamberg und allenthalben boten geschickt, sich zu erkundigen, wie die leuft stünden, ob man desto eher zu fried rathen künt und der aufruhr begegnen möcht. es geschahen dazwischen etlichen geistlichen viel zugriff von dem unentlichen gesind, nahmen und zogen ihn wein aus den kellern, suffen sich voll, daraus viel unraths erwuchs; kunt ein rath nicht stillen.

Indess wurden die verordneten mit einem solchen credentz,

als hernach folgt, und obbestimmter werbung hievor dinstags abgefertigt.

»Unser freundlich und willig dienst zuvor, lieben bruder in »Christo . wir haben euer antwort, uns uf unser nechstes schreiben »an euch gethan, empfangen, darin ihr uns von wegen unser und »ander von stätten geschickten zu euch zu kommen geleit und sicher»heit zugesagt etc., alles inhalts euers briefs vernommen . darauf »schicken wir hiermit zu euch die erbarn N. N. und N. unser und »mit ihnen etlich mehr von stetten, mit befehl von unsert- und »ihrentwegen mundlich bittlich werbung vorigem unserm begehr nach »an euch zu thun, wie ihr ab ihne vernehmen werdet, freundlich »bittend, wollet sie gutwilliglich hören, ihne, ihrer werbung dissmahls »wie wir ihne selbst glauben und euch hierinnen freundlich, bruder»lich und also erweisen, damit freundlicher gueter will allenthalben »aufgericht, auch fried und einigkeit desto stattlicher erhalten werden »mög, damit auch die armen und unschuldigen wittwen und weisen »in ihrem grossen jammer und leid etwas getrost und künftig übel, »mord und blutvergiesen, auch verderben land und leut vorkommen. »das wollen wir samt der belohnung, so ihr unzweifenlich von gott »empfahen werdet, in schuldig unterheniger gehorsam williglich »verdienen«.

»Dat. die ut s.«

Solchs alles verrichten die gesandten nach ubergebener credenz und laut der werbung getreulich, kemen wieder, zeigten an, wie sie den bauernhaufen nit zu Aw, sondern zu Ochsenfurth antroffen hetten, und brachten zur antwort ein schrift, lautend also:

»Hauptleut der versamleten haufen der bauerschaft zu Ochsen»furth im leger den fursichtigen burgermeister, rath, viertelmeister »und gemeind zu Wurtzburg, unsern lieben brudern*), genad, fried »in Christo . furs. lieben hn. und bruder . euer zuschicken und ge»muth haben wir von den euern, uns zugeschickt, mundlich, auch »nachmals schriftlich vernommen, auch ein antwort begehrend**); »konnen wir itzund auf euer anmuthen gar nichts antworten, dann »von tag zu tag uns fremt volk zuzeucht; zimt uns derhalben ohn ihr »wissen und meinung euch kein grundlich antwort zu geben . so wir »aber zusammenkommen und uns in eurem schreiben ersehen, möchten »wir euch vielleicht guetlich antwort nit verhalten . Dat: dinstag »nach sont. Quasimodogeniti [25. April] anno 1525.«

Die andern aber, so gen Aura und zu den haufen doselbst abgefertigt, kamen auch, brachten ein schlechte ant-

---

*) Soweit fehlt der Eingang bei Fries l. c. 137.
**) Fries hat: »und als ein antwort begehret.«

wort, die on das weder missivs oder ander rechtmessigen antwort uf solch trefflich werbung form nach gestellt hat, also lautend, schlechts auf ein zettel geschrieben, wie zu achten von einem losen dorflich gerber:

»Die beweglichkeit der christlichen versamlung zu Aura und »Bildhausen mit ihrem zugehören.

»Zum ersten ist das gemein volk von den geistlichen wieder »göttliche satzung betrangt und beschwert, nemlich als die clöster »und andere prälaturn, die nit zu settigen gewest sein; und nach»dem das wort gottes sich in zweyen oder 3 jahren ohngefehrlich »wieder an das licht gethan, das sie dann zum mehrern theil zu »verdunkeln verfolgt haben, das sie dem armen christglaubigen »entzogen.

»Zum andern hat unser gnediger herr itzt zu dieser schwinden »zeit dem armuth ein grosse, beschwerliche auflag zu geben zuge»mutet und nichts desto weniger einem jedem armen dabei zu reissen »geboten, wann man den mahnet, dass er geschickt sei, damit ge»meiner mann hoch bewegt und aufruhrig worden ist; und als unser »gnediger herr den landtag verkundiget, do sein von den legern »boten erfunden worden, dobei schrift, an andere herrschaft gehörig, »durch welche schrift das gemein volk solt beschedigt werden; die»selbige schrift das gemein volk allererst bewegt, und sich in die »closter gelegert und je mehr und mehr taglich zugenommen und »andere notturftig articel, damit gemeine landschaft beschwert worden, »von den landtag ungezweifelt von den stätten genugsam furbracht«.

Diese und dergleichen vorgeschrieben antwort samt dem, so beider ort legaten in ihrer legation begegnet, wurd in offenem rath erzehlt und etlichen auswendigen (auswärtigen) copei der gefallenen antwort ubergeben.

Uf donnerstag darnach [27. April] erschienen vor rath hingegen herr Johannsen von Guttenberg dumdechant, h. Johannes von Lichtenstein und herr Weybrecht von Grumbach, dumherrn, und brachten an, »sie wären bericht, wie »die bauern ein antwort hieher geschrieben, wüsten nicht »wie, baten um bericht« . darauf wurd ihne copien gegeben, wie obsteht lautend . zum andern brachten sie fur, »ob die »bauerschaft hieher zihen und ichts gegen der statt furnehmen, »durch was ordnung ihne wiederstanden werden möcht, da»mit man vor ihne bleiben, darzu sie sich jetzo hilf und »beistand zu thun erboten haben wolten, leib, leben, ehr »und gut zu der statt und burgern zu setzen; versehen sich, »burger wurdens auch thun« . uf solch ihr anbringen ist uf mehrertheils beschluss geantwort: »die herrn des capitels »hetten das zu thun hievor auch zugesagt, und uber solchs

»alles hetten sich der meiste theil aus ihnen mit leib und »guet*) in die statt zu ihne, wie sie hinauskommen weren, »theten, solten hiers ein gutlich antwort wiederfahren« . als sie aber unter andern nachfolgenden worten ferner anbrachten, wie etliche beschwerth durch gemeine burgerschaft angezogen, die noch in ein capitel nit gelangt; wo das geschehen, wolten sie sich rechtfertigen und dergestalt, dass niemand sich einiger unbilliger beschwerth von ihnen hett beclagen dörfen, gehalten haben, — darauf wurd ihnen geantwort: »die von Wurtzburg hetten etlich viel gebrechen »unserm gnedigen herrn und ihren gnaden schriftlich ange»zeigt und ubergeben, viel und oftermahls um antwort an»gesucht, aber keine gedihen, und wolten darauf kunftigen »landtags nochmahls erwarten« . letztermahls melden obgedachte herrn, »wie etlichen geistlichen eingrieff beschehe, »dass ihr genommen und unfuglich gehandelt worden; baten, »darfor zu sein« . ist ihn geantwortet: »es sei einem »rath nit lieb, wolten gern ihres vermegens darfor sein, wie »sie dann bisshero auch fleiss angewandt und so viel sie »könten, gestillt und gern noch thun wolten, ihnen aber »etwas mittlen, liesen sie gutlich geschehen« . daneben wurden nachfolgend andere sachen von beeden theilen angeregt: der muhlen und closters Zell halben, die unser gn. herr verhindert, allein brauchen und ausbrennen wolt, wie die mehr gingen gemeiner statt zu nachtheil und drutz; baten darfor zu sein, damit es vorkommen und ergers vermieden blieb . darauf die herrn den bischof entschuldigt und abgeschieden.

Freytags darnach [28. April] kamen Claus Friederich und andere, so gen Aura verordnet gewesen, wieder, haben die handlung, was ihnen begegnet, mundlich und schriftlich in senatu referirt, wie dann zum theil auch ihr schrift oben gemeld und angezeigt; ist hie nit noth, noch einest zu erzelen.

Dieses tags kamen etliche von Zellingen fur rath, zeigten »an, wie Heinrich Bauch und Wendel, ein barbirer, graf »Johannsen von Reineck diener bei Zellingen furfahren »wollen; die hetten sie zu verwahren angenommen; fragten, »ob sie burger und sie mit ihne handlen solten« . ist ihne geantwort: »sie weren nit burger, ohn eins raths wissen »abgeschieden, und demnach solten sie selbst mit ihne handlen; »ein rath west sich ihr nicht anzunehmen«.

---

*) Die hier offenbar vorhandene Lücke dürfte etwa so zu ergänzen sein: »aus der statt gethan; wenn sie sich aber wieder«.

Es wurd hart gewogen, dass sich täglichs aufruhr und zugriff ereugten, das loss gesindt seltzam und viel zu frech wär, ohn gewalt nicht gedrennt werden möcht; dieweil sich keiner mit worten strafen lies, wär von nöten, dieselbe am leib zu strafen, wie denn hievor auch einsmahls auf der bahn gewest, nicht verendt worden war . darauf ist beschlossen: »solches zuvorkommen, solten vier hauptmenner, »einer des raths, ein viertelmeister und ein rechenmeister, »darzu einem vom ausschuss zu erwehlen und denselben »200 wepner zuzugeben und in das closter zu den Barfüssern »zu legen, nemlich Paulsen Herolt, Balthasar Würtzburger, »Bastian Wager und Hannsen Glucken . den haben die 200 »wepner gelobt und sie, die hauptleuth, ihnen wiederum, »bei einander zu bleiben, einander und sonderlich den »hauptleuten gefolgig und gehorsam sein, was ihne befohlen, »getreulich leisten und auszurichten , auch ihres vermögens »aufruhr zu stillen«.

Es trennten sich zwei viertel: Bleichachthor und Haug, wolten zu solcher hauptmanschaft niemand verordnen und, wiewohl darnach etlich mit ihren wehren zum Grünenbaum erschienen, wolten sie doch einer aus verhetzung des andern nit zun Barfüsern, hetten viel lieber ihren muthwillen getrieben, denn dass sie solches helfen wehren sollten.

Samstags [29. April] erschienen herr Niclas Geis genannt von Hanau, doctor, und herr Hieronymus Schenk vor rath, brachten von des bischofs wegen an, »wie derselb »einen gemeinen landtag furgenommen in seiner gnaden »cantzlei zu halten . aber dieweil noch entbörung in der »statt, auch viel fremder leuth vom land herkommen und »sich wunderlich und aufruhrisch erzeigten, solt dann seiner »gnaden ichts nachtheiliges oder schmach begegnen, wer »schwer . demnach hetten sein gnad im allerbesten furge»nommen, solchen landtag vor seiner gnaden schloss Unser»frawenberg zu halten, und seiner gnaden beger, dahin zu »kommen, so wolt er alsbalden ein freundlichen dank mit »den verordneten thun; wo es aber ihnen beschwerlich, »wolt er seiner gn. räth in die statt schicken, doch die hinab »und wieder herauf zu versichern; wüst aber ein rath ein »besseres, möcht man sein gnaden auch zu erkennen geben«. darauf ward durch mehrertheil beschlossen, den räthen anzusagen, »des landtags in der cantzlei laut des ausschreibens »zu gewarten; es zim ihn nicht, hinter der landschaft ichts »zu bewilligen, mit erbietung, ihne herab und wieder hinauf

»zu verglaiten« . domit seind sie abgescheiden, solchs wieder an den bischof zu bringen.

Die von Veitshocheim haben anbracht, sie hetten sich gen Zell, die muhl zu bewehren, gethan; baten ihn ein fuder oder ein halbfuder weins zu schicken . ist ihn abgeschlagen aus ursachen, dass sie sich ohn willen und wissen eins rath doselbst hingemacht, viel schadens gethan.

Diss tags sind der wirth zum Rosslein Bastian Sieber, Matthias Reichlin und Jörg Hueter, beck, von gemeiner (statt) wegen gen Iphofen zur sammlung, so dazumahl doselbst waren, verordnet mit einer werbung, die hernach volgt.

»Lieben herrn, freund und bruder in Christo . in vergangen tagen »haben aus befehl burgermeister, rath und gemeind der statt Wurtzburg »verordneten werbung an euch gethan, auch ohn zweifel in frischer »gedechtnus; dieweil ihr aber darauf schriftlich antwort und ungefehrlich »der meinung geben, wie euch täglich viel volks zuzihe, wolt euch »nit gebuhren, ohn dieselben antwort zu geben, so ihr aber zu»sammen kommt und euch in unser werbung ersehet, möcht ihr uns »vielleicht guetlich antwort geben: also sind wiederum hieher zu »euch verordent, freundlich bittend, ihr wollet uns uf vorbeschehene »werbung euer freundlich und guetlichen antwort, und wie ihr euch »mit besuchung des landtags und stillstands halben halten wollet, »geben, damit wir verhoffen je uf vertrostung unsers gnedigen h. »von Wurtzburg, es solten uf denselben landtag gut mittel und weg »furgenommen, und all sach zu frieden und einigkeit bracht werden«.

Uf sontag Misericordia domini [30. April] sind abermahls vor rath erschienen doctor Hanau, Karl Zölner, schultes, und herr Hieronymus Schenk und haben anbracht, »wie »unser gnediger herr ganz des willens und gemuths gewesen, »herabzukommen; so wär sein gn. bericht, wie etlich burger »von Wurtzburg bei den bauern; es wären auch auf geng »fahren und reiten des schloss verschrenkt und wurd nach »seinen dienern geschossen, auch etlicher harnisch seiner »gnaden dienern genommen . solten sich dann etlich zu der »statt nahen und das leichtfertig volk eingelassen und seiner »gnaden schmach, schad oder anders begegnen von den »aufruhrigen, wer schwer und nit guet; begert nochmals, den »tag uf dem berg zu halten oder durch seiner gn. räthe, die »sie selbst erwehlen solten, hernieder in der statt oder wo »sie ein bessers wüsten, dasselbig anzuzeigen« . ist geantwort wie gester samstags, »den landtag hierunden und nit uf dem »berg zu suchen; denn es seinen furstl. gn. wol zu thun und »ihnen ohn sorg und nachtheil sein solt« . die viertelmeister, rechenmeister und ausschuss aller viertel in Wurtzburg

haben ihr beschwerd, articelsweis aufgeschrieben, einem rath geantwort, uf heut in offenem rath verlesen; wie denn hievor dero ein viertel verzeichnet, sind dergleichen fast auch die andern gewest . diese aber, weil sie unglimpflichsten gewesen und gestelt, hab ich sie hierein gemischt . unter reden, wiederreden, so sich dazumahl der articel halb zutrugen, fragt Balthasar Würtzburger, viertelmeister zu Sandt, wo eines raths articel weren . hat der burgermeister im rath umfragen wollen . darauf Würtzburger geantwort: »nit also, mit der weis konnen sie in der gemeind keins er»halten . ein &c. rath solt nit ein stimm haben« . darauf ist ein rath der Gaunheumer articel aus solcher beiwohnung zugefallen, wie wol ein rath auch etlich leidlich articel, so hievor auch eingeschrieben, begriffen haben, aber der nit wol darthun dürfen, so gar was ein gemein gegen einem rath vergift und arkwönig, dass sie ihnen nichts vertrauten, nur selbst herren sein wolten.

Articel.

»So wir, wie uns Christus lernet, zum ersten suchen das reich »gottes und seine ehre, das wir anders nit erfinden noch erkennen »können, dann zu dem lautern ewigen wort gottes, durch und in »welchem alle ding erschaffen und erhalten werden, und er selbst »das wort ist, wie Johannis am 1., hierauf ist unser fleissig bitt und »begern, euer furstl. gn. woll uns von ampts wegen predigen, wie »dann alle schrift anzeigt, dass solches einem bischof zu thun ge»burt; wo nit, wollen e. f. gn. vergonnen, dass ein gemeind oder »eine jede pfarr einen unverleumbten mann eines guten zeugnus und »lebens das evangelium zu predigen und darzu geschickt und ge»lehrt erwehlen und, so er sich nit gebührlich helt, entsetzen mögen. »dann das ist je wie speis, dardurch wir hier und dort ewiglich er»halten werden, wie dann geschrieben an viel orten der schrift und »sonderlich »ich bin die wahrheit und das leben«.

»Zum ersten vermerken wir uns nit allein, sondern einer ganzen »landschaft zu nutz und gut, den hochwürdigen fürsten und herrn »h. Conraden bischofen zu Wurtzburg und h. zu Franken unsern »gnedigen herrn für einen landsfürsten und herrn zu haben und ent»halten sein f. gn., wie einen fürsten geziemt, von unser und der »landschaft nahrung zu hulf und steuer kommen und als einen »landsfürsten vermöglicher weis, was recht und billig, zu statten »kommen.

»Zum andern so erkennen wir die ehrwirdigen herrn des dum»capitels als für unsre herrn und obrigkeit, auch nit gewillt, ihnen »derhalb an ihrer obrigkeit ichts, so weit die schrift vermag, abzu-

»brechen . dieweil sich aber bei menschen gedechtnus die stift »und closter dermassen geheuft, und dem armen mann von ihnen »untreglich bürden in mancherlei wege durch ihr behendigkeit auf»gelegt, begern wir alle stift und closter als ein untreglich und un»nutze bürden der erden abzuthun, auf dass je in der christlichen »gemeinschaft hinfür kein spaltung sein, und wie ein evangelium, ein »tauf, ein Christus — also auch ein christlich wesen, mit keinen »statuten abgesondert . es wäre aber wieder christliche liebe, dass »man sie ihrer guter so gar beraubt, dass sie nit nahrung hätten »oder hulf zu einem andern ehrlichen handel . ist derhalb fur guet »angesehen, dass eine gemeinde der clöster und stift habe und gueter »unter handen nehmen, davon den unvermuglichen ihr leibliche »nahrung und den jungen und vermöglichen ein zimlich aussteuer »nach gelegenheit der guter gereicht werde, auf dass wir nit ge»sehen werden, zeitliche guter mehr zu suchen, dann die ehre »gottes und einigkeit bruderlicher liebe.

»Zum dritten so haben arm und reich bis anhero den zehen»den theil jeglicher erwachsenden frucht geben müssen, darnach »darbei nit bleiben mögen; das ein fürnemlich beschwerung »der armen gewesen und noch, wann in anschauchung derselbig »zehendtheil unnutzlich und wieder christlich ordnung durch die »geistlichkeit verzehrt werden . solches alles unangesehen war der »arm verpflicht, sonderlich eines fürnemlichen gebrauchs dohin bracht, »unmundige kind unter ihren jahren fur die weingarten gestellt und »gesetzt, auf solchen zehenden theil aufsehen zu haben, denselben »unmundigen mehr glaubens dann einem andern, so sein jahre ge»habt, gegeben worden . darum so wollen wir solcher beschwerung »entladen unser erbawte frucht zur zeit, wie sich solches erheischt »und erfordert, zu unserm gebrauch und nutz nehmen und bringen. »doch dass von solchen früchten sonderlich wein und korn der 30. »theil gegeben werden soll, mit welchem 30. theil sich die prister»schaft, so der gemeinde vorstehen, zur noth und nachfolgend die »armen nothturftigen, so zu der zeit auf gassen erfunden, durch »straf des allmechtigen verarmt, damit zu enthalten . und soll hie»mit abgethan sein aller kleiner zehent, wie der genennt mag werden.

»Zum vierten, dass hinfüro alle ungeburliche erkaufte zins »als 20 fl. um ein, und alle ander zins, gult, aller handlohn, auch »aller erden zins soll abgethan werden mit der weis und mas, ob »jemands ein jährlichen gulden zins oder mehr auf seinen gutern »erkauft, die hauptsumma mit denselben jährlichen zinsen oder »gulten vergnugt und bezahlt, dass er alsdann solchen wucherzins »mehr zu geben nit schuldig sein soll . wo aber solche zins und »gult in kurzer zeit erkauft und die hauptsumma des kaufgelts mit »solchen zinsen und gulten nit vergnugt noch bezahlt worden, dass

»alsdann dem armen, was fur zins eingenommen wären, an der »hauptsumma abgezogen wurde, und die übermas aus bruderlicher »treu auf zimliche jahrsfrist dem armen gestellt wurde, damit sein »versetzte gueter frey und erledigt würden . wäre aber, dass einem »ein gut, wie es gemeint werden mocht, allein um einen zins oder »gult geliehen wäre, und sodann dem besitzer solchs guts der zins »unleidlich und beschwerlich, soll derselbig zins oder gult nach »bruderlicher lieb ermessigt und erleichtert werden.

»Zum fünften, dass hinfur wess burgerliche ordnung als die »statt zu bauen, zu bewachen, zu befrieden, unterkeuffer, die wage, »geschworne u. dergl., wie man es ein policei nennen kann, den »burgern zu verordnen gestatt und heimgestelt werden, von jeder»mann unverhindert, damit solcher grossen gewalt, der dann bishero »durch die geistlichen mit bedrohung des oberraths geübt, abgethan »werde, daraus dieser statt grosser abbruch und verderbnus geschehen, »wie menniglich wissen tregt.

»Zum sechsten soll kein burger hinfuro von gemeinen flecken »kein stattgelt zu geben schuldig sein . darauf so sollen auch alle »inwohner burgerlicher pflicht und was sich derhalb geburt, mit »wachen, reissen, steuer, fron u. dergl. thun, aus welchen burgern »ein erbar rath samt viertelmeistern und sechsern das stattgericht »mit redlichen, tapfern, unverleumbten mennern besetzen solle, da»mit ordnung dieser statt erhalten werde, und nit wie zuvor der »arm man solch beschwerd, wie geschehen, habe zu beclagen.

»Zum siebenten, dass hinfuro alle stras uf wasser und land »mit zollen unbeschwert, sonderlich des gulden zolls, so bei menschen »gedechtnus aufkommen und bestetigt, wieder abgethan werden soll. »wo sich dann an wege und stege mangel ereugt, dass solches bei »den gelegen flecken, stetten oder dörfern solle gebessert und gehand»habt werden.

»Zum achten so sein bishero ein merkliche zeit und jahre die »armen mit der muntz beschwert worden; und nach dem in ansehung »vergangen jahren die alt muntz ganghaftig, die zins, gult, rent, steuer »und anders damit bezahlt worden, und nachfolgend dem armen zum »abbruch seiner nahrung dieselbig alt muntz erhöht und dieselbigen »zins, gult &c. mit neuer muntz bezahlt werden, in welchem die»selbigen zins den dritten theil auf sich getragen und noch tregt, »darum solches dem armen zu abbruch seiner nahrung nit mehr »gebraucht, sondern in allen käuffen und verkäuffen die alt muntz »in ihrem werthe gebraucht werden soll.

»Zum neunten dieweil gott dem menschen alle thier des erd»reichs und wassers zu nutz und gebrauch geschaffen hat, wie im »buch der erchöpfung am 1. geschrieben steht, und bishero zu »merklichen schaden dem gemeinen geheget und verboten worden,

»solchen unleidlichen schaden hinfuro zuvorkommen, bitten wir, »solches jedermenniglich im gehöltz, felde und fliessenden wasser »frey zu lassen. item dass auch hinfuro das gehölz zu brennen und »bauen jedermann nach zimlicher notturft frey sein solle; es wäre »denn, dass einer aus unwissenheit ein holz erkauft und nit mit »gewalt zu sich bracht, solle vor der gemeinde, der es gelegen, ein »zimlicher abtrag geschehen.

»Zum zehnten, dass hinfuro ein jegliche person mennlichs »und weiblichs geschlechts aller furgenommener leibeigenschaft, auch »aller anderer unchristlichen beschwert erlassen und erledigt, niemand »denn gott zuförderst und nachfolgends dem landsfursten mit jähr»lichem tribut und aufgesetzter steuer verwand sein soll.

»Zum eilften, dass hinfur ein erbar rath zu Wurtzburg von »und durch viertelmeister und sechser nach eines jeglichen absterben, »so fur tuglich angesehen und gehalten werden soll, und nit durch »die obrigkeit.

»Zum zwölften ob sich im land und herzogthum zu Franken »misshandlung, als prand und gottslesterung, offentliche ehebrecherei, »rauben, diebstahl u. dergl. ereugten, dass alsdann ein jeglicher bei»wohner bei seinen pflichten, wo solchs beschehe, dess wahrnemens »und wissens entpfing, nachfolgen, dieselbigen ubeltheter helfen ein»bringen und zu geschehen lassen; was sich nach solcher geubten »missethat rechtlich zu erfinden, wollen wir dem weltlichen schwert »empfohlen haben.

»Zum dreizehnten so sehen wir fur gut an, nachdem hievor »bei weil. bischof Johannsen von Grumbach lobl. ged. ein gebrauch »gewesen, dass hinfuro unser gnediger herr, wo sein f. gn. uf tage »die landschaft betr. zihen wolt, aus der landschaft zween oder drey »geschickte, verstendige menner zu rathschlagen mit sich nehmen »und zihen lassen soll.

»Zum vierzehnten und zu becreftigung dieser furgenommen »articel und zu ewiger handhabung derselben ist von nöten, dass »aus den wohlgebornen, edlen, erbarn und vesten herrn und grafen »des lands, als nemlich zwen grafen, zwen ritter und zwen aus ge»meiner ritterschaft, darzu sechs von stetten, auch sechs von ge»meiner landschaft verordnet werden sollen, die dann im jahr vier»mal und so oft von noten gen Wurtzburg einkommen sollen, damit »solche langwierige kriege und ander grosse schere und verderbnus »aufgehoben und vorkommen werden; und sollen alle sachen bei »ihnen in jahresfrist geordnet und ihr endschaft erreichen«.

Montags nach Misericordia domini [1. Mai] wurd, wie hernach steht, gehandelt und erstlich bedacht: »nachdem die »landschaft uf gester hierher zu kommen beschrieben, wär »noth, zur handlung zu greifen, und fur gut angesehen, dass

»etliche von den zu Wurtzburg wegen zu ihne verordent »und sie etlich herwiederum zu ihn verordneten, sich mit »einander zu unterreden, wie und in was gestalt die sachen »furzunehmen, das best zu thun sei« . also sind von raths, viertelmeister und gemeind wegen verordnet worden Philips Heissner, alter burgermeister, Claus Friederich des rats, Hanns Sorg und Hanns Schneider viertelmeister, Steffan Sorg und Hanns Erk, rechenmeister, Eucharius Herbart und Philips Aschaffenburger vom ausschuss mit dem beschluss und befehl, dass sie samt der landschaft und ausschuss die sachen ufs best zu handlen, zu thun und zu lassen macht haben sollten . und uf diesen tag wurd im rath (im) beisein (der) viertelmeister, rechenmeister, ausschuss und sonst viel anderer aus der gemeinde beschlossen und abgeredt ganz-einmutiglichen, »unsern gnedigen herrn allein fur ein herrn zu haben, »mit glubden und pflichten verwandt zu sein, und einem »capitel hinfuro nicht . doch wollen sie ein capitel in ihren »wirden bleiben lassen, also wo unser gnediger herr mit »thod abgeht, wollen sie darnach einem capitel gewärtig »sein, bis wieder ein neuer herr erwehlt wurd, nachfolgend »uf den neugewehlten herrn zu gewarten und die wahl einem »capitel nicht benehmen; doch dass derselb oder ein jeder »neugewehlter herr von ihme mit unchristlichen glübden »und ayden, einer statt und dem land nachtheilig, nicht ver»bunden werden soll«.

Item die landschaft haben auch etlich ausschuss gemacht . dieselbigen haben beschlossen, dass etlich zu unserm gn. herrn auf den berg aus ihnen gehen sollen, seiner gnaden anzusagen, des landtags in der cantzlei zu gewarten . es haben auch uf heut die hauptleut und versammlung zu Iphofen, desgleichen die von Ochsenfurth, so einander zu begegnen willens, uf obgemelte an sie beschehene werbung der meinung schriftlich antwort ubersandt lautend:

»Hauptleut, auch verordnete des versamleten haufens itzund »zu Iphofen im leger den fursichtigen burgermeister, rath und viertel»meister der statt Wurtzburg, unsern christlichen brudern, gnad und »fried in Christo*) . christliche liebe bruder . euer werbung mund»lich, auch schriftlich von den euern haben wir vernommen mit »begehrung schriftlicher antwort . ist euer begehr, ob wir den euern »angestellten landtag suchen wollen oder nicht; könt ihr in der »copei, so wir bei den euern euch zuschicken, wol vernemen, in

*) Bei Fries l. c. 138 sind diese Worte hinweggelassen.

»welcher meinung solcher landtag angestelt . ist derhalben unser ge»muth und ernstlich meinung, in gar nichten solchen landtag zu »besuchen, und wollen auch euch mit der obgemelten copei gewarnt »haben, wolt auch beherzigen die andere euch zugeschickte ant»wort *) . haben wir solchs bruderlicher meinung nicht wollen bergen. »Dat. uf Misericordia domini [30. April] anno 25.«

Copei der übersandten schrift laut also:

»Dem fürsichtigen, weisen Gilgen Essig, procuratorn zu Costnitz, »meinem besondern gunstigen herrn, Johann Brieff, Würtzburgischer »cantzler **).

»Mein ganz willig dienst zuvor fursichtiger, gunstiger, lieber herr »und bruder! wiewol ich euch itzt zum drittenmal geschrieben, so »hab ich doch bishero nit antwort oder wiederschrift entpfangen. »ist mein freundl. bitt, mich zu verstendigen, wie alle sach zu Costnitz »gestalt, ob sich die leuft endern oder nit, dann sie sind bei uns so »schwind und gefehrlich, dass einen solt verdriessen zu leben, er »wer herr oder knecht . und damit ihr auch wissen möcht, wies in »Franken stehe, so hat es die gestalt: es haben sich ungefehrlich »bei dreyen wochen in einem ort des land zu Franken, Rottenburger »landwehr genant, etliche bauern entbört, von ihrer obrigkeit ab»geworfen und ungefehrlich bis in die 3000 zusammen gelaufen . als »das die gemein burgerschaft zu Rotenburg an der Tauber gehört, »von stund an gegen ihr obrigkeit auch geleindt und denen allen ge»walt genommen und dohin gezwungen, dass sie nach gefallen des »gemeinen manns sich haben mit ihren mitburgern vertragen und »nit desto weniger die aufruhrische bauerschaft, so an der Tauber ge»legen, auch mus zufrieden stellen . sein mittler zeit meinem gnedigen »herrn von Maintz und pfaltzgrafen an einem ort, der Schupfer grund »genant, ihr unterthanen auch abgefallen und den nechsten mein »gn. herrn von Würtzburg leuten in einem amt, darein viel dorfer »gehören, gezogen, sich mit denselben vergleicht, also dass dieselben »meinem gn. herrn abdrinnig worden, von stund an doselbst einem »andern meines gnedigen herrn von Wurtzburg amtsverwanten auch »zugezogen, in dreyen tagen darnach ihren gn. sechs stätt und neun »amt abgefallen; und als nu ist statt Wurtzburg gegen ihren gnaden »also entbort, dass niemand wisst, wann er tod oder lebendig ist, »anders nicht geschrien: »schlag tod, schlag tod«; desgleichen viel »dumherrn sich aus der statt, etliche zu Meinungen ***), etliche zu »Wurtzburg auf das schloss, die andern in ihr gewarsam . nun haben

*) Fries hat: »beherzigen der an rathe zugeschickte antwort«.
**) Bei Fries l. c. 116 hinweggelassen.
***) Fries hat, »gein Maintz«.

»meines gned: herrn hofmeister und ich samt etlichen dumherrn »uns so hoch gearbeit, dass wir in hoffnung sein, die aufruhr zum »theil gestillt; aber sicher ist es noch nicht, dass ich nit 1000 fl.*) »nehmen wolt und diese Osterfeyertag in der statt sein, dann es ist »ein trunken ungestum volk, wann es anfahet . und wiewol ich mich »von meinem gn. hrn. im schloss mit meiner cantzlei enthalt, so »haben sich doch die bauern in unser**), dess in die 4 oder 5000 »ohngefehrlich sein, also gehalten, desgleichen***) zu besorgen, sie »zihen meinem gnedigen herrn fur das schloss, welches ohn zweifel, »so Wurtzburg abfiel, (wie dann hoch zu besorgen) geschehe, dann »dergleichen meinem gn. herrn von Bamberg auch geschehen . die »burger zu Bamberg haben alle bauern, so dem bischof zu Bamberg »zugehören, in die statt Bamberg, welche auch des bischofs ist, zu»geschrieben und bis in die 10000 zu ihne bracht, in die closter ge»gefallen, zugleich kirchen und der geistlichen höfe und alles, so der »geistlichen hof und darinnen ist gewest, genommen und weggefuhrt; »ist die gemein sag, sie wollen in meines gn. herrn von Wurtzburg »fürstenthum zihen, darinnen funden sie viel gueter, voller cesten, »die auch leren; haben meinem gn. hrn. von Bamberg und ihren »gned. domcapitel verjagt, wollen auch kein dumherrn mehr haben, »allein ein bischof, aber demselben nichts verpflicht sein zu thun, »dann den 30. theil des zehenden zu geben, darvon sollen darnach »die pfarrherrn auch erhalten werden; und viel seltzamer articel »nehmen sie fur zu halten . die Frenkischen bauern haben meinem »gn. hrn. viel closter und etlich schlosser, stett, flecken und dörfer »eingenommen, der zum theil ausgebrent, samt etlichen edelleuten »die grafen von Hohenlohe anfenglich verjagt, wiewol sich die»selbigen itzt mit den bauern verdragen und das best schloss, das »sie haben, Leigfeld†) genant, ihne eingeben . nun ist mein gn. hr. »auch im bund, helt ihm jetzt anderthalbhundert pferd und 500 »mann und hat darzu unterhaltung des kriegs wieder die oberlendi»schen aufruhrischen bauern ob den 3000 fl. bars gelts auch mus »bezahlen; itzt so mein gn. herr in den höchsten nöten, bedrengt »und um hulf angesucht, wird ihren gnaden uf das mal hulf ver»sagt, welches zu erbarmen, mus sein reisige dausen halten, sein stift »lassen zu grund gehen . das ist die bundshilf; trefs ein statt an, »ich zweifel nit, sie wer bald beschirmt: und wann die ritterschaft »meinen gn. hrn. verlies, so muss ihr genad meins erachtens aus dem

---

*) »Nit 1000 fl. nemen wolt« ist richtiger als »1000 fl. nehmen wolt« bei Fries.

**) Dafür hat Fries richtiger gelesen »hie umher«.

***) Bei Fries richtiger: »das täglichen«.

†) Bei Fries richtiger »Langeberg«.

»stift entrinnen; aber mein gn. herr hat etliche gefursten grafen von »Hennenberg zu dienern und zu lehenleuten, die werden ihr gn., als »wir glaublich zusagen haben von ihnen, ohngefehrlich 4 oder funf»hundert pferd und 1000 man zu fues fuhren, so glaub ich, dass die »ritterschaft, so von meinem gn. herrn von Wurtzburg lehen haben, »ein grossen reisigen zeug sollen zufuhren*); und weil diese sach den »adel gleich so wol als die geistlichen betrifft, so hoff ich, die bauern »sollen in kurz ihren verdampten**) lohn entpfangen in acht oder »zehen tagen . mein gned. herr lest***) anderthalbhundert oder 200 »pferd halten, ohn das wer schon das ganz land verlohren, aber die »machen, dass dannoch die bauern nit so frey können zulaufen . ich »bin in acht tagen wenig aufgestanden, mein gn. herr hat ein statt »oder zwu, ein ambt oder zwei verlohren; was kurzweil ich bei dem »ding hab, möcht ihr leichtlich erwegen; ich hoff aber, mein gn. hr. »solchs kriegs nit verlust leiden, soll ihr genad anders sieg haben†), »wie ich mit hülf des allmechtigen nit zweifel, aber nichts desto»weniger mus man gros unseglich mühe und arbeit leiden, und in»sonderheit ich mit samt 14 schreibern; do ist nichts, dan tag und »nacht in rethen sitzen, concipirn und schreiben; ich weiss, dass »mein gn. herr und ich in 8 tagen nit haben 16 stund geschlafen. »als ich ob diesem brif gesessen und uf Ostertag††) zwischen zwey »und drey geschrieben, sein mir brief uberantwort, darinnen ange»zeigt, dass meinem gn. herrn noch uber bestimmte 2 statt und drey »emter sein ungefallen, und ist das elendest, heilost volk, das ihr euer »tag nie gesehen habt . wie sich zu zeiten begibt, dass reuter uf sie »stossen, so lassen sie sich on gegenwehr wurgen wie die hüner, ist »ein verzagt, schlecht volk: ich mein, es sei ein straf gottes über die »geistlichen und weltlichen . ich mach euch durch mein lang schreiben »verdrüssig, doch hab ichs allein der ursach gethan, dass ihr auch »wissens habt, wie es dieser zeit zu Franken gehe†††) . gott wends*†) »ich welts euch viel lieber bessers schreiben, so hintern es die leut**††). »aber von gnaden gottes so stehen die sachen meiner person halb »ganz wol; ich bin gesund und hab fast ein gnedigen herrn, der »mich gnediglich bedenkt; ich hab dannoch das vergangen jahr uber »mein besoldung als gut als 400 fl. werth mannlehen auf mich,

---

*) Bei Fries: »zu wegen bringen«.
**) Statt »verdampten« liest man bei Fries »verdienten«.
***) Fries schaltet nach »lest« noch ein: »dergleichen ob den ufrurigen Frenkischen bauern etwa«.
†) Fries hat: »sieg behalten«.
††) Fries »uf Ostertag morgens«.
†††) Fries: »wie es dieser ort zugeht«.
*†) Fries: »gott wais«.
**††) Fries: »die leufte«.

»kinderlein und ihr erben davon erlangt, gott hab lob; aber arbeit »ist genug vorhanden, und die besoldung bahr ohn verzug, das macht »mich lustig und willig. hiemit seid gott befohlen und grusset mir »euer hausfrawen, das Berblein, auch euer nachbarin*) und wer mir »nachfragt. Dat. in eil im sloss auf Unserfrawenberg ob der »statt Wurtzburg gelegen uf den h. Ostertag [16. April] ao (15)25.«

Also nach mittag sind vor rath erschienen herr Niclas Geys von Hanau doct:, Hieronymus Schenk ritter, Carl Zölner schultes, und haben aus befehl unsers gn. herrn anbracht, »wie sich unser gn. herr berathschlagt, uf morgen »zu 7 horen hinab zu kommen, mit befehl zu fragen, wie ein »rath vermeint, dass sein gn. sicher herab und wieder hin»auf kommen möcht, damit seiner gn. kein schmach oder »ichts wiederwertiges begegne«. hat ein rath die antwort geben, »er hör von herzen gern, dass sein furstl. gn. solchs »vorhab; sein gnaden dorfen nichts besorgen, wollen ihne »herab und wieder hinauf frey versichern, bei seinen gnaden »sterben und genesen; und ob sein gnad fur gut ansehe, »wären 200 wepner bei den Barfusern, wollten ihn noch »mehr bestellen und sich dermassen schicken, auch thor und »anders bestellen, dass seiner gn. nichts wiederfahren solt«. domit sein die räthe abgeschieden, solches furder ihrem gn. herrn anzuzeigen.

Nachfolgend uf dienstag nach Misericordia domini [2. Mai] vormittags, ehe dann der bischof von dem schloss herab in die statt kommen, einer antwort entschlossen willens, dieselb seinen gn. zu antworten, das dann geschehen; und hat nemlich Ansshelm Schrauttenbach von Carlstatt dieselben anfenglich furgeschlagen und begriffen gehabt, folgt hernach und laut also:

»Nachdem unser gned. herr von Wurtzburg sein landschaft be»schrieben, mit seiner f. gn. einzurathen, waserlei gestalt den auf»ruhrern, so sich erhaben, zu begegnen sei und wie dieselben möchten »hingelegt werden, haben wir uns keins bessern raths entschliessen »mogen, in ansehung der grossen, merklichen betrangung, so dem »gemeinen mann durch neuerung und beschwerden zum theil von »seiner f. genaden voreltern**), doch den mehren theil von adel »und geistlichen beschehen, uber und wieder dass wir unser beschwerd »halben vielfeltig und mancherlei ansuchung gethan und nichts er»langen können oder mogen, durch solches alles der gemein mann

---

*) Fries: »die nachbauren«.
**) Fries l. c. 165 richtiger »verwaltern«.

»dohin bewegt, dass wir ihne nicht lenger aufzuhalten wissen, sein »f. gn. woll denn ein gnedig einsehen haben, dass dieselb beschwerd »von seiner f. gn. verhört und, so viel der unleidlich wieder recht »und billigkeit, abgethan und gelindert . dieweil solche betrangung »einer ganzen landschaft gemeint, derhalb, was fur beschwerung »allenthalb, nit furtraglicher oder gemeinem nutz*) dienlicher, dann »einmutig von einer ganzen landschaft mugen furgetragen und be»rathschlagt werden, aber ein grosser theil der statt und landschaft »zu den in der untern**) versamlung sich begeben***), nicht er»scheinen können oder wollen mit denen, so gemeiner landschaft »entgegen: ist unser unterthenig bitt, sein f. gn. wollen bei der »unter versamlung**) und den stetten, so sie zu sich betrangt, noch»mals um ein stillstand handeln lassen, da binnen und bis nach »solchem tag genedige versicherung thun, nichts thetlichs gegen einigen »von der landschaft oder denjenen, so mit ihnen versamlet und »vereint, furzunehmen oder sich weiter in der zeit zu bewerben oder »zu sterken; dann, wo dawieder nicht †) gehandelt und kein stillstand »erlangt, ist zu besorgen und entlich zu furchten, dass aller sachen, »wie obberurt, nichts mag gehandelt werden«.

Dieser furschlag richtet die sachen bei den Wurtzburgischen und allen denen, so von der landschaft und stetten einkommen, ihr gebrechen und beschwernus schriftlich verfast und ubergeben wolten, dohin, dass sie derselben schwiegen, nicht fürtrugen, hinter sich dachten, damit dann alle richtige handlung, die zu vortrag gedient hätt, abgeschnitten wurd; denn gewiss, hätt man nit alle articel nachgelassen, so wern ihr doch eins theils gangen und gestattet worden . darzu theten diejenigen, so ihre articel übergeben, sich berichten und zufrieden stellen lassen, die andern auch desto eher zu vortrag bracht; und wurd also nichts anders gehandelt, denn das beschlossen, zur bauerschaft gen Schwartzach zu schicken . darzu wurden als legaten verordent herr Hieronymus Schenk ritter, Hanns Zolner von Hallburg von wegen des bischofs und etliche von wegen der statt Wurtzburg und landschaft, so dazumahl beisammen gewest . die kamen donnerstags fruhe, brachten bericht und antwort, wie folgt:

---

*) Fries: »frieden«.
**) Fries: »obern«.
***) Fries: »begeben mussen und zugleich, wie dieselbig versamlung nit erscheinen« etc. Unser Autor hat hier, wie es scheint, beim Copiren der Vorlage eine Zeile übersprungen.
†) »nicht« fehlt bei Fries.

. . . Nemlich sie, die versambleten bauerschaft, hetten »vor zu zweimahlen antwort geben; die geben sie noch und »kein andere; hetten sie viel landtags auszurichten, mochten »sie thun; sie wären in einem zug, den zu vollenden, stracks »willens, zu strafen, die wieder das evangelium gehandelt »hetten«.

Uf solche relation nähmen bede theil bedenkens . nachmittag kam D: Hanau, Carl Zölner von Rotenstein und Hieronymus Schenk, und bracht der doctor erstlich an die landschaft und nachfolgends bei einem rath: »sie wüssfen »die handlung und erbieten, so bisher unser gnediger herr »treulicher meinung gethan, was auch mit der bauerschaft »gehandelt, die ein solche drutzliche, prechtige antwort geben, »als obs ein Romischer kayser wär; wär es zu viel, musten »sein gnad auf ihrem wort bestehen lassen . aber sein gnad »erbieten sich, diejenen, so von der landschaft gehorsamlich »erschienen und ihr beschwerd furtragen wolten, gnediglich »hören, sich darinnen furstlich dermassen zu erzeigen; dass »sich niemands unbillichs von sein furstl. gn. beclagen dörft; »woll man handeln, soll bei seinen gn. nit mangeln; wo nit, »soll man sein gn. doch ihr aller gemuth und meinung er»öffnen, dann an sein gn. solt je nicht erwinden, alles das »furzunehmen und zu thun, das die billigkeit erfordere und »zu fried und einigkeit dienstlich wär« . auf solchs hat ein rath, viertelmeister, rechenmeister und die vom ausschuss einmütig beschlossen, »hierinnen ohne die landschaft nicht »zu beschliessen noch zu handeln; wo die landschaft ihre »articel überantworten, wollten sie, die von Wurtzburg, auch »thun, angesehen der zusagung, so sie beidertheils einander »gethan, bei einander zu bleiben, zu sterben und zu genesen«.

Item vom ausschuss der landschaft halben haben den geschickten räthen die antwort geben: »dieweil sich die »landschaft zum theil getrent (aus ursachen dass die ihrer »unterthanen sie geschickt, waren gefallen) und sie den be»fehl hetten entpfangen, mit der landschaft zu beschliessen »und handeln, dorften weiter sich ohn wissen derer, von »denen sie geschickt worden, nichts handeln . sie wolten »aber unsers gned. herrn erbieten hinter sich bringen, sich »auch bei die versamlung zu Aura und Bildthausen ver»fuegen, denselben solches auch anbringen und ufs treulichst »sich auch einer einmutigen antwort entschliessen und seiner »gn. fürter ihr aller gemuth eröffnen«.

Dess ist also dieser ausgeschrieben landtag auch ohn ends zergangen, und gedachts furdrags halb nichts gehandelt;

die articel aber, so die bauerschaft, auch stättleut dazumahl zu uberreichen verfast gehabt, sind fast dergestalt gewest, wie oben etliche an angerümpten ort einbracht sein, darneben dann ein jede statt etlich articel ihrer gelegenheit nach zugesetzt . aber gemeine articel lies die gemeine bauerschaft trucken (gedruckt) ausgehen, darauf sie zu beharren willens; lauten also:

»Erstlich will gemeine versammlung das heilig wort gottes, die »evangelische lehr, aufrichten; und was das heilig evangelium auf»richt, soll ufgericht sein, was das niederlegt, soll niedergelegt sein »und bleiben . und mittler zeit soll man keinen herrn weder zins, »gult, handlohn, hauptrecht oder dergleichen beschwerung nicht »geben, so lang bis durch die hochgelehrten der heiligen gottlichen »wahren geschrift ein reformation aufgericht werdt, was man geist»lichen und werentlich (weltlich) oberkeit schuldig sei zu leisten »oder nit.

»Item es sollen auch alle schedlichen schloss, wasserheuser und »befestigung, daraus gemeinen bisher hohe, merkliche beschwehrung »zugestanden sein, eingebrochen oder ausgebrent werden; doch was »darinnen von fahrender hab ist, soll ihne, so fern sie bruder sein »wollen und wieder gemeine versammlung nicht gethan, wieder»fahren; und was fur geschutz in solchen heusern vorhanden, soll »gemeiner versammlung zugestellt werden . es sollen alle geistliche »und weltliche, edel und unedel, hinfur sich des gemeinen burger »und bauer rechtens halten und nicht mehr sein, denn ein ander »gemeiner mann.

»Item die edelleut sollen alle geflehete guter den geistlichen oder »andern, sonderlich denen vom adel, die wieder den haufen gethan »hetten, gehörig, der versammlung zustellen, bei verlihrung ihres »leibs und guts . und beschliesslich was die reformation und ordnung, »so von den hochgelerten der heiligen schrift, wie obsteht, beschlossen »wurd, ausweist: der soll sich ein jeder geistlicher oder werntlicher »hinfuro gehorsamlich halten und gebrauchen«.

Diese articel seind fast aller gestalten articel grund, allein dass jedes theils die seinen etwas weitleufig herausgestrichen und andere daraus wachsende mit eingemischt. gleichwol wurden aus den bauerschaften, so allenthalben waren, gemeine articel gestellt, in truck gefertigt; die mag ein unverdrossener in des M. Butzern, desgleichen auch in des Philippi confutation besichtigen und wol deprehendiren. in summa diss tags, zu verhör der articel angestellt, wurd nit verendt, noch ausgericht . dieweil es nun dahin kam, kein vortrag werden wolt, sich die sachen nur immer erger

ansehen lies, kamen vieler stift, closter und prälaturn verwande herrschaften, bathen us der ihren befehl, »sie, ihre »leib, haab und guter in schutz und schirm zu nehmen »oder vergönnen, unter sich theilen zu lassen; so wolten sie »sich halten, thun und mitleiden tragen, wie sich geburt »und die erbarkeit erfordert« . darauf wurd beschlossen, »ihr gueter nicht in verwahrung zu nehmen, auch nicht »theilen, sonder bei einander zu lassen, unrath zuvorkommen, »doch zu inventiren, daneben auch jedem anzusagen, was »sie davon thun, wieder herzubringen; und ob sie gern »wolten, möchten sie schlussel darzu machen lassen, ein »rath hierzu auch etliche überantworten; hierzu mochten sie »allenthalben desto mehr schutz erlangen und haben« . zu solchem sind verordent worden nachfolgende persohn, nemlich: Hanns Frank, Philips Mercklin, Jorg von Wurmbs, Jorg Dasch und Endres Lorentz zu denen zu s. Steffan, Johannittern, Augustinern, Ulrichen, Agneten, Barfuser, Ebracher und Anthonier hof . Claus Schmidt, Hanns Breutigam und Bastian Wermuth gen s. Burckhardt, Schotten und Teutschen haus . Peter Schlundt, Jorg Seyler und Endres Morder zun Frawenbrudern, Brunnbacher, Himmelspfortner hof, Zellerhof und zu s. Marx . Christoff Schorr, Claus Hofmann und Jörg Schwab in die Carthausen, Affra, Haug, finster Capellen, Neumönster und zu den Predigern.

Item die ausschuss von gemeiner landschaft haben Martinum Mertel, stattschreiber zu Königshofen, uf der von Wurtzburg begehrn ihrer benotigung halben, in der sie stunden und vielleicht die ersten im sack sein müssten, ihren treuen rath mittheilen, wie sie sich doch halten solten, nachfolgend antwort geben lassen.

»Nachdem sich die von Wurtzburg gegen der landschaft »und sie herwiederum gegen ihnen erboten, sich mit ein»ander zu berathschlagen, und was fur das best angesehen, »mithelfen zu thun und sie, die von Wurtzburg, sich er»boten, nicht weniger denn sie zu sein, darauf hätten sie »sich entschlossen und wär ihr aller und jedes in sonder»heit aus grund ihres herzen begierd und meinung: »die»weil sie sähen die angst und noth, uber die statt Wurtz»burg gericht (schloss munition), zu gemeiner statt ihr ehr, »leib, leben, hab und guet, so viel ihne immer müglich, zu »setzen und zu lassen, der tröstlichen zuversicht, wo sie be»notet wurden, dass sie dergleichen auch thun wolten«.

Auf solches haben ihnen burgermeister und rath angezeigt ihres erbietens und dass sie uf den landtag erschienen,

freundlichen dank gesagt, unzweifenlich gemeiner statt zu ehren, wie sie sich dann zum freundlichsten gehalten und erwiesen, mit dem freundlichen erbieten, »ein rath wolt die »geschickte von der landschaft alle bei den wirten auslösen, »sollten mit ihnen abrechnen und was sie verzehrt, ver»zeichnet geben, mit bitt, das freundlicher meinung anzu»nehmen; dann wo sie ihnen mehr ehr und freundschaft »konnen erweisen, wären sie gewillt . hat der stattschreiber »von Königshofen dank gesagt, mit erbietung, sich des gegen »ihren freunden von sie geschickt zu beruhmen, so es zu »schulden keme, samt ihne freundlich zu verdienen«.

Hernach folgt, was fur flecken und amt uf dem landtag zu Wurtzburg erschienen sind:

Wurtzburg, Murstatt, Meinungen, Neuenstatt, Königshofen, Mellerstatt, Kissigen, Fladungen, Bischoffsheim, Stattlauringen, Ebern, Sesslach, Eltmann, Tettelbach und amt Neuses, Arnstein, Karlstatt, Gemunden, Rotenfels, Honberg, Heidingsfeldt, Bramberg, Homberg a. d. Wern, Aschach, Werneck, Brossaltzheim, Stollberg, Klingenberg, Bodenlauben, Mirschbach, unter Eisentzheim, Estenfelt, Schlusselfelt, Bildthausen, Hausen.

Diese aber sind nicht erschienen:

Hassfurth, Geroltzhofen, Volckach, Schwartzach, Ebenhausen, abtei Schwartzach, closter Heidenfelt.

Freitag nach Misericordia domini [5. Mai] saind doctor Hanau, Carl Zolner und herr Jeronymus Schenk vor rath, viertelmeister und ausschuss abermahls erschienen und hernach folgende drey articel furbracht:

»Erstlich nachdem ihr gnediger herr etwa viel von »grafen, herrn und ritterschaft beschrieben, die ihme zu »dienst kommen mit viel pferden, die konnen sie droben uf »dem berg nit enthalten und baten, die pferd ohn die »reuter in die statt zu lassen, hierinnen zu stellen, woll sie »sein gn. mit futterung ohn schaden gemeiner statt ent»halten . zum andern nachdem Wurtzburg als die haupt»tatt, da ein jeder regierend furst sein ansitz gehabt, darum »wär ihres gn. herrn begern, der statt beschwert anzuzeigen, »so wolt sein gnad die gutwillig hören und sich furstlich, »gnedig und also erzeigen, damit sich keiner einiger un»billiger beschwerden von sein gnad beclagen; das dorfen »sie wohl an der landschaft thun . zum dritten begert sein »gnad von ihnen als von burgern in seiner gn. hauptstatt »treuen rath, ob mittel und weg bedacht und erfunden »werden möchten, solch aufruhr zu stillen, und ob die statt

»und schloss vereinigt einander treu hülf und beistand thun »wolten, wie man vor den bauern dannach bleiben, obgleich »die im Hegau auch entgegen wären«.

Uf solchs haben rath, viertelmeister, rechenmeister und die vom ausschuss mehrentheils beschlossen, »der pferd »mussig zu stehen; dann sie besorgten, wo das beschehe, »möcht allerst neu entbörung in der gemein erregt werden«. und gleichwol was es ein seltzam anmuthen in so geschwinden leuften, do sich aller unwill. rumor edeln und geistlichen halb zugetragen . wer nit noth gewest. das schwierig zu betasten . »der beschwerd halben anzuzeigen, können sie nichts »thun; dann sie und landschaft hetten sich mit einander »unterredt, beschlossen und vereinigt, bei einander zu bleiben, »ihr beschwerd mit einander zu ubergeben . es wären auch »etliche von der landschaft abgescheiden, seiner gn. gnedigs »erbieten hinter sich zu bringen an die bauerschaft zu Aura »und Bildthausen, dess ihnen ufs treulichst und fleissigst bei »und mit ihnen zu handeln, ob die sach zu frieden bracht »werden möcht, seiner gnaden derhalb wiederum antwort »zuzusenden; doch wolten sie ihrem zusagen noch erwarten. »zum dritten articel westen sie ihrem gn. herrn nit besser »zu rathen, so die versammlung der bauern je nicht nach»lassen, alle die zu verdilgen und zu verfolgen, die dem »evangelio entgegen, deucht sie aus noth gut sein, dass er »— der bischof — sich zur bauerschaft thet und ihr christ»licher bruder wurd; hetten sie sich lassen hören, ihne gut»lich anzunehmen, als ein fursten zu erhalten«.

Solcher antwort hatten sich (die) viertel alle ausser Dietrich und Ganheim entschlossen, die solchs hinter sich an ihr verwande zu bringen in willens.

Ein munch zu s. Steffan Hanns Miltenberger genannt samt noch einem zeigten einem rath an, »wie sie hievor »ihres closters cleinoten und barschaft einem rath gern uber»geben gehabt, das aber nit angenommen werden wollen; »und darum auch uf bedacht der geschwinden zeit und (weil) »zu besorgen, dass sie etwa gar darum kommen möchten, »hetten sie etlichs unter sie austheilt, einem auf die 43 fl. »geben mit wissen der hauptleut zun Barfusern; baten ferner »zu vergönnen, ihnen ein fuder weins, 10 malter korns und »dann jedem 2 mörgen weingarten wiederfahren zu lassen, »damit sie nit, ferner unrath zu vorkommen, an bedelstab »gewiesen wurden; was daruber, wolten sie einer gemeind »zustehen lassen« . Uf solch ihr furbringen ist ihn kein antwort worden.

Samstags nach Misericordia domini [6. Mai] schickten die von Heidingsfelt zwen aus ihren rathsfreunden gen Wurtzburg, zu erfahren: »ob einem rath auch antwort von den »versammlungen zukommen sei oder nicht . item sie wären »bericht, dass ein rath zu Wurtzburg mit dem bischof hand»lung gehabt; ob sie etwas geben hetten oder nicht; wolten »sie auch halten wie fromme nachbauern . zum dritten dass »sie bericht wären, die versammlung der bauerschaft wär »willens, ihr haubt gegen ihne zu strecken, nachtsold bei »ihne zu haben . darauf bitten, dass ihne ein rath zu Wurtz»burg gerathen sein wolt, wess sie sich, ob sie kemen, halten »solten« . das ein rath zu Wurtzburg alles gehört, liesen ihnen antwort geben: »die von der bauerschaft hetten ihn »noch kein antwort geben noch zugeschickt; hetten sich »auch mit dem bischof nichts unterredt . zum dritten wüst »ihnen ein rath hierinnen nichts zu rathen; besorgten, »könten sich ihres gewaltigen zugs selbst nicht erwehren, »wären auch derhalb in sondern grossen ängsten«.

Indess begundt sich die sach und lermen zu mehren, und die gemein, so in vierteln lagen, voll und bezecht waren, huben von den neuen mähren und geschrey, das täglich von den haufen in die statt durch die aus- und einreisenden bracht wurden, je mehr und mehr zu rauhsen, toll und kuhn zu sein, unterfingen sich, die hauptleut, fenderich, weibel und buchsenmeister zun Barfüsern zu bedrohen, zu schlahen, dass sie sich beclagten . also bat ein rath, sie solten lenger bleiben, liesen einem wechter 1 fl., essen und trinken geben, gab den hauptleuten gewalt uber die aufruhrigen, ungehorsamen, burgerlich zu strafen . man gab ihnen auch noch hundert mann zu, damit desto stattlicher fried in der statt gehalten wurd; doch musten dieselben nicht desto minder ihr wach und gemeine bürden auch mit tragen helfen; und damit dann nach einer jeden verwurckung straf desto stattlicher furgenommen wurd, erlaubt ein rath, einen provosen und zwen steckenknecht anzunehmen.

Uf sontag Jubilate [7. Mai] begab sich viel unfugs in viertelheusern von den tollkuhnen leuten, also dass mehrentheil raths und viertelmeister fur guet ansahen, um ergers zu verhueten, dass die viertelheuser zugeschlossen wurden; und dieweil derselben auch etliche herr omnis gesind je darinnen sein wolt, must ein rath geschehen lassen, damit man sie nit gar schwermen mächt.

Marggr. Friederich der dompropst als oberst verordenter hauptmann uf dem schloss hat einem rath geschrieben, dass

man des bischofs räthen versicherung zuschicken, damit herabkommen, ihres anbringens gutlich verhört werden möchten. darauf sind Claus Schmidt, Chilian Ochsner des raths, und Lienhardt Kern viertelmeister ufn berg geschickt, dem domprobst und räthen anzusagen: »es dörft kein vergleitens, »denn ein rath versehe sich alles trosts und guets zu unserm »gned. herrn von Wurtzburg, und sie solten, wenn es ihnen »gelegen, herabkommen und ihr anbringen thun lassen«.

Graf Georg von Wertheim hat einem rath zu Wurtzburg geschrieben, »wie er sich zu den Neckarbauern und »allen haufen verbunden, hab das closter Brunnbach ein»genommen, die persohnen darinnen zu versehen; begert »ihne den hof Brunnbach auch einzugeben« . ist ihme schriftlich antwort gegeben, »dass sie ohn noth darinnen »zu halten willens seien, darob kein missfallen haben solt«.

Es kamen glaublich zeitung fur ein rathe, wie sich die Weinsberger, Otenweldischen und Neckarbauern, auch die von Mildenburg, Aschaffenburg, Bischofsheim und Wertheim gen Hochberg ob 18000 stark gelegert, denen Götz von Berlingen, ein wunderseltzam reutersmann, hauptmann war, und dass auch die versamlung des fränkischen haufen gen Heidingsfelt kommen uf 20000 stark . das macht allererst unruhe, dass sie durcheinander liefen, schrien, wunschten und begerten, man (solle) die christlichen bruder einlassen, sich zu ihnen thun; wer ihnen obsiegen könt, dieweil ihr so viel? wie mans denn darfur hielt, da dann doch aller uber 8 oder 10 tausent ufs meist nit wären, dass ich sagen und wahrlich an ihm selbst nicht anderst ist, dass solch und dergleichen neu geschrey, dess täglich alle gassen voll waren, am meisten unruhe dem losen pobel und tollkuhnen muths gemacht, vor denen sich die recht gesunden nicht regen dorften.

Aber damit dem teufel sein muth und furnehmen erfult wurd, von statten gieng, kamen die mähr, dass der bischof von Wurtzburg aus dem land geritten, viel gueter des stifts mit sich fuhren lassen, wie denn auch war was. solchs und dass die Weinsberger bauern ihren herrn, den letzten der grafschaft doselbst, durch die spies gejagt, sein weib und kinder unbarmherziglich umbracht, erschrack ein rath zu Wurtzburg von herzen . nun das rad gieng und lief alleweil, kunntens nit halten; also auch dass sich die bösen buben Bermeter, Schuppel spengler, so hievor in der statt nit wol sein dörfen, wiederum herzugethan, viel unglücks anrichten, von den haufen ab und zu ritten, gesprech, tradament und heimlich anschleg mit ihnen hielten, denen

auch brief zugeschrieben, darauf sie ohn alle wissen und befehl ihres gefallens den haufen in namen raths und der gemein antworten, alles unglück zurichten mit dem wol anzeigen, welchem evangelio sie geneigt wären, hiengen in der statt aus allen vierteln viel unredlicher buben an sich, vielen dem bischof in seinen seegarten, fischten ihne und theten viel schadens. dess jedoch burgermeister, etlich des raths und stattschreiber, so zum Grunbaum sassen, innen wurden, verordenten von stunden die hauptleut zun Parfusern mit den ihren zu wehren; als die hinausdrungen, war es alles ergangen und hatte ein jeder sich an sein gewarsam gethan. gegen den thetern dorft man ferner nichts furnehmen, damit nit zu merklichen unrath gerathen möcht (es ist aber meines bedunkens nichts desto besser gewesen; denn hatten sie sich schon einander geschlagen und abgewehrt, wär besser ein kleiner dann ein grosser ungluck, darein sie hernachmahls alle, schuldig und unschuldig, gerathen sind; wie denn landgraf, marggr. und andere fursten theten, die ihren mit einem ernst ohn sunder that anfangs daheim bei gehorsam behielten, das fursten und ihnen zu gueten kam).

Uf montag darnach schrieben hauptleut und rath der versamlung itzt im leger zu Heidingsfelt einem rath zu Wurtzburg also:

»Unsern christlichen lieben brudern und freunden burgermeister, »rath, viertelmeistern, ausschuss und ganzer gemeinde der statt Wurtz- »burg gnad und fried in Christo etc. christliche liebe bruder und »freund. weil sich durch verhengnus des allmechtigen unser weg »dieser stund uf Heidingsfelt mit dem leger getragen und gefugt hat »und sein gegen dem schloss Unserfrauenberg, an euch gelegen, willens »und in übung, handlung furzunehmen, darzu uns denn der all- »mechtig gott mit gnaden helfen woll; nun mangeln wir wissens, »was wir uns zu euch versehen oder verlassen sollen. begehren »demnach an euch, gutlich bittend, ihr wollet uns hiemit entlich und »unverzuglich richtig antwort zusenden, darnach haben zu richten. »Dat. sont. Jubilate [7. Mai] anno 1525«.

[8. Mai] solche der versamleten bauerschaft schrift wurd hoch und schwer gewogen, dieweil es haut und har, ehr und gut antreffen ist, und ward demnach dazumahl kein antwort drüber erkennt; doch ward beschlossen, den brief ganzer gemein furzulegen und lesen lassen, welches durch copei, in jedes viertel geschickt, geschahe, dan dass man zuförderst den räthen auch anzeigt, um ihr gutbedunken auch zu vernehmen. und dieweil aber der bot, so den brief ge-

antwort, fest und zum verdruss antwort fordert, entschloss sich ein rath dieser nachfolgenden eilenden antwort, die sie Melchior Hofmann dem feldwebel zu uberliefern befahlen der zuversicht, er solt neben derselben schrift dennoch auch das best darzu rathen, keiner ungestummigkeit gestatten und so viel immer muglich zum fried und vertrag aufhalten. dieselb eilend antwort war ohngefehr des inhalts:

»Burgermeister, rath, viertelmeister und ganz gemeinde der »statt Wurtzburg unsern christlichen lieben brüdern und freunden »hauptleuten und räthen der versamblung itzo im leger zu Heidings- »feldt, genad und fried in Christo . christliche liebe bruder und »freund . wir haben euer schreiben uns bei unserm lieben bruder »Melchior Hoffman gethan, mit begehr wess ihr euch zu uns ver- »sehen solt, euch unverzogenlich richtig antwort zu senden, ferners »inhalts euers briefs vernommen, und kont bei euch wol achten, »in was betrangung, noth und gefehrlichkeit leibs, lebens und ver- »derbens wir hie sein und sitzen . bitten euch in freundlich brüder- »licher weis und lieb, solchs herzlich zu betrachten und uns euch »befohlen sein und nichts thetlichs gegen uns, sondern zufrieden »sitzen lassen . herwiederum solt ihr von uns auch keins argen ge- »gewertig sein, denn wir sind zu aufrichtung des evangeliums und »dasselbig zu handhaben auch geneigt; wolt euch hierinnen freund- »lich und brüderlich erweisen, wie wir ungezweifelt . das sind wir »alles unsers vermögens zu verdienen willig . bitten freundlich »antwort.«

»Dat. uf mont. nach dem sont. Jubilate [8. Mai] anno etc. 25.«

Und in summa: sie sungen sues und sauer, kunten dennoch nicht darbei bleiben . als sich aber diese sach zutrug, erschienen nach mittag vor rath, viertelm. und andern von der gemeind herr Johann von Guttenberg dech., herr Jeronymus Schenk und Claus von Dettelbach, wartend der antwort der dreyer articel, derhalb jungst ein beschluss geschehen, betreffend nemlich: kein pferd in die statt zu lassen, die articel nit zu ubergeben vor gefallener antwort der landschaft, und dann seine gnaden zu rathen, ob mittel und weg zu finden, die entbörung und aufruhr zuvorkommen etc. daneben ist ihnen angezeigt worden, »was die bauern von »Heidingsfeldt hieher geschrieben und wie ein rath zu Wurtz- »burg inner- und ausserhalb der statt bedrangt, sich gern »halten wolten als fromme unterthan; könten ihne in diesen »schweren sachen, dieweil sie ihr leib, leben und gut an- »treffen, nit rathen, aber ihr gn. herr von Wurtzburg hätt »löbliche, erfahrene räth, die seinen gn. wol zu rathen wüsten; »thät viel nöther, dass dieselben ihnen ihren rath mittheilen,

»denn die von Wurtzburg hetten ehest kein haupt, ihr »gn. her wär ausser lands, die dumherrn mehrertheils mit »ihrer hab und gutern hinweg und er, der dechant, selbst auch »über ihr zusagen, leib, leben, ehr und gut bei ihnen zu »lassen, wären als die irrende schaf von jedermann verlassen, »hätten oder wüsten kein hülf denn von gott, baten solches »zu beherzigen und das allerbest furzunehmen, domit ver»giesung des unschuldigen bluts, auch verderblicher schad »gemeiner statt, land und leuten vorkommen werden möcht; »und ihne darneben angesagt, sie wüsten nichts bessers zu »rathen, denn dass sich unser gnediger herr zu den bauern »thät, sich ergäb und erböth, ihr bruder zu sein und das »evangelium helfen aufrichten; verhoffen sie, sein gn. solt »angenommen und furstlich erhalten werden . uf solches »nahmen sie bedacht, und haben im rath anbracht, dass »mein gn. herr dechant und capit. in abwesen ihres gn. »herrn sich verbinden und alles das begeben und thun wolten, »das sich andere fursten, grafen und herrn gegen den bauern »verbunden und theten, auch aufrichten helfen das evan»gelium vermöcht, des versehens, ihr gn. herr söllt dasselben »auch thun, denn seinen gn. wär geschrieben, möchten die »brief genommen und darum antwort so lang verhalten »werden; bathen von raths und der statt wegen neben ihne »etliche hinaus gen Heidingsfeldt zu schicken, solches zum »besten bei der bauerschaft helfen handeln und furdern; doch »wollten sie solches anbringen, nach essens wieder ant»wort geben«.

Den räthen wurd auch dozumahlen ein brief gelesen, von graf Georgen von Wertheim ausgangen; der zeigt an, wie er sich zu den bauern verbunden, und begert, ihm den Brunnbacher hof einzugeben . ist ihm geantwort, ein rath wölt sich dorinnen unverweislich halten . nach essens erschienen obgemelte räthe wiederum mit vorigen itztgemelten erbieten, dem folg zu thun, mit bitt, ihne von raths wegen zuzuordnen . das wurd ihne abgeschlagen und die antwort gegeben: »es wär unverfenglich, denn ein rath und andere »hätten vielmahls in solchem gehandelt, aber nichts erlangen »können; meins gn. herrn räthe solten bei ihnen erscheinen »und fur sich handeln, sehe ein rath furs best an, riethens »auch getreulich«.

Indess als rath, burgermeister, viertelmeister und andere von der gemeind bei einander versamlet waren, kamen etliche von hauptleuten der bauerschaft vom Otenwaldt und Neckar fur den Grunbaum, wurden furgelassen . die zeigten

an, wie sie sich zu Huchberg gelegert, begerten lieferung und proviandt; die wurd mit sunderer verwilligung obgemelter räthe ihne verschaffet, in ein schiff eingeladen zugelassen . bald hernach kamen andere drey hauptmenner von dreyen räthen fur den Grunbaum, begerten von einem rath und ganzer gemeinde mit trutzigen worten, »sie zu ver»stendigen, ob sie ihre christliche bruder sein und das evan»gelium aufrichten helfen wolten, ob sie auch sichere gewalt »zu und von ihnen haben mochten; dess solt man ein ant»wort nein oder ja geben . sagt mans zu, wärs gut; wo nit, »wollten sie hinter sich bringen und berathschlagen, was »weiter derhalb zu handeln sei.«

Also ward der burgermeister Philips Heissner mit etlichen hinabgeschickt . die begerten, sie solten hinauf fur ein rath, ihr werbung und befehl daselbst anbringen . darauf antworten sie; »sie wolten sich in kein kluppen begeben, »sondern uf ihr begern antwort; es dörft nicht lang tagleistens«. und es stund eben dozumahl allenthalben, als in einer grossen neuerung und rumor gewonheit ist, voller leuth, zu denen sich die hauptleuth wandten, betroheten, ob sie nicht ihr bruder wurden, solt nicht ein nacht hingehen, ihr weinberg sollten ihne alle abgerissen werden; und mit andern dergleichen worten . also entsetzten sich die räth, burgermeister und andere ihres anmuthens; als sich nun der meist und best hauf bedachten einer antwort, die sach (wie sie dann was schwer) hin und wieder wägen, stunden etliche hinter ihne inner und ausserhalb Grunbaums mit drohworten und viel fluchens; wolten sie nit zusagen, so wären sie schon berust und wolten selbst thun . kurzum also globte der burgermeister als ein benottigter wansinniger, dem die sachen fast wieder was, von den von Wurtzburg wegen bei dem evangelio zu bleiben, das helfen aufrichten und sie herwiederum.

Darauf unser herr dechant und andere geschickte sich hören liesen, mit den hauptleuten uf morgen fruhe dienstags zu handeln, sich in ihr bruderschaft auch zu begeben, ihr bruder zu sein und das evangelium helfen aufrichten, des dann der dechant ein brief, sein handschrift, dem stattschreiber lies, wie und welcher gestalt er die sachen furdern wolt.

Als nun solche handlung geschehen, die sach ubersehen worden, haben die hauptleut begert, jemand von rath und der statt wegen zu ihne zu schicken, mit und bei der handlung zu sein; ist schwer gewogen . dieweil denen von Wurtzburg unter andern von hauptleuten zugesagt, sie solten ungemussigt sein, nur sie handeln lassen, ihnen den zug und abzug

und proviandt wiederfahren und zustellen lassen, und dieweil sichs regiment je geendert, den hauptleuten zusag beschehen, mit zu handeln und best zu thun helfen, so nur zu aufrichtung evangeliums furderlich sein mocht, also haben sie vier nachbeschrieben persohn, nemlich Claus Friderich, Jorgen von Wurmbs, Steffan Sorg und Caspar Volckmar zu ihnen geordent mit dem befehl, ob sie ichts wieders evangelium furgenommen vermercken, hinter sich zu bringen.

Darauf wolten die hauptleut, die vier itztgedachte von Wurtzburg solten zu ihnen schweren, in diesen sachen mit ihne das best handeln zu helfen, den rath und alles heimlichs zu verschweigen . dess sich die vier hören liesen, »dass »sie es itzt gern thun wolten; aber dass sie in alle sach einge»wickelt werden solten, wolten sie nicht thun« . indess wurd angesagt, dass ein hauf von den dörfern am Mainthal sich ins closter Zell gelegert, dess mehrertheils erschracken, besorgten, dieweil der haufen so viel zusammenkommen, es wurd (nicht) ungeschädigt bleiben und bösslich zugehen, wo in das loss gesind ein muth käm; dann sie hofften immer, es solt sich wenden.

Item die verordente hauptleut der frenkischen Neckarthals und Otenwaldts versammlung: Florian Geyer, so durch Wilhelms von Grumbach zu Rimpar knecht nach gestillter entpörung erstochen und beraubt worden ist, Hanns Retzel schultes, Johann Fischer stattschreiber, Melchior Hoffmann von Ochsenfurth, Dionisius Schmidt von Schwobach, Fritz Langermann von Iphoven sind uf heut dienstag nach Jubilate [9. Mai.] vor rath, viertelmeister und ausschuss erschienen und haben durch gedachten Florian Geyer erzehlen lassen:

»Erstlich nachdem sich die von Wurtzburg montags zu »beeder versammlungen in freundlich bruderlich vereinigung »begeben und versprochen hetten, wär von nöten, solches »nunmahls zu besteten, und ihr begehr, dass diejenen, so »hie entgegen, sich zu ihne verpflichten, zusammen globen »und schweren, wie andere stett auch gethan; dess wolten »sie herwiederum neuen beistand und hulf thun, einander »treulich meinen und fürdern . nun stund ihr furnehmen »auf zweien articeln, dass erstlich sie ihnen furnehmen und »willens wären, mit hülf des almechtigen das heilig evan»gelium und wort gottes und darzu, was dasselbig vermag, »zu furdern, aufzurichten und zu bestetigen und was wieder »dasselbig, zu unterdrucken und niederzulegen und nicht zu »gestatten, ihnen solche ordnung furzunehmen, die do be»stendig ewig bleiben, land und leuten zu handhabung und »gueten kommen solten.

»Zum andern wer ihr meinung, dass niemand einiger »oberkeit weder steuer, gult noch anders reichen oder geben »soll bis zu end diss ihres christlichen furnehmens . es wär »auch ihre meinung, dass man aller clöster und geistlichen »guter in verwahrung nehme, die zusammen hielt, nichts da- »von gewendet oder unzimlicher cost(en), wie bisher beschehen; »ob die ganze versammlung dess notturftig wurd, alsdann »ein vorrath zu haben . es solt auch ein rath und burger ein »jeder in seiner wirdigkeit sein und bleiben, wie er bisher »gewest, es wär denn, dass er unehrenhalb darob entsetzt »und gestraft wurd . es solten auch von rath und gemeind »etlich hauptleut verordent werden, wo sich entborung oder »andere strefliche handlung erhuben und furgenommen wurden, »dieselben nach ihr jedes verwirken und ihrem erkentnus »zu strafen, macht haben solten«.

Uf solchs und als der gemelt Geyer sein anbringen verendt hat, liess ein rath den hauptleuten furtragen und sie bitten, »in ansehung ihrer noth und wie alle geschutz uf »die statt gericht, sie itzigs furnehmens halben gegen dem »schloss geruhet sitzen zu lassen, mit dem erbieten, was »hernach ihnen geburt, wolten sie sich gehorsamlich wie »andere stätt halten . dann solten sie leut hinausschicken, »so wär die statt weitleuftig, die geistlichen hinaus und »wenig mannschaft darinnen, dörften wol, dass man ihne »mehr leut hereinschickt« . solchs ist, so viel muglich, freundlich zugesagt, und dass sie ohn ihr zuthun gegen dem schloss, was sie furgenommen, enden wolten . ferner baten sie, »dass »die hauptleute und räthe keinen geistlichen noch weltlichen, »so bishero in der statt gesessen und kein mitleiden mit »der statt gehabt, in ihren schutz und vertheidigung »nehmen solten, sondern was sie verseumt und durch sie »gemeiner statt bisher entzogen worden, wiederum zu er- »statten verhelfen und furder zu thun wie davor . desgleichen »dass kein burger (noch) die seinen in ihren leben, ehren, leib »oder gut beschedigt oder verletzt werd, zu verfugen, sondern »unbedrangt bei dem ihren bleiben mochten . Item nachdem »vor vielen jahren herkommen, dass der viertheil der steuer »unserm gn. herrn zugestanden und gereicht worden, und »die andern drey theil zu gemeiner statt bau und anderm »gebraucht, derhalb wurd angeregt, solt man dem bischof »oder gemeiner statt zu guten daran nichts einbringen oder »wiederfahren lassen, wär schwer und möcht etwa grosser »mangel gespurt werden an gemeinen beuen und sonst.«

Solches alles achteten die verordenten hauptleut fur

billig und »wär ihr meinung gar nicht, auch wieder das »evangelium, dass man neben gleichem schutz mit gleiche »burden tragen, jemand beleidigen, dass sein meinung ge»meiner statt, gemeiner notturftigen beu berauben, kein vorrath »haben solt« . Und uf solches wurd gefragt, »ob die ver»sammlung zu Aura und Bilthausen auch in ihrer versamm»lung wären« . dess wurd geantwort: »ja, es wär ein mein»ung und ein ding« . darauf haben viertelmeister, rath, rechenmeister und ausschuss fur sich und einer gemeind wegen den obangezeigten verordenten hauptleuten, und sie ihnen herwiederum die obgemelten articel zu halten und zu vollfuhren zu gott und den heiligen geschworn; welche nicht entgegen, soltens hienach auch thun und keiner ausgeschlossen werden . es blieb aber bei zusag des articels, dass die von Wurtzburg zu eroberung des schloss ungemussigt sein solten, nit, obs wol die hauptleut bewilligt, sunder die haufen ausserhalb der statt und die sich gegen dem schloss legerten, wolten gehabt haben, die von Wurtzburg solten ihne zur eroberung beholfen sein . und damit sie demnach nit fur die geacht wurden, so ungewarnter sach und ohn ursach treuloss worden wären, sahe meistertheils des raths und andere fur scheinlich und zu verwarung ihrer ehren gut an, ihre pflicht durch ein offen brief aufzuschreiben, darinnen ihr verursachung anzuzeigen, welchs verwilligt, beschehen und durch Wilhelm Leissner, des raths diener, uberantwort worden ist, also lautend:

»Dem hochwirdigen fursten und herrn hr. Conraden bischofen »zu Wurtzburg und herzogen zu Franken, auch den ehrwirdigen »hochgebornen herrn, herrn dumprobst, dechant und capitel des »dumstifts zu Wurtzburg, unsern gnedigen herrn und in ihrem ab»wesen ihrer gn. verordenten hauptman, statthalter und räthen ent»bieten wir burgermeister, rath, viertelmeister, rechenmeister und »ganze gemeind der statt Wurtzburg unser willig gehorsam und »vermoglich dienst zuvor und fugen euer f. gn. und gn. mit be»trübten gemuth zu wissen, dass wir aus betrangter noth zu ver»huetung unser, unser kinder leibs und lebens, sterbens und ver»derbens, so uns in und ausserhalb der statt gegenwertig ufm hals »liegt, gezwungen sind worden, bruderliche vereinigung und das heyl. »evangelium aufrichten helfen der bauerschaft zuzusagen . hierum »bitten e. f. gn. und gn. wir mit demutigen vleiss um gottes willen, »solch unser noth und betrangung und was weiter gegen uns möcht »furgenommen werden, gnediglich zu beherzigen und uns alle in »gemein und in sunderheit unsern gethanen erblichen und andern »pflichten, glubden und ayden ledig und loss zu sagen; dann wo

»das nit beschicht, und wir zu weiterm furnehmen gegen e. f. gn »und gn. wieder unsern willen bedrangt werden zu handlen, das uns »doch getrewlich leid wer, darum und aus solcher betrangter noth »wollen wir e. f. gn. und gn. unser gethane pflicht, glübd und ayd »hiemit aufgeschrieben und desshalben unser ehr und glimpf be- »wahrt haben, darbei wir uns gegen e. f. gn. und gn. in demutig- »keit zu gnaden befehlen . geben und versigelt mit der statt Wurtz- »burg ufgetruckten insiegel am dienstag nach dem sontag Jubilate »[9. Mai] ao. dni. 1525«.

Uf mittwochen die negsten darnach [10. Mai] sind alle des raths, viertelmeister, rechenmeister und vom ausschuss erschienen, und haben die viertelmeister anzeigt, dass ihre viertelsverwande alle in die furbrachte articel gewilligt, derhalb zu den hauptleuten und räthen der bauerschaft vier person nemlich: Claus Schmiedt des raths, Hanns Breutigam viertelmeister, Leonhard Schwenk, goldschmidt und rechenmeister, und Caspar Rapolt vom ausschuss verordent worden, die mit den versammlungen beschliessen, handlen und thun solten nach gestalt der sachen, und, nachdem sie fur gut ansehen wurden, die sich auch von stund an ins leger zun haubtleuten verfugen solten . und (als) aber vom schloss mit schiessen, feuerwerk und bölern in der statt viel schadens geschah, wurd fur gut angesehen, dass man den hof in der kruft offen lies und an einem andern ort zu rath gieng, nemlich im dumcapitelhaus oder in herrn Jacob Fuchsen hof zum Neuenmünster etc., desgleichen dass man die flöss unterhalb der brucken zusammenheften (solle), darauf man hinuber und vor dem geschoss unbeschedigt gehen möcht.

Item als hin und wieder pulver gezetelt funden, haben die hauptleut und rath beschlossen, dass jedermanns geistlicher oder weltlicher unehrlicher anhang und beisitz aus der statt gewiesen, auch von den haufen ausserhalb der statt niemand ohn zeichen in die statt gelassen (werde).

Donnerstags [11. Mai] wurd viel und mancherlei von der proviandt getreidts, weins und anders gehandelt, wie täglich derselben viel aus der statt in die leger geschickt wurd, die statt eröst, kesten, böden und keller gelert und das am beschwerlichsten, dass sie es mit gewalt haben, thur und thor aufstossen wolten, darzu nichts darfur geben — alles zuwieder beschehener zusag und verpflichtung, keine gemeine statt zu verderben, so sie das ausserhalb der geistlichen clöster und anderer cesten genug hetten, doselbst, was ihnen noth, sicherer ins leger bringen mechten . wurd nichts daraus, weder treu noch glauben gehalten . und diss tags

sind beeder haufen haubtleut samt den vier zu ihnen geordenten von Wurtzburg zu Wurtzburg erschienen, handlung zum fried und vertrag mit des bischofs von Wurtzburg doselbst hauptleuten und räthen zu halten . darzu dann verordent gewesen: herr Joh. von Guttenberg dumdechant, grafe Joh. von Reineck dumherr, graf Wolff von Castel, herr Joh. von Lichtenstein und Carl Zolner schultheis . die wurden laut hernachgeschriebener schriften herab verglaidt:

»Wir burgermeister, rath, viertelmeister und ausschuss der statt »Wurtzburg bekennen öffentlich hiemit*), dass wir des hochwirdigen »fursten und herrn, unsers gnedigen herrn von Wurtzburg haupt»leuten, statthaltern und räthen, so uf heut dato von ihnen herab »in die statt zu den hauptleuten und versammlung zu Heidingsfelt »und Huchberg mit denselben zu handeln verordent und kommen »werden, von ihr gewahrsam aus zu solcher handlung, als lang die »wehrt, und wieder darvon bis wieder an ihr gewarsam sicherheit »und gleidt zugesagt und geben haben, zusagen und geben ihne die fur »uns und alle unsere zugewande hiemit und in craft diss briefs in »massen, wie obsteht, ohn alles gefehrde . und dess zu urkunde geben »wir der statt Wurtzburg secret hierauf getruckt uf donnerstag nach »sontag Jubilate [11. Mai] anno (15)25.«

Und hie neben ist zu mercken, dass das unnutz pöfel im rath und ausschuss aus der gemeind diese schrift, so der stattschreiber der meinung gestelt, nit gehen lassen wolten, um dess (weil) darinnen gn. herr gesetzt was; musts endern und heraussen lassen; und wie wol sie meinten, es wär inwendig auch geendert, so bliebs doch innen uf voriger meinung . die uberschrift laut aber an hauptleut, statthalter und rath des hochwirdigen fursten und herrn Conradt bischofs zu Wurtzburg uf dem schloss Unserfrauenberg verordent etc. . es wurden aber in dieser handlung viel mittel und weg furgeschlagen, und sonderlich haben der bauer burgerschaften hauptleut furgeschlagen und begert, »ihnen »das schloss und was darinnen auf und zu ubergeben«; dagegen die gesandten sich anstatt des fursten erboten, »der »bauern gemachte und ausgeschriebene articel anstatt des »fursten gern anzunehmen, als dann das schloss zu gemeiner »gleicher verwahrung zu ubergeben, und so es bei andern »fursten ausfundig wurd, dass sie ihre heuser, darinnen sie »ihr hofhalten und wohnung hetten, abbrechen musten oder

*) Fries l. c. 213 hat: »bekennen und thun kunt offentlich mit disem brieve gain allermeniglich«.

»solten: so solt der furst sein haus auch abzubrechen ver»willigen, doch dass es dieweil unverstört (und) unverwustet »blieb, auch nichts herausgenommen werd mit erbietung »zimlicher ablegung des schadens; darzu wolten sie Götzen »von Berlingen 20000 fl. fur sein abzug geben . das alles solt »nach gueter notturft vom fursten bewilligt, mit brief und »siegel genugsam versichert und gehalten werden«.

Solchs wurd darzumahl in rathen gehandelt, nicht entlichs bewilligt noch beschlossen und abgeschieden, uf andere mittel zu gedenken versehenlich . solltens (die) Wurtzburgischen allein gehandelt oder je die landsassen, es wär angenommen worden; dieweil es aber ausländer, Ottenweldisch und loss kriegsleut, die reich werden wolten, handelten und hievor alle sach auf sie gestelt, giengs schendlich, wie hernach steht, hinaus . und nachdem in solchen irrigen und ungewohnlichen furnehmen einem rath zu Wurtzburg ob der unschleunigkeit des pofels graust und sie wol bedeucht, es wurd zuletzt ubel hinausgehen, schrieben sie einem erb . rath der statt Nurnberg und dann herrn Georg Koberer, davon obgemelt, der in der Carthausen vater und ein treuer prediger gewest, also:

»Den erbarn, achtbarn und weisen burgermeister und rath der »statt Nurmberg, unsern besondern lieben herrn und freunden*). »unser willig freundl. dienst mit vermogen alles guts zuvor . erbare, »achtbare, weise, besonder liebe herrn und freund . e. w. haben, als »wir bericht werden, einen credentzbrief an die hauptleut und rathe »der fränkischen versamlung, so itzt im leger zu Heidingsfelt seind, »geschickt, aber derjene, der in e. w. brief angezeigt, die werbung zu »thun, ist nicht bei handen, also dass wir e. w. gemuth und meinung »nicht grundlich wissen . dieweil wir aber unser verordent haupt»leut und rathe bei gemelter versamlung auch bendt und unser fur»nehmen nicht sonders steht, dann das evangelium und wort gottes »helfen aufzurichten, und was demselbigen zugegen**), niederzu»trucken, so vor gott der allmechtig gnad verleihet, dess dann e. e. w. »als itzt die berumpsten im reich, wie uns nicht zweifelt, auch in »furnehmen sind, ist unser dienstlich freundl. bitt, ihr wolt uns e. »christlich gemuth und was hierinnen zum besten zu handeln sei, »bei gegenwertigen unsern boten eröffnen, uns auch zu solchem »unserm christlichen furnehmen rath, hilf und beistand thun . das »solt ihr euch zu uns alles vermogens herwiederum auch getrösten

*) Fries hat l. c. 224 diese Adresse nicht aufgenommen.
**) Fries besser: »entgegen«.

»und versehen, ob und bey einander von des gottlichen worts wegen »zu bleiben, zu sterben und zu genesen . das wolten wir e. e. w. »getrewer guter meinung nicht bergen, die schaffen und gebieten »allzeit zu uns als euer willigen und christlichen brudern . dat. »Wurtzburg uf donnerstag nach Jubilate [11. Mai] ao. 1525 . burg. »und rath der statt Wurtzburg.«

Darauf antwort ihn ein rath zu Nurnberg also:

»Unser freundlich willig dienst zuvor, ersame und weise besonder »liebe freund! euer lieb schreiben, uns itzt übersendt, mit anzeigung, »was an euch unsers credenzbriefs halben gelangt sei, haben wir »sambt euern angeheften ansuchen alles inhalts vernommen . und »ist wahr, wir haben verschiener tag unsern stattrichter Bartholomes »Hallern mit einem unserm offenen credenzbrief, den wir an haupt- »leut und gemeine versammlung der bauerschaften im land zu Franken »und andern doselbst umbliegenden orten gestelt, abgefertigt und »dem befohlen, derselben ort zu handeln, damit unser leut zu Loner- »statt und andern orten von ihne nit aufgemant und bedrohet werden. »der hat sein werbung allein beim haufen zur Neuenstatt als denen, »so den unsern am nechsten gelegen sein, gethan und solchen unsern »credenzbrief den hauptleuten desselben haufens alsbald uberant- »wort; darauf auch bescheidene gute antwort entpfangen . und wollen »e. l. freundlich meinung nicht bergen, dass hauptleut und versamb- »lungen des haufens bei Heidingsfelt nechstvergangen sambstags et- »liche ihre credenz bei uns gehabt, ernstlich an uns zu wissen ge- »sunnen, wess sie sich zu uns und unser gemein in ihrem vorhaben »sollen versehen, nemlich ob wir und die unsern für sie oder wieder »sie sein wolten, mit dem anhang, dieweil sie nach vollendung ihres »anfangs im land zu Franken entschlossen wären, vielleicht in die »nehe zu uns zu kommen und unsern gnedigen herrn, den marggrafen »heimzusuchen und zu verderben, ob sie dann zu solchem gros »geschutz, pulver und volck notturftig wurden, dass wir ihn solches »leihen oder zum wenigsten um ihr gelt folgen lassen wolten . denen »ist von uns darauf in antwort ungefehrlich diese begegnet: sie »wissen ohn zweifel, wie geneigt und furderlich wir uns bisher dem »h. evangelio zu gut gehalten und nit allein bei viel hohen und »niedern ständen mercklich nachrede, schmach und unlust desshalb »uf uns geladen, sondern auch als christenleut unser leib und gut »darum in fahre gestelt hetten; wolten auch nit liebers, dann dass das »h. evangel. und wort gottes seinen starcken fortgang gewinnen und »wiederum aufgericht werden solt, darzu wir auch unsers theils, so- »viel immer muglich und dem befehl Christi gemes, weren zu furdern »geneigt.

»Nun wär ihnen aber unverborgen, welcher gestalt wir uns gegen »dem haufen gemeiner bauerschaft bishero gehalten, und dass wir

»uns wieder sie nie bewegen hetten lassen, möchten ihne auch mit »einem glauben anzeigen, dass unser gn. herr, der marggraf, gegen »uns, und wir gegen ihn nit allein in der gelobten, geschworenen »und versigelten einigung des bunds zu Schwaben neben andern »stenden des bunds stunden, sondern sein gnad hätt uns auch im »anfang dieser aufruhr geschrieben und zu wissen begert, wess er »sich gegen uns als seinen bundsverwanden solt versehen . dem wir »wiederum geantwort, dass wir uns anders nit dann als getreue »bundsverwanden gegen ihme gedechten zu halten; sein gn. solt sich »auch zu uns nichts args oder unfreundlichs versehen . und wiewohl »wir vor dieser zeit von allen beiständen des reichs um hülf wieder »gemeine bauerschaft angesucht, hetten wir uns doch zu solchem »wieder sie nit bewegen lassen wollen, sondern alle wohl gedacht, »uns hierin fur uns selbst als ein christenlich commun zu halten und »dieser sachen nit theilhaftig zu machen, und stund nochmahlen »unser gemut und will nit fur uns selbs wieder sie nichts zuthetlichs »oder unfreundlichs unversucht zu handeln, dass sie sich unsers »vermeinens billig settigen lassen und nach gestalt der sachen nicht »fur gering achten solten, und wolt uns keinswegs gebuhren, wieder »unser eigene bundsgenossen, mit denen wir lang vor diesen einge-»gefallenen aufruhren zu bundnus kommen wären, geschutz, pulver »und volck zu ihrem schaden und verderben darzuleihen, und dass »wir, wie ein jeder gemeins verstands ermessen kann und der ein »christ ist, ohn mittel wieder christliche pflicht aus menschlicher »treu, ehr, ayd, brief, siegel und zusagen, lies sich auch weder gegen »gott oder der welt in einigkeit weg*) verantworten oder bedecken. »und ob man wol sagen möcht, dass wir gegen einem, der unchrist-»lich handelt, einig ayd zu halten nit schuldig wären, mussen wir »doch dagegen bedenken nit unzeitlich, obgleich solches die warheit, »und die unchristlich handlung unsern bundsgenossen offenbar, auch »kein ayd oder verbundnus zwischen unser vorhabenden wär, dennoch »verbundnus göttlich und menschlich gesetz, recht und ordnung auch »unsern veinden, zu geschweigen denen, so wir mit bundnus verstrickt »wären, unser zusagung, vertröstung, brief und siegel zu halten. »denn wo blieb doch sonst aller menschliche treu, ehr und zusagen, »wie wäre auch alsdann möglich, ein bestendig wesen auf erden zu »haben . zu dem dass auch nach clarer göttlichen schriften des »alten testaments gott der allmechtig die kinder von Israel, die doch »sein erbvolk gewest, mehr dann zu einem mahl mit harter zeitlich »straf heftiglich heimgesucht, darumb dass sie ihr ayd und zusagen »gegen den heidnischen königen, die doch ohn mittel wider gott »handelten, nit gehalten hetten . und haben darauf bei den gesanden

*) Jedenfalls verschrieben und soll heisen »in ewigkeit nicht«.

»gebetten, uns uber diese erbare christliche antwort und erbieten »ferner nit anzustrengen oder zu achten, das uns unehrlich, schimpf»lich und nit christlich wär, zu bereden, dann wir müssen je dieses »fals zum furnemsten und vor allen dingen christliche und mensch»liche pflicht, zusagen, treu, brief und siegel, weil es auch dem be»fehl und wort gottes gemes wäre, bedenken . wir wollen uns auch »genzlich versehen, gemeine bauerschaft als die, so sich fur auf»richten des h. evangeliums bemühten, wurd uns bei solchem auch »bleiben lassen und zur rettung und gegenwehr, damit wir uns ge»schickt gemacht hetten, und doch gegen ihne je nichts gern fur»nehmen wolten, auch ohn ursach keinswegs zu thun entsonnen »wärn, nit ursach geben; dess hetten sie sich auch aus vielen christ»lichen rechtmessigen ursachen billich zu sein gar leichtlich zu »erinnern.

»Dieser unser antwort haben sich die gesandten gleichwol etwas »beschwert und daran gehangen, mit was mas wir ihne messen, »wurden uns ihre mitbruder gemeine bauerschaft auch messen . wie»wol wir uns nun dieses beschwernus unser antwort bei den ge»sanden vor nit versehen hatten, zweifeln wir doch gar nicht, euer »lieb und alle versammlete haufen gemeiner bauerschaft, wo sie »anderst christen sein wollen, werden dieses unsers mehr denn »volligen antwort und christlichen erbietens, wo das an sie, wie wir »auch geleiden mögen, langt, gesettigt sein und uns dergestalt meinen, »wie wir sie meinen, sich auch enthalten, wieder uns oder die unsern »nichzit beschwerlichs furnehmen; denn solt das beschehen, so be»denken euer lieb, wie christlich fruchtbarlich und guet es wär, dass »die, so sich fur andere christen achten, wiederum als ein christlich »commun, ob dem sich mit fug niemand zu beschwehren hat, was »unfreundlichs handeln solten, wie sich auch solches mit grund des »h. evang., das ein wort des friedens ist, und nichtzit anders denn »fried und einigkeit sucht und verursacht, lest verantworten . und »dieweil wir je das heilig evangelium frey und unverdunkelt nit allein »predigen zu lassen, sondern auch sein frucht und bruderlich lieb »und einigung je gern soviel muglich furdern wolten und darneben »diese aufruhren aus vielen christlichen guten ursachen fur hochbe»schwerlich, auch landen und leuten fur verderblich und sched»lich achten, wie auch ein jeder vernünftiger zuvor, der sich »friedens und unfriedens gebraucht hat, leichtlich ermessen mag, »auch das wort gottes je nit mit dem schwert und blutvergiesen »will verfochten und gefördert sein, so sehe uns fur das best, christ»lichst und fruchtbarst an, dass diese sachen allenthalben brüderlich, »freundlich und dergestalt, dass es wieder gottes wort nit wär, auch »allenthalben leidlich und annemlich gemittelt und beigelegt würd, »so ir bei dem haufen gemeiner bauerschaft als ihre mitgenossen

»unsers achtens vor andern angesehen und nun des christlichen ge»muths seit, hierinnen das best, gemeinsam nutz das ehrlichst und »gott das gefelligst helfen fur zunehmen . bitten wir e. l. als ein »christlich commun zu solcher euers theils zum getreulichsten zu»rathen können, wie dann zwischen dem haufen gemeiner bauer»schaft und denen, die sie zu handeln furhaben, was guts, christlichs »und bestendigs fur uns selbst handeln und furdern; darum solt »uns einiger unruhe, fleiss und costung gar nicht bevielen, wollen »uns auch zu solchem hiemit aus einem christlichen gemuth und »dass wir je verhoffen, damit gott einen sonderlichen gefallen zu er»zeigen, auch e. l. als unsern sondern guten freunden, zu den wir uns »jedesmahls viel guts versehen, freundlich dienstbarkeit zu leisten, »angeboten haben, bittend, solches an hauptleut und verordente »räthe des haufen gelangen zu lassen mit dem ermahnen, solches »nicht gar zu verachten, sondern vielmehr zu bedenken, zu was auf»nehmen und gueten auch der zeitlich frieden allemahl genutzt, her»wiederum zu was nachtheil, schaden und beschwerungen, dere sich »eine mit der andern geheuft, der unfrieden gedient hat, und uns »dann dorinn ihres gemuths schriftlich zu verstendigen, weil wir es »je fur uns selbst christlich, herzlich und getreulich meinen.«

»Dat. montag 15. May 1525.

»Burg: und rath zu Nurnberg.

»Den ersamen und weisen burgermeist: und rath der statt Wurtz»burg unsern besondern guten freunden.«

Sie schrieben aber an gedachten vater der Carthausen also:

»Burgermeister und rat der statt Wurtzburg dem ehrw. herrn »Georg Koberer vater der carthausen zu Nurmberg, unserm lieben »vater in Christo . die gnad und fried gottes mit euch*) . ehr»wird. lieber vater in Christo . wir schreiben hierbei einem erbarn »rath der statt Nurmberg um rath, hulf und beistand zu erhaltung »des h. evangeliums und wort gottes, dann wir sind itzt ganz be»trangt ohn einen seelsorger und hirten, verlassen als die armen »irrenden scheflein, wie ihr ohnzweifenlich wol wist . darzu sind »2 grosse versammlung, zu Heidingsfeld eine des Frankenlands, die »ander zu Huchberg des Neckarthals, die wollen das schloss Unser»frauenberg belegern, zu den wir uns auch haben thun mussen aus »verursachung, dass unser gn. herr ausser lands und die capitelherrn »schir alle von uns gewichen, und dass wir von ihne ganz verlassen; »und sonderlich dieweil ihr furnehmen dahin gericht, das evangelium »helfen aufzurichten, darneben die schlosser zu verbrennen und zu »zerbrechen, damit der arm, unbilliger weis beschwert, dester statt»licher entlestiget bleiben möge, — so ihr aber lange zeit im wort

*) Diese Worte fehlen bei Fries. Vgl. l. c. 225.

»gottes unser getreuer arbeiter und vorsteher gewesen, darum wir »uns alles guts vor andern zu euch getrösten und versehen, — ist unser »freundlich und gutlich bitt, ihr wollet euch unserthalb so viel be»muhen, gegenwertigen brief, einem erbarn rath zu Nurmberg ge»hörig, selbst antworten, von unsertwegen anhalten, bitten, uns in »diesen noth anliegenden sachen tröstlich und hielflich antwort zu »erlangen*) und in solchem ir kein vleiss sparen, als wir unzweifen»licher hoffnung, zuversicht und urbietig sind, alles unseres ver»mögens in aller christlicher lieb zu verdienen . damit seit gott dem »allmechtigen, den wollet, bitten wir, getrewlich fur uns bitten, be»fohlen . Dat. donnerstag nach Jubilate [11. Mai] a. 1525.«

Dieser Cartheuser, ein herzfrommer mann, schrieb ihnen herwieder also:

»Georgius Koberer, vater der carthausen in Nurmberg, den erbarn »und weisen burgermeister der statt Wurtzburg seinen besondern gun»stigen und lieben herrn und brudern in Christo unserm herrn**) gnad »und fried von gott dem vater und unserm herrn Jesu Christo . ersamen, »weisen, lieben herrn und bruder in Christo . nach dem als ihr mir ge»schrieben und begert, einen sendbrief daneben an einen rath, meine »herrn zu Nurmberg, lautend selbst zu uberantworten, hab ich von »stund an vleissig gethan und alles, was ihr begert, ausgericht . ich »hab aber nit klein mitleiden mit euch, dass zwitracht und entborung »entstanden und es sich schmucken will, sam wer es zu verfechtung »und erhaltung des evangelii, welchs doch nit durch eusserlich rumor »oder schwert, sondern durch sich selbst stark und kraftig gnug ist, alle »seine wiedersacher zu uberwinden; und kumpt allein dieser merkliche »unrath und fall, dass ihr euch an das wort nicht tröstlich gehalten, »bis euch gott hulf thet, und seind etliche aus ungedult zu mensch»licher hulf gefallen und also neben dem evangelio, wie sichs befind, »zeitliche guter gesucht und das creuz nit leiden wollen . davon »kumpt auch so ungeschickts furnehmen mit clöster brechen, bucher »reissen und armen elenden munch, ehe sie der wahrheit bericht, »ohn einigerlei bruderlichs mitleiden oder steuer weckjagen, wie wol »ich hoff, e. w. und sonst viel weren wol bessers gesonnen, und »wann die menge des gemeinen volks nicht so sehr uberhand ge»nommen hett, den es zuletzt in allweg am meisten nachtheilig und »schedlich sein wurd in zeitlicher nahrung, und wolt ihnen wol »gönnen, dass sie der hulf gottes erwartet und gott nit also ent»pfallen weren, und hoff zu gott und bitt auch trewlich in meinem »gebet fur euch, dass er euch alle aus den geschwinden leuften er»lösen, nit werkzeug seines zorns bleiben lassen, sonder zu ruhe und

---

*) Fries: »geben«
**) Dieser Passus fehlt bei Fries l. c. 225.

»christlicher einigkeit bringen, welche kein tyranney eusserlicher »herrschaft zertrennen mag und was leiblich gut und weltlich ehr »belangt, unterworfen ist . darum ermahn und bitt ich euch in der »lieb unsers herrn Jesu Christi, wollet aufs schierst zu einigkeit und »fried trachten; alsbald es dem volk (als ich hoff) zu muth kommen »wurd, werdet ihr merklich hulf von gott und fueglich weg und »mittel finden . wollet auch mein und des convents bucher und »haab nicht umbringen lassen, besondern die bruder, die drinnen »sind, bis sie zum rechten erkenntnus kommen, schutzen und lieb »haben als bruder . wer gedar(f) sich unterstehen und sagen, dass »Christus Jesus unser herr sein blut nicht auch fur sie vergossen hat? »ob sie gleich heut liegen, mag er sie aufrichten . solchs christlichs »gemuth, fried und einigkeit wunsch ich euch von ganzem meinem »herzen genzlicher zuversicht, gott werd euch nit verlassen . amen. »Datum auf den montag nach dem sontag Cantate [15. Mai] zu »Nurmberg im 25. (1525).«

Und wiewol diese schrift genug und so ernstlich von solchen trefflichen, weisen leuten ausgangen, billig mit ernst bewogen worden sein solten, damit ein solcher unrath vermieden blieben wär, so haben doch diese auch ihre eigener prediger vermahnung nichts verfangen, als bei einem ungesonnen wasser, das in sein laufen kommen, alles umkreist und nit aufzuhalten ist . hiezwischen solcher handlung ist einem rath zu Wurtzburg warnung zukommen, wie dass Hanns Bermeter mit seinem anhang und etwa viel aus der gemein mit Steffan Dietmar mahler gen Heidingsfeldt ankommen, einen rath zu verclagen, wie sie nicht recht dran wolten, wären nachlessig, hieltens mit den pfaffen; mit anderer mehr verclagung . als schickt ein rath hinaus, ihre verclagung zu hören, sich zu verantworten; aber es war durch diese meuderer schon in die gemein dermassen bracht und gericht, dass, wo sich ein rath nit verantwort mittelst beschehener zusag, dass sie gericht sitzen und jedoch noch zur zeit nichts hatten an ihnen erwinden lassen (wie dann allgereidt in den vierteln zu Wurtzburg beim wein ein neuer rath gewehlet und beschlossen was, die alte zu erschlagen) so wär ihne sterben und verderben daraus erwachsen; und als die baurischen hauptleut in legern diese meuderei befunden, stunden sie in sorgen, es möcht durch die ihren in legern auch zu nichts gut gegen ihne furgenommen und dardurch raum gegeben werden, wo es nicht mit straf und rath vorkommen wurd . darum verordneten sie, dass 3 galgen in der statt: auf dem Fischmark einer, auf dem Judenplatz der ander und der dritt hinter dem Domstift aufgericht

(würden), daran man die aufruhrige und ungehorsame henken solt . dieser beschluss geschah zum Grunbaum in der rathsstuben, dabei ungefordert ein burger von Wurtzburg, Balthasar Würtzburger genannt, auch gewest.

Samstags nach Jubilate [13. Mai] wurden rath, viertelmeister, rechenmeister und ausschuss fur rath vorbotten, doselbst ihnen erstlich furbracht und angezeigt worden, »wie »uf gestern freytags brief von hauptleuten beeder versamm»lung Heidingsfeldt und Huchberg kommen mit befehl, den»selben uf den berg zu antworten, des inhalts, wie nechst »donnerstags gehandelt und ungeortten blieben, dass die auf »dem berg antwort geben solten, ob sie das schloss mit aller »gehörung, geschoss, proviandt der statt und landschaft und »beeden versammlungen eingeben, wolt man den geistlichen »und andern in dem schloss alles, das ihr wär und sie »hineinbracht hetten, folgen lassen; wo nicht, wolten sie ihr »vornehmen vollstrecken« . darauf wurden Peter Weyern und Paulsen Helferich des raths der statt Wurtzburg solche brief zu antworten befohlen, das sie dann, obwol' ungern, thun musten . und als ihn kein wiederantwort gefallen wolt, sagt man, sie hetten sich hören lassen, »wo sie im schloss »wüsten, das sie, die gesandten, wüsten, würden sie es bald »thun«; dargegen der hofmeister h. Sebastian von Rotenhan gesagt haben solt, »sie wüsten auch nicht, was sie im schloss »wüsten«; also ohn antwort abgescheiden.

Und wiewol noch zur zeit aus der statt gegen denen im schloss zur gegenwehr nichts gehandelt worden, hatten nichts desto minder die im schloss mit schiessen, werfen und allem andern nichts unterfahen . darauf ward in der statt ohn lengern verzug gegen dem schloss hernieder an dem ort, do es die Bleiden genant und fest was, neben einem grossen festen thurn, der hernacher abbrochen wurd, etlich geschutz eingegraben, darzu Hanns Woltz steinmetz verordent mit befehl, ohn eines raths wissen nit zu schiessen . als sichs aber verzogen, hat Claus Hoffmann, einer des raths, mit etlichen andern anzunden und schiessen heissen, darob ein rath grossen missfallen gehabt, doch vor der gemein, deren sie sunst, wie obgedacht, in verdacht, nichts thun und kein straf auflegen dorften . und dieweil es so seltzam zugieng, mancherlei pöfels in der statt was, darob dann in solchen leuften mancherlei zu besorgen ist, wurd beschlossen, »dass man münchen, »pfaffen, auch ihre diener und knecht, auch allen andern, »so nit pflicht gethan hetten, zu pflicht anzunehmen und »ihn den folgenden ayd vorhalten solt, nemlich dass ir jeder,

»so bald es zu einem lermen, feuer oder anders geschreis »halb keme, zu den viertelmeistern, in deren vierteln ihr »jeder wonhaft, sich fugt, doselbst getreulich, was ihnen be- »fohlen oder wo sie hinbescheiden wurden, handelten und »theten und also auch den burgermeistern und ihren haupt- »leuten gegenwertig wären, damit allenthalben ihren und »gemeiner statt nutz und frommen furdern, werben und »schaden warnen und vorkommen solten, getreulich und ohn »alles gefehrde«.

Derhalben wurden in die viertel zu gehen (und) solche pflicht von jedem anzunehmen geordent: Peter Weyer, Hanns Wirtten, Peter Schlendt, Wendel Bir, Hanns Frank, Philips Mercklein, Philips Heussner und Jörg Spon . diese haben solchen befehl verricht und angezeigt, »dass etliche dum- »herrn solche pflicht nicht thun wollen; gesagt, dass sie es »gern thun wolten, doch so ferne dass ihnen hinwieder »schutz und schirm zugesagt und gehalten wurd«.

Und diss tags sind die Otenweldischen und Neckarthalischen, so sich bis heut zu Huchberg enthalten, uf beschluss der hauptleut zu Heidingsfelt durch Bastian Wermuten in die vorstatt jenet Mains gelassen und gefuhrt worden nechtlicher weil, das einem rath zu Wurtzburg zuwieder und ohn ihren willen geschahe, dann sie dazumahl die sachen weder heben noch legen konten . es gaben sich etliche von Eyfelstatt an, sie wolten ob s. Burckhardts stift ins schloss graben; und dieweil mans fur vergebens acht, wurds jedoch versucht.

Montags nach Cantate [15. Mai] haben hauptleut und räth gen Wurtzburg anzeigen lassen, »wie sie etlich ver- »ordent und fur gut angesehen hetten, zu versuchen, ob man »die schantzkorb gegen der statt und buchsen dohinter herab »möcht reissen; darzu solt ein rath zu Wurtzburg behelfen »und furderlich sein, darzu alle notturft von leitern und »anderem verschaffen« . das geschahe; und diejenigen, so solches in befehl hatten, machten darneben ohn befehl und wissen der hauptleut mit denen, so doselbst in die vorstatt gelegert, eine meuterei mit etlichen fenlein derselben bauern, dass sie, sobalden solch furnehmen attentirt und der angriff geschehe, ein geschray und lermen machen, etliche haufen hinanfuhren, hinein schiesen aus allen schantzen, domit die im schloss matt gemacht und dafur hielten, die bauern wolten sturmen . und gleichwol was es nit gar ein schertz, dann die Wertheimischen, unter denen Graf, desgleichen Gotz von Berlingen mit etlichen seinen haufen,

stelleten sich an gelegen ort, ob in solchen lermen das schloss aufgeben oder hinein gefeuert wurd, dass sie die ehr und blunder davon brechten . es wurd aber nichts daraus, dieweils schloss zum sturm nit beschossen, darzu das blind volck ungerust mit gehöriger notturft und ohn einig ordnung hinangewiesen . viel (wurden) erschossen, mit feuerwerk verbrant, in die graben gefelt, die des andern tags durch den zuchtigermeister herab ein blutgieriger hundert jemmerlich zerhauen, und darin begraben wurden, dass vielmehr zu achten*), wie dann auch in geheim gesagt wurd, »Götz von »Berlingen hett mit denen im schloss verstand gehabt, er »wolt ihn etlich bauern in die hand fuhren und bringen helfen« . und gleichwol, wie sie darnach selbst bekanten, es war ihnen so angst gewesen, dass sie sich, wo es lenger gewerth, ergeben müssen, dann die zarten herrn hetten sich verkrochen, immer gewolt, man solt sich ergeben, vertrag annehmen, das jedoch der domprobst, adel, ritter und knecht (nicht) thun wollen, viel lieber ritterlich sterben, dann von solchen losen, unartigen kriegsleuten abgeschreckt und um leib, leben, ehr und gut gebracht werden . es wusten aber weder die im leger zu Heidingsfelt, noch die in der statt von solchem lermen und furnehmen, bis die itzo zugegen und im anrennen wären . do kams geschrey in die statt, man solt helfen, die armen leut und christlichen bruder in der vorstatt so jemmerlich nicht erwurgen lassen . es kam aber niemands und ihr wenig hinuber, dieweils geschies so gros, nacht und stockfinster was, darzu niemand wüst, uf wen es warten, thun oder lassen solt . darzu nachdem viel und mancherlei red unter dem volck verliefen, sonderlich von den 2 fenlein landsknecht, so von der statt versolt (besoldet) ins Fraubruder closter furirt und die freyen knecht genant wurden, wie das heilthum im stift noch vorhanden, nicht uf den berg geflöhet worden wär, das solt man ihn geben zu vermuntzen; und wiewol sich dess ein rath aufhielt, sagten, es wär im anfang der ufruhr uf den berg kommen, als die, so viel an ihnen muglich, gern der geistlichen und anderen gewaltsamen angrif verhütet hetten: so wolten sie es doch haben oder etlichen durch die heuser laufen . derhalben wurden etliche des raths neben dem burgermeister und stattschreiber zu herr Wilhelm Schotten domherrn in geheim, von solchen leinmud und geschrey unrath zuvorkommen, des nechst erschienen tags vor diesem

*) Eine offenbar verstümmelte Stelle!

lermen geordent, solchs anzuzeigen; obs vorhanden, wolten sie es verwahren helfen . darauf dann gleich zur selben zeit, als dieser lermen geschahe, sind im dum zusammenkommen h. Eucharius von Thungen, herr Michel von Sainsheim, herr Burckhardt von Miltz und herr Wilhelm Schott dumherrn; Conradt Ochsner, Hanns Frank, Peter Weyer, Philips Mercklein des raths und Martin Cronthal stattschreiber . die verwahreten's im dum in ein gemeuer; es wär sonst nichts do blieben . damit sie auch den furgesatzten muth und begierd der freyen knecht zum heiligthum stilleten, gaben sie ihnen neben ihrem sold zu vertrinken und verehrung ein gros summa gelts *); waren ihr arme leut, die sich samt ihren gaben der guter wegen furchten musten, leibs und lebens unsicher waren, darzu hernach als die aufwigler und anfanger und ergsten an leib, leben, ehr und gut gestraft worden.

Item uf dienstag nach Cantate [16. Mai] wurd rath im capitelhaus durch rath, viertelmeister und ohn der obgemelte zugeordnete aus der gemein zu Wurtzburg gehalten in nachfolgenden sachen, die man furter an die hauptleut bringen und gelangen lassen solt.

»Erstlich um dass die versammlung der Ottenwelder und »Neckarthaler jehnet Mains ohn rath und wissen der ver»sammlung zu Heidingsfelt und deren von Wurtzburg ein »lermen und aufruhr gemacht, sich unterstanden, das schloss »zu erobern, ungezweifelt keiner andern meinung, dann dass »ihr furnehmen gewest, ein ruhm zu erlangen und so sie »das glück droffen, was darob funden, gebeut hetten, daraus »dann auch ein aufruhr in der statt worden, niemand ge»wust, wes man sich halten solt, in solchem lermen, ob den »200 vor dem schloss erschossen, das vielleicht durch ein »verräther zugericht; derhalb sie beten, ob sich der sachen »mehr zutrugen, sie zu unterrichten, wes sie sich halten »solten.

»Zum andern so trieben sie viel muthwillens, kemen »hinuber mit haufen, holeten proviandt, die ihnen ein zeit »lang gutwillig mitgetheilt, sie aber nichts dorum geben; »dieweil man ihnen nun itzt abschlug, unrath und der statt »noth vorkommen wolt, bedreueten sie die leut, ihr heuser »aufzustossen, wie sie dann etliche kellern der chorherrn »gethan, den wein unnutzlich in die erd laufen lassen,

*) Bei Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischofthum Wirtzburg S. 891 ist eine Summe von 500 fl. angegeben.

»trieben also viel muthwillens, dass nimmer zu leiden, und »zu besorgen mord und hechster unrath mit der statt daraus »wachsen möcht; und demnach zu bitten, betrechtiglich in »sachen zu handeln, damit in der statt fursehung und proviandt »ein notturft behalten, grundlich sterben und verderben vor»kommen wurd . es bedeucht sie aber gut, dass man die »haufen mengt, der jehnet Mains einstheils gen Heidingsfelt, »und herwiederum der Heidingsfelter einstheils gen s. Burck»hard in dieselben vorstatt, damit jeder theil sehe, wess sich »der ander helt . aber do bliebs ein volck ohn ein haupt, »ein wild ungezemts thir, das weder ordnung noch gehor»sam hielt, und wie es dann gehet in kriegsleuften, do un»gewont kriegsleut herrn und kriegsrath sein, dass mancher »guter, frommer mann gern zufrieden und dieweil, weis nit »was begeb, domits nur still wär, schicketen die uf dem berg »an burgermeister und rath, sie zu vergleiten, wolten sie etlich »articel von ihnen hören, obs zu vertragen kem« . das haben sie samstags nach Cantate [20. Mai] gethan, und wurden denen uf dem berg zu ehrn Hanns Helfferich und Peter Weyer und dann Ehrenfriedt Kumpff von beeder versammlung und statt wegen hinaufgeschickt, ihnen anzuzeigen, ob sie vörig furgeschlagen mittel noch annehmen wolten, und wurd erst nichts daraus . die aber uf dem berg hatten schupp genommen, dass die gesandten nit zu sagen kemen des friedens, und nach wie vor zusammengeschossen . darauf ist ein schrift vom bischof an gemeine burgerschaft ankommen, die im Grunbaum und vor andern hauptleuten und räthen verlesen worden, wie hernach steht lautend:

»Conradt von gottes gnaden bischof zu Wurtzburg und herzog »zu Franken an die hauptleut, räth, gemeinden aller hauffen, so um »und bei unserm schloss und statt Wurtzburg versammlet liegen, »semptlich und sonderlich aufzubrechen.

»Uns hat jetzund glaublich angelangt, wie ihr unser und unsers »stifts schloss Unserfrawenberg ob Wurtzburg gelegen belegert und »zu benottigen vorhaben solt, welches uns von euch nicht wenig be»frembdt, dann wir je in unguten mit euch nichts zu schicken »wissen, euch weder zu geben noch zu gelten schuldig, auch uns »gegen euch, den unsern, hievor mundlich und schriftlich erbotten, »wie ihr beschwert und uns solchs anzeigt, dess wir uns darauf aller »billigkeit und dermassen erwiesen haben wolten, dass sich mit »fugen niemand zu beclagen gehabt, wie wir dann, wo uns einig »beschwert vorbracht, gern gethun haben wolten und zu thun »noch erbötig . desgleichen auch von Neckarthal und Otenwaldt uf »jungst euer schreiben und zugeschickte articel antwort geben, daraus

»je unser christlich erbar gemuth ohn zweiffel wol verstanden und »billich daran gesettigt blieben . dieweil wir aber auch zu solchem »euern furnehmen je nit ursach gegeben, auch noch ungern thun »wolten, und aber den nechsten zu beschedigen sonderlich ursach »und verschuldigung nit christlich, sondern wieder gott und sein h. »evangelium, das uns auch unser feind zu lieben und den, die uns »verfolgen, wol zu thun, viel weniger unsere christlichen bruder zu be»schedigen clerlich ausdruckt und lehrt, also dass wir, so christen »zu sein uns berumen, dem geloeben und mit den werken zu voll»zihen schuldig sein:

»Demnach unser gütlich begern an euch, ihr wollet nochmahls »ein stillstand annehmen und dulten und mit der that gen uns »oder den unsern weitter nichts furnehmen, wollen wir auf euer ge»nugsam versicherung zu euch in handlung (treten) und wieder von »euch aus unser oder der unsern, so wir zu euch schicken werden, ge»warsam bis wieder in unser oder derselbigen gewarsam (welche ver»sicherung wir uns alsbald bei diesem botten zu uberschicken be»gern) unser räth zu euch senden oder wie es euch bas gefellig, in »eigner person zu euch kommen, mit euch handlung pflegen und »dermassen erweisen, dass an allen dem, das zimlich, billig und zu»voran göttlich, christlich, bei uns nicht erwinden soll, und uns »hiewieder zu euch allen versehen, ihr werd euch demselbigen »auch gemes halten und uns ferner nicht mussigen, wie ihr als »christliche bruder zu thun schuldig und mit fugen nit zu weigern »habt . und wiewol wir uns keines abschlags versehen, so begern »wir doch dess euer schriftlich furderlich antwort hiemit.

»Datum donnerstag nach Cantate [18. Mai] 1525.«

Und nachdem vom berg viel schadens geschahe, der drotz kommen, ob sie vielleicht ein trost überkommen hetten, wie dann der bauern halb wol ein kundschaft zum schloss zu machen was, dieweil sie sich des tags voll suffen, zu nacht in der schildwach schliefen, spies und harnisch verlohren etc., wurden die bauern auch räthig, wolten das ergst und letzt wagen, schickten Clausen Friederich gen Wurtzburg, liessen anzeigen, »dass der bauern rath fur gut »angesehen, sack man zu machen, obs ihnen auch gefiel, »dass was ein jeder erobert, ihme blieb, ausgenommen ge»geschoss und anders in die artolerei gehörig; auch brief, »freyheit etc. proviandt solten der statt und gemeiner land»schaft werden« . das wurd zugelassen, aber nichts verendet.

Es gieng unordentlich zu, ein jeder was herr, dass die sach zeitlich nit anders anzusehen was, dann zum lautern sterben und verderben . darum schickten die des raths etlich kundschafter hinter wegen und anderswo zu erfahren, ob

nidert ein gewerb vom bund oder andern vorhanden; und ist kundschaft kommen, dass der bund zu ross und zu fues gewaltig uf und im zug sei . als aber das ein rath angezeigt, haben etliche aus der gemein dagegen geschmelt und gesagt: »ja, auf ein brief gemalt« . und ein meng aus der gemeind (hat) ein haufen an sich gehenkt, einen rath verclagt, »wie sie den buchsenmeistern zu schiesen verbothen, »schussen mit halbem pulver und papier; in summa das »verderben wär nahe, darzu müsten sie eylen« . dess wurden buchsenmeister fur den bauernrath vorbotten, hetten gern unruh zugericht, ihren muthwillen mit den habhaften burgern ausgericht, wie es dann geschehen (wäre), wo der bund nicht kommen.

Sontags Vocem jucunditatis [21. Mai] kam andere kundschaft und nemlich der vorigen gleichmessig, wie der bund uf 30000 stark auf wär, die aufruhrigen Schwaben zu gehorsam bracht und nun in furnehmen, uf Weinsberg und furter uf Wurtzburg zu reissen, alles zu (ver)heren, zu plundern; derhalb etliche aus denen jehnet Mains sich hören lassen, man solt ihnen 2000 aus der versammlung Heidingsfelt zugeben, ihne heimzuzihen vergönnen, so verhofften sie, dem bund zu wiederstehen . derhalb ward vergunstigt, wer zihen wolt, dem solts erlaubt sein; und darneben wurd befehl, dass man allenthalben im land zu Franken aufmahnen und vor uberzug des marggrafen und landgrafen an gelegen orten sich stercken und bewarnen, jedoch dass die statt Wurtzburg und das schloss besetzt und dermassen belegert wurden, dass am geschutz kein schad geschehe, nichts davon entwendt wurd; darzu solt man aufmahnen aus den stetten Mergentheim, Bischoffsheim, Miltenberg, Ochsenfurth, Kitzingen, Schweinfurth, Rothenburg, ob den 5000 bestellen, sie dahin und in solch belegerung zu schaffen . darauf (sich) viel Weinsberger bauern und darzu Marx*) von Berlingen bei der nacht hinweck theten; do es am höchsten stund, flohen sie davon . desgleichen haben die statt Schweinfurth, Melrichsstatt, Murstatt, Neuenstatt, Königshofen, Meinungen, Hamelburg und andere uf ubergebene credenz auch anzeigen lassen, wie sich der landgraf von Hessen fur Muhlhausen gelegert; es hetten auch die herzogen von Sachsen ein gewaltigen zeug zu Koburg, wüst niemand, wo hinaus, und besorgten, es wurd entlich uber sie auch gehen; baten um rath und dass man ihne 2000 mann zugeben solt samt

*) Verschrieben statt »Götz«.

etlichem feltgeschütz, einen hauptmann und buchsenmeister, damit sie desto stattlicher bleiben möchten . es war ihr meinung auch, das man einen gemeinen landtag an etwa einem ort furnehmen (solte), von solchem wiederstand stattlich (zu) handeln; dess ist der landtag verwilligt, gen Schweinfurth gelegt, aus dem andern nichts worden.

Es beclagten sich auch in sonderheit die geschickten von stätten, »dass allenthalben uneinigkeit wär, kein gehor»sam, kein folg, ein jeder was ihm eben (beliebt), thun wolt, »desgleichen sich zu Wurtzburg auch ereug, daraus nit muglich »etwas guts folgen möcht, wie auch die warnung geb, dass »viel gemeind ihre burgermeister und rath bedrohet (und sie) »erschlagen wollten, dess sich dann ein rath zu Wurtzburg »dazumahl vor offner versammlung und den hauptleuten »beclagt mit dem anhang, dass sie doch je gern wissen »wolten, was ursach; erbieten sich, ob sie je ein misstrauen »zu ihnen setzen, wären sie erbötig, sich zu ihnen zu ver»pflichten, welchs jedoch hinwieder auch geschehen solt, »dadurch sie je leib und leben bei einer gemeind zu lassen »willig und geneigt befunden werden in vertrauen, sie wurden »es auch thun . ob sich auch einer oder mehr im rath »gegen ihnen strafbar erzeigt und verwurkt, wolten sie »hören und geburlich, was ihnen aufgelegt wurd, halten«. schaffen damit aber nichts, sondern wolten uf den landtag gen Schweinfurth die nachfolgenden in vierteln selbst: Hanns Wehner, Endres Mörder, Matthes Decker, Philips Dietmer, Hanns Volcker, Hannsen Nurnberger, Jacob Bodemer, Hannsen Hessler und Hannsen Kraussen aus jeden vierteln und rath.

Toll unsinnig leut wolten kriegen und zudem, dass sie ungerust wenig volks gegen den obgemelten fursten, auch kein geld hetten, und als es schendlich zugieng, einer diss, der ander das furschlug, begerten der bauernrath an die von Wurtzburg, »gelt darzuleihen; und wo sie das nit thun, »wolten sie all das heilthum und ornat, so in stift und »andern clostern und kirchen wären, angreifen; sie musten »gelt haben« . also damit solcher unrath auch vorkommen, liehen ein rath 5000 fl.; daruf des bauernraths zusag, dass es ihnen wiederkert und zahlt werden solt.

Item wiewol der bauernrath beschlossen, marggraf Casimir und graf Wilhelm von Henneberg zum landtag und den bischof von Wurtzburg nit zu beschreiben, so ists doch in geheim geschehen; aber es wären gute fursten gewest, da sie kommen wären, mit ihnen gutlich zu handeln, die gegen ihnen und den ihren thetlich angriff.thon, selbst herrn

sein, kein obrigkeit dulden wolten . es was alles zu unordnung kommen und der leib, dem die glieder nit unterthenig sein wolten, schir gar verschmacht und in uncraft gefallen; wiewol man ihn wieder helfen, neue gerichtsordnung aufrichten und mit etlichen personen besetzen wolt, so was es doch baufellig . die sach hett sich zu weit verloffen, jedoch theten sie es; meinten, es solt lenger werden, verordenten dienstags nach Exaudi [30. Mai 1525] zum gericht im closter der Barfueser Balthasar Würtzburger, Clausen Rebensteiner, Hanns Glunk, Valentin Friedel, Hannsen Apel, Hannsen Charteuser, Hannsen Hessler . diese 8 person solten, so sich neue sachen und clag zutrugen, die zu hören und fleiss anzuwenden, gutlich zu vertragen; wo nicht, sie nach ihrem besten verstandnus in recht zu entscheiden, wie auch schwere sachen furfielen, der sie sich nicht entschlissen und mechtig sein könnten, an einen rath je zu zeiten gelangen und örtern zu lassen . desgleichen wurden etliche gericht in stetten auch besetzt, denen die hauptleut und räth des hellen haufen ein schriftlichen befehl gab, in gemein also lautend:

»Wir hauptleut und räth ganzer gemeind*) Fränkischer versam»lung itzo im leger zu Wurtzburg haben mit gueten gehabten vor»rath beschlossen, bewogen und fur gut angesehen, euch allen zu »erhaltung und furderung gemeines nutz, ufrichtung bruderl. lieb »und burgerlicher erbarer einigkeit zuvor furgehaltenen unsern »hinterlassenen befehl erinnerung zu thun, demselben nochmals ge»treulich zu geleben . zum ersten, weil ein jedes wesen und regiment »ohn ein oberkeit nit sein, als wenig der naturlich leib ohn ein »haupt sein konne, und kein burgerlich bruderlich wesen ohn ein »haupt erhalten werden mag, ist unser ernstliche meinung, dass alle »inwohner und burger bei euch schultes, burgermeister, rath, viertel»meister und itzt geordenten ausschuss als der obrigkeit sämtlich »und sonderlichen in stätten, vorstätten, amten, dörfern und weilern »ihren zimlichen geboten und verboten gehorsam, gewertig, gefolgig »sein und sich nit dawider streben oder ungehorsamlich erzeigen »sollen . und sonderlich so wollen wir zusamt den hinterlassen be»fehl, dass ein jeder sich enthalten soll, dem andern, es seyen geist»liche oder weltliche person, weder mit worten noch mit werken, »rathen oder thaten nit anzutasten, zu schmehen oder gegen ihren »hab und gutern zu handeln, sondern sie, ihr leib, hab und gut ge»treulich zu beschutzen, schirmen und befrieden, als wie ein jeder »solchs ihm zu geschehen begert und haben wolt . und nachdem zu »erhaltung eines burgerlichen, friedlichen, bruderlichen wesens von

*) Das Wort »gemeind« hat Fries l. c. 295 nicht.

»nöten, dass den unfriedlichen, ungehorsamen und aufruhrigen durch »die verordente oberkeit ihre verwirkte strafen und pön aufgelegt »werd, derhalben ist unser ernstliche meinung und befehl, dass ihr »alle, schultes, burgermeister, rath, viertelmeister, ausschuss und ge- »meinde, diejenigen, so sich wieder euch, die oberkeit, und diss unser »gebot, welche die weren, ungehorsam, entbörisch und aufruhrig in »worten und werken erheben und erweissen wollten oder wurden, »getreulich darzu beholfen sein solt, dieselben ungehorsamen zu »ernstlich straf nach gestalt der uberfahrung anzunehmen, die wir »auch mit ganzem hellen haufen gestraft haben wollen, auch gericht »und recht bei euch ergehen lassen, einem jeden zu recht und »billigkeit verhelfen, fried und einigkeit erhalten, beschutzen und be- »schirmen, dergleichen ihr von der gemeind ihren schultessen. »burgermeister, viertelmeister und ausschuss uf ihr gebot, ansuchen »und begern in laut euer pflicht gehorsam zu sein; dann wo ihr, »burgermeister, schultes, rath, viertelmeister und ausschuss, mit der »straf gegen den ungehorsamen hinlessig erfunden oder diejenen von »der gemeind sich ungehorsamlich halten und erzeigen wurden, als »wir nit hoffen, so werden wir gegen euch ernstliche, dapfere straf »furzunehmen verursacht; wollen uns darauf solches alles und jedes »zu enthalten und jedem insonderheit zu geschehen verlassen, in allen »gueten erkennen und unsers vermögens gern bruderlich und freund- »lich verdienen . geben mit des hellen haufen secret besiegelt uf »freytag nach unsers herrn hiemelfart [26. Mai] ao. 1525.«

Hierüber wurden in dem bauernrath etliche aus Wurtzburg und der landschaft geordent und nemlich: Hanns Lermann, Eucharius Herwart, Johann Hilprandt, Chilian Posse, Hanns Keller, Endres Vollendt, Jorg Hagen, Jorg Schoder und keiner aus dem rath.

Dieser rath wurd an manchen enden gehalten, erstlich zum Grunbaum, nachfolgend zum Neuenmünster, letztermahl in herrn Jacob Fuchsen hof . es sind auch ihre schultheisen gewesen Jacob Kol, Hanns von Eivelstatt, Hanns Bauer von Mergentheim und Ehrenfriedt Kumpff von Rotenberg . und es ist diss tags abermahls einem rath warnung kommen, dass sich ein rottirung wieder ihne zusammen aus der gemein gethan, sie zu erschlagen uf den andern Pfinstag, dess sie in sorgen stunden, ihnen, um dass sie in vierteln zu Sandt einen neuen rath gewelt, nichts drein reden, geschehen liesen und musten*), wiewol ihn der kundschaft so viel kemen, dass kein zweiffel, der bund wär vorhanden, dem diss volck nit wol zu wiederstehen mechtig . jedoch (sie) bestunden uf

*) Diese Stelle ist offenbar verstümmelt.

ihrem furnehmen, meinten dennoch, sie wolten durch solche wiedersetzung des bunds furnehmen hindern, zu vertrag bringen etc. . liesen ein gemein ausschreiben verfertigen in mas und weisung, als hernach folgt.

»Allen und jeglichen churfursten, fursten, grafen, freyherrn, »ritter, knechten, amtleuten, schultes, burgermeister, rethen, dorf»meistern, gemeinden und sonst allen und jeden, den dieser brief »furkömpt, gezeigt oder gelesen wird, entbieten wir, die hauptleut, »verordente räth und versamlung der von der landschaft zu Franken, »itzo zu Wurtzburg, unser demutig, unverdrossen und freundlich »dienst einem jeden nach seinen wirden, stand und wesen zuvor. »hochwirdigsten, hochwirdigen, durchleuchtigsten, durchleuchtigen, »hochgeborne fursten, wolgeborne, edle', gestreng, vest, ersam, fur»sichtig und weise, gnedigst, gnedige und liebe herrn, freund und »bruder in Christo . es ist kund, offenbar und unverborgen, wie »bisher die gewerber, kaufleut und die, so die strassen gebaut, auch »der gemein mann vielfeltiglich merklich beschedigt, hend und fues »abgehauen, ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerkert, ge»stöckt und gepflöckt, darneben auch dem gemeinen mann mit un»treglichen, unbilligen beschwerden, frondiensten, atzungen, auflagen »und aufsatzen und andern belestigt, untertruckt und dermassen fur»genommen, geschunden und geschabt, dass den mehrern theil unter »ihne, auch ihr kind in armuth an bettelstab gewiesen und zu ver»durblichen schaden kommen und darzu, das am beschwerlichsten »ist, von etlichen vornehmen*), geistlichen und weltlichen obrigkeiten »unterstanden, ihren unterthanen mit gewalt das heilig evangelium »und wort gottes, das ein einige speis der seelen ist, zu benehmen, »etliche falsche lehrer dargeschaft, die wieder die heilige schrift »öffentlich gepredigt, darzu beschutzt und vertheidigt, die recht»schaffen cristliche, lehrer zu verjagen und zu vertreiben unterfangen, »zum theil gefenglich angenommen, unchristlich mit vergiesung ihres »bluts ganz tyrannisch und dergestalt gehandelt, ob es heyden oder »Turken, so wer es zuviel, alles wieder die ehr gottes gehandelt. »solchen und dergleichen beschwerden, aufsetzen und furnehmen zu »begegnen, davor zu entschutten und zu ledigen, darumb und die»weil man gott dem allmechtigen mehr gehorsam sein mus dann »den menschen, haben wir dem allmechtigen zu lob und ehr, zu »erhaltung und aufrichtung des h. evangeliums und wort gottes, »fried auch rechts in ein freundlich bruderlich vereinigung zusammen»gethan und verbunden und keiner andern meinung, dann was das »wort gottes vermag, sofern gott gnad verleihet, helfen aufzurichten

*) Fries S. 294: »vermainten«.

»und was demselben zuwieder und entgegen, abzuthun und niederzu- »trucken, so weit sich unser aller leib, ehr und vermögen erstreckt. »darneben sind wir auch in furnehmen, die schedlichen schloss, »raubhauser, daraus und darin den gewerbern und gemeinen mann »manigfeltig gewalt, nachtheil und schaden begegnet, auszureuten und »vom weg zu thun, das wir dann zum theil mit hilf des allmechtigen »gethan, in hoffnung, dadurch gemeinen frieden auf strassen und »wasser gemeinem nutz zu gut zu furdern und handhaben . dem also »nach ist unser unterthenig, dienstlich, gutlich und freundlich bitt, e. »churfürstl. fürstl. gnad freundschaft und gunst wollen uns aus christ- »licher pflicht zu diesem unserm christlichen furnehmen furstlich, »gnedig und freundlich hilf, furderung und beistand thun, euch auch »gegen und wieder uns in diesem unserm furnehmen zu verhindern »mit der that oder in andere weg nicht aufbringen noch bewegen »lassen, als wir uns zu e. fürstl. gn. gnaden, freundschaft und gunst »ungezweifelt als liebhaber und furderer christlicher wahrheit ge- »trosten und umb e. f. gn. gn. freundschaft und gunst willig, gehor- »sam und freundlich verdienen wollen . geben und versiegelt unter »unserm und der gemeinen versammlung, auch der statt Wurtzburg »aufgetruckten secret am freytag nach unsers lieben herrn hiemel- »fahrt [26. Mai] ao. (15)25.«

Mit solchem schreiben, ob sie wol die sach nit sehr redlich bedeucht, vermeinen sie sich doch zu schmucken, zu vertheidigen, ursachen anzuzeigen, die der sach ein schein geben möchten . und viele, aber sonderlich diejenen, so zu solcher faction durch den pofel vergewaltigt drinnen stacken, gern daraus gewesen wären, bedachten, es wurd ein bösen ausgang haben; bei andern ist diese meinung nit angenommen noch bedacht worden . also wurd durch den rath zu Wurtzburg und (die) besten aus der gemeind an die von Nurnberg um rath und dass sie zu vertrag mittler sein wolten, also geschrieben:

»Unser willig, freundlich dienst mit vermögen alles guts zuvor. »ehrbar, achtbar und weise, besonder liebe herrn und freund . e. e. »w. christlich antwort und unterricht, uns uf unser nechstes schreiben, »an e. w. gethan, zukommen, haben wir inhalts alles getreuer mein- »ung vernommen . und solt uns warlich glauben, dass uns die ent- »börung vor augen allwegen zuwider gewesen und noch, mochten »auch wol leiden, wolten auch gern sehen und so viel uns muglich, »furdern und helfen, dass die zu frieden bracht, gestillt und dem »heiligen evangelio gemes gehandelt wurd . nun sind wir auch im »handel begriffen, aber wie wir hineinkommen, mag e. e. w. bei ihr »selbst erachten . dieweil aber der bund bei Heilbronn herein uf »Wurtzburg werts, wie wir warlich bericht werden, mit todschlag,

»verderbung und verherung land und leut sein zug furgenommen, »dem zu widerstand die bauern entgegen zihen, daraus ohn zweifel, »wo das nit vorkommen, merklich und erbermlich blutvergiesen, »auch verwustung und verderbung des ganzen land zu Franken er- »folgen mag, solchs zu verhueten, fried, einigkeit und das h. evan- »gelium mit hulf des allmechtigcn aufzurichten, das wir alle zu thun »verpflicht und schuldig sind: darumb und euerm christlichen, »freundlichen erbieten nach ist unser gutlich und freundlich bitt, »ihr wollet als fur euch selbst euch bei dem bund und auch der »versamlung der bauerschaft umb verfolgung und unterhandlung »bearbeiten*), uf mittel und weg gedenken und uf treulichst fur- »nehmen, ob angezeigte entbörung ohn solch schwer merklich blut- »vergiesen und verderbung land und leut mechten hingelegt und »vertragen werden; darzu e. e. w. ungezweifelt aus christlichem ge- »muth hochgeneigt sind und zum allerfurderlichsten zu den sachen »thun und keinen vleiss sparen . das wollen wir alles unsers ver- »mögens unerspart leibs und guets freundlich und gern verdienen; »bitten euer schriftlich antwort darbei . Dat. uf mitwochen nach »Exaudi [31. Mai] ao. (15)25.«

Hierauf antwort burgermeister und rath zu Nurnberg dieser meinung:

»Unser freundlich, willig dienst zuvor**) . ersamen und weisen, »besonder liebe freund . euer schreiben, uns itzo bei zweien euern »burgern, diss briefs zeigern, uberschickt, in denen ihr uns gemeins »bunds im land zu Schwaben gewaltigen uberzug gegen dem land zu »Franken anzeigt, haben wir mit euerm ansuchen, uns auf vorig »unser erbieten furderlicher, guetlicher handlung zu unterfahen, alles »inhalts vernommen . und ist war, wir haben uns aus einem christ- »lichen gemuth***) nit uns, sondern gemeiner bauerschaft, land »und leuten zu gut und wolfart guetlicher unverbundner handlung »vorlang, und ehe sich die sachen aller theil halben so weit vertift »und eingerissen gehabt, welchs auch nu bis in drey wochen sein »mag, zum freundlichsten angeboten und dass die, so ursach gehabt, »dass wir gesehen, dass sich dieselben versamlung der bauern durch »etlich ihre gelehrte und verstendige wegleiter mehr zum unfrieden »dann frieden, mehr zu blutvergiesen dann christlicher einigkeit, »mehr zu verderbung schuldiger und unschuldiger personen, auch »land und leut dann christlicher lieb bewegen lassen und als die »verfuhrten, so es nit bas verstanden, das h. evangelion und wort »gottes, so doch ein wort alles friedens, zu einem schein ihrer hand-

---

*) Fries l. c. 308: »umb vervolgung unterhandlung bearbeiten«.
**) Fehlt bei Fries. Vgl. l. c. 309.
***) Fries: »grund«.

»lung genommen und dafur geacht haben, dass sie ganz christlich »und wol handeln und gott dardurch einen gefallen erzeigen, und »zum andern dass wir diese weitleuftigkeit vielbeschedigter etwa*) »und angegriffener oberkeit als des gemeinen bunds und ander »fursten vor augen gesehen und wol achten mögen, dass die mit »der zeit nit feyern wurden, sich wieder der bauern furnehmen »alles ihres vermögens zu setzen, daraus alsdann ein merklich »blutvergiesen so viel christlicher person aus der noth volgen »mussen, welchs uns als christenleut nit wenig bejammert zum »höchsten mitleiden bewegt und dohin verursacht hat, dergleichen »ansuchen nnd anbieten gutlicher unterhandlung zu thun . aber »darauf ist uns diese lange zeit nit allein kein antwort erfolgt, son- »dern die haufen gemeiner bauerschaft umb Wurtzburg (dorinnen wir »doch e. lieb keinswegs verdenken) haben sich darzu fur und fur »öffentlich hören lassen, uns auch das durch die unsern und andern »zu vielmalen mundlich ohn alle schew zuentboten, uns fur andern »zu uberzihen und mit dem ernst heimzusuchen . das hat uns be- »wegung geben, zu gedenken, dass die zu frieden oder gutlichem ver- »trag nit neigung gehabt, sonsten hetten wir aus christlicher pflicht »nit unterlassen, e. l. oder die hauptleut gemeiner bauerschaft bei »euch umb antwort uf solche unser schriftlich beschehen anbieten »vorlengst zu mahnen . wiewol wir nun sorgfeltig sein, dass nit »euer und ander euer zugewante itzt beschehen bewilligung guetlicher »handlung zu lang gebieten sein, wir uns auch bei den bundischen »kriegsvolk dergleichen bewilligung schwerlich mögen getrösten, zu- »vor in abwesen der ständ und reth des bunds, so dieser zeit in »land Wirttemberg oder vielleicht ander end und nit bei dem haufen »sein, ohn der vorwissen und bewilligung den hauptleuten des bundi- »schen kriegsvolk sich in der gut einzulassen nit gezimpt, auch diese »sachen so weit kommen, dass sie nun nit mehr unsers gn. hrn. von »Wurtzburg, sonder gemeiner stend des bunds ist, noch dann dieweil »wir je gern alles, das darzu uns und ein jeden christlich stands »sein pflicht und christliche trew verbindet, handeln und einem jeden »das, so wir von ihme in gleichem fall gern gehabt haben, mittheilen, »an uns auch hierinnen nichzit, so uns muglich ist, erwunden lassen »wolten, und wir dann gemeine statt Wurtzburg jedesmal also be- »funden, dass sie vor andern allemal ein sonder vertrauen und zu- »flucht**) gesucht hat, derhalben wir e. l. wiederumb, so ihr euch »bei uns vertröstet, so viel wir nach gestalt der sachen immer ver- »mechten, zu leisten geneigt sein: so haben wir unsern pflegern zu »Schwartzenbruck Heinrich Knoten von Weyda abgefertigt mit be-

---

*) Verschrieben statt »etwa vilbeschedigter«, wie Fries hat.
**) »Zuflucht zu uns« bei Fries ist richtiger.

»fehl, bei dem wolgebornen unserm gn. hrn. Georg Truchsesen frey»hern zu Walburg, obristen veldhauptmann des bunds, zu handeln, »euer und gemeiner euer statt, als die wir in diese aufruhren er»kennen betrangt und gemussigt zu sein, so vern immer muglich, zu »verschonen, darin er auch auf unser abfertigung den höchsten »vleiss gebrauchen soll und wird. ander weg oder mittel wissen wir »nach gestalt des handels aus den angezeigten ursachen nit furzu »wenden; solt euch aber ein anderer weg bekant sein und uns an»gezeigt werden, darinnen gedechten wir uns euch und allen den, so »diese sachen belangt, zu gut abermals, so viel sich immer erleiden »und der sachen furderlich sein wolt, christlich und dermassen zu »erzeigen, wie ihr euch dess bei uns mocht vertrosten. haben wir »e. lieb, der wir zu freundlichen gueten willen geneigt, nicht bergen »wollen mit bitt, euch nit zu kleinmutig, sondern als bestendige »christen zu erzeigen und euer hofflich vertrauen in den zu stellen, »der die seinen aus der versuchung weis zu entledigen; der wird euch »als die geengstigten und betrangten in euerm obliegen und der »noth nit verlassen, den wollet euch selbst und diese sachen getreu»lich befehlen. Dat. sambst. den 3. Junii 1525.«

Diese unterhandlung haben sich nur die gutherzigen aus dem rath und wenig aus den andern beflissen und ohn wissen des andern pöfels, welchs die sachen schon darauf gesetzt dachten, sich zu wehren, dem bund zu wiederstehen, darzu sie dann verursacht, dass sie bei ihnen wol bedachten, dass sie über solcher misshandlung verbranten des frenkischen adels schlosser oder ja zum wenigsten eins theils zubrochen, closter als Ebrach, Schwartzach, Bildthausen und andere in grund verbrant, ihr gutter geblundert, zerrissen, geraubt, dem bischof, auch vielen des adels und allerhand geistlichen ihre gutter veröst, wiewol dannach den stiften zu Wurtzburg, noch den geistlichen doselbst nit viel schadens geschehen, darzu die von Wurtzburg keinen des adels an schlossern oder andern schaden, noch weil sie das gemein ausschreiben auch versiegeln helfen haben, sie mit andern mussen buesen, und darum wolten sie die stumpf völlicht und leib und leben daran wagen, in hoffnung, ob ihne gegen den bund einmahl gelung, es solt entweder zu desto gnedigern vertrag kommen oder je dahin reichen, dass Nurnberg und andere stättgemeinden, so dem adel und geistlichen ohn des feind, zu ihnen schlagen, ihr furnehmen verenden helfen, unbedacht dass, obsgleich etlich jahre wären, Kays. Mayest. und des Romischen reichs fursten und herrn solcher eigenwilligen rathung auch keinen, so in diesen leuften beschedigt, gedulten, verschonen, dass ihnen gerathen (dass sie) um gnad junkherrn

darzusagen kommen möchten oder wurden .*) und demnach schicket uf mittwoch nach Exaudi [31. Mai] der bauernrath nach burgermeister, rath und gemeinen ausschussen in gegen der freyen knecht genend (und) zeigt ihnen an, dass sie mehr solds haben, und sich ihr zwen hauptmenner hören lassen, man solt ihnen gelt geben, sie welten dem bund seine knecht wendig machen (und) gen Wurtzburg bringen; als sich aber ein rath bedacht, nicht darauf blatzen wollen, hett dennoch der ein hauptmann beim bauernrath 60 fl. erhoben, sich damit gedrolt und aussen blieben (so geübte kriegsleut waren die bauern, dass sie den braten nicht richen konten) . daruber musten sich alle geistlich verwande auch sich selbst rusten, personlich dem bund entgegen zu zihen; daruber keinem zu vergönnen, iemand anders zu besolden . und wiewol sie darfur gebeten, sagt ihnen der stattschreiber aus befehl wiederum »es wer also beschlossen und werdt nichts anders »draus, burgermeister und rath kontens nit endern, als sie »es gleich gern theten« . und als sich mancherlei red zutrugen, sagt herr Michel von Seinsheim dumherr, »er hoff, »unser gn. herr solt wieder einkommen und die sach besser »werden« . sagt der stattschreiber dagegen, »sie liesen sich »hören, sie wolten ihn fur kein herrn mehr haben« . daruber derselb stattschreiber nachmahls unbilligen versagt und ihm anders dargelegt worden, denn es geredt, nicht von sich selbst, sondern von den andern.

Nun es kams geschrey, es hett der bund ein haufen bauern zu Königshofen an der Tauber geschlagen oder je umlegert . darumb liesen der bauernrath umschlagen und ansagen, dass man sich schicken und den benotigten zu hulf zu kommen; das solten Contz Göbel und Jacob Kol hauptmenner und uf nechsten freitag oder samstag aufsein. darauf wurden auch etlich handwercks und allerlei gesinds, wie man das aufbringen möcht, angenommen, besoldt, einem jeden ein baar fl. auf die hand gegeben, also dass dannach uf die 5000, darunter der meist hauf buchsenschutzen waren, hinausgefertigt, darzu ein rath treulich hulf und solch gelt darlihen aus sonderlichen geheimen verstand, domit sie das gepöfel und loss gesind einstheils us der statt brechten, das sonst unbendig immer kriegte und von keinem vertrag hören oder sehen wolt; wie denn auch gewies, wo das volck bei einander blieben, es hett sich nit geben, ehe sterben

*) Dieser ganze vorausgehende Absatz liegt uns offenbar in unfertiger Fassung vor.

wollen, daraus dann jung und alt umkommen, denn der bund hett auch nit nachgelassen (sogar hetten sie ihnen furgesetzt, ihr furnehmen gefiel gott und sie mussten das dem wort gottes zuwieder ausreuten); in summa sie zugen nach Exaudi zu abend und bei nechtlicher weil jung stark weidlich bauernkleber — hatten etlich wenig feldgeschutz — — beim Sanderthor uf Heidingsfeldt hinaus, unter denen auch die freyen knecht fast der best kern waren, kämen nit viel weiter, wurden aber (wie es dann mit ungeschickten gesind zugeht) von des bunds rennfenlein, in der wagenburg verwart, angeredt, und ehe dann sie zu ihnen kommen, fluchtig aus der ordnung gedrengt, fielen uber die wagenburg heraus, eilt ein jeder, do er vermeint sicher zu sein. als aber das bundisch rennfenlein das innen wurd, eilents dester sehr und sonder furcht, stachen, wurgten alle, die (sie) erreiten kunden, indess ob 300 der freyen knecht gen Ingolstatt ins schloss kommen, werten und hielten sich daselbst also, dass die bundischen einen sturm verlohren, doch zuletzt eroberten und alle erwurgten; und zu diesem schlahen ist kein fuesknechtischer hauf kommen . die fluchtigen aber naheten sich wiederum [3. Juni] mit haufen gen der statt, geritten, gefahren und zu fues, wie sie möchten . Dess kamen die von Wurtzburg in gros schrecken, wolten sich dennoch auch verwehren, keinen vortheil begeben; versperrten die thor, legerten das geschutz und meinten dannach nochmals, dem bund vor zu sein, wieviel aussen bleiben . als nun der rath und (die) verstendigsten aus der statt sahen, dass mit diesem tollkunen volck je nichts auszurichten, nichts denn jammer und noth an ihnen, ihren weibern und kindern zu erwarten und vereugen und sie aber hievor einen trost und handlung halb von denen von Nurmberg entpfangen, also fertigten sie samstags ufs fruhest einen boten aus Wurtzburg mit einem credenz an gemeldte bundstend um geleit und darneben mit einem sondern an den bischof von Wurtzburg also lauttend:

»Burgermeister und rath der statt und etliche statt im stift »Wurtzburg und herzogthum zu Franken den hochwirdigsten, hoch»wirdigen, durchleuchtigsten, durchleuchtigen, hochgebornen fursten. »wolgebornen, gestrengen, vesten, erbarn, achtbarn und weisen des »loblichen bunds zu Schwaben hauptleuten und räthen bei und um »Mergentheim unsern gnedigsten, gnedigen und gunstigen herrn zu »handen hochwirdigsten, hochwirdigen, durchleuchtigsten, durch»leuchtigen, hochgebornen fursten, wolgebornen fursten . wolgeborne, »gestrenge, erbare. veste, ersam, achtbar und weise gnedigst und »gnedig und gunstig herrn . e. f. gn. gn. und gunsten seid unser

»stet willig unverdrossen dienst mit allem fleiss in aller unter»thenigkeit zuvor, gnedigst, gnedig und gunstig herrn . wir baben in »merklichen obliegenden etlich aus uns und nemlichen Peter Weyern »und Jorgen Schoder von Wurtzburg, Ansshelm Schrautenbach von »Carlstatt, Heintzen Schwann von Volckach und Hannsen Schellen »von Iphoven an e. f. gn. gn. und gunsten und auch an den hoch»wirdigen fursten und herrn unsern gnedigen herrn von Wurtzburg »unterthenig demutig bitt und werbung zu thun befohlen, die sich »auch von stund an erhoben und solches vollenden sollen; mir de»mutig unterthenigen fleis bittend., sie zu und von e. f. gn. gn. und »gunsten sicher zu vergleiten, damit sie solches desto stattlicher aus»richten mögen und ihne dess aus gnaden und um gottes willen nicht »absagen, als wir in unterthenigheit verhoffen und in schuldiger ge»horsam demutiglich verdienen wollen . bitten gnedige antwort.

»Dat. sambstags den heiligen Pfingsttag abends [3. Juni] ao. 1525.«

Und dann an den bischof zu Wurtzburg einen sondern credenzbrief also lautend:

»Hochwurdiger furst und herr, e. f. gn. unser willig und unver»drossen dienst in schuldiger gehorsam zuvor . gnediger furst und »herr . wir haben von unsertwegen Peter Weyern, Jorgen Schoder »— von Wurtzburg, Ansshelm Schrauttenbach von Carlstatt, Heintzen »Schwan von Volckach und Hannsen Schellen von Iphovn, e. f. gn. »stiftsverwande, abgefertigt, unterthenig bitt und werbung an e. f. »gn. zu thun, wie dieselbe e. f. gn. von ihnen vernehmen werden, »untertheniglich und durch gott bittend, sie in ihrer werbung gnedig»lich und unverdriesslich zu hören, ihne dissmahls auch gleich uns »selbst glauben zu geben, gnediglich und also erweisen, damit die »armen unschuldigen witwen und waisen in ihrem grossen jammer »und leid getröst, und kunftig übel, mord und blutvergiessen, auch »verderbung land und leut vorkommen . das wollen wir samt der »belohnung, so e. f. gn. unzweifenlich von gott dem allmechtigen »entpfahen werden, in schuldiger, untertheniger gehorsam willig»lichen verdienen.

»Dat. sambstags den heiligen Pfingsttag [3. Juni] abends ao. 1525.«

Und meint jedermann, es wurd doch je auf den Pfingstag von feyers wegen fried gehalten, nichts furgenommen werden, und der bund (wäre so) mechtig und gar so nahe nicht . derhalb sich dann ihr etliche an ihr ruh theten, die nun lang nichts geschlafen . ja wol uf den Pfingstag fruhe [4. Juni], als der tag anbrach, liess sich ein hauf reuter ob dem Steinbruch hinter dem schloss sehen, stiessen in drommeten, zudem schoss man aus der hinter schantz am schloss, denn es hatten die bauerschaft drey schantz am schloss: eine ob der Dell, die andern zwue unten am schlossberg gegen Zell und vorn

gegen die statt am eck der Tell auch eine; und der durmer zum grossen eckthurm*) in der statt blies »feind« . dess ward ein grosser lermen und auflauf in der statt von fremden und heimischen, liefen durch einander, einer do, der andere dort hinaus, brachten demnach etlich geschütz aus den schantzen mit grosser muhe und sorg in die statt herab, stellten sich den marck auf und ab, auch bei allen thoren in ordnung mit den fenlein, langen spiesen, halleparthen. und daneben wären etliche bauern, die sich in die auswendig flecken gethan, gern zu Wurtzburg gewest, do sie dann sicher (zu) sein vermeinten; denen entboet man, dass sie sich selbst verwahren, man kont ihnen nicht helfen. do schossen die auf dem berg allererst mit grossen stucken, carthaunen und schlangen, schrien, sungen und liesen den bauern den armen Judas blassen . dess erschrack jedermann; theten etlich ihr landsknechtskleider aus, ihre vorige kleider wieder an; hetten auch gern gesehen, dass ihns abgekolbt haar wieder gewachsen; schrien alle , man solt um gnad schreiben . und sonderlich schrieben etwa viel, so in der statt geschwegert, aus dem feld in die statt hinein, gesegneten ihr gute freund, zeigten ihnen an, wie hie nit anderst dann alles, ohn weiber und was uber 12 jahr, erwurgt werden solt, die statt geblundert und geschleift, angesehen dass diese in die 18. entbörung wär etc. . also ward Heintz Vogel, ein alts mans, gn. h. botlein, mit etlichen schriften an bischof und sonderlich mit einer an herr Georg Truchsessen lautend abgefertigt der meinung:

»Burgermeister und rath zu Wurtzburg dem wolgebornen und »edlen herrn herrn Jorgen Truchsesen freyherrn zu Walburg, obersten »feldhauptmann des loblichen bunds Schwaben, unserm gn. herrn. »wolgeborner und edler, e. gn. sind unser unterthenig, demutig und »willig dienst mit allem vleis zuvor **) . gnediger herr . wir ***) arme, »betrangte und benöttigte in der unchristlichen furgenommen ent»böhrung der bauerschaft, die unzweifenlich durch anregung des »sathans sich ereugt, ist uns allwegen zum höchsten entgegen und »wieder gewest und noch . wir haben auch zu hinlegung derselben »vielmals in bedenkung, was kunftigs unraths daraus erfolgen möcht, »zum allertrewlichsten gehandelt, aber nichts anders erlangen mögen, »denn dass wir desshalben in grossen verdacht kommen, in fahr und

*) Nach Ludewig S. 898 müsste es heissen »zum Grafeneckardsthurm«.
**) Bei Fries l. c. 330 fehlt dieser Eingang.
***) Fries hat richtiger »uns«.

»sorgen leibs und lebens gestanden und noch . dannoch haben wir »ufs allergeheimbst bei einem erbarn und weisen rath der statt »Nurmberg bittlich gehandelt, vleiss anzuwenden, uf mittel und weg »zu bedenken, wie angezeigte entbörung möchten gestillt und nicht »anderst dann dem heiligen evangelio gemes möchten hingelegt und »vertragen werden, dass sie unzweifenlich aus erbarn christlichen »gemuth zu thun hochgeneigt, der hoffnung, sie haben sich dess »nunmals unterfangen . nun wie dem rufen wir zu e. gn. als dem »obristen veldhauptmann des loblichen bunds zu Schwaben, wollet »uns arme betrangte und dann ganze gemeinde der statt Wurtzburg, »von wegen des loblichen bunds mit gnaden bedenken, auch bei »dem hochwirdigen fursten und herrn unserm gn. hrn. von Wurtzburg »so sein furstl. gnaden entgegen ist, den wir allweg herzlich geliebt »und noch, furbittlich handeln, uns zu gnaden aufnehmen, die fur»genommene schwere straf, die durch die anfenger dieser entbörung »wol verwirkt, gegen uns gnediglich helfen abwenden, mit beherzig»ung*) des unschuldigen blutvergiesens, so bisher daraus gefolgt und »kunftiglich mit verwustung und verderbung land und leut erfolgen »mag, wie e. gn. als ein hochberumbter loblicher grafe, handhaber, »schutzer, schirmer armer wittben und weisen unzweifenlich hoch»geneigt, wir ungezweifelt sind, e. gn. werden in bedenkung solcher »angst und not keinen vleiss sparen erwinden lassen**) . darumb »umb gottes und der lieb Christi willen e. gn. zum höchsten erinnern, »bitten und ermahnen wollen, auch unser hoffnung und trost in gott »und zu euch als einem mittler dieser sach gesetzt und denselben »uns zu gn. hiemit befehlen . bitten umb gotts willen gnedig und »trostlich antwort.

»Dat. zu Wurtzburg auf dem heil. Pfingsttag***) [4. Juni 1525].«

Die schrift aber an den bischof von Wurtzburg lautet also:

»Hochwurdiger furst und herr . e. f. gn. sind unser unterthenig, »willig und gehorsam dienst mit allem vleiss zuvor†) . gn. furst und »herr . die unchristlich entbörung, itzt vor augen, ist uns allweg »zum hochsten zuwieder gewest und noch, daraus so merklich er»bermlich blutvergiesen, auch verdurblicher schad, verwustung land »und leut und sonderlich e. f. gn. unterthanen erwachsen, dass es »gott im himmel erbarmen mocht . nu haben wir je ehe††) und

*) Hier liegen bei Fries verschiedene Verschreibungen und Unklarheiten vor; man vgl. nur seine worte »mit gnaden bedenken und uns von wegen des loblichen bunds mit gnaden auch bei dem hochwirdigen fursten und herrn ..... mit beherzigung« gegen die obenstehenden.

**) Fries hat: »in bedenkung solcher angst und not samt anderen bundsstenden uns barmherzigkait mittailen und zu gnaden komen lassen.«

***) Fries: »am andern heiligen Pfingstag.«

†) Diese Formel fehlt bei Fries (vgl. l. c. 331).

††) Fries: »je ehr und wir«.

»wir zu der entbörischen bauerschaft und ihrer vereinigung kommen, »die sie nit anderst denn dem evangelio gemes furgeben, aber anders »erfunden, getrewlich vielmals gehandelt, zum theil neben e. f. gn. »räthen, ob solch entbörung mochten gestillt werden; es ist aber »bei der bauerschaft unangesehen gewest, sind im furnehmen ver»harrt und furtgefahren, uns auch nachfolgends getrungen und ge»zwungen, zu ihrer vereinigung zu kommen, das wir dann zu errett»ung unsers leibs und lebens thun mussen, doch bedingt, zu er»oberung des Frauenbergs nichts zu thun, sondern still und geruhet »zu sitzen; ist uns zugesagt, aber nicht gehalten, sondern sind aber»mals daruber genötigt worden, ihn hulflich zu sein; dann wir haben »die veind in- und ausserhalb der statt uf dem ruck gehabt, sind*) »daneben in höchsten verdacht gewesen allwegen. nun ist nicht weniger: »wir haben e. f. gn. als einen frommen loblichen fursten herzlich »lieb gehabt und noch und wolten auch gern gehandelt und gethan »haben**), als frommen unterthanen wol angestanden, wo die ange»zeigte bedrangung nicht zugegen gewesen. dieweil aber ergangene »acht***) nit wol und wieder zu bringen, auch aus gottlicher ver»hengnus die anfenger dieser entbörung zum theil gestraft, ist unser »unterthenig und demutig bitt, e. f. gn. wollen ihr ungnad gegen »uns abwenden, uns als die armen, benotten und getrangten, auch »die arme gemeind und frembde landschaft, die zu solcher entborung »betrangt worden sind, zu gnaden annehmen †) auch bei den haupt»leuten und bundstenden gnediglich ††) handeln, ihr ungnad gegen »uns auch abzustellen, dann wir sind erbietig, denselben und e. f. »gn. uns in gnaden zu ergeben. e. f. gn. wollen hierin beherzigen, »wo solchs nicht beschicht, was ferners †††) erbermlichs unschuldigs »blutvergiesens, auch verderbung ganzen Frankenlands daraus erfolgen »mag. e. f. gn. geruhen sich gegen uns gnediglich zu beweissen *†), »wolten wir als fromme unterthan in schuldiger gehorsam williglich »verdienen. bitten umb gotts willen tröstlich und gnedige antwort. »Dat. uf den andern h. Pfingstag [5. Juni] ao. (15)25.«

---

*) Die Stelle »sind daneben — herzlich lieb gehabt« fehlt bei Fries.

**) Fries hat: »auf dem ruck gehabt und noch, wolten auch gern gehandelt und gethan haben«.

***) Fries hat »sach«.

†) Die bitte lautet bei Fries: »eur furstlich gnaden wollen ir ungnad gegen uns und ainer armen gemeinde und der fromm gehorsamen landschaft, die zu solcher entbörung auch bedrengt sein worden, gnediglich abwenden, und uns als die armen, bedrangten und benötten zu gnaden annehmen« u. s. w.

††) Fries hat »furbittlich«

†††) Das »unere« bei Fries dürfte also »verner« zu lesen sein.

*†) Fries hat: »euer furstlich gnaden geruhen sich gegen uns und ainer fromen ganzen landschaft zu trost, hilf, schutz und schirmung armer witwen und waisen hierinnen gnediglich zu erweysen«.

[5. Juni.] Aber uf diese beede schriften wurd kein antwort; es blieb auch der bott aussen . das macht den armen die weil lang und gab ursach, dass man wol zum drittenmal solcher supplicationschriften halb an beede, den bundshauptmann und bischof, erinnerung thun must . indess kamen die bundsfursten gen Heidingsfeldt samt dem hauptmann; daselbst hin wurd abermahl supplicirt voriger meinung erinnerung.

Also antworten die bundstend, es solten die von Wurtzburg etlich ihrer gen sanct Clas vor Sanderthor verschaffen, mit denen wurd man handeln . das beschah . es kam aber niemands denn Wurtzburgisch dohin . und nichts desto minder ritten die reisigen allenthalben im feld, erstachen und erwurckten, wen sie nur ansichtig, also dass hernachmahls viel in weingärten funden wurden.

Und uf dienstag nach Pfingsten [6. Juni] kam das gleit, mit herr Jörg Truchsesen eigen hand unterschrieben, also lautend:

»Jörg Truchses, freyherr zu Walburg, des loblichen bunds »Schwaben oberster feldhauptmann, den ersamen, weisen, unsern »lieben, besondern burgermeister und rath der statt Wurtzburg. »lieben besondern . auf euer an mich gethan begehrn schick ich euch »hiemit ein glait, von 4 bis in zehen person aus euch zu mir zu »ordnen, und dieweil ich derselben person ihr wirden und namen »nit wissens haben mögen, so hett ich dieselbigen in das glait nit »setzen lassen können; aber die bemelten person von vieren bis in »zehen, sie haben namen wie sie wollen, die sollen also in diesem »glait vergriffen sein und vermög desselbigen ufrecht gehalten werden, »welches ich euch nicht bergen.

»Dat. uf den Pfingstdienstag [6. Juni] ao. 1525.«

Das bracht der felddrommeter mit anzeig, »dass man »die sach furdern (solt), es hett nit lang leidens, man könt »des volcks nit allweg gewaltig sein, sie hetten sich lang uf »die statt gefreut und gehofft, es (werde) ihnen zu plundern »gestatt; sie wolten alle reich werden«; wie es sich denn erscheint, dann sie theten sich ohn alle furcht gegen die statt; also dass der drommeter uf viel clag, die ihm furbracht, sagt, »man solt kein vortheil begeben, die sach in »guter acht haben, sich uf den frieden verlossen, alle sach »nit anderst bestellen und rusten, dann ob man sich itzt »wehren must« . also wurden hinausgeschickt und verordent: Philips Mercklein des raths, Martin Crontal stattschreiber, Hanns Sorg viertelmeister, Hanns Eck und andere mehr burger . die gingen demutiglich und zu fues uber die brucken

dem drommeter nach; der reit vor ihne, und als erm itten uf die brucken kam, blies er in die drommeten, das andere mahl jehnet Mains bei der brucken, und bei st. Burckhardt zum dritten mahl, das glait anzuzeigen . und sind furder den fahrweg bei dem Holzgarten uf Heidingsfelt zu gezogen. daselbst im Holzgarten hub sich des bunds leger an, do schier eitel reisige lagen; die schrien die geschickten an mit solchen worten: »hie kommen die treulosen bosswichter, »stecht sie todt« . musten es dulten und schweigen, doch kommen sie mit hulf gottes durch bis gen Heidingsfelt zu und in die gezelt Kay. May. und des bunds hauptmanns und desselben canzlei; do gab man ihne ein suppen und zu drinken . sind ferner zum hauptmann gefordert; der hat sie in ihrer werbung und bitt gutlich gehört, durch den stattschreiber ufs demutigst und best gethan, die von Wurtzburg und der landschaft zu gnaden anzunehmen . also hat er sie ein kleine weil verzihen heisen, darnach durch den drommeter gen Heidingsfelt in die statt zu denen fürsten und ihne zu kommen beschieden; seind gewesen nemlich der coadjutor zu Meintz, der erzbischof zu Trier, pfalzgraf Ludwig churfurst, herzog Ott, Heinrich pfalzgr. bei Rhein, herr Georg Truchses, obgemelt Kay. May. obrister feldhauptmann und etwa viel marggr. und herrn, als unser gn. herr von Wurtzburg auch zugegen gewest . dissmahl hat der stattschreiber der von Wurtzburg anbringen und bitt wiederum vor den fursten und bundsstenden erneuen mussen und nach beschehener untertheniger demutiger bitt, die von Wurtzburg und andere daselbst zu gnaden anzunehmen, mit erzehlung, wie sie zu solchen kommen etc. . und als diese erzehlung geschahe, wurd herrn Georg Truchsesen durch den drommeter angesagt, wie des bunds volck und die vom berg in die vorstatt jenet Mains gefallen, die eingenommen, geblundert und genommen, was sie funden . dess erschracken die geschickten nit wenig, denn sie hatten sich dess in ansehung ihres glaidts nit versehen; aber der hauptmann sagt, könt ihm nit thun, es wär allein den entgegen geleidt geben und kein stillstand etc. . so gar hertiglich gieng es zu, solts zu frieden kommen.

Also hies man die geschickten austreten; und nach der fursten bedacht fordert man sie wieder und sagt ihne durch Jorg Truchsesen, »ihr bitt und werbung war gehört, und »wär seiner günstigen gnedigen herrn der chur- auch andrer »fursten und bundsstend, auch sein als Kay. May. obersten »feldhauptmanns meinung, sie zu gnaden und ungnaden an-

»zunehmen, wie andere statt und flecken angenommen, denen »aber die ungenad ungedeutscht blieben, welchs zu einem »uberflus denen von Wurtzburg beschen solt, und wär diss:

»dass ein igliche hertstatt oder haus zehen gulden zu »brandschatzung geben, und dass die ursacher und »anfenger der aufruhr gestraft werden, den andern »auswertigen passporten gegeben und domit heim»gelassen werden.

»Zum andern dass ein jeder sein geschos und »harnisch von sich thun, ihm als Kay. May. obristen »feldhauptmann uberantworten und dergleichen wehr »nit mehr haben noch tragen solten ohn verwillig»ung der bundsstend oder unsers gnedigen herrn »von Wurtzburg.

»Zum dritten solten sie unsern gn. h. von »Wurtzburg wiederum erbhuldung thun, sein gnad »auch bei alten herkommen und freyheiten bleiben »lassen.

»Zum vierten solten sie sich hiefuro zu keiner »aufruhr mehr bewegen und der verbundnus oder »bauerschaft, darin sie sich gethan, eussern und »nichts mehr furnehmen.

»Zum funften was sie unserm gn. h. schaden »zugefugt, dasselbig und auch die ursacher und an»fenger zu strafen, solten seinen gn. vorbehalten »sein.«

Also baten die geschickten bedacht, diese articel hinter sich zu bringen; ward ihne kurzer bescheid, und sie solten jetzt heimzihen, die sachen anbringen und uf den abend noch heut dienstags ungefehrlich zu 6 horen antwort geben. also wurden die bundsfursten ufs demutigst gebeten um bedacht; bis uf morgen fruhe solten die articel ufs treulichst anbracht (werden); verhoffen sich gar keins abschlags, mit erzehlung, dass uf heut und sonderlich nachmittag, als sie sich besorgten, bei den leuten nichts fruchtbarlichst, das sie gern thun wolten, gehandelt werden (könnte), wie ihr churfürstl. und furstlich gnad bei ihne selbst erwegen möchten . also ward schupp zu der antwort erlangt bis uf morgen mittwochen zu 6 horen ungefehrlich.

Hieneben wurd ihne, den geschickten, angesagt, »wo sie »sich nit ergeben, so wurd man erstlich alle weingarten ab»reissen, die frucht verschlemmen, mit allem ernst zur statt »thun und niemand uber 12 jahren alt darinnen leben lassen; »denn es wär nit möglich, dem bund vor zu sein« . das

gieng den geschickten nit wenig zu herzen, nahmen ihren abscheid und den weg wieder herein durch den Holtzgarten mit verglaitung des drommeters . und zu mercken, dass sich viel verräther, sonderlich so sich auch in der statt nit fast wol gehalten, zur herrschaft ins feld schlugen mit breiten rucken, gaben viel frommer menner in der statt felschlich an, dass mancher um leib, leben und gut kommen und gestraft wurden, die sunsten unverschulder sachen wol blieben wären, als herr Michel von Sainsheim, herr Eucharius von Thungen, domherrn, Johann Birnesser landschreiber gethan, sich zu entheben und andere zu beschuldigen und zu verrathen (wie wol ihren leibern noch guttern ungutlich) sondern aller freundlicher will von einem rath widerfahren was; aber sie mussten ja eines zu reden haben, damit die, so in der besatzung gelegen, sie nicht auch als den bauern verwandt, wie sie dann waren, beschuldigten und schweigten.

Indess aber die geschickten durch den Holzgarten giengen, begegneten ihnen unterwegen die bundischen kriegsknecht, so die vorstatt jehnet Mains geplundert hatten, furten, drieben, schleiften und trugen vihe, bettgewand, hausrath und anders, das sie den armen genommen, und wurden viel leut erstochen; wo auch der drommeter nit entgegen gewest, wär es ihnen auch also gangen.

Als sie aber gen Wurtzburg kamen, schrieb der stattschreiber alle articel auf; die schicket man in alle viertel mit dem befehl, »dass ein jeder viertelmeister seine viertels»verwande beschicken, ihn die articel furlesen und uf morgen »zum allerfruhesten ungefehrlich um vier hor vor rath er»scheinen und ihr gemuth und meinung zu erkennen geben »solten und also handeln, dass kein abschlag geschehe, da»mit vergiesung viel unschuldigs bluts und anderer kunftiger »unrath und schad verhuet wurd« . daneben ihn dann angezeigt (wurde), wie der bund so starck geschutz eingegraben (und) alle sach mit brennen, blundern bestelt (wäre). danach kamen die des raths, viertelmeister und der mehrertheil aus der gemein zusammen, hielten ob der sach rath, blieben viel aussen auch.

In summa: wiewol viel dawieder wären, und einer sich auf den andern behelfen wolt, hetten (sie doch) etc. mög leiden, dass alles zu grund (ginge), dieweil sie nu leibs und lebens unsicher, darzu nichts hetten und arm wären wie vor; doch entschlussen sie sich des mehrer theils, die articel anzunehmen.

Also uf mittwochen fruhe machten sich die obgemelten

verordneten wieder mit dem drommeter hinaus und mit ihnen Eucharius*) Schrauttenbach von Carlstatt und Steffan Siglin von Schweinfurth . die funden die fursten zu Heidingsfeldt bei einander und den bischof von Wurtzburg bei ihnen; und uf anfordern der fursten wurden die furgeschlagen articel von den von Wurtzburg wegen, sich in gnad und ungnad zu ergeben, zugesagt mit untertheniger bitt, sich gnediglich gegen sie zu erweisen, wolten sich hinfur halten als fromme, gehorsame unterthan.

So fiel Eucharius*) Schrauttenbach meinem gn. h. von Wurtzburg 2 mahl zu fuesen, bat um gnad; ihm ward aber nichts zugesagt . also ritten die von Wurtzburg durch den Werdt auf Wurtzburg, kamen ihnen viel reuter nach, und hetts der drometer gethan, wären sie all erstochen worden . dann wenn sie ankemen, musst alles sterben; lagen in allen strassen um Wurtzburg erstochen und erwurgte menner; und als sie nun hinein in die statt wieder kamen, verschafften sie mit allem vleiss, dass aus weisung furgeschlagener articel (alles) vollzogen (wurde) . dess wurden ob den 100 wegen — mit wehren, handröhren, spiesen, hellenparten, partisan, scheflein, langmessern, degen, dusseken, rapier, dolchen, harnisch klein und gros — geladen bei Himmelspforten uber den Main uf den berg gefurt, darzu alles geschutz klein und gros, schlangen, falckenetlein, auch der auswendigen stätt geschutz, als Rottenburgisch etc. samt pulver, stein, die ketten in den gassen abgeschlagen, alles uf den berg gefurt, die statt allerlei wehren entblösst; dess musst sich der bischof mit dem bundshauptmann vertragen.

Nachfolgents ward ihnen gerathen, dass sie alle uf morgen donnerstag [8. Juni] bei ihren glübden und ayden, als lieb ihnen leib und leben wär, um 7 hor ufn marck vor den Greden, die fremden uss den stetten uf. Juden-Blatz vor Unserfrawencapell und die von den dörfern uf den Rennweg erscheinen; die waren gehorsam . da kamen die fursten und bundsstend mit dem bischof von Wurtzburg geritten mit einem grossen reisigen zeug, und mit ihnen etwa viel trabanten und landsknecht, umringten erstlich die burger, so sich uf dem marck versamlet hatten, mit helmparten; ausserhalb hielt der reissig zeug und sonsten alle gassen voll . da stund mancher biedermann, dem die aufruhr nit lieb gewest, in grossen engsten . also wurden die articel, zu Heidingsfelt verlautet, abermahls mit weiterung und viel mehrer be-

---

*) Wohl Verschreibung statt »Anselm«.

schwerung durch Georgen Truchsesen vorgelesen . nach demselben wurd gelesen: erstlich Philips Heussner burgermeister, Hans Sorg viertelmeister, Martin Cronthal stattschreiber, und fürter ingemein die des raths, viertelmeister, rechenmeister, rath, ausschuss und andere gefordert; die haben sich dargestellt, den fursten und herrn zu fues gefallen, um gnad durch gottes willen gebeten, ihnen zu verzeihen . aber zum andernmahl hat man wieder angefangen zu lesen, und alsbalden hat man drey henker wie die freissamen wölf hinzutreten heisen . da sind alsbalden enthaupt worden: Jacob (Kohl) von Eybelstatt, so der bauern gemeiner hauptmann gewesen ist, so gefangen und im Loch zu Wurtzburg enthalten worden bis diesen tag; Bernhard Wissner kandengieser, Philips Dietmar mahler, Hanns Schieler rothschmid, eins raths diener, und Hanns Leininger ein bader zum Löwen . damit haben sie diss tags uf dem mark zu richten aufgehört und alle ubrige person von Wurtzburg hat man zwischen den landsknechten zum Grunbaum gefuhrt, doselbst sie bleiben musten bis uf weitern befehl . im hinabführen wurd manchem die daschen geraubt, abgegürt, als dem burgermeister der statt Wurtzburg secret mit samt seinem geld entwendt wurd . doneben wurden von stätten uf dem Judenplatz ob den 24, uf dem Rennweg etlich und 36 enthaupt, schuldig und unschuldig, wie mans in sinn nahm und nach dem paus . es was dieser zeit alles recht, was man gegen den armen furnahm, und die menschen wie die hüner geschetzt . und das sunderlich zu merken: es hatten die von Tettelbach ein besonder fenlein gen Wurtzburg gefertigt . nun was bei ihnen wie bei andern flecken die meinung, dass man ein abwechsel thet, über etlich tag und je bisweilen ander an die statt schickt; also wurden die von Tettelbach ungefehrlich vor 3 tagen auch abgefordert, ander an die statt geschickt, so noch nie auskommen, allwegen aufgehalten; die hatten einen fendrich durch den vorigen angestellt und dermassen gebeten, dass er ihne an zwene tag verwesen, und ob nach dem fenderich gefragt wurd von Tettelbach, solt er sich melden und anzeigen. das bewilligt derselb aus lauter einfeltigkeit . als sichs nun begab, dass im blutzettel der Tettelbachisch fenderich gelesen und gefordert (ward), fert der behends herfür unverdachts muths; den stellet man dar, schlug ihm den kopf ab an jehnes statt, der, wie gemelt, abgewichen; so liederich giengs alles zu. nun als das morgessen verbracht, sind herr Sebastian von Rottenhan ritter hofmeister, herr Hanns von Lichtenstein

dumherr und andere des bischofs von Wurtzburg räthen wieder kommen; die haben der verhaften burger im Grünbaum ein auszug machen und aufschreiben lassen, etliche anheims gehen, die andern alle im Grünbaum bleiben heisen; und als man derselben halb noch ein auszug gemacht, wurden zu abends uf ein ort gelesen: Tilman Riemenschneider, Hanns Hornung, des raths; Martin Cronthal stattschreiber; Hanns Sorg, Anthonius Keller sattler; Contz Hupp, metzler; Mattes Geiger, Contz Reus, Jorg Winkelbrecht, viertelmeister; Heinrich Klingenschmiedt, apothecer; Johann Hilprandt, Hanns Eck, Hanns Volcker Bauer genannt, Caspar Volcker, Hanns Heinrich, Philips Flosser genannt Butner, Pangratz Kaltenhöfer, Fritz Steinmann, Euchari Thorwartt, Hanns Cartheuser, der lang Hanns, Hanns Rudiger, alle drey schneider; Jorg und Hanns Schirmer, gebrüder; Marx Eckert, Chilian Has, Chilian Bess, Endres Clug, Fritz Breu, Jorg Hilprandt, Peter Prugel, Leonhardt Schwenk, goltschmied; Hanns Wittichausen, Hanns Blorack, Hanns Ochsner, Steffen Ruckle, Hanns Keller, Claus Lerman, Jorg Muller, buchführer; Jörg Dief, kürschner; die alle vierzig von Wurtzburg; und darzu Wilhelm Grau von Retzbach und ein zimmergesellen, der herr Hansen von Bibra dochter, so ein closterjungfrau zur Himmelspforten gewesen, zur ehe gewonnen; die hat man gefenglich uf den berg gefurt . die andern burger, so zum Grünbaum gelassen, musten bei iren pflichten, glübden und ayden zum Grünbaum bleiben und verharren; der waren 20 des raths, 10 viertelmeister, 125 aus der gemein*) und daruber, ab den 40 person aus der gemeind im Loch . als die angenummenen uf den berg gefurt wurden und zur Delle bracht, fiel Hanns Hornung, ein frommer mann, hernieder; sagt einer unter den landsknechten: »stoes ein helleparten in den bösswicht«; geschah nit . als er wieder gemach, stund er auf, zog mit hinauf . als sie an den zaun der Dell kamen, stand aldo Eustachius von Thungen, bei ihm mehr von adel und Bartel, ein einspenniger, der lang den Thungischen gedient, entpfangen mit heftigen fluchen und worten, und sagt Eustachius: »ihr bosswichter, ihr habt uns hie oben wollen schinden, wir wollen euch braten« . sie wurden aber in die hofstuben gefurt, doselbst gab man ihn essen und trinken, und furter that man die 40 Wurtzburger in ein gros gewelb, das erst zur linken hand, so man in das

*) Vgl. Beilage I, wo die Namen von 150 dieser Männer angegeben sind.

sloss gehet, nach der Schutten, darinnen viel kohlen lagen. und uf den andern und dritten tag ward einer nach dem andern und sie alle fur etliche verordnete rath gefordert, heftig mit worten angelassen und gefragt; und was jeder gesagt, wurd aufgeschrieben; wust keiner, was man mit den andern thun wolt; denn es wurden ihr 14 zusammen in ein eng gewolblin hinter der wehr, darinnen salpeter und kalch lag, gefurt; darin bis an 3 tag gelegen und darnach wieder in das kohlengewelb gefurt . da kamen sie alle 40 wieder zusammen und es kamen oft ihr viel vom hofgesind an das gewelb und thaten, als wolten sie aufschliesen, (dabei sprechend:) »wolan die bosswicht müssen itzt alle sterben« . dess erschracken die gefangenen nit wenig . von diesen gefangenen wurden uf mittwochen nach Trinitatis [14. Juni] derselben gefangenen vierzehn ausgelassen, nemlich: Hanns Hornung, Anthonius (Keller) satler, Contz Hupp, Matthes Geiger, Jorg Winkelprecht, Hanns Heinrich, Philips Butner, Pangratz Kaltenhöffer, Caspar Volcker, Hans Cartheuser, Lang Hanns, Johann Hilprandt, Jörg Muller und Hanns Keller . die andern 26 blieben in der kohlkammer bis uf donnerstag nach Corporis Christi [22. Juni] . die wurden dazumahl auch herausgethan, in die grossen hofstuben gelassen, doselbt man ihn uf lang warten und hoffnung ledig werdens essen und trinken (reichte) . darnach kam Jörg von Fronhofen, vogt, mit einem schreiber und las der gefangen 16 nemlich: Tilman Riemenschneider, des raths; Martin Cronthal, stattschreiber; Hanns Sorgen, Contzen Reus, viertelmeister; Fritz Steinmann, Eucharius Thorwart, Hanns Eck, Chilian Bess, Andreas Klug, Fritz Breu, Lienhardt Schwenk, Heinrich (Klingenschmied), apoteker; Hanns Wittichhausen, Jörg Hilprandt, Marx Eckert und Peter Brugel . die wurden gefurth in Schodersthurn, dorin ein edelmann, Albrecht zu Fras genant und bei 20 gefenglich gelegen; so wurden die andern 10 nemlich: Hanns und Jörg Schirmer, Hanns Rudiger, Chilian Has, Hanns Volcker, Hanns Blorack, Hanns Ochsner, Steffan Rückel, Jorg Dief und Claus Lerman von denen in den mitteln thurn gefurt und gelegt . und dieweil sie also gefenglich gelegen, hat man Tilman Riemenschneider, Hanns Bauern und Hanns Rudiger aus ihren gefengnussen gefurt, (und sind diese) vom hencker hart gewogen und gemartert worden . aber hernieder in der statt (wurden) täglich viel geköpft; (sie wurden) vom henker schlechtlich aus ihren gefengnissen und allein uf den nechsten platz gefuhrt (und) zu ihne gesagt: »da knie niter, dir geschicht nicht unrecht« — und die köpf herab . es sind auch etlich auf urphed,

schatzung und burgschaft ausgelassen (worden), alsdann mit denen, so im Grünbaum gehalten, beschehen ist*) . die sind inhalt hernach geschriebener urphed ausgelassen:

»Wir N. (ihr aller namen) nachdem wir in diesen der burger »und bauerschaft aufrührischen entbörungen um misshandlung willen »in des hochwirdigen fürsten und herrn herrn Conradt bischof zu »Wurtzburg und herzog zu Franken gefengnuss zum Grunbaum zu »Wurtzburg kommen, und nun sein f. gn. auf vielfeltig furbitten, »durch etliche unserer f. gn. freunden an sein f. gn. fur uns be»schehen, nachfolgendermassen gnediglich aus solcher gefengnus hat »kommen lassen, nemlich dass wir unser leib, hab und gütter, so »viel wir der inner und ausser der statt Wurtzburg haben, (ohne) willen, »wissen und erlaubnus s. f. gn. nicht verendern, verkauffen oder »verhandeln, sondern seiner f. gn. straf als in gnad und ungnad um »unser geübte misshandlung gewertig sein wollen: demnach bekennen »wir etc., dass wir unser leib, hab und gutter, so viel wir der haben, »ohn wissen, willen und erlaubnus obgedachts unsers gned. hrn. nicht »verkaufen, verendern, verrucken oder verpfenden und auch solchs »niemand zu thun gestatten; sonders die, wo wir die haben, bleiben »und unverpfend lassen und, wie obgemelt, der straf gewertig sein. »dess zu urkund haben wir obgemelt alle samtlich und sonder»lich einmutig mit vleis gebetten die edlen und ehrenvesten Carl »Zolner, obgemelts unsers gn. herrn von Wurtzburg schultheisen, »Georgen von Rosenberg und Casparn von Reinstein, dass ihr jeder »sein insiegel fur uns ends der schrift uf diesen brief gedruckt hat, »welche bitt und siglung wir itztgenante vom adel gethan be»kennen, doch uns und unsern erben ohn schaden . der geben ist »am donnerstag nach Corporis Christi [22. Juni] 1525 etc.«

Desgleichen auch von denen, so auf dem berg enthalten, sind mit dem schwert gericht worden: Wilhelm Grau von Retzbach, herr Hieronimus, der ein vicarier zu s. Burckhardt gewesen; ein alter pfaff von Heidingsfelt — bede undegradirt; ein beck jehnet Mains — hat nur ein hand —; der zimmermann, davon obsteht; Moses, ein jud, und sunst noch ein fremder bauer, auch Friederich, ein hefner von Königshoffen im Grabfeltt . und nachdem die andern verhaften 9 wochen weniger zwen tag gefenglich enthalten, sind sie uf dienstag [8. August] des 1525 jahrs aus gefengnus herab in die statt gelassen (worden), ein jeder uf verpflichtung und meinung aufgelegter grosser merklicher schatzung, ihne angezeigt mit wenig freuden . hierzwischen hat der bischof mit seinem adel, der nun wieder erwacht, keiner nie kein

*) Vgl. Beilage I.

bauer ist gewest, in schlossern vest gehalten, das land wiederum eingenommen, in jeden flecken, amt und statt also gehandelt bei wesen des kriegsvolck (das alles mechtig und reich worden) etlich, inmassen wie auch ob schuldig und unschuldig, fahen und enthaupten lassen, geschetzt, das gelt und gemeine bauerschaft genommen, wie er dann mittwoch nach Jacobi zum Grunbaum in vierteln und aus den amten zu Wurtzburg austhun lassen, ein grossen schatz an gelt und silbergeschmeid erhoben, seiner burger treu wol befunden, uf den berg samt alten briefen, freyheiten etc. fuhren lassen, sonderlich den brief uber die Neuenmühl sagend, darinnen gemelt, dass die von Wurtzburg ob 3000 fl. an derselben muhl neben täglicher fron und des baumeisters steten zufuhren verbaut . der bischof hat auch der statt ihr viertelheuser eingenommen, davon einstheils seinen dienern geben, verschrieben, vererbt, und — das am schwersten — hat er das neu spital, das vor 200 jahren von den burgern und allen armen burgern zu guten gestift, in sein pfleg und verwaltung genommen, sie der gewehr wieder die stiftung und herkommen entsetzt; mit was fuegen er so tyrannisch und dürstig gehandelt, mag ein jeder verstendiger erwegen . es sind ir der meist und best theil unschuldig und ehrliebende menner gewest, denen die aufruhr herzlich leid und wieder gewest, und durch nichts anderst hierzu bewegt, denn aus forcht ihrer weib und kinder, und dass sie keinen trost noch hülf gehabt von ihrer herrschaft, von lossen hierzu gezwungen und gedrungen worden sind . der allmechtig gott sey gerechter . amen.

Nachfolgend auf mittwochen den nechsten nach Ciriaci [9. August] als unser gnediger herr alle seine burger in stetten und sonst wiederum zu pflichten angenommen, hat er auch seine burger von Wurtzburg fruhe zu 7 horen zum Katzenweikers vorboten lassen, von neuen erbhuldung und pflicht zu thun . sind sie erschienen, ist ihn die erbhuldung und ein heftig verschreibung, die sie thun solten, furgelesen worden; die haben sie zu halten zu gott und den heiligen schweren müssen . die verschreibung aber lautet also*):

»Wir burgermeister, rathe, viertelmeister und ganze gemeinde »der statt Wurtzburg . als wir in verruckten tagen, im schein als ob

*) Das Schreiben, wie es unser Autor gibt, ist das eigens an Würzburg gerichtete und desshalb in einzelnen Punkten etwas anders als das mehr schematische bei Fries l. c. 461.

»wir dem h. evangelio anhangen und das wort gottes verfechten »wolten, von dem hochwirdigen fursten und herrn herrn Conraden »bischofen zu Wurtzburg und herzogen zu Franken, unserm rechten, »naturlichen erblichen herrn und landesfursten, wieder und uber dass »uns sein f. gn. derhalben zuvor schriftlich und mundlich gnediglich »erinnern und warnen, auch zu furbringung und leidlicher billiger »milterung unserer beschwerden, ob wir die hetten, neben andern »von seiner fürstl. gn. landschaften auf einen betsimmten tag erfordern »lassen, aus eigen verechtlichen mutwillen und ohn alle ursach ab»gefallen, uns zur versamlung der aufruhrigen, entbörischen bauern »verpflicht und verbunden, ihnen hilf, beistand und unterhalt gereicht, »dardurch wir uns aller und jeder ihrer morderischen, raubischen »und unmenschlichen handlungen theilhaftig und schuldig gemacht, »seiner furstlich gn. geistlichen stift, closter, adel und verwandten »kesten, hab und gueter in und ausserhalb der statt Wurtzburg ge»waltiglich eingenommen, geplundert, beraubt, gebeut zerrissen*) »und verbrennt, auch fur seiner f. gn. sloss Unserfrawenberg ob »Wurtzburg gelegen mit wehrender hand gezogen, das mit und vor »andern von der obgenannten bauerschaft zu benotigen, zu erobern »und zu zerreissen alles unsers vermögens unterstanden, indem wir »alle gottliche gebot, christliche bruderlieb, bebstliche, keyserl. satz»ung und recht, auch wieder des heiligen reichs landfrieden und »ordnung gehandelt, unserer ehren, pflichten und gelubden vergessen, »an seiner f. gn., auch dero stift treulos und meineydig worden, und »also unser ehre, gut, freyheit, lehen, leib und leben verwurkt haben: »bekennen und thun kund öffentlich mit diesem brief gen jeder»menniglich fur uns, unser erben, nachkommen und gemeine statt, »dass uns der hochgedacht unser gnediger herr uf unser unterthenig »vleissig bitt nach folgender gestalt zu genaden und ungnaden ange»nommen hat . nemlich sollen und wollen wir nach satzung und aus»weisung der heiligen christlichen kirchen, wie die bisher löblich gehalten »und hinfur durch ein gemein concilium geordnet und gesetzt wurd, uns »christlich halten und erzeigen und fur uns selbst nichts dawieder fur»nehmen und handeln oder furzunemen und zu handeln jemands**) be»wegen lassen, wie wir uns dann bei unser seel seeligkeit zu thun schuldig »erkennen und hinfuro trewlich und gern leisten wollen . wir sollen »und wollen auch all diejenigen, so dieser empörung und aufruhr »ursecher, anfenger oder fuhrer, desgleichen auch in dem bauern»zug***) hauptmann, fenderich, weibel, rotmeister, rathe oder sonst

*) Wohl richtiger als bei Fries, wo es heisst: »beraubt, gepeut, zerrissen und verbrent«.
**) Fries: »nyemands“.
***) Fries: »in dem zug«.

»befehlhaber gewest, seinen f. gn. oder weme wir geheisen haben*), »von stund an zu gebuhrender straf zustellen und antworten . wo »aber einer oder mehr aus denselbigen jetzund nit hie oder sich »nachmals geferlicherweis hinwegschleifen wurd, den oder dieselben »ohn erlaubnus seiner f. gn. nimmermehr wieder einkommen, noch »ihnen das ihr folgen lassen, sonder wo wir der einigen betreten »wurden, den zu haften annehmen und seiner f. gn. zu straf uber-»antworten, mit verpflichtung, uns zu ewigen zeiten in dergleichen »unchristlich, tyrannisch, rauberisch furnehmen in kein weis mehr »zu begeben; und wo sich kunftiger zeit einer oder mehr in ungehor-»sam oder entbörung zu begeben unterstund oder vorhette, den oder »dieselbige sollen und wollen wir und jeglicher in sonderheit, sobald »wir oder einer aus uns solches erfahren und inne werden, seinen f. »gn. oder selben befehlhabern bei unsern pflichten anzeigen und sie »zu verdienter straf helfen bringen, auch seine f. gn. alle unsere »wehr, es sei harnisch, schwert, degen, dolchen, hessen, messer, helle-»parten, spies, peyel, pulver, puchsen gros und klein, armbruster »oder anders zur wer dienlich, wie das namen haben mag, so viel »wir der in gemein oder sonderheit haben, uberantworten und bei »eigner unser fuhr uf seiner f. gn. schloss Unserfrauenberg ob Wurtz-»burg oder wohin wir dess bescheiden wurden, fuhren lassen und »hinfur unser leben lang uber ein brodmesser kein wehr oder »waffen mehr (wir wurden dann das von seiner f. gn. oder dero »nachkommen und stift in sonderheit geheisen) haben noch gebrauchen, »ausgenommen heppen, holzpeihel, sicheln, sensen, hauen, pickel, »karst und anderes zur arbeit dienlich, und dieselbigen dannoch zu »keiner andern zeit oder arbeit, dann darzu sie gemacht sind, der-»gleichen alle und jede unser und gemeiner statt freyheit, brief, »register, barschaft, silbergeschirr und ander zugehörend, auch alle »habe und guter, so der geistlichen oder des adels gewesen und bei »uns erlegt, wir selbst zu uns bracht oder selbst zu uns kommen, »seinen f. gn. ohn verzug ubergeben und volgen lassen, denjenigen, »deren es gewest, wiederumb zuzustellen . wir sollen und wollen »uns auch aller unser lehen, freyheiten, herrlichkeiten, gewalt und »gemeiner statt einkommen und nutzung, wie viel und welcher ge-»stalt unser vorfahren, eltern und wir die bisher in gemein oder in »sonderheit ingehabt, genutzt, genossen und gebraucht, fur uns, »unsere nachkommen und erben genzlich verzeihen, enteusern und »hinfuro damit gar nichts zu schicken haben noch gewinnen, sonder »seiner f. gn. domit gewarten, zustellen und ihres gefallens domit »thun und handeln lassen; sagen auch darauf alle diejenigen, so uns

*) Fries richtiger: »geheissen worden«.

»derhalben oder sunst mit pflichten verwandt und zugethan sind, »darzu alle die, mit den wir uns in dieser aufruhr vereinigt und ver- »bunden, auch die wir gefangen oder sonst verstrickt, solcher ihrer »verwandtnus zugethanen pflichten und gefengnus ohn alle entgelt- »nus quid, ledig und los . sollen und wollen auch auf geheis seiner »f. gn. alle thor der statt Wurtzburg ausheben und offnen, auch die »thurn *), rinkmauer an orten und enden uns sein f. gn. anzeigen »wurd lassen, dergleichen die riegel, schrenk und schlege zum fur- »derlichsten abbrechen und niederlegen und die ohn erlaubnus und »zugebung s. f. gn., dero nachkommen und stift zu ewigen zeiten nit »mehr bawen . und nachdem wir des hochgemelten unsers gnedigen »herrn geistlichkeit, adel und verwandten habe, guter, kesten, schlosser »und kelnereyen angriffen, ausgetheilt, plundern, verbrennen, ver- »heren helfen und dann fur seiner f. gn. schloss Unserfrawenberg, »dasselb zu erobern und umbzukehren, gezogen, hart benotigt, ge- »sturmbt, geschossen, untergraben und seiner f. gn., auch der stift, »geistlichkeit, adel dienern und verwanden grossen schaden zugefugt, »und also sein f. gn. stift mit grossen unuberwindlichen darlegen und »kosten brengen und hinfuro mit merklichen kosten erhalten mussen, »sollen und wollen wir, was uns sein f. gnaden derhalben auflegt »allweg in vierzehen tagen den nechsten ausrichten und bezahlen, »auch allen denjenigen, so schaden von uns erlitten, seiner f. gn. »erkantnus nach kehrung, abtrag und erstattung thun und darzu »das gedacht schloss Unserfrawenberg, wie wir von seiner f. gn. ge- »heisen, wiederumb bauen und befestigen lassen, dergleichen alles »getreid, wein, hausrath und anders, so seiner f. gnaden und der- »selbigen verwanten durch uns und unsere anhengere entwendt und »genommen, wieder kehren, erstatten oder mit parem gelt, wie uns »solches von seinen f. gn. angeschlagen, unwiedersetzlich ausrichten »und bezahlen, seiner f. gn., derselben nachkommen und stift, so »oft wir das von seiner f. gn., dero nachkommen und stift ge- »heisen und ermahnet werden, ohn alle wegerung steuern, fronen, »dienen und reissen oder, wo es sein f. gn., derselben nachkommen »und stift furter besser ansehen, reisgelt seiner f. gn. gefallen oder »befehl nach darfur geben und ausrichten, auch seiner f. gn. geboten »und verboten gehorsamlich und ohn alles wiedersetzen treulich nach- »kommen und geleben . haben darauf seiner f. gn. alle obgemelte »punct und articel, so viel uns die beruhren, treulich und ungefehr- »lich zu halten und zu vollziehen, auch seiner f. gn., derselben nach- »kommen und stift frommen zu werben, scheden zu warnen und »alles dasjenig zu thun, so getreue unterthanen ihren rechten, erb-

*) Fries hat weniger gut »die thüren«.

»lichen herrn von recht wegen und billigkeit zu thun schuldig, mit »handgebenden treuen gelobt und erhaben fingern zu gott und den »heiligen geschworen, geloben und schweren solches alles hiemit »und in craft diss briefs ohn geferde; also wo wir, das gott ver»hueten wolle, einen oder mehr der obgemelten articel nit halten »noch vollzihen wurden, sollen wir alle und jede treulos sein und »unser leib, leben, hab und gut verwurkt, auch sein f. gn. gut »mügen und macht haben, mit uns und denselbigen unsern gutern »ihres gefallens zu handeln, zu thun und zu lassen ohn unser, unser »erben und nachkommen oder menniglichs eintrag und verhinderung. »zu urkund haben wir der statt Wurtzburg gemeinen und bishero »gewönlichen insiegel an diesen brief gehangen und darzu mit allem »vleis erbeten die erbarn und vesten N. und N. unsere gunstige, liebe »junkherrn, dass sie ihr insiegel an diesen brief auch gehangen »haben, welcher siglung wir obgemelte N. und N. also von vleissiger »bitt wegen geschehen bekennen, doch uns und unsern erben ohne »schaden . geben den nechsten nach Ciriaci (9. Aug.) ao. 1525 *)«.

Daneben hat man ihnen diese articel **) in sonderheit zu schweren auch furgehalten:

»Erstlich dass ein gn. herr von Wurtzburg und capitel ihr vor»behalten haben wollen, einen rath, desgleichen einen stattschreiber »zu setzen, erwehlen und zu entsetzen; dass auch kein rath oder »viertelmeister keinen brief, an sie lautend, annehmen, auch kein »antwort darauf geben ohn wissen eines schulthesen oder dess, so »an seiner statt geordnet werd . es sollen alle wochen drey räth ge»halten werden, dabei allwegen ein schultes oder jemands anders an »seiner statt geordnet sein soll . ein rath soll auch nichts anders »handeln, dann was thor, thur, mauern, weg und steg antrift; des»gleichen die greben und landwehr.«

»Item dass sie alle jahr ihres einkommens in gegen des schuldesen »oder der verordenten aller ihrer ambt rechnung thun und den recess »mit wissen meines gn. h. hinterlegen.«

»Item dass ein jeglicher sich des nechsten angeordneten gerechten »genugen lassen solt und nicht weiter supplicirn, es wär dann einem »ein richter verdechtlich . welcher zu einem gericht geordent, soll »gehorsam sein; alle gemeine schiesen sollen ab sein.«

»Item alle gesellschaft, örter, trinkstuben, zunft und dergl. sollen »ab sein; und welcher trinken will, soll (es) zum Grunbaum oder in

*) Die Zeitbestimmung musste bei der schematischen Vorlage, die Fries vor sich hatte, selbstverständlich fehlen.

**) Vgl. Gropp coll. III. 522.

»offenen wirtzhäusern zu thun macht haben, doch von 12 an biss »7 hore nach mittag und nit lenger.«

»Item alle spiel sollen ab sein, ausgenommen ein ungefehrliche »kurzweil um ein gerings und ohn bedrug ist zugelassen . zutrinken, »gottslesterung soll man meiden.«.

»Item wer zins, steuer u. dergl. schuldig ist, soll nicht hinweg»zihen, uber acht tag aussen bleiben ohn erlaubnus des schultesen.«

»Item es soll auch keiner nichts verkaufen oder verpfenden ohn »wissen meines gn. h., soll auch solches zuvor in der canzlei an»zeigen und in 3 jahren ablösen«.

»Item man soll keinen zigeuner oder hausirer mehr herbergen, »dulden, auch keinen fremden bettler«.

»Item wo sich zwen mit einander hadern oder zutragen, soll der »dritt fried bieten; welcher das nit helt, (ist) meinem gn. herrn an»zuzeigen«.

»Item welcher burger werden will, soll nit zugelassen werden, »er bring denn vor einen gueten abschiedbrief.«

»Item ein jeglicher wirt, so reisig oder ander krieger (länger) »denn ein nacht herbirgt, solls dem schultesen anzeigen.«

»Item zu hochzeiten, kindtaufen und kirchweyhen soll man nit »uberflussigen costen wenden.«

»Item kein brief, schrift noch buchlein, so wieder gemein ord»nung der heiligen christlichen kirchen ist, nicht anzunehmen, nicht »(zu) lesen.«

»Item man soll, wie vor alter herkommen und gewonheit gewest, »zu kirchen, mess, predigt und andern gottesdiensten gehen«

Diese articel alle solten jede und alle inwohner bei straf halten, uf ein jeden dritten Pfingsttag jehrlich verkundigt (werden) und dem bischof zu mehren und zu mindern etc. vorbehalten sein . nach verlesung und furhaltung diss alles hat man eilf gefangene, die im Loch gelegen, uf den marck bracht und enthaupten lassen . nemlich Hannsen Breutigam, viertelmeister; Jacob Neuman, Görg Grunwald, alle drey jenet Mains; Claus Beck genant Winter, Michel Koldreger, der ein scharwechter gewesen; ein schmidt bei der Capellen, der Himmelspforten angezunt; Hanns Link, kärner; Hanns Meschlo, Jorg Zerrer, Contz Beyer, alle burger zu Wurtzburg; und ein fremder bauern, der ohn gefehrd mit gefurt und desselben tags uf verfertigt urfehd auskommen sein solt, must auch herhalten, gieng ohn gefehrd zu.

Nachvolgenden trugen sich kunftigen tag mancherlei unterhandlungen und sachen zu (seitens) der geistlicheit, adels und burgerschaft, die ihrer entpfangenen schaden halb supplicirten. die burgerschaft der statt Wurtzburg (schrieb) also:

»Hochwirdiger furst und herr . e. f. gn. bitten wir unterthenig-»lich und um gottes willen, nachfolgend unser beschwerd und an-»liegen gnediglich zu beherzigen . e. f. gn. haben uns, ein ganze »gemeind, uf mittwochen nach Ciriaci nechst vergangen zum Katzen-»weickers zu erscheinen vorbieten lassen, doselbst wir auch gehor-»samlich erschienen; sind uns etwa viel beschwerlicher articel fur-»gelesen worden, welche sich nit allein auf uns, sondern auch unser »kinder, erben und nachkommen zu schmach, nachtheil und verletz-»ung unser ehren in viel weg kunftiglich gezihen und reichen »mogen . und wiewol wir dozumahlen wol in muth und willens ge-»wesen, e. f. gn. untertheniglich zu bitten, uns in milderung der-»selben gnedig zu sein, so haben wir doch solchs aus grossen »forchten und schrecken, domit wir beladen gewesen, nicht thun »dorfen . bitten demnach e. f. gn. unterthenigs demutigs vleis, e. f. »gn. wollen, was wir wieder e. f. gn. aus menschlicher blödigkeit, »unverstand, betrangnus und forchten gethan, uns um gottes willen »gnediglich verzeihen, die furgelesen articel gnediglich mildern und »also furnehmen, dass wir, unser kind, erben und nachkommen unserer »ehrn so gar nit entsetzt und untuglich geacht; denn es ist je mancher »fromme biedermann hie, der e. f. gn. mit allem treuen gemuth ge-»meint haben · und noch, den auch die ergangen unchristlich ent-»börung herzlich leid und wieder gewest . sollten dieselben der auf-»ruhrigen entgelten und zu unleuthen gemacht (werden), wär zu er-»barmen . darum geruhen sich e. f. gn. hierin gnediglich zu er-»weisen, wie wir dann untertheniger hoffnung schuldig und willig »sind, um dieselb e. f. gn. gehorsamlich zu verdienen; wollen auch »unser kinder und kindskinder, von solchen aufruhrern sich hinfuro »zu hueten, alles unsers vermögens getreulich warnen und zu aller »gehorsam ihrer obrigkeit weisen . auch, gnediger furst und herr, »haben e. f. gn. in vergangen tagen durch die verordente räthe »e. f. gn. armen burgern ein mercklich beschwerlich aufschlag ge-»than, etlichen ein benante summa gelt, den andern in der gemein »den dritten pfennig ihres guts zu geben . nun, g. furst und herr, »solten die burger itzt solche merckliche auflag und in eil mit barem »gelt zahlen; müsten der mehrer theil, die kein bahr gelt haben, »ihre guter, wein und anders um halben werth verkaufen und an-»werden; komt ihnen und ihren kindern zu grundlichem verderben und »mehrertheils den fremden auswendigen zu gueten (was e. f. gn.) »erwegen mogen . bitten demnach e. f. gn. um gottes willen, sie wollen »solches alles und sonderlich beherzigen, dass eins raths und viertel-»meister gelt auch etlich gelt in zweyen terminen, so man aus ver-»kauftem brod, aus gemeinem getreidt gebacken, gelöst, alles e. f. gn. »uberantwort, angezeigt auflag einem jeden seinem vermögen nach »gnediglich mildern, desgleichen die bezahlung entwendten und ge-

»nommen weins und getreids, welchs uf e. f. gn. billigung und er-»kenntnus steht, gegen e. f. gn. armen burgern und unterthanen »also furnehmen, damit e. f. gn. burger mogen bleiben, sie und ihre »kinder nit an bettelstab und zu grundlichen verderben gewiesen »werden . so wollen wir uns uf solche e. f. gn. gnedige milderung »zu erster bezahlung, zum stattlichsten wir immer können, angreifen »und das übrig auf zimlich leidenliche frist auch unterthenig-»lich und gehorsamlich zahlen . e. f. gn. wollen uns hierinnen mit »gnaden bedenken, unser gn. furst und herr sein, wie wir uns in »unterthenigkeit verhoffen . das wollen wir e. f. gn. mit unserm ge-»bet gegen gott auch in demutiger schuldiger gehorsam williglich ver-»dienen . bitten gnedig und tröstlich antwort etc.«.

Ihnen ist aber hierauf kein andere antwort (geworden), dann dass sich sein f. gn. gegen ihnen ihrer verschuldung nach wol wist zu halten . und nachdem sich derselben clag und supplicirens viel zutrug von den beschedigten und andern, so derhalb zu erstattung derselben scheden geschetzt wurden, hat mein gn. herr, (um) unrath und eigene noth, so gemeine ritterschaft gegen den armen mit brand, mord, gefengnus, blunderung und anderm furnehmen machten, wie dann allbereit in viel weg beschach, zuvor(zu)kommen, einen gemeinen landtag seiner gn. geistlicher, ritterschaft und landschaft halb zu vertrag ausgeschrieben.

Uf sontag nach Bartholomei [27. August] zu Wurtzburg einkommen, nach form einer offenen schrift, die nutzenden niemand, von wort zu wort, wie hernach steht, ausgangen.

»Conradt von gottes gn. bischof zu Wurtzburg und herzog zu »Franken unsern grus zuvor . lieber getreuer . wiewol wir hievor »unser und unsers stifts grafen, herrn und ritterschaften, so am »mittwochen nechst nach Judica [5. April] auf unser erfordern bei »uns zu Wurtzburg erschienen, ein tag ihrer beschwerden halb anzu-»setzen zugesagt, so haben sich doch die leuft der baurischen ent-»börung dozumahl allenthalben dermassen beschwerlich zugewachsen »und aufgenommen, dass wir mit hülf und rath unserer herrn und »freund demselbigen zu begegnen (wie dann gott lob geschehen) aus »bezwungener noth höchlich verursacht worden, derhalb wir bemelten »tag bisher auszuschreiben verhindert und ehe nit furnehmen können. »damit aber an solchem unserm zusagen bei uns (als dem der die »sachen allenthalben gern gut sehen) kein mangel erschiene, ernennen »wir dir ein tag uf sontag nechst nach s. Bartholmestag in unser »statt Wurtzburg gen dem abend einzukommen, andern tags zur »fruhen tagzeit zu handeln, alsdann wollen wir dich und ander von »unser ritterschaft, den wir gleich wie dir geschrieben, in solchen

»gebrechen gnediglich hören und handeln, auch nachdem höchlich »von notten sein will, zu bedenken, wie solche aufruhr und uberlast, »so uns allen beschwerlich obgelegen, hinfur verhütt und vorkommen »werden möcht . desgleichen als in dieser entbörung viel beschedigt »worden von wegen und mitteln zu reden, domit wir nach zimlichen »billigen dingen unserer schäden abtrag erlangen und darauf wieder »ein gueter will, fried und einigkeit zwischen uns, gemeiner ritter»schaft, burgern und bauern aufgericht werden mög, dorinnen wir »deinen rath und gutdunken zuförderst vernehmen und alles, das »land und leuten zu gedeyen und aufnehmung dienen mag, gern und »mit vleis helfen handeln nnd furnehmen wollen, gnediglich begehrend, »du wollest auf angesetzten tag ohn einig wegerung bei uns in unser »statt Wurtzburg unausbleiblich erscheinen und uns, dir selbst, auch »land und leuten zu gueten helfen handeln, wie wir uns denn ver»sehen, du zu thun fur dich selbst geneigt sein solst . und nachdem »wir unser und unsers stifts unterthan und verwanten wieder ange»nommen, die sich auch in unser gnad und ungnad begeben haben, »ist unser ernstlich begehr, du wollest gegen ihne in gemein oder in »sonderheit in ungut nichts furnehmen, sondern sie ihr gewerb und »arbeit, wie sie vor dieser entbörung auch gethan, handtiren und »treiben lassen und ihnen keins argen gewarten; wollen wir auf »angesetzten tag mit euer aller rath dermassen in die sach sehen, »dass sich unsers verhoffens der billigkeit nach darin niemand zu »beschwehren haben soll und in gnaden gegen euch allen und jeden »in sonderheit wieder erkennen . und wiewol wir uns dess von dir »keines abschlagens versehen, so begehren wir doch dein antwort, »darnach haben zu richten.«

»Dat. in unser statt Wurtzburg sontags nach Marie Magdalene »[23. Juli] ao. 25.«

Gleicher meinung wurden die prälaten, clostersverwalter und die inwohner der stätt und flecken auch etliche beschrieben . als nun dieselben zeit kamen, die beschriebenen erschienen, begab sich anfenglich mancherlei handlung, sonderlich von denen von der ritterschaft und geistlichen, deren je ein theil dem andern die schuld gaben (dann die armen gemeinden wären als die das bad ausgiesen (und) die har dargeben musten) geschwiegen, wie denn aus diesen nachfolgenden schriften, deren viel unterdruckt und nit mehr zu bekommen gewesen, wol abzunehmen.

Erstlich haben die vom adel wieder die geistlichen in einer supplication also angeben:

»Desgleichen und dieweil, wie e. f. gn. bewust, dass die herrn»clöster Bildthausen, Ebrach und ander etc. hievor von dem adel

»aufkommen und zu aufnehmen derselben aufgericht, die auch innen »gehabt und nun ein zeit lang durch der bauerschaft kinder innen »gehobt, besessen und gebraucht und doch kein ander geschicklich- »keit gehabt, dann geruhige tag, unverstendig, grob, ungelert leut »und zu anders nichts geschickt, dann zeitlich guter mit wucher und »ander gestalt zu erwerben, zu erlangen; die auch bei ihnen hoch- »geistlich geacht, die solchs am geizigsten haben können und mögen »ausfuhren, aber was zum wort gottes gehörig, desselben unver- »stendig zu sein, davon — als in diesen leuften von nöten gewest — »bericht und unterweisung zu thun, sein sie gar unerfahrn, sondern »allein uf schaben und schinden der armen geschickt gewest, aus »welchem dann ohn allen zweifel die straf gottes des allmechtigen »über ihnen angefangen und angangen, und wir mit ihnen haben »leiden mussen, also dass dieselben nunmahls auch ganz verwustet »und ungebaut: ist aber ihr dienstlich und unterthenig bitt, e. f. »gn. wollen neben ihnen hierinnen des gnedig einsehen haben, dass »gleicher gestalt in solchen clöstern hinfur kein bauer oder burger »eingelassen, uf- und angenommen werden, und darnach mit ihnen »darauf guetwilliglichen und gnediglichen vertacht (bedacht) zu sein, »dass solch closter und derselben angehörigen guter zuförderst gott »dem allmechtigen zu lob, gemeiner ritterschaft und derselben kinder »zu frommen dergestalt verordent werden, damit dieselben zu red- »lichen zuchten und ehren, wirden und wesen nach eines jeden ge- »schicklichkeit davon erzogen, unterweist und gelehrt, und demnach »ein jeder gemeiner nutz, land und leut sich davon gebrauchen, und »also dardurch fried, geleidt und recht, auch zuforderst die ewige »gottliche weissheit dardurch in ihrer aller gnad und gunst kinder »und erben so viel desto stattlicher eingewurzelt und gepflegt werde.«

Hierauf was der geistlichen antwort:

»Auf der ritterschafts und des adels, itzund hie auf diesem gegen- »wertigen landtag versammlet, ansuchung der clöster und ihrer guter »halben im furstenthum zu Franken haben wir uns weiter bedacht, »und nach unserm verstand sicht uns das fur billig, göttlich und »gut an: wo unser clöster nit mehr closter sein sollen, wären wir »geneigt, so viel an uns ist und wir zu thun macht hetten, zu be- »willigen — wo das anders mit gunst e. f. gn. unserm obern und »der stift herrn sein wolt —, dass eins unter unsern dreyen zu einer »schul (umgewandelt), darzu der andern zweyer clöster incorporirt »und verordent würden, und in solcher schul diejehnigen, so darzu »gethan, in zuchten und ehren erzogen würden, des tags etlich »lectiones aus den heiligen göttlichen geschriften durch derselben »verstendige und gelehrte doselbst gelesen würden, dieweil uns »cristen nichts nötlichers und zu unser seelen seligkeit nichts dienst-

»licher gesein mag, dann emsige und fleisige hörung des worts gottes »und erfahrung der h. geschrift; dass aber solchs der ritterschaft »und des adels kindern allein zugeeignet und burgers- und bauers- »kinder ausgelassen solten werden, wär unsers bedenkens dem gött- »lichen gesetz ungemes; dann »gott nit ein anseher der person ist«, »als geschrieben steht act. 10 und Ezech:, sunder »will, dass alle »menschen kommen zu erkentnus seines worts und heiliger warheit«, »als ander I. Tim. 2. cap: geschrieben steht; darum auch von seinem »göttlichen wort zu hören und zu lernen abgesondert soll werden. »wir sind auch vor etlichen viel jahren meistentheils begierig ge- »west, die göttlich schrift zu erlernen, auch derselben gelehrte und »verstendige zu bestellen, die uns etlich stund des tags gelesen »hetten, wo uns des ordens gesetz bisher in dem nit verhindert »hett; wär uns auch noch in dieser zeit nichts liebers zu hören und »lernen, denn die göttliche geschrift . derhalben auch wir verhoffen, »wo solches christlich furnehmen, das wir von herzen begehren, ein »furgang gewinnen solt, ob wir gleich nit von adeligem samen und »geblut geborn, die christlich ritterschaft wurd uns nit ausschliesen, »sondern unser leben lang neben ihren kindern in gleichen ordent- »lichen christlichen leben enthalten lassen . wo aber aus den clöstern »gemeine schuel zu machen, wie itzt gemelt, kein furtgang gewinnen »wolt, und domit aber zukunftig aufruhr und entbörung (des wir »je nit gern, sofern uns gott gnad giebt, ursach geben wolten) ver- »hutt möcht werden, wären wir geneigt, unser erlittene schäden »verbrennder, zerrissener und geblunderter closter halben gedultig zu »tragen und von den beschedigern keinen andern abtrag und er- »stattung (zu) begern, dann allein die kleiner und fahrender hab, so »die theter oder andere inhalten oder sonst vorhanden wären, die- »weil wir des nottürftig sein, dieselben zu unseren handen wiederum »zu stellen . wir wärn auch geneigt, so viel an uns ist, alle un- »zimliche und untregliche beschwehrung unsern armen leuten und »hintersassen, soviel wir der ursach wären, nach e. f. gn. und an- »derer gottesfurchtigen und gelehrten erkantnus abzuthun und uf »e. f. gn. begehrn gemeiner landschaft etwas zu steuer und hulf zu »thun . so sein wir auch geneigt, so viel wir vor unserm obern »verantworten möchten, die 2 nechsten jahr unsern zins- und gült- »leuten zu ihrer erstattung, domit sie das aufgelegt gelt desto williger »e. f. gn. reichen möchten, den drittheil nachzulassen, dann wir nit »allein solchen drittheil, sondern alle zins und gült und was wir »vermöchten und von nöten wär darzustrecken (uns bereit er- »klären), damit zukunftig entbörung, wie itzund vorhanden gewest, »verhuet möchten werden.«

Und wiewol nun solche antwort zu verantwortung gegen den räthen geschahe, die sie furter dem bischof furtragen,

damit uf der ritterschaft clag geantwort und fur ihre unterthanen aufgelegt schatzung ihrenthalb bitten solten, so was jedoch gedachter räth endliche meinung, dass sie solches ihr furtragen in ein schrift stellen, dem fursten selbst überantworten, daneben in diesen irrungen gerathen sein solten; welches nach folgender meinung geschahe.

»Hochwirdiger furst und herr . e. f. gn. haben uns abt und »prälaten der closter im herzogthum zu Franken auf gestern zu »abent durch die hochlöblichen räthe lassen ansagen, dass e. f. gn. »wir in den irrungen und gebrechen solten rathen und helfen, uf »dass fried und einigkeit zwischen ihnen möcht erfunden und darauf »gericht werden, und daneben ein schrift von gemelder ritterschaft »wieder unsere clöster ausgangen, die uf e. f. gn. gestellt und von »ehgenanten e. f. gn. räthen entpfangen, die wir gehorsamlich an»genommen und gelesen . und erstlich tragen wir mit e. f. gn. herz»lich mitleiden um schaden, muhe und arbeit, so e. f. gn. getragen »mit uns und gemeiner landschaft; wollen solches gegen gott ver»dienen; und wo wir von gott den verstand hetten, zu rathen, er»kennen wir uns schuldig, damit fried und einigkeit allenthalben auf»gericht würd, die menniglich zu nutz und frommen kommen möcht.«

»Ferner gn. f. u. h. wie die ritterschaft in ihrer clag bittend »anzeigt, der ganz geistlich stand sei auf geiz, wucher, schinden, »schaben gericht und von demselbigen bis anhero enthalten, haben »e. f. gn. zu beherzigen, wie unbillig solche beclagung uf uns »gelegt wurd, dann wir von zinssen, zehenden und eignen artfeldern »uns bis anhero enthalten und mit ordentlichen leben engsam »mit fasten, wachen gelebt und darzu mit täglicher handarbeit auch »nit gespart . als aber nachfolgend die ritterschaft begert hinfur »nit unser closter, sondern der closter guter ihne, ihren kindern zu »zucht, wirden und ehren, und nit mehr bauern oder burgerskinder »anzunehmen, vorzuhalten etc. und setzen ursach, dann die closter »zum theil von ihren voreltern gestift, begabt und dotirt sein worden. »gn. f. u. h., diss articels halb begehren wir von ihnen grundlich »bericht, welchs closter sie gestift, begabt und dotirt haben und des»selben glaublich schein; darnach wollen wir glimpflich und gebuhr»lich antwort geben, denn wahr und wissentlich ist, dass viel unser »closter von kay., königen und fursten, grafen und herren fundirt »und dotirt sein und nit vom adel; derhalben wir ihnen unser »closterguter zu geben nit schuldig sind . versehen uns zu e. f. gn., »werden uns gnediglich darbei handhaben, wie denn e. f. gn. uns »ernstlich befohlen, die erb und liegende guter fleissig einzunehmen »und einfordern, damit der geistlich stand und gottesdienst nit ge»schmehlert und ganz abgethan werd, das ohn zweiffel der allmechtig »gott nit dulten wurd, dann gott in allen creaturen zuforderst gelobt

»will werden . es will auch etlichen aus uns, den prälaten, nit ge»buhren, die guter in frembde hand zu geben ohn unser oberhand, »stifter und lehenherrn sonderlich wissen und billigung . aber was »wir e. f. gn. schuldig sind zu thun wie vor alter herkommen, »wollen wir gehorsamlich in aller unterthenigkeit gern thun . e. f. »gn. wollen beherzigen, wie der mehrer theil der clöster itzo in »dieser entbörung geblündert, verstört und verbrent, ganz zurissen »sein, und unser clag gnediglich hören, zu zimlicher und leidlicher »erstattung helfen, damit der gottesdienst nit hingelegt und solche »stiftung nit ewiglichen dem furstenthum entglidet werd, wollen wir »alle semtlich und sonderlich mit aller unterthenigkeit willig und »gehorsam erfunden werden zu verdienen.«

Solcher und dergleichen bitt, clag, ein- und wiederred, berathschlagung und anders wurde auf diesen tag mancherlei furbracht und gehandelt von beyden theilen der geistlichen, ritterschaft und landschaft, die jedoch ungehört und auch ungefragt nichts dann unrecht erhielten und leiden musten, darzu ihnen niemand ursach gegeben haben solt.

Entlich als sich die herrn lang gehadert, gezankt, must der gemein mann das haar darzu geben, darob sie alsdann zu frieden kamen, sich eins vertrags vereinigten, welcher anfenglich in offener briefsform aufgericht und verschrieben, versiegelt geben worden, darnach in druck öffentlich ausgangen ist in nachfolgender meinung; nemlich:

»Nachdem mein gned. herr von Wurtzburg hievor mit den hoch»und wolgeb. edeln, gestrengen und vesten grafen, herrn und ritter»schaft, dem stift Wurtzburg verwandt, so dazumalen zu Wurtzburg »waren, hett handeln lassen von wegen der beschedigung, so ihre »und des stifts unterthane in neulicher entbörung mit plunderung, »brand und brechen samt ihren bundgenossen gefugt, welches der»halb dann sunderlich also fur gut angesehen und dermassen ver»handelt worden, damit menniglich bei seinen herbrachten rechten, »freyheiten bleiben, die unterthanen ihre handtirung und gewerb ge»ruhlich und unvergewaltigt treiben, auch solches zu aufnehmen und »gedeihen ihnen und den stift kommen möcht, vertragen uf meinung »und form, wie dann der hochwurdig furst und herr Weigand von »Redwitz, bischof zu Bamberg, sich mit seiner und des stifts doselbst »edeln und gebauern auch vereint und denselben seiner gn. grafen, »herrn und ritterschaft fur gedachte gefugte scheden zahlung und »ausrichtung bewilligt hett . und wiewol nu dergleichen vertrag den »verwanten des stifts Wurtzburgs beiderseits, oberkeit und unter»thanen, zu merklichen schaden reichen möcht, so hett jedoch der »hochgedacht unser gn. h. von Wurtzburg bedacht, dass sie zusammen-

»gehörten, ihre eltern hievor und vor viel hundert jahren dem stift »treulich gedient, sich auch hinfuro derselben trewen dienst noch »mehr befleissen möchten, dardurch ein bestendiger, geneigter will »ewiglich erhalten werden möcht, und demnach mit denselben grafen, »hrn. und ritterschaft ihrer beschedigung halb, so ihnen in der auf»ruhren begegnet, uberkommen und diesen vertrag, wie volgt, ange»nommen hetten, nemlich:

»Dass der bischof zu Wurtzburg zwen, und dann ein jeder der »beschedigt grafen, herrn und ritterschaft auch zwen, die alle des »adels und in derselben gegenrefier und ort gesessen und der ver»brenten, zerrissen und beschedigten schlösser und dergleichen kund»ung hetten, geben und zusetzen sollten . dieselben solten zwen »steinmetzen und zwen zimmermenner, die verständig, unverdechtig »und unparteyisch weren, bei ihnen haben; die solten samentlich »auch jede beschedigung besichtigen und uf unterricht der werkleut »sich versuchen, vleis furzuwenden, die sachen in der guete, jedoch »mit wissen zu vertragen; ob sie dann in der guet nichts erheben »könten, so solten sie dann ihr messigung thun, was ihne dafur ge»geben werden solt;

»das solten auch die werkleut den vier verordenten zu setzen »pflicht thun, dass sie hierinnen getreulich und ungefehrlich handeln »wolten.«

»Item dass ein jeder beschedigter sein erlitten schaden an briefen, »versaumnus, vahrnus, zehrung und andern unterschiedlich und stuck»weis bei edelmannstreuen und glauben anzeigen, was und wie viel »ihr jedem dess genommen oder verbrent und ihnen wissend sei, »eingeben, der ihnen auch an gelt ohngefehrlich geacht und geschetzt »werden, dass sie auch genugig sein und solchs jedermals annehmen »sollen.«

»Item dass solch besichtigung, messigung und anzeig vor hie »und zwischen sanct Endrestag geschehen solt durch diejenigen, so »entgegen, und der abwesenden gemechtigten befehlhaber zuge»sagt, auch den abwesenden zugeschrieben, auch sonst per edictum »verkündigt und darnach ferner niemands zu fordern zugelassen »werden.«

»Item dass die mehrgedachten zusetz einander globen, alle »messigung aufs gleichst furzunehmen; ob sie aber speltig sich nicht »vergleichen möchten, noch ein mehres machen könten, so solt der»selbig beschedigt einen zu obman kiesen aus den nachbenanten, »der einen theil zufallen, dabei es dann jedermals bleiben soll.«

»Item was einem also der beschedigung gemessigt, der soll ihme »uf zimlich quittanzen uf noch bestimt frist durch bischofisch und »andere verordente zu Wurtzburg entricht und vergnugt werden.«

»Item dass die anlag sein soll, nemlich dass ein jeder haussess, »reich oder arm, fraw oder mann, fur sein person achthalben gulden »zu 3 zihlen den verordenten: dreyen von dumcapitels wegen, 3 von »der ritterschaft wegen und 2 von der landschaft wegen, ausrichten »und bezahlen, unaufhaltlich fur einander samtlich und sonderlich »stehen und burg werden und ihne einbringen und den einnehmern »uberantworten, nemlich uf weinachten schirst dritthalben gulden, »uf weinachten uber ein jahr im 27. jahr $2^1/_2$ fl. und Martini des- »selben jahrs $2^1/_2$ fl. . und ob dann solche bezahlung und vergnug- »ung der gemessigten schäden nit reichen wurden, so solt ein neu »und vierte anlag von den gemelten einnehmern, doch nit wie vor »uf die person, sondern uf derselben guter geschlagen, so viel fur »noth angesehen, damit die ausstehenden summa ausgericht und be- »zahlt werden; ob aber etwas ubrig sein und bleiben wurd, das solt »den unterthanen, so dieselben anlag gegeben, wieder zahlt und zu- »gestelt werden; und hieruber solt in allweg burgerlich und pein- »lich straf vorbehalten sein, welche an geburlichen orten mit recht »ausgetragen werden soll.«

»Item zu solcher anlag soll ein jeder des stifts grafen, herrn, »prälaten und ritterschaft verwanter begriffen sein und angezogen »werden; und ob einer oder mehr furgeben, dass sie der entbörung »und daraus gefolgten thaten und beschedigung unschuldig, dieselben »ihr unschuld vor den amtleuten, kellern, vögten oder ihren herr- »schaften auf nachfolgende meinung mittels ayds purgation thun, »nemlich: dass er zu angezeigter entbörung weder heimlich noch »öffentlich gerathen hab; dass er unter kein fenlein noch zu keiner rott, »so ufruhrig gewest, gelobt oder geschworen hab, nit mitgezogen »sei wieder uns, unsern stift noch seinen eigen herrn; desgleichen »die geistlichen und andere von adel keinen geschickt, besoldt noch »einigerlei besoldung gelidt, geheisen, gerathen noch befohlen hab, »wieder den bischof, seinen stift oder seinen eigen herrn oder geist- »liche oder andere von adel zu zihen; dass er sich unangesehen »solcher aufruhr anheims enthalten, kein neuerung mit aufhaltung »zins, zehent, fron, dienst und dergleichen wieder sein herrschaft ge- »fugt, in den gehägen, vischwassern, hölzern, wiesen nit gevischt, »gehauen, geheut oder gegrast, was er vor der aufruhr zu thun nit »macht gehabt; dann was er sich in der aufruhr unterstanden, auch »kein see oder weyher helfen abgraben oder vischen, darzu nit ge- »rathen noch befohlen, auch kein wald noch holzer angezündt, darzu »gerathen oder geholfen; item ob er dasselb gewist, dasselbig gefehr- »licherweis oder seiner herrschaft zu nachtheil verschwiegen hab. »und ob jemand hierinnen befunden, dass er falsch und lugenhaft »geschworen, der solt in gericht, darein er gehörig, an leib gestraft »werden.«

»Item so viel nun die anlag jedes jahrs von den bischofischen »unterthanen machen werd, ob die gleich von den haussessen nit ge»fallen wer, so wolt aber ers, der bischof, erlegen, damit gemein »ritterschaft zahlt wurd; so es aber also zun zielen nit reichen wurd, »so solt, wie obsteht, die viert anlag anzurichten vorbehalten sein.«

»Item dass ein jeder beschedigter uf sein verwante oder hinter»sessen, ob er die hett bezahlen lassen, ob denn derselben anlag etwas »mehr treff dann jedesmals an gefugten schaden zu entrichten ge»burt, so solt die ubermass den einnehmern, darüber verordent, »entricht werden . hierum sollen mit solcher geltanlag die lehen »des stifts, so beschedigt gewesen, wiederum bebauet werden.«

»Ob sich dann zutragen möcht, dass mittler weil uf gehabte »nachfrag und forschung den beschedigten an seiner gemessigten »varnus, briefen und anderm ichts wieder worden wer, dasselb alles »solt er alsdann anzeigen und ihme der ziel eins abzihen lassen.«

»Hetten auch einer oder mehr der beschedigten grafen, herrn »und ritterschaft von wegen erlitten schadens gebrandschatzt, vihe »oder anders genommen, so soll ihne derselb blunder, vihe und »nahme bleiben, aber brand und ander schatzung, so viel der be»zahlt worden, soll ihne auch abgezogen werden; das aber versprochen »und nit zahlt, ab sein.«

»So sich aber durch schickung des allmechtigen krieg und ge»mein landtheuerung zutragen, also dass die gefugte scheden nit gar »entricht werden konnen, so solten die anverordente die angezeigten »ziel zu erstrecken und zu endern macht haben.«

»Ob auch etlich brief, fahrnus, register durch andere gefunden, »zuwegen gebracht, die solten bei derselben trewen, glauben und »lehenpflichten auch wieder kehret werden.«

»Item dass die grafen, herrn und ritterschaft, diesem vertrag ver»wandt, zu einbringung aller und jeder vorberurten geltanlagen gegen »den ungehorsamen und wiedersessigen uf sein, des bischofs, costen »und uf ihr jedes pferdscheden beholfen sein; und ob etliche in »unsern stift grafen, herrn oder ritterschaft angegriffen hetten, fur »solch beschedigung keinen abtrag thun wolten, hierzu sollen sie »gleichermassen, wie obsteht, sechs jahr lang, die nechsten nach dato, »behilflich sein, auch solch hilf in dem kein neuerung geben sollt.«

»Item ob nun gleich einem jeden frey gelassen, in diesen vertrag »zu kommen oder nit, so sollen jedoch sein hintersässen dareinge»zogen, unangesehen, ob er sich mit denselben seinen verwanten »um sein scheden vertragen, darzu derselben jeder gehalten, die »andern hilflich und räthlich sein . ob dann der andern vertrags»verwanten einer denselbigen wiedersessigen mit lehenspflichten »verwant, so solt doch derselben dannoch verschont werden; so dann »einer in solcher hulf niederlegen, geschetzt, gefangen, so sollen die

»andern ihres besten vermögens auch beholfen sein, damit sie ledig »wurden.«

»Item so der vertragsverwanden einer nit allein von denen im »stift, sondern auswendigen herrschaft hintersessen verwandt be»schedigt, so soll ihnen jedoch auch erstattung geschehen; hett aber »derselb mit denselben vertrag gemacht, ichts entpfangen, solt ihm »abgezogen werden, wie obsteht und die andern um kehrung und »abtrag vermög des gemeinen rechtens, landfriedens etc. des reichs »muglichs vleis fordern . obgleich auch einer und dieselben abtrag »seiner sachen erlangt, solt er dennoch ferner forderung von den »andern zuvörderst des bischofs wegen nit zu begeben macht haben »und alsdann erlangt zum andern haufen gelegt werden . und hierauf »sollen alle theil, diesen vertrag verwant, gegen einander in ungut »nichts furnehmen, sondern aller daraus erfolgten sachen halb ge»richt, geschlicht und vertragen sein und bleiben, ein jeder seiner »handtirung warten, derselben geburlicher weis obliegen etc., doch »dass hernacher die grafen, herrn und ritterschaft zu einbringung »und wiederlegung dem bischof gefugter scheden beholfen sein sollen, »gefehrd hindan gesetzt.«

»Und waren dis die obmenner: Friedrich zu Schwartzenberg »der elter, Hanns von Sternberg, Sebastian von Rotenhan, Ludwig »von Hutten, alle vier ritter; Wolf von Thurn doctor, Erhard von »Lichtenstein, Philips von Masspach, Bernhard von Thungen, Sylvester »von Schaumberg, Hanns von Miltz, Hanns von der Thann, Hanns »von Grumbach, Adam von Grumbach, Claus von Stein zum Alten»stein, Bernhard von Hutten, Pauls Truchses, Ott von Salzburg, »Conrad*) von Gich, Wolf**) Fuchs von Bimbach, Albrecht von »Adoltzheim, Utz von Nustenbach***), Wilhelm von Hessberg, Erasmus »Zolner, Carl Zolner, Hanns von Rotenhan, Georg von Bibra, Heintz »von Wegenaw †).«

»Dieser solt keiner zu obman angenommen werden, der theil oder »gerechtigkeit an der beschedigten hab hett; dass auch der obmann »des beschedigten bruder, bruderssohn, schweher oder aydam nit sei.«

»Item zum end diss vertrags stund beschlusslich, dass was sich »also in anzeig der genanten hintersessen gerechtigkeit etc. zutrug, »dass der andern einer auch den bischof seiner habenden gerechtig»keit, nutz oder vortheil erinnert wurd, deren er vor innen gehabt etc. »etwas neues und mehrers nehmen, nachgeben, sondern alles bei »vorigen herkommen bleiben hierin.«

---

*) Gropp Coll. III. 521 hat »Kuemet«.

**) Gropp l. c. hat »Hannss«; was aber laut der ritterlichen Anlage unrichtig ist.

***) Gropp hat l. c. »Kuntz von Rosenbach«.

†) Wegmar bei Gropp l. c.

»Der bischof Conrad bekennt, desgleichen das capitel im dum, »das zu halten, zugesagt, besiegelt, auch von den andern grafen, »herrn und ritterschaft wegen gesiegelt Claus von Stein, Hanns von »Rotenhan und Erhard von Wichsenstein von wegen des orts an »der Baunach *); graf Wolf von Castel, Hanns von Miltz und Jörg »von Gnottstatt au sdem ort Steigerwalt; Adam von Grumbach, Gotz »von Thungen und Wolf von Steinau aus dem ort der Röhne, deren »sieglung sich die andern gebraucht.«

»Actum mittwochen nach Conradi **) [29. Nov.] nach Christi »geburt funfzehenhundert und darnach in dem 25. ***).«

Nun es gieng im schwank, dass man der edelleut scheden von ort zu ort messigt und, wie sie in der refier herum gesessen, besucht, dieselben auch verzeichnet annahm, darneben auch von ihren, desgleichen des bischofs und ander prälaten hintersassen verzeichnus einfordert und entpfing, derhalb die unverwanden orter, stett und flecken ein scheuen trugen auf meinung, es mocht gegen ihnen nach laut angeregts vertrag gehandelt, sie uberzogen, ferner gemussigt werden; indess geschahe den vertragsverwanden gleichermassen wie dem Esopischen hund, der etwas weit mehrers, wiewol ungewies und mit muhe, verhofft, denn er allje geneidt gewies hett. dann die von Schweinfurth ††) und Rottenburg, auch etliche mehr hatten sich schon entschlossen, wolten sich in die verträg und anlag einlassen mit anbietung einer namlichen summa gelts, die wol anzunehmen gewest; sie gedachten aber, sie wolten ein mehreres mit bestimmter ubereylung beharrlicher hulf uf 6 jahr in laut des vertrags erlangen. darauf ihnen auch geschah wie dem Esopischen hund, dass sie es beids verluhren, darob zu gespött wurden. als nun die scheden verzeichnet, desgleichen eines jeden hintersassen in verzeichnussen uberschickt, zeugen die werkleut, zusetz und obmenner an und messigten einem jeden seine angezeigten schäden; darüber dann zwen schreiber Frantz Englert und Georg Rheinisch, so uf zwen partheyen mitritten, brief macheten uf meinung wie volgt. vide ritterliche anlag †).

---

*) Gropp l. c. nennt als Vertreter des Ortes an der Baunach: Wilhelm Fuchs von Burkbreitbach, Bernhard von Hutten zu Birkenfeld und Hanns von Rotenhan.

**) Gropp l. c. hat »auf mittwoch nach sanct Linhardtstag.«

***) Eine Vergleichung mit Gropp III. 516 ff. dürfte zeigen, dass unser Autor den Inhalt des vertrags prägnanter und richtiger wiedergegeben hat.

†) Vgl. Beil. II. quittantz uf einnehmen der acht verordenten einnehmer« u. s. w.

††) Vgl. Beil. IV.

Daraus dann abzunehmen, wie es ungefehrlich gehandelt, als nemlich zu wissen etc. und wiewol nun im vertrag clerlich ausgedruckt war, dass keiner nach bestimter zeit zugelassen werden solt, jedoch nachdem sich Adam von Thungen, des bischofs freund, mit übermessigen krieg und zwitracht, die er mit denen von Rottenburg eigner ursach halb uberladen, darob niedergelegen, nit viel ausgericht, sich und seine freund versetzt und verschrieben etc., dennoch wurd er, darneben Albrechten von Geiling, Jorgen von Thungen, David Truchsesen und andern auch zugelassen . den wurden ihre scheden uf drey ziel fast sammethaft bezahlt, wurden in summa die scheden gemessigt angesehlagen, deren summa lief uf 273209½ fl. orth . so waren verzeichnet des bischofs hintersassen 18810½; geistlicher, prälaten und herrn 3581; der grafen, herrn und ritterschaft 7221 ½ ⅛ ¼ an entpfangenen brandschatzung, die ihne auch an gemelten ihren scheden herabgezogen 6558 fl. 1½ ort; danach blieben uber die drey frist bestimmter zahlung im rest und unbezahlt 5236 fl. 1 ℔, welche zur vierten anlag, so heutigs tags noch ungefertigt und unangericht, bezahlt werden sollen.

Die austheilung gieng aber also, dass man an jeder frist an 50 fl. gemessigter schäden zahlt 13¼ fl. 1½ orth 13 ₰; am 100: 27½ fl. 1½ orth 6 ₰; am 1000: 279 fl. 1½ orth 2 ₰ und also nach anzahl furter gemessigter scheden, nachdem es drunter oder druber was; daruber quittirten sie nachfolgender massen mutatis mutandis jeder frist*) . jedoch welcher zur zahlung des ersten jahrs kommen, der wurd bei edelmanns treuen und glauben oder sein lehenspflicht gefragt, uf nachfolgende articel zu besagen . erstlich etc. vide hoc in ritterlicher anlag**).

Und wiewol nun nach laut des obgemelten vertrags die obmenner und zusetze bei glubden und ayden, auch die andern von grafen, herrn und ritterschaft dem vertrag verwandt bei ihren lehenpflichten, edelmannstreuen und glauben die angeregten gefugten scheden mit warheit und wie die erlitten, ungemehrt und unersteigert angezeigt und gemessigt haben sollten, so wurd jedoch manchs haus, schloss und entwende fahrnus weit, weit höher angeschlagen, dann sie in grund und boden werth gewesen, und in summa manchem sein alte, zerissene rattennester dermassen geschetzt, dass öffentlich und am tag kuntlich, dass er und

---

*) Vgl. Beil. II.
**) Beil. III.

etliche seiner vorfahren nie so viel gehabt, daraus sie reich, fur alt zurissene heuser, hubsche neue schlösser und pallest uberkemen, denen denn viel und mancherlei nachred unter gemeinem volck, auch unter ihnen selbst gehort wurden, dass sie nie reicher gewest . in summa: es wurd der vertrag in viel puncten und articeln löcherigt und nit gehalten, auch die lehen von etlichen bebaut, von etlichen unbebaut gelassen . es waren auch viel der grossen hannssen mit den versammleten bauerschaften in bundnus und einigung, die bei den iren blieben; als sich aber das bladt umwandt und ihre scheden gemessigt, do war niemands weniger baurisch gewest, denn sie . ihr auch etlich hetten ihre heuser selbst abgedacht, wurden darnach die ergsten, wollten jedermann todt haben.

Als nun die scheden besichtigt, gemessigt und angeschlagen, meistentheils bezahlt (waren), wolt der bischof seines bedunkens gemeiner landschaft und sonderlich der statt Wurtzburg was gros beweisen und ihres erlitten schaden ergetzlichkeit thun, gab ihne ihren brief, ob ihne gleich niemands begert, wieder, besetzt gericht und recht, lies ordnung zurichten, begreifen und machen, that auch ein öffentlich ausschreiben, lies die burger uf dem land uberall in dorfern wiederum qualificirn und gut machen, dass sie gericht und recht besitzen möchten (das meins bedunkens ein weidliche kunst ist, schelck wieder fromm machen und redlich).

Derselb brief laut also:

»Wir Conradt von gottes gnaden bischof zu Wurtzburg und »herzog zu Franken . nachdem in dem abschied jungst gehalten »reichstags zu Speyer unter anderm ein articel durch Rom . Kay. »May. unsers allergnedigsten herrn statthalter im h. reich und ander »ihrer May. commissarien, auch churf., fursten und alle andern »stend des heiligen reichs beschlossen und besetzt ist nachfolgents »inhalts:

»»Wiewol der gemein mann und unterthanen im vergangen auf»»ruhr sich etwas schwerlich vergessen und gegen ihrer obrigkeit »»groblig gehandelt, jedoch damit sie die gnad und barmherzig»»keit ihrer obern grosser und milder dann ihr unvernunftige »»that und handlung spuren mögen, so soll ein jede obrigkeit »»macht und gewalt haben, ihre unterthan, so sich in gnad und »»ungenad begeben und gestraft worden sein, nach gelegenheit und »»nach ihrem gefallen wiederum in vorigen stand ihrer ehren zu »»setzen, zu qualificirn und geschickt zu machen, rath und ge»»rechtigkeit zu besitzen, kundschaft zu geben und amt zu tragen etc.««

»bekennen offentlich mit diesem brief und thun kund allermennig-»lich, dass wir demnach alle und jegliche unser und unsers stifts »Wurtzburg, auch grafen, herrn und ritterschaft zu unserm stift »gehörig unterthane, sie seyen burger oder gebauern, so sich in ver-»gangener baurischer empörung verwircklich oder dero theilhaftig »gemacht und derohalben in unser gnad und ungnad sich begeben »haben, auch gestraft worden sind oder noch durch uns oder unser »befehlhaber zu gnaden und ungnaden angenommen und gestraft »werden, aus besondern gnaden und barmherzigkeit wiederum in »vorigen stand ihrer ehren gesetzt, qualificirt und geschickt gemacht »haben; und thun solches in craft diss briefs in der besten form, »weis und mas, wie das in craft und vermögen obgemelts gemein »reichsabschieds oder durch uns als landsfursten sonst von rechts-»wegen geschehen und allenthalben bestand, craft und macht hat »oder haben soll, kann und mag, also dass obbegriffene unser und »unsers stifts, auch unserer grafen, herrn und ritterschaft aufruhrige »unterthan, so wieder zu gnaden und ungnaden angenommen und »gestraft worden, wiederum rath und gericht besitzen, kundschaft »geben, auch alle und jegliche ehrliche amt und rechtliche hand-»lung bestendiglich und creftiglich tragen, uben und verwalten sollen »und mögen, wie sie vor der aufruhr gethan haben, doch uns gegen »andern unsern unterthanen, die der aufruhr halben streflich aus-»getreten und noch nit zu gnaden und ungnaden und straf ange-»nommen, und zuforderst gegen denjehnen, so gedachter aufruhr an-»fenger, aufwigler, hauptsacher und sonder furderer gewesen sind, »unser geburlich weiter straf in alle weg vorbehalten, und dass »solchs uns in aller anderer furstlichen obrigkeit und herrlichkeit, »auch den aufgerichten uns zugeschickten verschreibungen in allem »andern ihren inhalt unvorgreiflich und unschedlich sein soll . des »alles zu wahrer urkund haben wir unser angezeigte restitution und »qualification öffentlich ausgehen und mit unserm zu end dieser »schrift aufgedruckten secret versecretiren lassen, die geben ist auf »montag nach Erhardi [14. Jan.] 1527.«

Das war ein meisterliche kunst und dem armen ein wächsene nasen gedrehet, und jedoch der auszug in dem brief so viel gemacht und vorbehalten, dass sie blieben, wie sie vor von ihnen geacht und gemacht waren und in summa: mit so manchfeltiger vorbehaltung was es ihnen nur darum zu thun, damit sie ursach hetten, mehr gelts herauszuschetzen; dann auch der bischof nach dem 3. ziel der ritterschaft an ihren scheden bis uf gemelten ausstand entricht, schlug der bischof uf jede statt und flecken sein und seiner prälaten uf jede ein solche (summe) gelts, wie sie hievor jehrlich geben hetten, jedoch nit uf die person, sondern uf die guter; also wer

viel hat, muss viel geben, damit dieselben summa 3 jahr lang gefielen, dass er in summa fur sein scheden allein so viel einnahm, als ganze ritterschaft fur die ihren entpfangen hatten . und daneben geschahen dennoch viel anschleg und gemeine, neue beschwehrung von gelt, schatzungen und andern neuerungen als mit furgenommener visitation, examen, pfaffen und leyhen; darauf dann auch ein merckliche theuerung einfiel, dass ein mas korns und ein mas jedes 1 fl. galt, dardurch viel verursacht, aus drohen mit weib und kind verjagt wurden, etlich auch williglich sich ihrer guter enteusserten, damit sie nur an dem tyrannischen regiment und so unchristlichen bezwungen leben nit sein musten; welcher unrath meistentheils us nichts anders kamen, dann von fremden räthen, die, mit merklicher besoldung angenommen, mit tyrannei mehr, denn mit gutigkeit und gnedigem willen erhalten wolten, die nichts darnach fragten, wie lang das gewaltsam regiment bestehen mocht, dieweil sie nur viel zu wegen brächten, und das ich fur ein sonderlich clag, was wie mancherlei ordnung sie furnahmen, kam keine nie in bestendigen gang; denn die visitation was mehr dahin gericht, dass der bischof erkundigt, was die stift, ihr closter und verwande vermöchten, dann zu ändern, desgleichen das examen mehr zu forcht und ausreutung frommer, gottesfürchtiger leyen und priester, dann dass sie erhalten werden solten und wie sie hirten wären, so hetten sie mehr zur zerstreuung denn zur versammlung und schutz geneigt, welches alles wol zu beclagen und zu verwundern ist, dass sie alle sachen so tyrannisch unmenschlich furnahmen, articel, die unchristlich und wieder alle schrift waren, machten, die jeder annehmen, in seinem gewissen fur recht und christlich halten und bekennen solt; welcher das nit thet, der must bei verlierung leibs, lebens, ewiger kercker, beraubung seiner guter, verjagung mit weib und kinden, wie dann solches alles mit der that an vielen frommen, christlichen mennern geschehen, geistlichen und weltlichen ständen geubt und befunden ward, so von den leusen im kerker gefressen, hungers gestorben, ertrenkt, verbrant und erbermlich umbracht wurden.

Der allmechtig gott woll die gottlosen tyrannen ausreuten, verderben, schenden und plagen offentlich . amen. dagegen seine frommen in dieser Sodoma wie den Lott erretten, ihn ihre ungedult verzihen . amen . und domit menniglich sehe, welche ich zu dieser entschuldigung mein und dass ich der tyrannischen that (deren noch kein end ist) der verwanten geistlichen und edelen und nicht der person ge-

denk, so hab ich Viti Nichten, eines guthertzigen, erbarn, wolgelerten jungen manns declaration*), die er lateinisch in bedacht der unbilligkeit und jammers beschrieben und durch mich verteutscht und zum beschluss hernachgesetzt, darinnen nur diejenigen, denen solch ungeschicklichkeit wieder gewest, von andern herzu gezwungen, vertheidigt; darneben auch fur augen gestelt, dass derselben billig verschont worden sein solt . und ist diese etc.

Es hat der weisen einer etc.

*) Diese Declaration und deren Verfasser sind dem Herausgeber unbekannt.

Beilagen.

Beilage I.

Wir hernach geschriebene mit nahmen

1 Philips Heissner und 2 Johann Wagenknecht bürgermeister

3 Conradt Ochsner
4 Hanns Dietz Frank genannt
5 Jörg Spon
6 Hanns Witstatt
7 Claus Schmidt
8 Peter Schmidt
9 Philips Mercklein
10 Christoffel Schon
11 Hanns Helfferich
12 Peter Weyer
13 Claus Friderich
14 Jörg Seiler
15 Wendel Bin
16 Pauls Herolt
17 Claus Hofmann
18 Chilian Ochsner
19 Hanns Bezolt und
20 Hanns Winter alle des raths.
21 Balthasar Würtzburger
22 Jörg Dasch
23 Lienhardt Kern
24 Hanns Schneider
25 Philips Bartschneider
26 Jörg von Wurmbs
27 Peter Schmidt
28 Endres Mörder
29 Karl Weickel und
30 Hanns Breuttigam viertelmeistere.
31 Hanns Feig
32 Hanns Keller
33 Philips Finger
34 Fritz Mager
35 Fritz Scheu
36 Hanns Meyer
37 Hanns Gering
38 Cuntz Külwein
39 Hanns Fleischmann
40 Fritz Kundel und
41 Claus Rabensteiu
im Dietricher viertel.
42 Mang Bernhardt
43 Hanns Dessler
44 Wolf Geuder
45 Görg Hagen
46 Steffan Dietmer
47 Philips Aschaffenburger
48 Peter Lieber
49 Caspar Rapoltt und
50 Augustin Siebendritt
im Gannheimer viertel.
51 Hanns Cress seiler
52 Chilian Wiening
53 Lienhardt Rudiger
54 Contz Geckenheim
55 Jacob Stol
56 Bartholme Foller
57 Michel Heroldt
58 Peter Tuchle
59 Hanns Schmidt
60 Heintz Wilhein
61 Wolff Menkle
62 Jörg Gobel
63 Michel Renner
64 Claus Dorsch
65 Claus Beck und
66 Claus Brunner
im Kresser viertel.
67 Endres Lorentz
68 Lienhardt Wespel
69 Chilian Wagner
70 Peter Cuntz
71 Steffan Pfister

72 Claus Sties
73 Chilian Pfister
74 Hanns Woltz
75 Hanns Waltter
76 Hermann Schott
77 Endres Langendorff
78 Hanns Spiesheimer
79 Endres Vollandt
80 Michel Obser
81 Jacob Günther
82 Jacob Hayde
83 Hanns Zetzler der alt
84 Cuntz Pfister
85 Matthes Decker
86 Fritz Obser
87 Peter Gaterhofer
88 Hanns Schwab
89 Karges Duming
90 Jacob Schott
91 Heinrich Schubart
92 Claus Schimmel
93 Hanns Feuerer
94 Peter Reiser
95 Ludwig Brendle
96 Hanns Camerer
97 Claus Gunther
98 Hanns Weigant und
99 Hanns Femger
im Sander viertel.
100 Martin Kessler
101 Martin Muller
102 Thoma Sporer
103 Hanns Bersing apotheker
104 Jörg Heun
105 Martin Mohr
106 Hanns von Hall
107 Peter Paumer und
108 Lorentz Sattler
im Bastheimer viertel.
109 Bastian Syber
110 Balthasar Herwartt
111 Thomas Schuman
112 Hanns Hessler
113 Endres Rothle
114 Hanns Wiener.
115 Hanns Neuendörffer
116 Heintz Schösser
117 Hanns Hosenleuser
118 Hanns Buchner
119 Pangratz Bezoltt
120 Heintz Ohem
121 Alberich Waltz
122 Steffan Lembach
123 Reinhart Kolbach
124 Peter Gruns
125 Balthasar Stromel
126 Fritz Graff
127 Hanns Koch
128 Hanns Haugk und
129 Hanns Stang
im Bleichacher viertel.
130 Endres Meyer schlosser
131 Contz Dorff
132 Hanns Körner
133 Peter Werning
134 Jobst Glötz
135 Contz Ochsner der jung
136 Hanns Wunderman
137 Contz Stöer
138 Mertin spithalmuller
139 Jorg Hueter beck
140 Hanns Keller
141 Hanns Nurmberger
142 Hanns Hurung
143 HannsNeundörffer genanntBaue und
144 Lienhardt Herr
im viertel zu Haug.
145 Jörg Leissner
146 Wolff Feuling
147 Hanns Minner
148 Hanns Cuntzelmann
149 Balthasar Schwenker
150 Hanns Fuchs und
151 Hanns Ewaldt
im viertel jenet Mains . alle burgere zu Wurtzburg. *)

»Nachdem wir in diesen der burger und bauerschaft aufrühri»schen embörungen um misshandlung willen in des hochwirdigen »fursten und herrn herrn Conraden bischofen zu Wurtzburg und »herzogen zu Franken, unsers gnedigen herrn gefengnus zum Grun»baum zu Wurtzburg kommen, und nun sein f. gn. auf vielfeltig »furbitt, durch etlich unser herrn und freund an sein f. gn. fur uns

*) Es dürften also in der Zeit vom 8. bis zum 22. Juni von den 155 zum Grunbaum vertagten Männern (s. S. 90) 4 gestorben sein.

»beschehen, nachfolgendermassen gnediglichen aus solcher gefeng- »nus hat kommen lassen, nemlich, dass wir unser leib, hab und »güter, soviel wir der inner- und ausserhalb Wurtzburg haben, ohn »wissen, willen und erlaubnus seiner f. gn. nicht verendern, ver- »kaufen oder verhandeln, sonder seiner f. gn. straf als in gnad und »ungnad um unser geübte misshandlung gewertig sein wollen; dem- »nach bekennen wir öffentlich mit diesem brief und thun kund »allermenniglich, dass wir unser leib, hab und güter, soviel wir der »haben, ohn wissen, willen und erlaubnus obgedachts unsers gnedigen »herrn nicht verendern, verkaufen, verrücken oder verhandeln und »auch solchs niemand zu thun gestatten, sondern die, wo wir die »haben, bleiben und unverhandelt lassen und, wie obgemelt, der »straf gewertig sein . dess zu urkund und mehrer versicherung haben »wir obgenante alle sämtlich und sonderlich einmuthig mit vleis ge- »beten die erbarn ehrnvesten Carol Zölner, obgemelts unsers gnedigen »herrn von Wurtzburg schulteisen, Georgen von Rosenberg und »Casparn von Rheinstein, dass ein jeder sein insiegel fur uns ends »der schrift uf diesen brief getrückt hat, welcher bitt und versiglung »wir itztgemelte Carol Zölner, Georg von Rosenberg und Caspar von »Rheinstein also geschehen bekennen, doch uns und unsern erben »ohn schaden . der geben ist uf donnerstag den 8. nach Corporis »Christi unsers lieben herrn geburt funfzehenhundert und darnach »im funf und zwenzigsten jahre [22. Juni 1525].«

Beilage II.

Ritterliche Anlag.

Mathern Fuchs zu Wunfurt

	untersässen
Wunfurt 2 knecht	18
Reinartswind	3
Dampffach	3
Wuffling	2
Schleichach	1
Westheim	¼
sum.	29¼

Jorg Fuchs zu Wunfurt

Wunfurt	16
Untertheres 6 ganz 2 halb	
Westheim 2 halb	
Wulffling	1
sum.	25

Christoff Fuchs, Ritter

	untersässen
Leutzendorf	7
Iwund	9
Hausen	2
Bischwind	1
Sylbach	7
sum.	26

Pauls Fuchs zu Burk.

47¼

Sigm. Fuchs zu Burck.

Breitbach	2½
Albersdorf	16
sum.	18½

	untersässen
Sigm. Forstmeister	
Lebenhan	2
Wolff von Fülbach	50
Wilhelm von Grumbach	
Rimpar	74
Berchtein	41
Sultzwiesen	5
Erbshausen	1
Dipach	29
Bussentzheim	18
Niederblechfeld	19
Grumbach	9
sum.	195
Fritz v. Grumbach	
Zeiletzheim	27
Niederblechfeld	10
Grumbach	5
sum.	42
Wolf Fuchs zu Binbach	
Binbach	6½
Tutesfeld	4
Brunn	4½
Jerkendorff	4
Neuses	5
Ebersbrunn	4½
Zeuletzheim	18½
Eschenau	11
Westheim	19
Dampffach	4
3½ 1 viert. gemeiner knecht	
sum.	84½ 1 viertel
Hanns v. Grumb.	
Niedernblechfelt	7½
Grumbach	6
Estenfelt	10
Verspach	15½
sum.	38½ 1 viert.
Adam v. Grumb.	
Berkreinfelt	¾ 13½
Oeckershausen	4
Spissheim	1

	untersässen
Grumbach	13
Ringertshausen	1
Genbach	2
sum.	34½ 1 viert.
Caspar von Guttenberg	
Kirchlauter	8
Garstatt	11
Gögelreut	2
sum.	21
Conrad von Gich	
Liesberg	23
Brissendorf	7
Diefenfurt	4
Kircheich	2
Dankfelt	2
Erel	3
Zechmannsdorf	7
sum.	48
Hanns von Gich	
Zechmannsdorf, Froschhof	12
Sebastian Geyer	
Schönfelt	18
Hag	6
Dinsdorf	3
sum.	27
	hintersässen
Ambrosius Geyer	
Ingelstatt	7
Wickelshausen	1
sum.	8
Hanns Gnotstatt	
Bibergew	6
Werner von Gnotstatt	
Bibergew	3
Görg v. Gnotstatt	
Rudenhausen	22
Abschwend	15½
Wiesentheit	7½

	hintersässen
Greffen Neuses	5
Sambach	6
Alberhofen	4½
Wisenbronn	9¼
sum.	69½
	1 viert.

Wolff von Hessberg

Fröstockheim	22

Bernhard v. Hessberg

Rotelssee	37
Frïistockheim	11
Mainstockheim	7
Wisenbronn	1
Entzene	2
Wiletze	1
Wisenheit	24
Eibstatt	7
Sal	4
Bruel	2
sum.	96

Essram von Hutten 44

H. Philips von Herbstatt

Hein	2
Rumelshausen	7
sum.	9

Wolff von Heinach

Bischwind	12
Hundeltshausen	2
Wustvill	1
Geulsfelt	1
sum.	16

Barbara v. Kreulsheim

Geiselwind	4
Wasserlebendorff	2½
Rindtbach	3
Heuglein	13
sum.	22½

Wolff v. Kreulsheim

zu Suntheim und Kreulsheim	80

Jacob v. der Kehre

	hintersässen
Schwenkershausen	8
Hannberg	9
Oberstrey	2
Mitelstrei	1
Mulfelt	1
sum.	21

Barbara von der Kehr

Rostatt	3
Mellerstatt	1
Mittelstrew	1
Bischoffsheim	1
Eissfelt	1½
Muhlfelt	2
Berkach	2
sum.	11½

Graf Hermann von Henneberg

	untersässen
Hentingen	65
Beringen	62
Suntheim	27
Westenfelt	44
Hein	91
Hendtfelt	8
Gleichenamberg	55
Eich	29
Rotheustein	24
Schwenkershausen	14
Galantzhausen	27
Lynden	18
Menthausen	44
Miltz	65
Romhilt statt im amt Romhilt	141
Ostheim	124
Suntheim vor der Röhn	58
Ursprungen	32
Statot im amt Lichtenberg	37
Erhausen	51
Werkenhausen	9½
Sulzthal	60
Euerdorf	19
Wiensall	20
Arnshausen	14
Reiterswisen	8
Winkels	3
Bopenlauer, amts Munerst.	3
sum.	1160½

	untersässen

Landtgraf v. Leuchtenb.

Grunsfelt	150
Hof Velbeck	2
Grunsfelthausen	18
Bemler	10
Filchband	15
Chremsen	16
Oberwittenhausen	16
Unterwunhausen	49
Zummern	32
Didickheim	52
Umbfingen	75
sum.	435

Wolff von Lichtenstein	35

Schenk Carle

Sommerhausen	124
Wunerhausen	147
Lindelbach	33
Westheim	17
Golhofen	73
Ennersheim	58
Habulzheim	40
Bossenheim	24
Zigenbach	7
Mernsheim	4
Hitenheim	3
Obern Scheinfeld	1
Briel	2
Neudorff	7
Leynbach	12
sum.	551

Lucas v. Lichtenstein

Heyligesdorff	8
Unterelndorff	1
Stein	4
Stertzeldorff	9
Rechelbach	2
Frickendorff	2
Pharweisig	1
Unfind	12
Ostheim	10
ins schloss Heylingsdorf gehörig	4
Schonbronn	19
sum.	72

Wendel von Lichtenst.

	untersässen
Stein	13
Boppenrode	5
Bothelstatt	5
Henbach	2
Memelsdorf	3
Mertzbach	4
sum.	32

Hanns von Lichtenst. zum Geyersberg

Ditersdorf	16½
Unfund	4
Neudorf	3
Eltdorf	6
Seslach	2
sum.	31½

Erhart v. Lichtenst.

Heiligsdorf	7
Memelsdorf	12
Ditersdorf	9⅓
Mirsbach	13
Lam	12
Wassmitshausen	7
Merlach	4⅔
Unfund	5
Neudorf	4
Scheps	2
Wisen	2
Frickendorf	2
Sesslach	1
Fulsdorf	1
sum.	82

Lorentz v. Licht.

Sesslach	4
Heyligesdorf	4
Pfarrwisach ½, ⅓	
Gemunde	9
Ronssdorf	1
Brun	1
Ostheim	3
Alsleben	1
sum.	24½.⅓

	hintersässen
Jörg Caspar, Michel, Hanns Wilhelm und aber Jörg von Löffelholtz die jungen und eltern zu Melsendorf	18

hinter-sässen

Hanns v. Miltz

Drabelsdorf 8
Rockendorf 3
Erel 1
Brissendorf. 1
Zimmeraw 13
Gossmansdorf 2
Alsleuben 1
Gleichenamberg 2
Breitensee 6
Aroltzhausen 8
Reiterswisen 1
sum. 46

Jorg Marschalk von Waldershausen

Walterhausen 22

Hiero. Marschalk

Waldorf 33
Virndorf 1
Wetzhausen 3
Meyles 1
Rugen . . . . $2\frac{1}{2}$
sum. $40\frac{1}{2}$

Engelhard v. Münster

Niederwehrn 34
Eysleben 7
sum. 41

Hanns v. Massbach

Maspach 5
Rannung 1
Boppenlauer 2
Weichung 3
Thwenfeld 3
sum. 14

Hanns Marschalk v. Ostheim

Alsleben 4
Stettlingen 6
sum. 10

Quirin Motschidler

zu Reinsbronn . . . . . $11\frac{1}{2}$

unter-sässen

Fritz und Ernst v. d. Neuberg 9

Achatz Ochs 19

H. Sebastian Martin und Hanns von Rotenhann

Hofstetten 4
Henbach 12
Eichelberg 1
Sandhofe 2
Dreinfeld 16
Gereut 4
Rempelsdorf 24
Esspelbach 12
sum. 75

Lutz v. Rotenh.

Stein 11
Mertzbach 14
Regeldorf 4
Kaltenbronn 18
sum. 47

Wilh. v. Rechberg

Unternbreit 82

Philips v. Riedern . . 18

Jorg v. Rosenberg

Schweigern ihm halb gehörig 66
Windischbach 25
Unterschupf 9
Schepf . . . . $3\frac{1}{2}$
sum. $103\frac{1}{2}$

Assmus v. Rothenh.

Fischbach 12
Kotzenweid 5
Hoestetten 3
Sichelfeld 5
sum. 25

Claus von Stein

Altenstein 14
Pfaffendorf 8
Junkersdorf . . . . . . } $1\frac{1}{2}$
Gerweltswind . . . . . . }
Rabelsdorf . . . . $6\frac{1}{2}$
Pfarrweisach 5

	untersässen
Greisdorf	15½
Bischwind	4
Diterswind	10
Marpach	1
Eckartshausen	15
Grevenholtz	2
Henberg	1½
Zeuchenhofe	2
Mertzbach	2
Hafenbreitbach	7
Maroltzweisach	26
Unfund	3
sum.	126

Michael v. Schneberg. 2½

Doroth. v. Stein

Altenstein	9
Gleichmatshausen	11
Erlach	3
Guckelhenn	12
Thottenweisach	8
Sawrhof	3
Rugheim	1
Gossmansdorf	4
Wochenwind	8
Hafenbreitbach	16
sum.	75

Gottschalk v. Stein

Altenstein	4
Hartersdorf	5
Altenstein 3 halbe	
Hartersdorf 5 halbe	
Greisdorf	½
Augsfelt sechsthalb und der ander halbtheil gehört fr. Scholastica von Stein	
sum.	16½

Scholastica v. Stein

Altenstein	4
Albertshausen	15
Saarhof	1
Bischwind	9
und die 7½ sup (ra)	
sum.	36½

Erkart v. Stein

Nordheim	13
Raupershausen	15
sum.	28

	untersässen
Seyfert v. Stein	
Ostheim	2
Vockershausen	8
Willmers	6
sum.	16

Philips v. Ostheim

Wilmers	7
Northeim	6
Berkeich	2
sum.	15

Gundel v. Schaumb.

Abstwind	11
Fatzenbronn	4
Brissendorf	2
Neuhausen	1
Feyendorf	2
Lyssberg	2
Geulsfeld	1
sum.	23

Hanns v. Schaumberg zu Draubstatt . . . 28

Lorentz Schenk von Sienaw 2

Carl v. Schaumb. zu Geureut

Welkendorf	5
Buch ufn forst	1
Recheldorf	2
Obernelzbach	1
Geureut	½
sum.	9½

Wilhelm v. Schaumb. zu Tondorf

Thundorf	22
Greisdorf	2
Teinfeld	6
Massbach	12
Weichung	1
Leinach	2
Boppenlauer	12
Rodhausen	9
sum.	66

Lorentz v. Schaumb. . 57

Wolff v. Steinaw

	untersässen
Euerbach	23
Biberth	1
sum.	24

Valtin und Hanns die Schertel

	untersässen
Eigelsdorf	29
Reckershausen	3
Gossmannsdorf	3
Trabstatt	13
Alsleben	5
Gaboltzhausen	1
Althausen	3
sum.	57

Wolff von Sainsheim

	untersässen
Westerdorf	7
Grettstatt	15
sum.	22

Florian v. Seckendorf

	untersässen
Ulstatt	48
Hurtfelt	3
Langfelt	3
Oberscheinvelt	10
Obernlimbach	2
Zigenbach	2
Gerpershofen	1
sum.	69

Contz und Jörg die Schempfen

	untersässen
Schwartzenaw	24
Popenlauer	5
Volkershaus	3
sum.	32

Werner v. Stetten

	untersässen
Eltershofen	8
Stetten	2
Moesbach	$5\frac{1}{2}$
Losbach	3
Mannsdorf	2
Sonhofen	$1\frac{1}{2}$
sum.	22

Paulus Truchses zu Unsleben

	untersässen
Obereyssfeld	4
Schwanhausen	1
Servelt	1
Sultzdorf	1
Riemuhl	1
Jessendorf	2
Rugheim	4
Altershausen	$1\frac{1}{2}$
Junkersdorf	$1\frac{1}{2}$
Gossmannsdorf	7
Hofheim	$8\frac{1}{2}$
Mechriet	2
Uchenhofen	$1\frac{1}{2}$
Schonungen	$\frac{1}{2}$
Hauptshausen	$\frac{1}{2}$
Kerfelt	$\frac{1}{2}$
Humertshausen	$1\frac{1}{2}$
Wettering	2
Etthausen	$7\frac{1}{2}$
Steinach	$\frac{1}{2}$
Unterlauring	$\frac{1}{2}$
Deinvelt	$\frac{1}{2}$
Birveld	1
Meiles	3
Nassa	$\frac{1}{2}$
Klein Bardorf	1
Gros Bardorf	$\frac{1}{2}$
Gerartswind	$\frac{1}{4}$
Leutershausen	$3\frac{1}{2}\frac{1}{4}$
sum.	$59\frac{1}{2}$

Jorg Truchses zu Bronhausen . . . . . . $28\frac{1}{2}$

Sigm. Truchses zu Sternberg

	untersässen
Sternberg	21
Konigshofen	1
Leinach	2
Eyershausen	2
sum.	26

Barth. Truchses

	untersässen
Regmesdorf	7
Kost	12
sum.	19

Balth. Truchses

	untersässen
Wetzhausen	4
Mandaw	4
Mechret	2
Sternberg	1

	unter-sässen
Sulzdorf	2
Kleinmonster	1
in der muhl zu Neuses	$\frac{1}{4}$
Humertshausen	$3\frac{1}{2}$
Rugen	6
Jesendorf	$1\frac{1}{2}$
Ethausen	3
Weugdingen	1
Sulzdorf	$2\frac{1}{2}$
Leutershausen $\frac{1}{2}$ 1 viert.	
Gossmannsdorf	1
Aurachsmühl	1
Euelsdorf	$\frac{1}{2}$
sum.	35

Hanns Truchses zum Dornhof

Junkershausen	12

Heintz Truchses. Joachim David sein vettern von Wetzhausen

Gossmannsdorf	7
Ethausen	11
Rotenstein	3
Sultzdorf	1
Bundorf	12
Grosseneibstatt	6
Westhausen	2
Grossenbardorf	1
Obereyssfe'd	1
Untereissfelt	2
Bernswind	1
Wetzhausen	9
Meyles	7
Ethausen	10
Gossmansdorf	6
Sultzfelt	1
Sultzdorf	2
Hentingen	2
Hofheim	$\frac{1}{2}$
Junkersdorf	$\frac{1}{2}$
Teinfelt	$1\frac{1}{4}$
sum.	$84\frac{1}{2}$

fr. Margr. Erhart Truchsesen wittwe

	unter-sässen
Erles	$6\frac{1}{2}$
Wetzhausen	5
Ethausen	17
Friesenhausen	11
Heipertshausen	5
Leutershausen	1
Grosbardorf	3
Gossmannsdorf	6
Jessendorf	2
Kerfeld	1
Rugheim	15
Kleinmonster zweiten an zweien	
Kleinsteinach	2
Hofheim	$1\frac{1}{2}$
Altenbramberg	2
Rothenstein	2
Neideck	2
Nassach	1
Sultzdorf	1
Servelt	2
Altershausen	2
Niedereissfelt	1
Obereissfelt	2
Sultzbach	9
Vischerdorf	4
Eyershausen	1
Junkersdorf	1
Hoereden	1
sum.	$108\frac{1}{3}$

Albrecht v. Thungen	1
Gotz v. Thungen	9

Gotz und Albrecht

Wunden	24
Eustachius v. Thungen	$79\frac{1}{2}$

Caspar v. Thungen

Bonlar } ganz sein	12
Hessdorf } ganz sein	5
Hellerich } ganz sein	9
Obereschebach } ganz sein	1
Ditlefrod	12
Verkersleyer	15
Weickersgruben	15
Ossenthal	3
Dippach	2
Morsaw	4
sum.	$39\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$

fr. Doroth. v. Thungen

Oberbalbach halbmenner	8

	unter-sässen
Boppenheuser hove	2½
Marstetter hofe	2
Konigken muhl	1
sum.	9½

fr. Margr. v. Thungen

Ditlefrod	11
Fockersleyer	15
Weickersgruben	15
Ossental	3
Morsaw	4
Dipach	2
zu Thungen ganz	14
sum.	26½

Jörg v. Thüngfeld, Sigm. v. Tobeneck

Tambach	16

Christoff und Hanns Wolff v. Vestenberg

Burkaslach	10
Buchbach	6
Obernrimpach	12
Herpersdorf	1
Zeissenbron	1
sum.	30

Anthoni v. Vestenberg

Burkaslach	7
Niederndorf	6
Bethendorf	5
Geyerrimpach	4
Mönchhofen	6
Freyenhasslach	6
Obernrimpach	1

Matthesen

Burkhaslach	8
Geureut	3
Tuttendorf	8
Kynblat	1
Grefenneuses	1
Somerach	4
Rosenbirkach	3
Hofstatt	1
sum.	64

Albrecht v. Vestenb.

	unter-sässen
Hasslach	9
Niederndorf	2
Unterrimpach	3
Oberrimpach	6
Hofstatt	2
Munchhof	4
Aschbach	37
sum.	63

Veit und Wolff v. Vestenb.

Abtswind	27
Feuerbach	2
Dampfach	2
Burkhasslach	8
Niederndorf	3
Tuttendorf	1
Kinblat	1
Unternbach	2
Buch	3
Wasserlebendorf	2
sum.	58

Sigmund Veit v. Saltzburg

Ebersbach	9
Mulbach	3
Rotelmer	2
Querbach	3
sum.	17

Wend. Wolffskeel

Albrechtshausen	17
Lyndflur	8
sum.	25

Weipert Wolffskeel

Rechenberg	18
Hungershausen	17
Gerolzhausen	13
sum.	48

Erhart v. Wichsenstein

Kirchschönbach	12
Gestorf	5
sum.	17

	untersässen
Heintz von Wannbach	10

Chilian v. Wenkheim

Kramestein	1
Wisenbron	2
Schwebheim	1
Steinach	1
Ethausen	1
Junkersdorf	1
Mechret	2
Oberwern	$\frac{1}{2}$
Niederwehrn	1
Berchtein	$13\frac{1}{2}$
sum.	24

Assmus Zölner

Wisentheit	$\frac{1}{2}$
Lilsfeld	$3\frac{1}{2}$
Jarkendorf	2
Rotelsehe	1
Obern Schwappach	11
Kleinmonster	1
Mechret	1
Klein Steinach	7
Uthenhofen	1
Remeshofen	$2\frac{1}{2}$
Unterhoret	$1\frac{1}{2}$
Ausfelt	$4\frac{1}{2}$
Leutershausen	4
sum.	$40\frac{1}{2}$

Carl Zölner v. Rothausen

Friesenhausen	26
Hapertshausen	1
Kerfelt	1
Birkenfelt	1
sum.	29

Caspar Zölner v. Rothausen

Rothenstein	2
Walchenfelt	2

Hanns und Stephan Zölner von Rimpach

Rimpach	17
Lilsfelt	8
Krautheim $3\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$	
Dingeltshausen	1
Effelt	1

	untersässen
Obernmelkach	2
Artzhausen	$2\frac{1}{4}$
sum.	$34\frac{1}{3}\frac{1}{4}$

Stepha. Zobels kinder

Segnitz	$25\frac{1}{2}$
Hergsehe	17
Darstatt	12
Ingelstatt	1
sum.	$55\frac{1}{2}$

Wilh. Zobels kinder

Darstatt ganz	7
Oesthausen halb	10
sum.	17

Sigm. Zobel

Enbtkeim ihm zum dritten zustendig	7

Christoff und Hanns Heinrich Zindel

Frankenwindheim	4

Fritz Zölner

Geubach	20
Wolff Schott	3
Joachim Schweigerer	1
Sebastian Truchses v. Hennb.	1
Bernhard v. Hutten	93
Bernh. v. Thungen	19

Sigm. v. Rosenaw

Spielhof	3

Wolff v. Thungen

Buchelt ganz	14
Buchelt halb	4
Stebach, Schrautenbach { jeds orts halb	13
sum.	31

Nota.

Es haben sich fast an allen orten etlich und viel mit der expurgation lauts vertrags entschuldigt; so sein auch etlich grafen und ritterschaft dienstverwante herausgezogen, die nichts geben und also zu andern und dritten frist auch nichts zu geben herausgezogen etc.

Sunst haben etlich von adel einer von des andern hintersässen die anlag eingenommen und dieselben fur diesen angezeigt; dergleichen ist auch durch meines herrn keller geschehen etc. zuvor wo etlich hintersassen in irrthum stunden etc.

Wie die rechnung mit titeln, summen im einnehmen und ausgeben ohngefehrd gestalt gewest.

	fl.	ort.	₰
Erstlich das einnehmen von meines gn. hrn. in stätten, flecken und dörfern hintersässen was ohn die retardat nemlich was an gelt von dero wegen gefallen	45696	3	—
Einnehmenssumma von der geistlichen stift und clöster im land zu Franken, dem vertrag verwand, gefallen was	8812	1	24
Einnehmens so die von grafen, herrn und ritterschaft, dem vertrag verwand, von ihren hintersässen eingenommen, darauf sie sich zahlen liesen . . .	16586	5	11
Summa einnehmens an brandschatzung, varnus die gemelte von der ritterschaft empfangen, angezeigt und sich darauf zur ersten frist haben zahlen lassen	4837	3	11
summa alles einnehmens	75933	1½	7
Solche summa einnehmens ist laut eines nachverzeichneten zettels ausgetheilt worden und was des ausgebens fur erlittene scheden zur ersten frist	69469	2½	7
Ausgebens ingemein	72½	1	4
summa alles ausgebens	69542	1½	20
Eins gegen dem andern abgezogen befund . . .	6391	1½	8
im kasten.			
Und daruber was summar. aller retardat, die dazumal wisslich	1287½	1	—

Die nachfolgend gefihlen doch schwerlich.

So kämen die des adels zur ersten bezahlung nit all und blieben ob 32 aussen, die doch zum theil nachfolgen konnen, und etlich liesens anstehen bis auf die andere bezahlung,

Zettel der austheilung.

	num.	fl.	orth	₰		num.	fl.	orth	₰
1	. . . . .	—	1	5	3	. . . . .	½	1	14
2	. . . . .	½	—	9	4	. . . . .	1	—	19

	num.	fl.	orth	₰		num.	fl.	orth	₰
5	. . . . .	1	10	24	400	. . . . .	111½	½	3
6	. . . . .	1½	½	8	500	. . . . .	139	—	—
7	. . . . .	1½	1½	13	600	. . . . .	167	1½	15
8	. . . . .	2	1	—	700	. . . . .	195	1½	—
9	. . . . .	2½	—	2	800	. . . . .	223	1	6
10	. . . . .	2½	1	7	900	. . . . .	251	½	17
20	. . . . .	5½	—	13	1000	. . . . .	279	½	2
30	. . . . .	8	1	—	2000	. . . . .	558	1	4
40	. . . . .	11	½	6	3000	. . . . .	837	1½	6
50	. . . . .	13½	1½	13	4000	. . . . .	1116½	8	—
60	. . . . .	16½	½	19	5000	. . . . .	1395½	½	10
70	. . . . .	19½	—	5	6000	. . . . .	1674½	1	12
80	. . . . .	22	1	10	7000	. . . . .	1953½	1½	18
90	. . . . .	25	—	18	8000	. . . . .	2233	—	16
100	. . . . .	27½	1	17	9000	. . . . .	2512	½	18
200	. . . . .	55½	1	17	.10000	. . . . .	2791	1	20
300	. . . . .	83½	½	18					

An hundert gehen 16 fl. 1 orth 3½ ₰, an tausend gehn 162 fl. ½ orth 14 ₰.

Quittanz uf einnehmen der acht verordenten einnehmer.

Wir hernach benannte: Johannes von Lichtenstein dumherr zu Wurtzburg und landrichter des herzogthums zu Franken, Hyeronymus Schenk von Sumaw ritter, Hanns Zölner von Rimpach, Adam von Grumbach, Lorentz von Lichtenstein, Wolff Fuchs von Bimbach, Jorg Gannshorn und Hanns Weiler von wegen grafen, herrn und ritterschaft ihrer entpfangen schäden halber lauts vertrags geschehener anlag verordente einnehmer, bekennen hiemit, dass wir zur ersten frist von N. haussässen, laut einer verzeichnus, zu N. sesshaft eingenommen haben N. gulden rheinisch, der wir sie hiemit quitt, ledig und los sagen ohn gefehrde . zu urkund sind unser N. und N. obgemelt beede insigel uf diesen brief gedrückt, der wir uns die andern hiemit gebrauchen . der geben ist etc.

Quittanz uf aussgeben der edelleut.

Ich N. von N. zu N. als der hochwirdig furst und herr, herr Conradt bischof zu Wurtzburg und herzog zu Franken mein gnediger herr mit seiner f. gn. und desselbigen stifts grafen, herrn und ritterschaft, domit sie der beschedigung halb, ihnen in der nechstvergangen baurischen entbörung zugefugt, zimlich abtrags und erstattung erlangten, eins vertrags gnediglich verglichen, der bederseits bewilligt, angenommen und versiegelt worden, welchen ich auch angenommen, zugeschrieben und so viel mich berurt oder beruhren würd, treulich und ungefehrlich zu halten und zu vollzihen, auch dann an sich zu N. mein lehen und seiner f. gn. und dero stifts eigenthum ungefehrlich so gut, als das vorgewest, wiederum zu bekomen bewilligt und zugesagt, darauf mir auch mein schaden durch die aufruhrigen unterthanen in der bäurischen entbörung, wie obgemelt

geschehen, vermög desselbigen vertrags besichtigt, gemessigt und uf N. gulden gewirdigt und geschetzt, auch auf vleissig, gründlich durch die 8 darzu verordente einnehmer nach vermög des gemelten vertrags in 14 articeln beschehen rechnung laut ihres registers N. gulden zum ersten ziel auszurichten und zu bezahlen zugetheilt worden, bekenne und thue kund offentlich mit diesem brief gen allermenniglichen fur mich und all mein erben, dass ich auf heut dato solch N. fl. zu gutem dank und genügen entricht und bezahlt bin; sag darauf gedachten N., gn. h. von Wurtzburg, seiner f. gn. stift, derselben unterthanen, angehörige und verwande, auch die acht verordente einnehmer und alle diejenigen, so ich vermög gedachten vertrags zu quittiren schuldig bin, gedachter N. fl. — mir also bar fur das erste zil meiner scheden ausgericht — quitt, ledig und los, verzeihe mich auch fur mich und alle mein erben gegen seinen f. gn. und ihnen derhalben aller anspruch und forderung ohn oder mit gericht noch sonst in craft diss briefs ohn alles gefehrde . zu urkunde hab ich mein eigen insiegel ends derschrift gehenkt, der geben etc. . ao. 1526.

Beilage III.

Hierauf sein die edelleut vor der bezahlung gefragt worden:

Item wann die beschedigten grafen, herrn und ritterschaft itzo der bezahlung halb hieherkommen, soll man bei ihnen ansuchen, dass uf die articel, zu Hassfurth ubergeben, dero sie ohn zweifel noch gut wissen haben, ihrem rath und gutbedunken meinen gn. herrn von Wurtzburg mittheilen, und ob sie dieser zeit darzu nit geschickt oder verfast, sich zum wenigsten jetzt einer mahlstatt und tags mit einander vergleichen, ob sie durch gemeine zusammenkommung oder in den dreyen orten, darzu in der herr auch schicken mag, solch berathschlagung furnehmen und thun.

Uf diss soll ein jeder bei edelmannstreuen und glauben gefragt werden:

Item ob sein weib und stifkinder, so er anders stifkind hett, auch sonder unterthan und hintersässen haben, die durch ihne mit angezeigt sind.

Uf diss uf lehenspflichte zu fragen:

Erstlich ob er alle und jede sein unterthane und hintersässen mit nahmen und zunahmen und in welchen flecken sie wohnen, ubergeben hette.

Zum andern ob ihm ichts an seinen eingelegten und angezeigten scheden in bäurischen entpörung zugefugt, hiezwischen der entbörung oder der nechsten besichtigung und messigung seiner scheden etwas an seiner varnus, hausrath, cleinot, register, brief, gedreit oder anders klein und gros wieder worden wär oder in zuversicht stehe, dass ihm mit der zeit etwas wiedergeben und zugestelt werde.

Zum dritten was er von andern unterthanen und verwanden durch vertrag, brand und ander schatzung entpfangen oder eingenommen oder

ihme zu bezahlung aussen stehen, solches auch wie hoch, welche flecken oder dörfer er, wie obsteht, beschatzt, lauter anzuzeigen; das soll lauter beschrieben werden.

Und nachdem hievon ein verzeichnus, was fur brandschatzung durch die von der ritterschaft furgenommen, vorhanden ist, soll einem jeden articel in betreffend angezeigt und derwegen er die warheit zu sagen bei lehenspflichten gefragt werden.

Und so er uber das weniger anzeigen oder gar verlaugnen wolte, soll ihm gesagt werden, man werd solchs mit den vertragsverwanden weiter berathschlagen und zu anderer bezahlung die notturft handeln.

Item einen jeden zu fragen bei edelmannstreuen und glauben, ob ausserhalb den vertrags etwan anderer unterthanen sein schäden haben helfen zufuegen, wer die sind, wieviel die, unterschiedlich und eigentlich anzuzeigen.

Diejenigen, so von fremden neben den stiftsverwanden beschedigt, zu fragen, ob sie mit den fremden solcher schäden halb einigen vertrag gemacht, wie die verlaut und ob ihnen ichzit an denselben scheden an blunder, varnus, schatzgelt oder sonst wieder worden.

Zu fragen ob er auch brief halber in vordrung stehe; und wenn er ja sagt, soll er in die cantzlei gewiesen werden.

Item welche ehaft haben oder krank sein, die sollen es an m. gn. h. von Wurtzburg gelangen lassen; denselben soll die quittanzen samt den fragstucken zugeschickt werden, und so er die quittanz verfertigt und unter seinem insiegel antwort uf die fragstück und domit einem andern sein gewalt ubergibt, alsdann soll ihm die bezahlung laut vertrags folgen.

Welcher aber mit keiner ehaft noch schwacheit eines leibs begriffen und doch nit erscheint, ist beschlossen und angesehen, wenn er seinen gewalt einem andern ubergibt, dass ihme kein bezahlung jetzo zumahl folgen sollen.

Wie es zu andern frist ao. XXVII. gehandelt und in rechnung gestanden.

Erstlich der recess, wie obgeschrieben, für das erst einnehmen . darnach die retardata, so zur ersten frist meines gn. hrn. hintersässen schuldig blieben, faciebant . . .	587	fl.	1	orth	— ₰		
Der geistlichen retardat	129	„	1	„	4 ℔	21	₰
Einnehmen von den, so zur ersten frist gar ausstendig blieben, waren	256½	„	7	„			

Und sind nemlich diese gewesen:

11 im amt Bibart.
5 „ „ Königshofen zu Sulzdorf.
8 zu Diefenstocken des domprobsts.
12 „ Bischofswind auch des domprobsts.
6 „ Sylbach }
4 „ Othershausen } des gottshaus zu Hassfurth.
2 „ Junkershausen }
2 des stifts Romhilt
3 zu Bibergew der Agneter.
1 muller in der Balmsmühl — Ebrachisch.

3 im Mönchgew.
7 zu Gessdorf im amt Stolberg.
9 „ Obereuerheim.
23 „ Untereuerheim.
12 der pfarr zu Unterblechfelt.
1 zu Sultzdorf domstifts.

Einnehmen der auch anlag von meins gnedigen herrn hintersässen	16273½ fl.	
Einnehmen von geistlich hintersässen . . .	8360 „	
Einnehmen der von der ritterschaft hintersässen, so zur ersten frist nicht erschienen waren	2044½ „	1 orth 14 ₰

Und waren nemlich diese:

Margaretha von Thungen	17
Jörg Truchses zu Bronhausen	28½
Ulrich von Hutten	93½
Anna Fuchsin zu Gleissen	117
Wolff von Thungen	39
Wilhelm von Schönberg zu Geureut .	17⅓
Graf Johannes von Castel	101
Ott und Wilhelm Voit von Saltzberg .	30
Hanns Marschalk zu Wassmutshausen .	5

und etlich ander, die oben angezeigt.

	fl.	orth	ß	₰
Einnehmen von der ritterschaft zur andern frist angezeigten hintersässen	1772½	—	8	1
Einnehmen brandschatzung	1295½	—	—	—
Ausgeben der, so der ersten frist nit bezahlt gewest ihrer schäden halb	3585	1½	1	30
Ausgaben der andern frist fur schaden . .	72747½	—	7	2
Ausgaben in gemein	306	—	21	23
Also war summa summarum des einnehmens allenthalben	83669½	1½	13	14
Summarum ausgebens	76638½	1½	30	5
Abgezogen bestunden	6472	—	5	9

Was an den notaten zur ersten frist angezeigt expedirt gewest

Die retardarta,

Die zur selben frist gar aussen geblieben.
Die nicht abgerechnet von meines gnedigen herrn hintersässen und auch andern edelleuten.
Die ihr gemeine knecht nicht angezeigt.
Was sich desselben jahrs fur irrthum zugetragen.

Wie es zur dritten frist zugangen und in der rechnung mit titeln gestanden.

	fl.	orth	℔	₰
Erstlich der recess	6427	—	5	9
Darnach einnehmen an retardaten von gned. herrn von Wurtzburg hintersässen und gemeiner knecht, die aussen blieben und unverrechnet worden, faciebat	770½	—	—	—
Darnach geistlicher retardata einnehmen fac:	513	1	—	—
Darnach einnehmen an retardaten der ritterschaft hintersässen halb fac:	1025½	1	—	—
Darnach einnehmen von etlichen, so die zwei verschienen jahr unangezeigt blieben, und sein nemlich diese gewest:				
4 zu Wiesentheid der Marxer.				
4 „ Grossen Lankheim der Ebracher.				
4 „ Wisentheid der Ebracher.				
4 im amt Fladungen.				
2 „ „ Wildberg.				
55½ fl. zu Herten im amt Lauden.				
4 zu Rieden im amt Rotingen.				
9 ausfluchtig im amt Walberg zu Stettfelt.				
17 herr Jörgen von Grumbachs thumherrn.				
23 herr Johannes von Stein und herr Wilhelm Schotten domherrn				
und andre mehr der zu den hintersässen alle gezeichnet worden, fac:	488	—	—	—
Darnach einnehmen von mein gnedigen herrn hintersassen zur dritten frist, macht in summa	48664	1	—	—
Darnach new einnehmen von hintersässen der geistlichen machten in summa	8781½	—	—	—
Darnach einnehmen von denen, so dem vertrag nit verwand und doch anlag gaben, die machten	765	—	—	—
Darnach die des 1526 und 27 jahrs halb allererst zur dritten frist abrechneten.				
Darnach einnehmen von der ritterschaft hintersässen; die beede machten in summa . .	19319	3	1	11
Darnach einnehmen angezeigter brandschatzung macht	425	—	—	16
Das also alles einnehmen in summa macht mit dem recess des 27 jahrs	87181	1	—	9
Volgt ausgeben erstlich denen, so der ersten und andern frist nicht abgerechnet . die summa macht	2519	3	2	2
Darnach ausgeben dritten zils halb faciebat .	76106½	1	—	7½
Darnach ausgeben in gemein macht . . .	335	1	—	7½
Das also summarum alles ausgeben was . .	78962	1	—	13½
Das einnehmen his abgezogen restabat . . im recess.	8218½	1	1	8½
Volgt was expedirt was worden an den notaten im 27 jahr angezeigt.				

	fl.	orth	ß	₰
Darnach die retardate, die machen allenthalben	3013	—	2	11
Darnach die aussen blieben oder nicht grundlich abgerechnet.				
Darnach die gebrechen und mengel darin, sonderlich welche sich die anlag zu geben wiedersetzt: marggraf, Henneberg, Rieneck, Hanns von Seckendorf, Vasant, Martin von Weyers, Bastheimer, Philips Truchses zu Bommersfelden, ferner				
des closters s. Johannes hintersasen.				
herr Johannes von Lichtenstein alle verwandte.				
Wolf von Kreilsheim 11 zu Alberhofen.				
Wilhelm von Rechberg zu Obernbreit.				
Ebrachisch zu Wiesenbronn, Mainstockheim, Wiesentheid, Grossenlankheim, auch im amt Bibart und neher, die nichts geben.				
Item 12 zu Geubach, die nichts geben haben.				
Summa meines gnedigen herrn von Wurtzburg hintersassen laut der verzeichnus in cantzlei uberantwort donnerstag nach Viti ao. 1528	$18810\frac{1}{2}$	—	—	—
Summa der geistlichen hintersässen dienstags nach Petri und Pauli in die cantzlei angezeigt	358	—	—	—
Summa der ritterschaft hintersässen, so dem vertrag verwandt, dienstags Michaelis in die cantzlei angezeigt	$7221\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$	—	—
So was summa aller gemessigten scheden . .	$273209\frac{1}{2}$	1	—	—
daran wurden die 3 jahr bezahlt	$220845\frac{1}{2}$	—	—	12
das also herabgezogen bestunden	52364	—	1	—
uf einen anlag zu bezahlen.				
Alles also in die cantzlei angezeigt*).				

*) Von einer späteren Hand finden sich folgende Worte hinzugesetzt: NB. Obiges ist ein stuck von der ritterlichen anlag wegen der bäurischen empörung.

Von derselben späteren Hand ist auch die Aufschrift dieser Beilage „Ritterliche anlag“.

Beilage IV.*)

1.

Schweinfurter Vertrag.

Wir burgermeister, rath und ganze gemeinde zu Schweinfurth bekennen öffentlich und thun kund allermenniglich mit dem brief, als wir uns über und wieder die pflicht, damit wir der Romisch. konigl. und hispanischen kaiserlichen Majesteten unserm allergnedigsten herrn und dem heiligen reich verwandt, der conspiration, bruderschaft und bundnus der ufruhrigen ungehorsamen gebauerschaft gegenwertiger kriegsentbörung, auch den thetlichen handlungen, so sich mit that, brand und nahme darunter begeben, anhengig gemacht und damit nach vermög der gulden bullen und des gemeinen ufgesetzten landfrieden de facto in ihr kay. Mayt. und des heil. reichs acht, aberacht und straf gefallen, auch derwegen von gemeiner stände des bunds zu Schwaben obersten veldhauptmanns dem wolgebornen herrn herrn Georgen Truchsesen, freiherrn zu Walburg etc., unserm gn. herrn mit heerscraft uberzogen sind, dass wir uns angezeigter verhandlung ungehorsam und ubergriffs halben mit seinen gn. anstatt gemeldter bundsstende vertragen, wie hernach volgt.

Zum ersten sollen und wollen wir viel angezeigten bundsstenden fur den brand und blunderung von jedem haus, soviel der in Schweinfurth sind, zehen fl. reinisch, als nemlich zweitausend gulden also bar und das ubrig, welches sich auf dreytausend gulden leuft oder mehr uf den 27. tag des monats decembris nechst kompt geben und gen Nurmberg zu ihren sichern handen und gewalt und ohn allen ihren costen und schaden uberantworten, auch ihnen deshalben gestracks ein notturftige genugsame obligation und verschreibung ufrichten und zustellen.

Zum andern allen und jeden bundsverwanden, sie seyen geistlich oder weltlich, ihr hab und guter ihnen von uns und unsern mitverwanden entwehrt, soviel der kundbar gemacht noch vorhanden sein und zu Schweinfurth gefunden, auch betreten wurden, ohn alle einred und verzug auf eins jeden erfordern wiederum zustellen und einantworten.

---

*) Unser Manuscript enthält ausser den in dem Bisherigen gegebenen Stücken noch einige auf den Bauernkrieg bezügliche Briefe und Aktenstücke von verschiedener Herkunft. Der Abdruck von vier derselben konnte unterbleiben, da sie in neuern Editionen mit nur unwesentlichen Varianten bereits veröffentlicht sind. Es sind das: 1) der bauern in der Rottenburgischen landtwehr fürhalten und pflicht. 2) Burgermeister, auch inner und euser rath gemeiner statt Rottenburg uf der Tauber furhalten und pflicht dd. 30. Juni 1525. 3) Rottenburgischer vertrag dd. 11. Juni 1525. Diese 3 Stücke sind von Dr. Fr. L. Baumann in den Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg a. d. T. (Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart Bd. 139) S. 553, 550 und 486 publicirt. 4) Ein von den Hauptleuten und Räthen der fränkischen Versammlung im Lager zu Würzburg an verschiedene Städte des Hochstiftes gerichtetes Schreiben vom 27. Mai 1525 (hier in der Ausfertigung an die Städte Carlstadt und Gemünden), welches bei Fries Bd. I. S. 300 sich findet. Die übrigen Stücke folgen in dieser Beilage.

Zum dritten unserm vogtherrn, dem hochgebornen fursten und herrn Wilhelm grafe und herrn zu Henneberg, unserm gn. h. anstatt der kay. Mayt. von neuen dingen zu schweren, getrew, gehorsam und gewertig zu sein mit allem anhang, wie von alter her, und bei demselbigen ayde den aufruhrigen bauern, zu den wir uns verbunden und in ihre bruderschaft kommen, dieselben bundnus und bruderschaft aufsagen, sagen auch die hiemit auf und wollen die verschreibung daruber gestracks herausfordern, auch gemeinen bundsstenden uberantworten und weder wir noch unser nachkommen nimmermehr keiner solchem noch ander conspiration, bundnus oder bruder(schaft) wieder die gulden bullen, des h. reichs ordnung und ufgesetzten landfrieden einzugehen, sondern uns dess genzlich enthalten und wieder gemeine bundsstend weiter nit handeln, noch sein.

Zum vierten herrn Georgen Truchsessen etc., obersten veldhauptmann, unserm gn. herrn an statt und im nahmen vielgemelter bundsstend alle unser harnisch und wehr uberantworten und ohn bewilligung unsers gn. h. vogts und raths kein ander wehr dann ein messer, so anderthalb spann lang, tragen . nachdem aber wir und die statt Schweinfurth dem heil. reich zustendig sein, uns aus genaden zugelassen, die harnisch und wehr hinter einen rath zu nehmen, wol zu verwahren und ohn sonder zulassen, auch bewilligung unsers gn. h. vogts und unser, des raths, auch unserer nachkommen zu gebrauchen.

Am letzten dieweil etlich sonder personen unter uns, so dieser conspiration, aufruhr und entbörung ursacher, ufwigler und samt andern recht principal sein, sollen und wollen wir dieselbigen genanten h. Jorgen uberantworten, die, einem jeden nach seinem verschulden, wie sich geburth, zu strafen und zu richten.

Und beschlieslich alles dess, das wir uns hierin bekennen und begeben ohn alle auszuge und widerrede getreulich zu halten und zu vollzihen . wo wir aber das nit theten, sollen wir alsdann wiederum in der Röm. kays. Mayt., auch der churf., fursten und ander stend des loblichen bunds zu Schwaben, unser allergn., gned. und gunstigen herrn ungenad und straf gefallen sein, und dieselben, auch allermenniglich gut, fug, macht und recht haben, gegen uns, unsern leib, hab und gutern, wo wir die zu betreten, als offen damnirten und erklerten echtern und aberechtern furzunehmen und zu handeln, dass sie aus recht des heiligen reichs acht und pefehl geburth.

Und ich Jorg Truchses bekenn alles das, davon meinthalb in diesem vertrag meldung beschicht, bei glauben und gueten trauen versprochener und angezeigter sachen halb geruhig dabei bleiben zu lassen und weiter nit zu trengen.

Zu urkund sein dieser vertrag zwen gleichlautend von mir Jorg Truchsesen unterschrieben und verbietschafft, auch mit unser burgermeister und rath zu Schweinfurth gewenlich stattinsiegel fur uns, die gemeind und unser nachkommen besigelt uf den 14. tag des monats Junii nach Christi geburth 1525.

2.

Röm. kay. Mayt. churfursten, fursten und anderer ständ des bunds zu Schwaben oberster veldhauptmann und zugeordente kriegsräthe.

Besonder . nachdem ihr in vergessung euer pflicht und ayde, damit ihr unserm gn. herrn dem ertzbisch. und ertzstift Meintz bewandt und

zugethan, euch derselbigen unbillicher weis abfellig und den muthwilligen frevenlichen furnehmen der bauerschaft anhengig gemacht, auch im selben vermelten churf. ertzstift und desselbigen gehorsamen unterthanen, geistlichen und weltlichen, merklichen schaden zugefugt und dess nit ersettigt, sonder daruber vermelts ertzstifts zur zeit statthalter, darzu gemeine geistlichkeit in einem unzimlichen, unbilligen und unleidlichen vertrag getrungen haben, tragen gemeine ständ des löbl. bunds zu Schwaben und wir an ihr statt desselbigen nit geringe beschwert und missfallen.

Dieweil aber je billich, dass solch übelthat der bauern gestraft und gemeine bundsstend zu vollzihung desselbigen ein mechtigs, dapfers heer zu ross und fues nit mit geringen costen ein zeit lang unterhalten, mit dem die abgefallen bauerschaft an Bodensee, Algew und land zu Schwaben und Wirttemberg bis an den ertzstift Meintz mit der that wieder zu gehorsam bracht und dann schuldig, auch geneigt sind, hochgedachten unsern gn. herrn von Meintz und desselben stift als ein glied des bunds hierinnen nit zu verlassen, sonder hierinnen gebürlich notturftig hulf zu wiederbringung schuldiger gehorsam mitzutheilen, auch dess mit heeres-craft in arbeit stehen und also dem stift nunmehr zugenahet: demnach wollen wir euch hiemit zum höchsten und ernstlichsten ersucht und vermahnt haben, dass ihr euch zu angesicht diss briefs wieder in schuldige gehorsam vermelts euers und unsers gn. herrn von Meintz als euers rechten obern und landsfursten unwiedersetzlich ergeben, euer verwanten, so bei den haufen sein, alsbald abfordern, ihnen ferner kein hulf oder furschub mehr thun in einiche weis, darzu euer bundnus, so ihr mit den andern bauern eingangen und gemacht, aufschreiben, euch derselbigen gleichen furter in ewig zeit enthalten und um euer begangene frevenliche misshandlung in gemeiner bundsstend genad und ungnad euch ergeben und dess alles in dreyen tagen den nechsten nach uberantwortung diss briefs ohn alles wiedersetzen uns eigentlich und richtig vergwisen . das wollen wir uns also zu euch :erlassen; dann wo das nit geschehe, seind wir schon gefasset und auf wagendem fues gegen euch, euren haben und gutern dermassen zu handeln, damit ihr, euer erben und nachkommen den ernst spuren und befinden sollen und werden . wolten wir euch dess vorhin wissens zu entpfahen nit verhalten.

Datum im veldleger zu Gartach am Necker uf samstags nach Cantate [20. Mai] anno 1525.

Jorg Truchses etc.
p. m. sc.

An burgermeister, rath und ganz gemeind zu Kulssheim, darzu alle unterthanen in dasselbig amt gehörig samt und sonderlich.

3.

Frowin von Hutten, mainz'scher Hofmeister, an neun Städte auf dem Odenwald.

Ich Frowin vou Hutten, ritter, Mentzischer hofmeister, gieb euch von den neun stetten uf den Ottenwald, so meinem gnedigsten herrn dem cardinal und ertzbischof zu Meintz und churf. und dem ertzstift erblich zugethanen samt andern des stifts unterthanen zu erkennen, so durch zeiger gegenwertiglich von wegen hauptleut und rathe des löblichen bunds zu Schwaben durch schrift ersucht werden, darin gemelt, dass ihr samt und besonder, so sich in der aufrührischen bauerschaft gesellschaft begeben haben und ihne anhang gemacht, dass ihr alle in 3 tagen die nechsten

meinem gn. h. oder seiner f. gn. anwalt wiederum lobt und schwert und huldet, wie von alter herkommen und um solche uberfahrung in genad und ungnad in gemeiner stend des bunds begebt, auch ob etlich person unter euch wehren, die euch zu solcher entbornus bewegt hetten, dieselben gefenglich annehmet und bis auf weitern bescheid waret, wie dann ohngefehrlich solche schrift inhelt . darauf gieb ich euch treuer wolmeinung zu erkennen, dass mir solch euer bewegung und furnehmen getreulich leid, und gönnet euch samt und besonder wol, dass ihr solches unterlassen hettet; aber wie dem allen, so ist mein getreuer rath, dass ihr solche gegenwertige schrift, vom bund getreulich an euch ausgangen, nicht veracht, sondern denselben furderlich und entlich kemet; will auch darnach mit höchstem vleiss getreulich helfen handeln, dass solch ungnad euch zu geburlichem gewandt werd; dann wo solchs durch euch nicht geschihet und veracht wurd und vermeint etwan euch auf lose vertrostung zu verlassen, so hab ich die fursorg und auch dess gewissen, dass ihr dermassen durch den bund uberzogen und also an leib, leben und gut gestraft werden, das euer kindskind nit uberwinden werden, das ich euch, gott der allmechtig weis, nit gönnen und euch viel lieber in ehrlichen guten und ufnehmen sehen wolt, wie ihr dann nunmehr bei den hofmeister und marschalken amden bei 20 jahren von mir gespurth habt . das alles wolt gueter wolmeinung und in warnung von mir verstehen, mein handschrift unter mein bittschier verwendt.

Datum im veldleger zu Neckergartten bei Heilbronn gelegen am sont. Vocem jucund. [21. Mai] anno 1525.

Frowin von Hutten, ritter,
Meintzischer hofmeister.

Anhang.

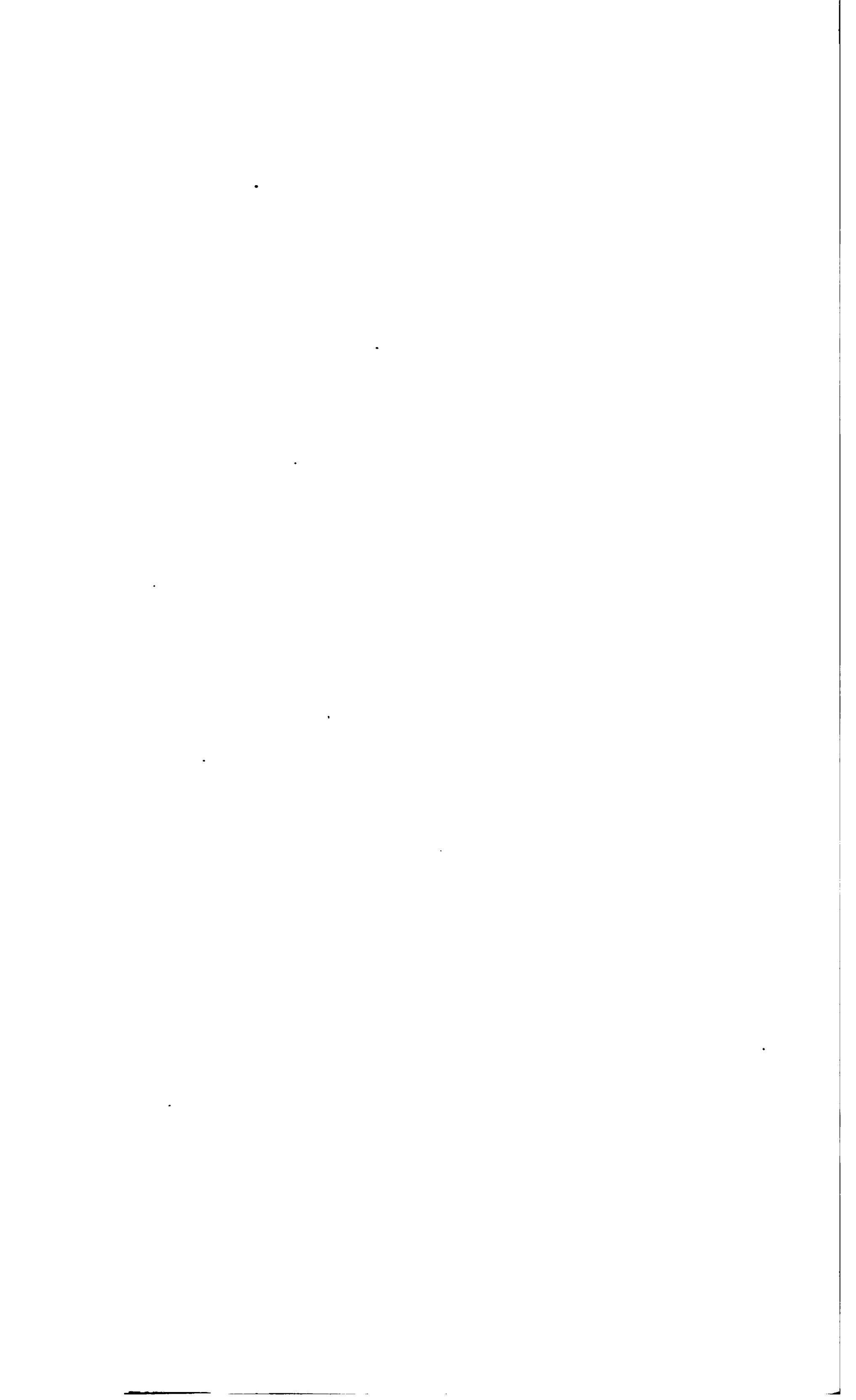
Geschichte des Kitzinger Bauernkrieges

von

Hieronymus Hammer,

Bürger zu Kitzingen *).

*) Ein Fragment dieser Geschichte ist von Prof. Dr. Ignaz Denzinger i. J. 1848 veröffentlicht worden. Vgl. Arch. des hist. Ver. IX. 3. S. 116 u. ff.



Anno 1525 am andern Ostertag [17. April] um den abend, da es dunkel worden was, erhub sich die erschröckliche aufruhr hie zu Kitzigen, die dann nachfolgends zum bauernkrieg reicht, und war der anfang also.

Erstlich hetten die ufrührischen eine zech gehalten in Steffan Ortleins behausung uf der Vischgassen und allda ein anschlag gemacht, sie wollten fürgeben, wie der forst voller reuter wär, kurzum sie wollten wissen, was doch ihr fürnehmen wär, und kamen also zu haufen mit harnisch und wehre, läuten sturm, nahmen dem Contz Schwartzen vogt, auch Bartholmes Volken burgermeistern die schlüssel zun thoren und besatzten die wacht nach ihrem wohlgefallen. sie fingen auch Contzen Guttmann kastnern und legten ihn in thurn und hatten dieselbigen nacht ein fast gros getümmel und schiessen, dann sie warn alle voll weins.

Da aber fruhe der tag [18. April] herbrach, nahmen sie büchsen, so uf dem mark stunden, führten sie hinter zum zwinger und wandtens gegen dem rathhaus und liessen umschlagen uf die weis also: »ihr brüder alle, die ihr das evangelium wollen helfen vertheidigen, die sollen mit harnisch und wehr uf den platz kommen« . do sie nun auf dem kirchhof versammlet hetten, do stund auf ein erbar mann aus der gemein, Philips Seubat (Seubart) genannt, und redet mit ihnen also: »es würd dies ihr fürnehmen nit bestehen mögen, sie solltens lassen; so sollt dann ein gemein dem rath und ein rath der gemein geloben, dass die aufruhr gar keinen weder raths noch gemeins personen schedlich oder nachtheilig sein sollte etc.«

Diese rede gefiele ihrer vielen und gingen hin, wolltens also eim erbarn rath anzeigen.

Do stund auf ein augenarzt*), welcher der ufruhr ein erzböswicht war, und sprach: »ihr thorn, wollt ihr euch das süss also ums maul streichen lassen, als fengt man die mäus, es wird köpf regnen« . alsbald schlugen sie wieder lermen und traten zu hauf, etliche aber liefen zun büchsen zu und stellten sich allermassen, als ob sie zu einem erbarn rath ufs rathhaus schiessen wollten.

Da trat mitten unter sie der gestreng und ehrenvest herr Ludwig von Hutten, ritter, amtmann zu Kitzingen, erlaubt ihnen von meines gn. herrn wegen, viertelmeister und ausschuss zu wehlen . das thaten sie, und da sie nun eines schreibers mangelten, gab ich, Jeronymus Hammer, mich selbst, das zu schreiben, uf dass nit ferner unfried erwachsen möcht . do wehlten sie etlich und vierzig person, die sollten die viertelmeister darnach wehlen, wie dann geschah, und die etlich und vierzig gemelte person hiess man den ausschuss . die machten darnach sechs viertel, und je in ein viertel wehlten sie zwen viertelmeister.

Zum ersten viertel in der statt wehlten sie zu viertelmeistern Cuntzen Schmidt und Clausen Althausen, und ward ihr rathschlag in Sebastian Bernbecken behausung gehalten.

Zum andern viertel in der statt wehlten sie Philipsen Seubart und Hannsen Cornern zu viertelmeistern, und hielten ihr viertel oder rath in Philips Seubarts haus.

Zum ersten viertel in der vorstatt wehlten sie Peter Buele und Hannsen Mackeln zu viertelmeistern, und hielten ihr viertel in Steffan Steinmetzen behausung.

Zum andern viertel in der vorstatt wehlten sie Philips Bezolt (Bessolt) und Contzen Preithut (Breithut) zu viertelmeistern; die hielten ihr viertel etwan beim Bezolt, etwan beim Preithut.

Zum dritten viertel in der vorstatt wehlten sie Hannsen Schrödern und Fritz Weisen zu viertelmeistern, und hielten ihr viertel zum Pangraz Schrepfen (Scherpf) haus.

Zum letzten viertel zu Euershausen wehlten sie Hannsen Sprengen und Eucharius Vischern.

Do nun sich die bauerschaft zu Ochsenfurth legerten, liefen täglich viel leut zu ihnen hinab, und gefiel ihn ihr wesen über die mas wohl, hatten auch etlich aus der gemein zu ihnen geschrieben und gesiegelt, Martin Gotsam und

---

*) Er entzog sich der Strafe durch die Flucht — wie alle derartige Agitatoren.

Pangraz Scherpf, wie die von Kitzingen auch gern bei ihnen sein wollten.

Do sie aber fürter auf Schwartzach zogen, gaben etlich der brüder für, sie wollten auch Kitzingen bei ihnen haben, und zeigten diese ursach an: Kitzingen gehört an stift gen Wurtzburg und wär dem marggrafen nur versatzt: derhalben wollten sie auch Kitzingen bei ihnen haben.

Do ordent man etlich des raths: Veit Scholden (Scholl) und andere und viertelmeister und ausschuss gen Geroltzhofen, der hauptleute meinung zu erfahren; denn dieweil nichts mit unserm gn. herrn marggrafen zu schicken, sondern allein mit dem stift zu Wurtzburg, wie sie furgaben, noch unser gnediger herr mit ihnen, so sollten sie auch seiner f. gn. burger zu Kitzingen mit ruhe sitzen lassen, welchs dann die hauptleut zugesagt und bewilligt hetten . da waren etliche von viertelmeistern Fritz Weis, ausschuss und gemeinden zu hauf getreten und gesagt, »sie dorften und wellten nicht heimziehen, auch solchs den ihren zugesagt und geschworn, sie wärn dann zuvor bäurisch« ; do mussten also die andern frummen herrn des raths Veit Scholl und andere, aus der gemeind Hanns Krim der alt in der boswicht mutwilliglich fürnehmen bewilligen und geheilen, und wurd also Kitzingen bäurisch . gott erbarms!

Als sie nun wieder von Geroltzhofen kamen und ein erbar rath, auch viertelmeister und ausschuss zusammengefordert wurden und ihn die sach, wie sie nun bäurisch wären, entdeckt, do waren viel von viertelmeistern und ausschussen, auch des grosser theil in der gemein gar frohe; die alten herrn aber des raths, Matthes Tettelbach, Urban Vendt und andere gingen vom rathhaus herab traurig und weinten wie die kinder.

Am sontag hernach, [23. April] schickten die hauptleut ein steinmetzen von Mergentheim und ein von Rottenburg mit Florian Geyern gen Kitzingen; die nahmen gelübd vom rath und gemeind und verboten beide dem rath und der gemeind, unserm gnedigen herrn nichts zu reichen noch zu geben, dieweil sie bäurisch wären; das geschah also, wie sie befohlen hatten, aber es währt nit lang.

Item man schickt erstlich von Kitzingen zu den bauern bei 70 mann mit einem fendlein, ein büchsen auf rädern, etlich hackenbuchsen auf zwen reisswägen mit spiessen; im selbigen haufen was Endres Woltz von raths wegen hauptmann und Lienhardt Mösslein fendrich.

Item die bauern hatten ein eigen sigill, und was sie für brief schrieben, besiegelten sie damit; und was also, wie verzeichnet ist.

Item man schickt wieder ein haufen aus uf die Neustatt an der Aysch bei 60 mann; unter denselben was Urban Vendt von raths wegen hauptmann und Jobst Hagen fenderich.

Es wurden auch viel tag besucht zwischen der herrschaft und der bauerschaft, als nemlich zu Windtsheim, Schweinfurth, Wurtzburg und Ochsenfurth, und ward nie nichts getheidigt.

Im 25. jahr der mindern zahl war Thoma Buttner burgermeister im summer und im winter Matthes Tettelbach . es waren auch zur selben zeit viel hochberühmter menner am gericht und rath zu Kitzingen, wie hernach volgt.

Im gericht waren:

1. Thoma Buttner, burgermeister.	7. Urban Vendt.
2. Johann Hagen.	8. Veit Scholl.
3. Matthes Tettelbach.	9. Heinrich Herdegen.
4. Martin Pfennig.	10. Michel Genserer.
5. Johann Besserer.	11. Sebastian Bernbeck.
6. Bartholomeus Vockh (Volk).	12. Hanns Schrepf der alt.

Am rath waren zur selbigen zeit, wie volgt:

1. Thoma Berwing.	8. Michel Rombach.
2. Caspar Scheinfeldt.	9. Hanns Bauer.
3. Paulus Tettelbach.	10. Endres Wolz.
4. Sebald Raufft.	11. Veit Kiffer.
5. Endrés Hubner*)	12. Osswald Flurheim.
7. Philips Dechsle.	

Item zwischen Ostern und Pfingsten, dieweil Kitzingen noch von den bauern regiert wurd, gebot man ein jeglichen in sein viertel zusammen, dann die gemeind gab fur, ihr beschwerung articelsweis aufzuzeigen und furzubringen, brachten aber sonderlichs nichts fur, dann wie hernach volgt.

Item Christoff Eber, zimmermann, nahm zu sich Heinrich Biedermann stattmeistern, zeigt an, wie ein erbar den holzhandel hetten, wäre ihn beschwerlich, begehrten ihnen solch handierung des holz zu wiederfahren.

Görg Bramberger mit samt andern wirten zeigt an des ungelts halben, er wöllt viel lieber geben aus der flaschen dann aus der taschen, man sollt ehe die mass grosser machen oder das ungelt nit geben.

Item etliche zeigten an, in Sebastian Bernbecks behausung (war Urban Hirl ihr schreiber), ein rath wäre unbarm-

*) Nr. 6 fehlt im Manuscripte. Nach S. 147 ist es Veit Scholl (Schold).

herzig, wann sie die steuer nit zahlten, so legt man sie in ein diebsthurn; man sollt ein burgerstraf machen, ein lustige stuben, darein solt man einen gebieten.

Item etliche wollten auch, dass die im rath ausserhalb des gerichts wachens und thorhutens nit gefreit sein sollten.

Hanns Marckart zeigt an, die metzler machten die wurst auf ihren nutz, man sollt ihn satzen und ufs gewicht hingeben und wo man in ein rodtwurst schnitt und nit griefen funde, sollt man den metzler strafen.

Claus Nüchterntrunken sagt, er hätt auch articel anzuzeigen, es sollt aber nichts sein, sie sprächen dann, dass ers wohl troffen hette und gesagt, es wären die im rath, so einer ein jahr oder zwei darin gewest wär, fast ubermutig und stolz, und wo dann ein armer uber das bechlein trete, wolt er ihn stöcken und plöcken, das dann der armen gemein zu hoher beschwerung reicht; wäre derhalben sein meinung, wo man ein solchen im rath west, dass man ihn ein jahr oder zwei entsetzt und ein andern an sein statt setzt, bis er demutig würd, und darnach hinwiederum hineinsetzt.

Darauf die alle im viertel geantwort, es wäre ohn not und unnutz furgeschlagen; dagegen er wieder gesagt: »ey lieben herrn, hab ich doch vorhin gesagt, es soll nichts gelten, ihr sagt dann alle, ich habs wohl troffen«.

Item Hanns Laudenschmiedt, der Christin Düringerin mann, sagt, er wär auch beschwerlich, er müss die bend kaufen, man sollt den grossen und kleinen wehrt theilen, dass einem jeglichen band würden.

Item etliche wollten, man solt wein und korn im closter und spital gleich theilen; und dergleichen viel mehr unnütz dings.

Am Pfingstabend [3. Juni] kam botschaft, wie die Odenweldischen bauern bei Königshofen vom bund geschlagen worden.

Am selbigen tag schickt man wieder ein haufen gen Wurtzburg, den ersten, darunter Endres Woltz hauptmann was, ledig zu machen; unter demselben was Michel Genserer von raths wegen hauptmann.

Am Pfingstag [4. Juni] des 25. jahrs kamen etliche kriegsknecht, so bei den bauern gewesen waren*), um 12 horen ohngefehrdt, welche von den bauern flüchtig wären worden,

*) Hier beginnt das bereits veröffentlichte Fragment.

gen Kitzingen ufs rathhaus, sagten den herrn an, wie der bund von Schwaben die bauern hätte geschlagen . bald darnach hört man das schiesen, das vor dem schloss zu Ingelstatt geschach.

Am andern Pfingstag [5. Juni] kamen frune wieder aus der schlacht Urban Vendt und andere, sagten, wie es ergangen wär und wie die hauptleut geflohen wären . darnach hielt man rath und schickt hin zu unserm gn. herrn marggr. Casimir Valtin Nestler und Hannsen Beyerle metzler, sie sollten sehen, wo unser gnediger herr sein läger hätt . die gesanden funden ihn zu Burgel, kamen wieder und zeigtens an.

Item am andern Pfingstag zu nacht hetten sich etlich aufrührisch buben horen lassen, sie wolltens also noch hinaus machen, wie sie es am andern Ostertag angefangen hatten; do mans erfuhr, bestellt man die wach auf dem rathaus und eins theils in Endres Woltzen behausung so stattlich, dass sie nichts ausrichten möchten.

Am dritten Pfingstag [6. Juni] schickt ein erbar rath von Kitzingen zu unserm gnedigen herrn Johann Besserern und andere des raths auch viertelmeister und ausschus, sein f. gn. zu bitten, uns gnedig wiederum anzunehmen . die gesanden funden unsern gn. herrn zu Uffenheim, sie aber blieben dieselbige nacht zu Geckenheim und forderten zu ihnen herrn Ludwigen von Hutten, amtmann, in der nacht . der bracht sie nachmals fur unsern gn. herrn . da aber die gesanden von Kitzingen mit herr Ludwigen von Hutten zu Uffenheim ins schloss gangen, hat der amtman zu Uffenheim Eberhardt Geyer angehaben: »Sihe komt ihr, ihr herrn von Kitzingen, vor zeiten hett mein gn. herr margr. vierthalbhundert junkern zu Kitzingen, jetzo hat er vierthalbhundert böswichter«. dagegen herr Ludwig gesagt: »ey lieber, es wär schad, dass alle böswichter wären; mein gnediger herr hat noch viel ehrbiedermenner zu Kitzingen; oder ist niemand frumm dann der amtmann zu Uffenheim allein, der do die ausbeut von meines gn. herrn schafen in der kirchen uf dem altar eingenommen hat?« — und kamen also für den fürsten am vierten Pfingstag [7. Juni], wurden wiederum angenommen, kamen auch um den mittag wiederum anheims und herr Ludwig von Hutten mit ihnen, brachten die botschaft also: unser gnediger wollt uns wieder annehmen zu gnad und ungnad und wollt sie alle des lebens sichern.

Und bald hernach am selbigen tag kam unser gnediger herr markgr. Casimir etc. mit grossem gewalt zu ross und fues mit vier fendlein und viel grossem geschos.

Am donnerstag nach Pfingsten [8. Juni] gebot man der burgerschaft ufs rathaus: es waren aber auch die kriegsknecht mit ihren wehren uf den marck beschieden . darnach da unser gnediger herr ufs rathaus kame, fing an herr Hanns von Seckendorf zu reden; und so er ausgeredt hatt, musst man wiederum globen und schweren, dem fursten getreu zu sein etc.; auch mussten alle ihre harnisch und wehr bei sonnenschein ufs rathaus antworten; und do man die, so strafbar waren, gelesen hett, hies man die andern anheims gehen, und die gelesenen fuhrt man hinauf zum Leydenhof in ein grossen keller, der etwo Hannsen Schultzen gewesen.

Am selbigen tag schlug man fünf mennern die köpf uf dem marck ab, die hat man von Burckbernheim eins theils gen Kitzingen gefenglich bracht.

Item am freitag nach Pfingsten [9. Juni] befahl mein gnediger herr den nachbenanten die augen auszustechen. das that meister Augustin bei Hannsen Marckharts behausung.

Steffan Ortle
Claus Georg
Hanns Krug
der jung Sattler
Hanns Laudenschmiedt
Fritz Bollandt
Gilg Sturm, kandengieser*)
Michel Schwab
Michel Bock
Hanns Köpler
Balthasar Wilhelm
Hanns Knöring
Wilhelm Schiller
Ulrich Nusser
Georg Bopp
Bastian Zabel
Fritz Korel
Hanns Kurtz
Lienhardt Cunrath
Fritz Dursch
Hanns Marr
Hanns Schober
Claus Weingarttman
Hanns Frueauf, schlosser
Hanns Frisch
Oswald Nadler
Cuntz Breithuth
Hanns Wasserman
Georg Husser
Hanns Ott
Hanns Standt brössner
Hanns Chilian Meule
Lutz von Scheckenbach
Endres Merte
Balthasar Nab
Valtin Friedel
Georg Tremel mahler
Lienhardt Bander
Georg Keller
Engel Schober
Hanns Ulrich von Werneck
Hanns Appelsheimer
Fritz Stüntzig
Hanns Herman Weber
Bastian Sauer
Philips Bessolt
Peter Kraus
Hanns Schalmayer
Jörg Herbst
Michel Krumb
Contz Heinrich
Hanns Hildner
Jacob Schmidt
Nota dieser hat die Hedelagis**)

*) Dieser fehlt im cit. Fragment.

**) D. i. die hl. Hadelogis, Stifterin und erste Abtissin des Frauenklosters zu Kitzingen. Sie hatte im Chor der Klosterkirche ihr Grab, das bei Zerstörung des Klosters im Bauernkriege profanirt wurde, bei welcher Gelegenheit Jacob Schmidt die hl. Reliquien entweihte. — Vgl. auch Link. Klosterbuch II. 559. 560 u. Gropp coll. IV. 193.

ausgegraben und mit ihrem Kopf gekugelt*)
Thoma Schwindell
Heintz Pfaff
Hanns Zeitler der alt
Steffan Reinhardt
Görg Hetzer goldschmied.

Diesen obgeschriebenen (58) person seind ihre augen ausgestochen auf einen tag, und was sie bei ihnen hatten im gefengnus: zinkanden, taschen oder gelt, behielt alles meister Augustin; darum eilet er desto heftiger mit ihnen, uf dass ihm nichts entging.

Die hernachgeschriebenen (45) hetten sich der aufruhr auch theilhaftig gemacht, sie sind aber entwichen:

Thoma Stuchs
Hanns Winder
Hanns Schmiedt
Christoff Eber, zimmermann
Michel Bauer
Michel Reinhardt
Martin Pfennigs knecht
Hanns Schmidt, schlosser
Cuntz Freitag
Cuntz Ubell
Hanns Hofman Rothanns
Jobst Senf
Hanns Mertz
Michel Holtzmann
Alexius Zeidler
Fritz Prückner
Peter Beringer
Jörg Stöcklein
Thoma Ratolf
Hanns Wisser
Hanns Schwindtl
Hanns Orttle
Hanns Seltt
Jacob Meyer
Ott Prenner
Lienhardt Popp
Jorg Brandtwehr
Michel Götz
Hanns Steinacker
Claus Cleiber
Bruder Hanns
Steffan Ströel
Augenartzt
Heintz Wolf, koch
Hieronymus Pflaum
Hanns Link, Woltzen knecht
Pangraz Scherpfen knecht
Anthoni Fries
Jorg Schmiedt
Heintz Meyer
Hanns Muller, holzmann
Hanns Schnee
Karges Freimundt
Valtin Unger
Hanns Scheffer, kremer

Diese hernachgeschriebene person seind aus befelch der oberhand zu Wurtzburg gericht worden:

Claus Gering
Bernhardt Rath
Jorg Hirschmann, schneider
Lienhardt Popp
Thoma Geyer
Claus Nuchterntrunken und
Lienhardt Mössle.

Am samstag nach Pfingsten [10. Juni] enthaupt man zwen fremde menner uf dem marck und einen zu Erweshausen.

Am sontag Trinitatis [11. Juni] schlug man einem kriegsmann das haupt uf dem marck ab, der war so gar voll weins, dass zugleich wein und blut zum stumpf ausfloss.

---

*) Diese Nota fehlt im citirten Fragment.

Item am selben sontag stach man Steffan und Micheln den Sechzigherrn gebrudern die augen aus beim Valterthurn.

Uf montag nach Trinitatis [12. Juni] ist unser gnediger herr marggr. Casimir zu Brandenburg etc. von Kitzingen uf Schweinfurth gezogen und hat die statt Kitzigen gebrandschatzt um dreyzehentausend gulden rh.; hat man uf die nechsten zwen herbst zahlen müssen.

Item im selben jahr hat die burgerschaft auch geben müssen ein jeglicher 2½ fl. haus- oder schlosgelt, damit man dem adel ihrer zerbrochenen häuser halben vergnügt hat, und hats in anderthalben jahren bezahlen müssen.

Am 26. jahr das nechst nach dem bauernkrieg hat unser gn. herr marggrav Casimir etc. geboten, das closter zu Kitzingen, so im bauernkrieg zubrochen gewest, wiederum zu bedachen und zu bauen; hat man auch gemeiner statt wiederum gezehlt und buchsen zeugen müssen, derhalben ein erbar rath zu Kitzingen verursacht, ein gemein wochengelt uf die burgerschaft zu schlagen, davon man obgedachte stück zeugen möge, nemlich ein wochen 15 ₰; das hat ein jeglicher geben müssen, reich und arm, und hat die summa einem uf zehen pfund gereicht.

Alsoviel vom bauernkriege gesagt. gott woll uns hinfuran vor aufruhr und zwitracht gnediglich behueten, dem sei preis von ewigkeit zu ewigkeit. amen.



Orts- und Personen-Register.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

*) Lentershausen auf S. 128 und 130 ist Verschreibung für Lentershausen.

*) Gropp coll. III. 172 hat Lauffenholtz.

N.

*) Ein Heinrich von Nichte wird i. J. 1260 unter den Würzburger Bürgern genannt. Vgl. Fries bei Ludewig 571.

S.

T.

U.

*) Vgl. Fries bei Ludewig, 722, sub II.

Z.

*) Gropp. coll. III. 174 schreibt Zündell.

Berichtigung.

Seite 85 Zeile 21 von oben ist das zwischen den Namen „Ott, Heinrich" stehende Komma zu streichen.


DEC 14
JAN 7 '67 H
CANCELLED

